IX.

Politik.

№ 10425 *

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0002

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0005

Herrn

Samuel von Pufendorff

Einleitung

Zur

Sitten- und Stats-Lehre/

Oder

Kurtze Vorstellung der

Schuldigen Gebühr

aller Menschen/

und insonderheit der

Bürgerlichen Stats-Verwandten/

nach Anleitung

Derer Natürlichen Rechte;

aus dem Lateinischen

übersetzet

Durch

Immanuel Webern.

Verlegts Johann Friedrich Gleditsch/

Im Jahr 1691.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0007

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

L 39

Universitäts- und Landesbibliothek
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0008

Denen
Hoch-gebohrnen Graffen
und Herren/

Herrn August Willhelm/ Herrn Günther/

und

Herrn Heinrich/

Gebrüderen/

Allerseits derer vier Graffen des Reichs/Graffen zu Schwartzburg und Hohnstein/ Herren zu Arnstadt/Sondershausen/Leutenberg/Lohra und Klettenberg/

Meinen gnädigen Graffen und Herren.

Hochgebohrne Graffen/ Gnädige Herren/

VNdem ich / zu folge der allgemeinen Gewonheit / im Wercke begriffen bin/ dieser übersetzten Schrifft durch Beyfügung hoher Nahmen noch einigen Glantz zu erwecken / so habe ich solches vor dißmahl um so viel weniger durch eine weitläufftige Wahl in Bedencken zu nehmen / je mehrere Ursachen sich von Seiten E. E. Hoch Gr. Hoch-

Gr.

Gr. Gn. Gn. hervorthun/ um derer willen sie hiebey nicht übergangen seyn wollen. Denn gleichwie bey Aufferziehung solcher Personen/die dermahleinst Land und Leute regieren sollen / ohne Zweiffel der vornehmeste Zweck dieser seyn muß / daß man sie/ benebenst rechtschaffener Anführung zu dem Christenthum / beyzeiten auf die Norm und Richtschnur/ wornach nicht allein alle Tugendhafften insgemein / sondern auch absonderlich löbliche Regenten ihre Actiones zu reguliren haben / verweise: also wil/sonder Anmassung einiges Eigen-Ruhms/ ich verhoffen/

daß/seither dem ich das Glücke gehabt/ E. E. Hoch-Gr. Hoch-Gr. Gn. Gn. Aufferziehung und Information mich nunmehro in die 7. Jahre anzunehmen/so wohl am ersten nichts versaumet/als auch vor allen übrigen Wissenschafften/ die Dero gegenwärtiges Alter zu fassen fähig gewesen/ das andere mit genugsamen Fleisse und Eyffer getrieben worden. Und weil man hiezu keine bessere Anleitung finden können/ als die jenige/ so der Welt-berühmte Herr Sam. von Pufendorff in seinem so wol der reinen Schreib-Art

und

und wohlgefasseten Ordnung/ als gründlichen Principiorum halber hochzuschätzenden Moral- und Politischen Hand-Buche de officio hominis & civis vorgiebet / und aber bey Anfange Eu. Eu. Hoch-Gr. Hoch-Gr. Gn. Gn. der Römisch. Sprache so weit noch nicht gewachsen waren/ daß sie alles ohne Verdolmetschung verstehen kön̄en; als habe bloß Ihnen zu Liebe ich mir damahls die Mühe genom̄en/ solches/ so gut es jedesmahl die Zeit / und offtmahls schier allzu kurtze Verschränckung derer wichtigsten Materien leiden

wollen / von Stück zu Stücke in unsere Mutter-Sprache zu übersetzen. Nunmehro stelle ich es Ihnen vollständig / und zwar im Drucke / und mit der Vorschrifft Derer hohen Nahmen unter die Augen / welches Sie Sich um so viel mehr und gnädiger werden gefallen lassen / indem (zu geschweigen des wohlverdienten Ruhms / den die Welt durch sothane Veranlassung Dero Preiß-würdigen Studien beylegen wird) es nicht minder zu E. E. Hoch- Gr. Hoch- Gr. Gn. Gn. fernern eigenen Nutzen / als zu Ihres Nächsten /

hesten / und insonderheit der Jugend von Ihres gleichen Stande zum Besten abgezielet ist / als welche durch Dero vorleuchtendes ungemeine Beyspiel / und durch die in der Mutter-Sprache verschaffete Erleichterung sich hinführo der so hohen Personen unumgänglich benöthigten Moral-Philosophie / etwas mehr dürfften annehmen. Zwar habe ich vor andere keinen Special Beruff; allein / so gewiß es gleichwohl ist / daß Fürsten und hohe Landes-Häupter / wofern sie nicht mit einem sonderlichen guten Naturel begnadiget sind / ohne die Morale ohnmöglich eine

löbliche Regierung führen können; so höchst nöthig wil es seyn/ die Fürstliche und andere Standes-Jugend/ nebst Gottes Worte/ hierinne vor allen andern zeitig und gründlich zu unterweisen. Denn so einem jedweden Privat-Menschen nichts näher ist/ als seine eigenen Actiones und Gemüths-Begierden/ er sich auch nichts eyffriger/ als deroselben Cultivir- und Erbauung angelegen seyn lassen soll/ wann er anders in der Welt vor einen ehrlichen Mann oder Virtuosen paßiren/ und hiedurch den Grund zu aller irrdischen Glückseeligkeit legen wil: so

hat

hat sich in Warheit ein junger Printz / von dessen Actionen mit der Zeit nicht allein sein eigenes / sondern auch eines oder mehrer Länder / und also vieler tausend Menschen Weh und Wohl / Glück und Unglück zu gewarten stehet / um so viel genauer und geflissendlicher dahin anzulegen / daß er so wohl von der menschlichen Gemüths-Art richtige Erkäntniß einziehen / als auch dieselbige seinem End-Zwecke gemäß / nach der zugleich in der Natur befindlichen Richtschnur gebührend temperiren lerne / worinnen denn die Moral-Philosophie (sonder der

H. Bibel/ die ihr Absehen weit auff was höhers richtet / hiedurch zum Præjuditz zu reden) und zumahl nach denen jenigen Principiis, worinnen Hochgedachter Herr von Pufendorff solche vorträget/ einig und allein zur Lehr-Meisterin zu gebrauchen. Zwar/ Gnädigste Herren / finden Sie in gegenwärtiger Schrifft nur einen kurtzen Entwurff der vollkommenen Sitten- und Staats-Lehre; nichts desto weniger können Sie versichert seyn / daß Sie allbereit hierinnen nicht nur einen ziemlichen Vorschmack

von dem bey aller Welt gnugsam renommirten Sitten- und Staats-Lehrer/ Hugone Grotio, sondern auch zugleich ein helles Licht/ oder Ariadnischen Faden bekommen/ vermittelst dessen Sie durch die gefährlichen Irr-Gänge des Machiavelli, Hobbesii, und anderer verkehrten Anführer sonder Anstoß hinfahren / und sich gleichwohl das beste daraus zu Nutze machen können. Dafern Sie nun meiner schlechten Übersetzung auch einigen Theil der hohen Hulde und Fleisses gönnen sollten/ womit Sie bißanhero dem Lateinischen Original höchst-rühmlich

zugethan gewesen / immassen / daß nächst denen Sacris dieses Ihre angenehmste und erbaulichste Lection sey / Sie zum öfftern selbst gemeldet. Inzwischen gebe nur der Grundgütige GOtt / daß so wohl die bey Ihrer gantzen Hoch-Gräfflichen Aufferziehung / als auch insonderheit die hierunter geführte gute Intention ihren Zweck vollkömmentlich erreichen / alle Widerwärtigkeit und Hinderniße / sonderlich die bißanhero Eu. Eu. beyderseits älterer Herren Hoch-Gr. Hoch-Gr. Gn. Gn. zugestossenen hoch-

hoch-gefährlichen Leibes-Schwachheiten/ woran Sie/ mein Gnädigster Herr Graff/ August Willhelm / leyder! noch diese Stunde in grössesten Schmertzen und Aengsten das Bette halten müssen / völlig zurücke getrieben / und Sie Dero hohen Eltern / und dem gantzen Lande zu sonderm Trost und Vergnügen in so gedeylichem Wachsthume ferner fortfahren / dermahleinst aber / als Christ-löbliche Regenten/ GOtt und der Republique gefällig werden mögen. Ob auch schon / Gnädigster Herr

Graff

Graff Heinrich / die vorerwehnten Ursachen dieser unterthänigen Zuschrifft / Sie wegen Dero annoch zarten Kindheit weder verstehen / noch auff Sich appliciren können ; so habe dennoch der Natur ich hierinne Folge leisten / und unser so glücklich vereinigtes Schwartzburgisches Bruder-Kleeblat nicht von einander trennen / sondern vielmehr / wie Blut und Muth zwischen allerseits eine vollkommene Harmonie machet / also ich sämtlichen zugleich auch meine unterthänige Auffwartung hiemit erweisen wollen.

len. Lebe demnach des zuversichtlichen Vertrauens / Sie werden Sich dereinst bey erlangten mehrern Jahren sothanes bey Dero Wiegen niedergelegtes Denck-Mahl unterthäniger Zuneigung von Dero Diener nicht mißfallen lassen. Und wie gantz kein Zweiffel ist / daß Eu. Hoch-Gr. Gn. hinkünfftig bey höchst-sorgfältiger Aufferziehung so wohl in Studiis, als andern Dero hohen Stande geziemenden Sitten und Tugenden die Fußtapffen Dero beyden älteren Herren Brüder finden werden; also

so wolle der gütige Himmel auch über Sie sein Göttliches Gedeyen reichlich ausgiessen / und / damit ichs kurtz fasse / durch gnädige Erfüllung des von Ihres Herrn Vaters Hoch-Gräfflicher Gnaden bey Dero Tauff-Nahmen intendirten Ominis, Sie gleich Dero mehresten ebenmäßig benahmten Vorfahren dereinst zu dem Ruhme eines gelehrten / tapffern / glücklichen / und löblichen HEINRICI gelangen lassen.

E. E. E. Hochgr. Hochgr. Hochgr. Gn. Gn. Gn.

Sondersh. am 22. Decembr. 1690.

unterthänig-gehorsamster Diener
Immanuel Weber.

Des Uebersetzers Ansprache an den Geehrten Leser.

Hiebey liefere ich dir des Herrn Sam. von Pufendorff übersetzte Officia hominis & civis. Wie ich an diese Arbeit gekomen/ wird dir die unterthänige Zuschrifft Nachricht ertheilen. Den Titul habe ich um deßwillen etwas geändert / weil er sich im Teutschen von Wort zu Wort so wohl nicht interpretiren lässet. Denn ob ich wohl etwas näher kommen können / als etwan hiebevor Johann Neuber / Caplan zu Schwartzenberg/ so die Officia Ciceronis A. 1531. zu Augspurg im Teutschen unter dem Titul **von den tugendsamen Aemtern** herausgegeben; so hat mir doch gegenwärtiger / um der gleichfalls in der Dedication berührten Ursache willen/ besser gefallen / zumahl er auch den Inhalt des Wercks sattsam erschöpffet. Wegen der Uebersetzung an ihr selbst ist kürtzlich zu erinnern / daß ich dem Lateinischen mehren-

rentheils von Fusse zu Fusse gefolget / ausser im V. Capitel des I. Buchs / allwo / auff Begehren des Herrn von Pufendorff / etliche §phi aus seinem Systemate Jur. Nat. & Gentium eingerücket / und an theils Orten / da es im Teutschen gar zu verzwickt lauten wollen / dem Verstande durch eine kurtze Periphrasin geholffen worden. Ob sonst alles eigentlich getroffen sey / wil ich zwar verhoffen / jedoch von dem geneigten Leser einer gütigen Entschuldigung gewärtig seyn / daferne in der Uberſetzung wegen Dunckelheit und Wichtigkeit derer Materien ihm einige Expressiones zu uneigentlich / oder einige verteutschten Termini fremde vorkommen sollten. Von dem Nutzen dieser Arbeit habe vor mich niemanden Rechenschafft zu geben / sintemahl solche mein Amt erfordert; und wenn sie auch schon niemand mehr dienlich wäre / als denen jenigen / welchen zu Gefallen sie verfertiget worden / so hätte sie doch schon Nutzen gnug verschaffet; gleichwohl wil ich hoffen / daß mir noch einige davor dancken werden. Wer etwas wichtigers machen

chen kan/ oder seine Zeit besser anzulegen weiß/ dem gönne ichs gern/ und soll er wissen / daß dergleichen vor ihn nicht geschrieben worden. Mich gereuet zur Zeit noch keine Stunde / die ich auff die vortrefflichen Schrifften des mehr Hochermeldeten Herrn von Pufendorffs gewendet/und wollte wündschen/daß die jenigen / so mich oder andere deßwegen verdencken / sonder vorgefaßte finistre Meinung/ sich auch etwas genauer darinnen umsähen / so würden sie sonder Zweiffel den Ungrund ihrer bißherigen widrigen Urtheile finden. Moralia und Moralisten haben freylich durch die unnützen Scholasticos einen ziemlichen Schand-Flecken und übeln Nahmen bekommen/ weil ihr meistes Thun in leeren Grillen und einem aus der Philosophie/ Jurisprudentz und Theologie zusammen geschmiereten Misch-Masche bestehet. Allein / wer weiß / was Grotius, und hernach zuförderst der Herr von Pufendorff bey diesem edlen Studio gethan / wie sie solches von der alten Schulfüchsischen Barbarey gesaubert/ und nach den

deut-

deutlichsten und eigentlichen Principiis derer allgemeinen Natur- und Völcker-Rechte eingerichtet / der wird die Judicia, wonach manche die Morai-Lehrer auf einen Hauffen zu verdammen pflegen / ohne Entsetzen nicht anhören können. Ich lasse den Nutzen und die Unschuld der Morale zu einer besondern Apologie ausgesetzet / kan aber diß gleichwohl sonder Schmeicheley / welche mir ohne dem nichts helffen würde / aus danckbarem Gemüthe von mir schreiben / daß ich mich dem Herrn Thomasio mehr deßwegen / als unserer nahen Anverwandschafft und anderer von ihm genossener Wohlthaten halber verbunden befinde / weil Er mich erstlich zum Studio Morali, und sonderlich zu des Hrn. v. Pufendorff Schrifften angeführt / deßhalben ich auch den Tag / da ich selbige erstmahls in die Hände genommen / mit besserm Grunde vor glücklich rühmen kan / als jener denselbigen / da er erstmahls des Aristotelis Organon zu Gesichte bekommen. Geehrter Leser / urtheile vernünfftig / und lebe wohl!

Vor-

Vorrede des Herrn von Pufendorff.

NOfern aus der durchgängigen Gewonheit der Gelährten nunmehro nicht fast ein Gesetz entstanden wäre / so dürffte man mir es wohl vor ein überflüssiges / und unnöthiges Werck ausdeuten / daß ich mich wegen der Beschaffenheit und den Absehen dieser Schrifft in einer besondern Vorrede herausser gelassen / indem es die Sache vor sich selbst genugsam ausweiset / daß ich keinen andern Vorsatz gehabt habe / als nur denen jungen Leuten die vornehmsten Hauptstücke der Natürlichen Rechte auf eine kurtze / und verhoffendlich deutliche Manier beyzubringen / damit sie nicht gleich im Anfange stutzig gemachet würden / weñ man sie ohne dergleichen kurtzen Vorbericht in den weit-

läufftigen bezirck dieser Wissenschafft einführen wolte. Hiebenebenst habe auch vor gut angesehen / die Moral- oder Sitten-Lehre nicht nach der bißherigen alten Leyer / sondern auf eine solche Art einzurichten / damit die Jugend hernach im bürgerlichen Leben und Wandel einen rechtschaffenen Nutzen davon spüren könte. Und ob ich wohl sonst iederzeit der Meinung gewesen / daß es eine schlechte Ehre sey / wenn man anderer / oder wohl gar seine eigene zuerst weitläufftig abgefaßte Schrifften wieder ins Enge bringet; So hoffe ich doch / es werden verständige Leute mirs nicht verübeln / daß / (zumaln hierunter auch dem Befehle / und wohl-gemeinten Ansinnen meiner hohen Obern ein Genügen geleistet werden müssen) ich vor dismal / einig und allein der lieben Jugend zum Besten / dergleichen Arbeit auf mich genommen / um derer willen man sich keines Dinges schämen soll / wenn es auch an sich selbst noch so schlecht / und einiger Ruhm dabey nicht zu erjagen. In übrigen wird kein vernünfftiger Mensch in Abrede seyn

kön-

können / daß dergleichen Principia zur Erlernung der gesamten Jurisprudenz viel bequemer seyn / als alle die andern / dahin man gemeiniglich unsere Jugend / wenn sie den Anfang zur Rechts-Gelehrsamkeit machen will / zu verweisen pfleget. Und so viel solte vor dismal an statt der Vorrede genung seyn / wofern nicht / auf guter Freunde Zurathen / vor nützlich wäre befunden worden / zuvorhero / ehe ich zum Zweck schreite / noch ein und anders anzuführen / welches überhaupt zu desto genauerer Erkäntniß der Natürlichen Rechte / und zu eigentlicher Absteckung derer Gräntzen / womit sie etwan an andere Disciplinen anstossen / dienlich seyn kan. Welches ich denn um desto so viel williger über mich genommen habe / weil ich hiedurch Gelegenheit bekommen / denen jenigen Stänckern das Handwerck zu legen / welche unter den nichtigen Vorwandt / als ob diese Disciplin mit in ihre Profession lieffe / sich allerhand ungeschickter Censuren unterfangen / da sich doch zwischen beyderseits in wahrheit eine sehe

grosse Klufft befindet. Demnach so sind gleichsam drey unterschiedene Quellen / daraus die Menschen die Erkäntniß ihrer Schuldigkeit / und alles deßjenigen / so sie in diesem Leben entweder / als was löbliches zu thun / oder / als was schändliches zu unterlassen haben / schöpffen müssen ; Nemlich ihr natürlicher Verstand / die bürgerlichen Gesetze / und endlich das geoffenbarte Wort GOttes. Aus den ersten flüsset die allgemeine Schuldigkeit der Menschen herfür / dadurch sie sich in der menschlichen Gesellschafft gegen einander wohl zu verhalten lernen; Aus der andern die jenige Gebühr / die ein iedweder / als ein Bürger und Gliedmaß einer gewissen Republiqve zu beobachten hat ; Aus den dritten aber / das Amt und Pflicht wahrer und rechtschaffener Christen. Daher entstehē auch drey unterschiedene Disciplinē deren die erste handelt von dem natürlichen Rechte / und gehet alle Menschen und Völcker an; Die andere von den bürgerlichen Gesetzen einer ieden Re-

pu-

publiqve, und die kan so mancherley seyn / als viel man Republiqven antrifft / darein sich das menschliche Geschlechte vertheilet hat. Die dritte wird genennet die Theologia moralis, oder die von GOtt geoffenbarete Sitten-Lehre / welche von den andern Theile der heiligen Theologie, worinnen die Glaubens-Articul enthalten sind / wohl zu unterscheiden ist. Jedwede von diesen dreyen Disciplinen braucht eine besonderne / und zwar solche Art / ihre Lehr-Sätze zu behaupten / die ihrem Principio gemäß ist. In den natürlichen Rechten werden wir etwas zu thun / oder zu unterlassen angewiesen / weil man aus der gesunden Vernunfft abnehmen kan / daß es zu Nutz und Aufnehmen der menschlichen Gesellschafft gereiche. Fraget man in bürgerlichen Gesetzen / warum dis oder jenes also verordnet worden? So läufft es endlich alles darauf naus: Es habe den Gesetz-Geber so / und nicht anders gefallen. In der Theologia morali kan man weiter nicht kommen /

als daß man es gleichfalls bey dem göttlichen Willen und Verordnung bewenden lässet. Gleich wie aber die bürgerlichen Gesetze das Natürliche Recht/ als eine allgemeine und viel weitläufftigere Disciplin præsupponiren/also muß man nicht flugs gedencken / daß / wenn etwas in denen bürgerlichen Gesetzen enthalten ist/davon die Natürlichen Rechte nichts melden / diese deßwegen wider jene lauffen müsten. Gleicher gestalt/ wird in der Theologiâ morali ein und anders aus göttlicher Offenbarung kund gethan wird / darauf sich unsere Vernunfft von sich selbst nicht finden kan / und also auch das Jus Naturæ, als eine Philosophische Disciplin, nichts davon weiß; So wäre es sehr ungeräumt/ wenn man diese beyden Disciplinen deßwegen zusammen hetzen / und eine Streitigkeit unter ihnen gestatten wolte. Hinwiederum/ wenn man in der Lehre von natürlichen Rechten / nach Gutbefindung unserer Vernunfft / ie zuweilen etwas præsupponiret / so muß es demjenigen / was etwa die heilige Schrifft disfalls deutlicher

cher und klärer berichtet / keinesweges / als etwas streitiges / entgegen gesetzet / sondern / so lange man diese Disciplin, auf Philosophische Art tractiret / und der blossen Vernunfft folget / von der heiligen Schrifft abstrahiret werden. Zum Exempel / man bildet sich in der Lehre der natürlichen Rechte den Zustand des jenigen Menschen / der etwa zu erst auf der Welt gewesen / (er sey nun / wer er wolle;) auf solche masse ein / wie wir / unserer blossen Vernunfft nach / ermessen mögen / daß er müsse seyn beschaffen gewesen / und können uns solchen in Wahrheit anders nicht / als **elende und dürfftig** vorstellen / indem er in die wüste Welt ausgesetzet worden / und in derselben das geringste Vergnügen und Beqvemlichkeit / so einig und alleine von der menschlichen Gesellschafft herrühret / nicht empfinden können. Dafern nun iemand diese Philosophische Speculation derjenigen Nachricht / so das Wort GOttes von der Glückseligkeit des im Paradies erschaffenen ersten Menschen / des Adams / weit anders

geoffenbaret / entgegen setzen / und vorgeben würde / man hätte dis durch jenes aufheben wollen / so müste man es gewißlich vor eine Beschuldigung boshafftiger / oder unverständiger Leute halten. Was nun die bürgerlichen Gesetze anbelanget / so scheinets / daß diese sich wohl leichte mit denen Natürlichen Rechten vertragen sollen ; Allein das wil was mühsamer seyn / daß man zwischen dem Jure Naturæ, und der Theologiâ morali die Grentzen richtig abzeichne / und den genauen Unterscheid dieser beyden recht eigendlich ausmache. Ich wil meine Gedancken hierüber kürtzlich eröffnen / iedoch sonder Anmassung einer Dictatorischen Gewalt / oder Päbstischen Infallibilität ; denn ich eben so wenig / als andere Leute / vor allen Irrthümern gesichert bin / habe mich auch keiner Weisheit aus Göttlicher Offenbarung / oder vielmehr unvernünfftigen und phantastischen Antrieb einer sonderbaren Erleuchtung zu rühmen ; sondern was ich disfalls thue / geschicht bloß / meinen Amte und Pflicht / nach Vermögen / ei-

niges Genügen zu leisten. Und wie ich nun rechtschaffener / geläuterter Leute Erinnerungen hierüber gern anzuhören / auch meine Meinung / dafern es iemand besser weiß / sonder einigen Verdruß zu ändern gantz willig und bereit bin / als werde ich hingegen dererjenigen neidische und vorwitzige Urtheile wenig achten / die sich in Sachen / so sie gantz nichts angehen / und davon sie eben so wenig Verstand haben / als der Blinde von der Farbe / zu unerbetenen Richtern aufwerffen möchten. Es entstehet demnach der erste Unterscheid dieser beyden Disciplinen / nemlich der Moral-Theologie, und der natürlichen Rechte daher / daß sie ihre Lehr-Sätze nicht von einerley Principio, sondern / wie bereits erwehnet / gleichsam aus unterschiedenen Quellen herleiten / jene nemlich aus der Offenbarung / diese aber aus der Vernunfft. Daraus denn nothwendig folget / daß / wenn uns die heilige Schrifft etwas zu thun / oder zu unterlassen anbefiehlet / darauf sich unsere Vernunfft von sich selbst nicht finden

kan / selbiges auch nicht dem Juri Naturæ, sondern der Theologiæ morali zustehe. Weiter / so muß man die in GOttes Wort geoffenbarten Gesetze auf solche Weise betrachten / als fern ihnen eine Göttliche Verheissung mit angehänget ist / und sie also zwischen GOtt und Menschen / auf gewisse masse / einen Bund machen. Dieser Betrachtung enthält sich das Jus Naturæ, sintemal sie blos aus GOttes sonderbaren Offenbarung her entstehet / welche die Vernunfft aus eignen Kräfften nicht ergründen kan. Ferner / so machet auch dieses noch einen hauptsächlichen Unterscheid / daß die Disciplin **der natürlichen Rechte ihr Absehen blos auf dieses zeitliche Leben / und dessen Wohlstand richtet** / und einen Menschen nur so weit unterweiset / daß er sich / als ein löbliches und nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft bezeugen können. Hingegen ist die Theologia moralis, oder die Gebote GOttes damit nicht zu frieden / sondern diese weisen einen Menschen zuförderst dahin an /

wie

wie er einen rechten/ GOtt wohlgefälligen Christen-Wandel führen solle; Da er den nicht allein darauf zu dencken hat/ wie er in der Welt ehrlich und tugendhafft leben/ sondern zuförderst/ wie er auch dermaleinst in der Ewigkeit die Früchte seiner Gottseligkeit genieſſen wolle/ daß er also seinen Wandel und Bürgerrecht schon in Himmel hat/ in der Welt aber nur/als ein Pilgram/noch herumer walle. Deñ obgleich derer Menschen Gemüther auch von Natur nach der Unsterbligkeit sehr begierig seyn/und sich vor ihrer Vernichtung hefftig entsetzen/ weßwegen auch die meisten Heyden der Meinung gewesen/ daß die Seele/ nach dem sie von dem Leibe abgetrennet/ irgendswo verbleiben müsse/ allda es denen Frommen wohl/ denen Gottlosen aber übel ergienge; So muß doch die wahre und unfehlbare Versicherung deſſen einig und allein aus den geoffenbareten Worte GOttes geschöpffet werden. Dieser Ursachen halber muß die Disciplin der natürlichen Rechte auch nur nach den menschlichen Foro eingerichtet

werden / welches sich denn nicht weiter / als auf dieses zeitliche Leben erstrecket; Und thun die jenigen gar unrecht / welche sie in vielen Stücken nach dem Göttlichen Gerichte accommodiren wollen / da doch dieses eigendlich der Theologiæ morali, und ihren Gesetzen zukömmet. Hieraus folget nun / daß / weil die menschlichen Gerichte nur mit den äusserlichen Wercken zu thun haben / oder die Menschen nur Richter der äusserlichen Wercke seyn / was aber innerlich / und im Hertzen verborgen bleibet / nicht erforschen können / es müste sich denn etwan durch einige Würckung / oder äusserliche Anzeigung verrathen; So siehet das Jus Naturæ zu förderst auch nur darauf / wie es die äusserlichen Actionen der Menschen wohl einrichten möge. Allein daran hat die Theologia moralis noch lange nicht genung / sondern sie wil **vornemlich** / daß auch das Gemüthe / und dessen innerliche Regungen nach den Willen und Wohlgefallen des grossen GOttes recht beschaffen seyn / und verwirfft demnach alle dasjenige / so zwar äus-

äusserlich den Schein eines tugendhafften Wandels hat / innerlich aber von einen unreinen und unheiligen Ursprunge herrühret. Und dis scheinet / sey auch die Ursache / warum in der Heil. Schrifft nicht so offt von denenjenigen Verbrechen und Lastern gehandelt wird / welche die Menschen in ihren Gerichten abstraffen / und darüber sie selbst Urtheil und Recht sprechen können / als von denenjenigen / welche (wie der weise Seneca an einem Orte redet /) extra tabulas publicas, und ausser denen öffentlichen Gesetz-Büchern zu befinden seynd / wie denn ein ieder leicht ermessen kan / welcher die daselbst enthaltenen Gebote und Tugenden genau betrachtet. Wiewohl keinesweges zuleugnen ist / daß die Moral-Theologie hie benebenst auch das bürgerliche Tugend-Leben treflich befördere / indem die wahren Christen-Tugenden der Menschen Gemüther zu Unterhaltung der menschlichen Gesellschafft sehr geschickt machen / wie wir anderswo weiter erweisen. Und ingegentheil / wenn man einen siehet / der sich /

als ein unruhiges Glied / in den Cörper der bürgerlichen Gesellschafft bezeuget / so kan man sicherlich darvon urtheilen / daß er auch die Religion nur in Munde führe / das Hertz aber gantz nichts darvon wisse. Hieraus wird nun verhoffendlich nicht allein der eigendliche Unterschied zwischen der Theologia morali, und dem Juræ Naturæ, nach der Art / als wir uns solches recht universal, nach dem Captu aller Menschen / und aus blossen Philosophischen Principiis abzuhandeln vorgenommen haben / genungsam zu ersehen seyn; sondern auch / wie daß die Natürlichen Rechte denen Lehr-Sätzen der geoffenbarten Theologie im geringsten nicht widerstreben / sondern sich nur allein etzlicher / der Offenbarung und denen Christen zustehenden / Wissenschafften enthalten / weil dieselbigen durch die blosse Vernunfft nicht können ausgegrübelt werden. So ist nunmehro aus angeführten ferner auch leichte abzunehmen / wie nothwendig es sey / daß der Mensch in dieser unserer Disciplin der natürlichen Rechte

nicht

nicht nach dem längst verschwundenen /und blos uns Christen bekannten Stande der Unschuld/ sondern seinen itzigen Zustande / und der verderbten Natur nach betrachtet werden müsse / nemlich so fern/als er von bösen Begierden eingenommen / und gleichsam angefüllet ist. Denn es wird zwar niemand / auch der aller-blindeste Heyde/ so tum und so albern nicht seyn / daß er die ungeziemenden und bösen Reitzungen nicht bey sich verspüren solte; Allein/ wer wolte doch wohl wissen / daß eben der erste Mensch an solchem Aufstande der Affecten Schuld hat / wenn es uns Christen die heilige Schrifft nicht insonderheit geoffenbaret hätte? Weil man denn nun in der Disciplin der natürlichen Rechte nicht weiter gehen soll / als unsere Vernunfft von sich selbst kommen kan / so ist leicht zu ermessen / daß man auch den Stand der Unschuld zu deroselben Erklärung nicht mit zuziehen dürffe; Zumaln da gewiß ist / daß auch der Allerweiseste GOtt selbst / indem Er den

De-

Decalogum meistentheils in Præceptis negativis, oder in Verboten abgefasset/ den Statum corruptum, oder die verderbte Natur der Menschen vor Augen gehabt habe. Zum Exempel das erste Gesetz / darinnen die Abgötterey verboten ist / præsupponiret einen solchen Zustand / darinnen die Menschen zu dergleichen Sünde geneiget gewesen. Im Stande der Unschuld / da sie / mit der völligen GOttes Erkäntniß erleuchtet / sich mit GOTT allezeit unterreden konten/ sehe ich nicht/ wie es möglich gewesen wäre/daß sie sich/an statt des wahren GOttes/ etwas anders/ und falsches hätten erdichten können / um solches hernach entweder vor dem wahren GOtt selbst / oder doch nur nebenst demselben anzubeten / oder zu glauben / daß solch erdichtetes Ding Göttliche Macht und Gewalt habe. Und also wäre es nicht vonnöthen gewesen / denen Menschen/ nach damaliger Beschaffenheit/ ein solch Verbot vorzuschreiben: Du solt nicht andere Götter haben ; sondern es hätte ihnen nur schlechter Dinges Præ-

ceptō

ceptô affirmativô dürffen anbefohlen werden / daß sie GOtt / ihren und der gantzen Welt wohlerkañten Schöpffer lieben/ehren/ und anbeten solten. Ebenfalls ist es auch mit dem andern Gesetze bewandt. Denn warum hätte denenjenigen im Stande der Vollkommenheit durch ein Verbot sollen untersaget werden / GOtt zu lästern / die doch seine heilige Majestät und grosse Wohlthaten erkanten/die keine böse Begierden anreitzeten / und deren Gemüther in den von GOtt ihnen angewiesenen Zustande geruhig verharreten? Wie hätten diese auf eine solche Unsinnigkeit gerathen können ? Also hätte man sie nur durch ein blosses Gebot erinnern dürffen/daß sie den Nahmen GOttes ehren mögten. Alleln mit den dritten und vierdten hat es eine andere Bewandniß. Denn weil dieselbigen Gebots-weise abgefasset seynd / und die verderbte Natur nicht eben nothwendig præsupponiren / so können sie so wohl vor/als nach den Falle/statt finden. Was aber die übrigen Decalogischen

Ge-

Gesetze anbelanget / die nicht GOTT / sondern unsern Nechsten betreffen / so ist die Sache gleichfalls klar. Denn da dürffte GOTT dem Menschen zu der Zeit / als er noch in der anerschaffenen Vollkommenheit lebete / nur schlechter Dinges befohlen haben / **daß er seinen Nechsten lieben solte** / worzu er ohne dem von Natur inclinirete. Allein / wie hätte ihm damals können verboten werden / **nicht zu tödten** / zu der Zeit / da der Tod noch keinen Menschen überfiele / sindemal derselbe allererst durch die Sünde in die Welt gekommen ist? Nunmehro aber / und nach dem kläglichen Sünden-Falle / brauchet es des **Verbotes** mehr als zu sehr / da / an statt der Liebe / ein solcher Haß und Feindseligkeit unter denen Menschen eingerissen ist / daß auch ihrer viel nicht allein Unschuldige / sondern auch ihre besten Freunde und Gutthäter / aus blossen Neid / um ihre Wohlfahrt zu bringen / und ihr bergälletes und unruhiges Beginnen noch wol mit dem Deck-Mantel eines guten Gewissens zuverstellen / kein Bedencken tra-

tragen. Ferner/ was wäre es nöthig gewesen/ den Ehebruch unter solchen Eheleuten zu verbieten/ die einander mit so gar brünstiger und unverfälschter Liebe wären zugethan gewesen? Oder/ warum hätte man den Diebstahl untersagen sollen/ da doch kein Geitz und kein Mangel zu spüren gewesen/ und da niemand dasjenige vor sein Eigenthum würde gehalten haben/ womit er den andern hätte dienen können? Weßwegen solte der grosse GOTT zu der Zeit ein Verbot auf die falschen Zeugnisse geleget haben/ da noch niemand (wie heutiges Tages) in Schänden und Schmähen eine Ehre würde gesuchet haben? Schicken sich also die Worte des klugen Taciti wohl hieher: Es hingen die Leute vor Alters (im Stande der Unschuld) ihren bösen Begierden nicht so nach/ wie heutiges Tages/ sondern sie lebten ehrlich und aufrichtig/ und brauchte es damenhero bey ihnen keiner Straffe. Denn weil sie nichts Unrechtes verlangten/ so durften sie sich auch keiner har-

ten

ten Verbote oder Gesetze befürchten. Wenn man dieses nun recht verstehet / so werden wir leicht einen grossen Zweifel abhelffen können / nemlich / ob denn ein Unterscheid sey zwischen dem natürlichen Gesetze vor / und nach dem Sünden-Falle / oder / ob es in beyden Zeiten mit denselben einerley Beschaffenheit würde gehabt haben? Darauf mit wenigem zu antworten ist / daß die vornehmsten Hauptstücke dieses Gesetzes allenthalben einerley seyn / hingegen eignet sich wegen des veränderlichen Zustandes der Menschen vor / und nach dem Falle in vielen Particulier-Gesetzen ein merklicher Unterscheid. Oder / daß ich was eigendlicher rede: Es muß einerley Inhalt des natürlichen Gesetzes durch unterschiedliche (iedoch nicht contraire, oder wider einander-lauffende) Special-Gesetze erkläret werden / nachdem der Mensch / dem solche angehen / bald so / bald wiederum anders beschaffen gewesen. Den Inhalt des ganzen natürlichen Gesetzes schlüsset un-

unser Heiland in diese zwey Stücke ein: **Liebe GOtt/ und liebe den Nechsten.** Darinnen ist das gantze Jus Naturæ enthalten / so wohl im Stande der Vollkommenheit / als auch der Unvollkommenheit / ohne nur / daß in jenen entweder gar keiner / oder doch nur ein sehr geringer Unterscheid war unter dem Jure Naturæ, und der Theologiâ morali. Denn auch die Liebe gegen den Nechsten kan gar füglich durch die Socialität, oder **Zuneigung zur menschlichen Gesellschafft** / welche wir zum Fundament der Natürlichen Rechte brauchen / verstanden werden. Allein/ wenn man die particulier und **einzelen Gesetze** nach einander ansiehet / so findet sich ein grosser Unterschied/ so wohl in denen **Geboten** / als auch **Verboten.** Und zwar / was anbelanget die **Gebote** / so gibts deren viel in dem itzigen Sünden-Stande / die im Stande der Unschuld gar nicht hätten seyn können/ theils/ weil sie eine solche Verrichtung oder Handlung præsupponiren/ welche in jenem glücklichen Zustande

nicht

nicht würde seyn zu finden gewesen; theils auch / weil vor etzlichen Jammer und Kummer/Noth und Tod vorher gehen muß/ehe sie können erfüllet werden/ wovon man denn zur selbigen Zeit ebenfalls nichts gewust hätte. Zum Exempel / es befiehlet itzo das Recht der Natur mit iederman im Handel und Wandel ehrlich zu verfahren / rechte Elle/ Maß und Gewichte zu gebrauchen/ Schulden zu rechter Zeit zu bezahlen/ꝛc. Alleine das ist noch nicht ausgemachet/ ob man im Stande der Unschuld dergleichen Handel und Wandel / wie heutiges Tages / würde getrieben / oder Geld gebrauchet haben. Gleichergestalt / wenn im Stande der Unschuld keine Republiqven und weltlich Regiment aufkommen wäre / so hätte man auch der Gesetze / so hierzu erfordert werden / nicht bedurfft. Heute wil das Recht der Natur haben/daß man den Nothdürfftigen und Elenden zu Hülffe komme/und die Witben und Waisen in Schutz nehme. Sofern nun gar kein Mensch weder Unglück / noch Armuth / noch den Tod zu

befahren gehabt hätte / so wäre es ja vergebens gewesen / deßhalben einige Gesetze zu geben. Wir sollen / nach Erheischung der Natürlichen Rechte / zur Versöhnligkeit und zum Frieden / wie auch unsern Beleidigern das zugefügte Unrecht zu vergeben und zu vergessen / willig und geneigt seyn. Was hätte es aber dessen bey denenjenigen bedurfft / die von selbst auf die liebreiche Erhaltung des Bandes menschlicher Gesellschafft einig und allein beflissen waren? Und eben solche Bewandniß hat es auch mit denen **Verboten** / welche eigendlich unter die Natürlichen / und nicht etwa zu denen Positiv-Gesetzen gehören. Denn obgleich ein jedweders **Gebot** folglich / und seiner Würckung nach / auch das Gegentheil **verbietet** / (als weil GOtt **befiehlet** den Nechsten zu lieben / so **verbeut** ER eben dadurch im Gegentheil alle dasjenige / was solcher Liebe zuwider ist) so wäre es doch überflüssig und vergebens gewesen / in dem Stande der Unschuld ein dergleichen **Verbot** mit ausdrücklichen Worten zu dictiren / al-

wo gantz keine Lust und Begierde nach solchen bösen und feindseligen Dingen zu vermuthen war. Es kan auch zu dessen Erläuterung dienen / daß der weise Gesetz-Geber Solon in seinen Gesetzen keine Straffe vor die Vater-Mörder verordnen wollen / weil er sich nicht einbilden können / daß ein Kind an seinen Eltern eine solche abscheuliche That verüben würde. Diesen ist nicht ungleich / was Franc. Lopez. de Gomora, Hist. Gent. Ind. Occident. cap. 207. von gewissen Völckern in Nicaragua erzehlet / daß bey ihnen keine Straffe darauf gesetzet worden / wenn einer ihren Caciqve, oder König umbringen würde / weil sie davor gehalten / es würde niemals kein Unterthan an eine so grausame That gedencken / geschweige denn dieselbe vollbringen. Die Sache ist nunmehro verhoffendlich so klar / daß ich mich selbst schäme / sie weiter auszuführen. Doch wil ich zum Uberfluß / und junger Leute wegen / nur noch dieses hinzufügen. Ich setze den Fall / daß einen zwey Knaben zur Information wären anvertrauet wor-

worden / iedoch beyde von gantz ungleicher Art; Deren einer sittsam / höflich / und sehr begierig zum Studiren; Der andere hingegen liederlich und muthwillig / der mehr von galanisiren / als von Büchern hielte. Beyde haben sie einerley Pflicht auf sich / nemlich / daß sie fleissig studiren sollen. Allein sie brauchen zweyerley Zucht und Gesetze. Den **ersten** darff man nur **schlechter Dinges sagen** / was er thun / wenn und wie er seine Studia angreiffen soll. Den **andern** aber muß man **unter ernstlicher Bedrohung verbieten** / daß er nicht herum lauffe / daß er nicht spiele / daß er die Bücher nicht verkauffe / daß er sich in seinen Exercitiis keinen andern helffen lasse / daß er nicht den Frauenzimmer und Sauffen nachgehe. Wenn man nun dis den ersten und wohlgezogenen Knaben vorsagen / und immer einbläuen wolte / so würde er wohl bitten / daß man ihm doch darmit verschonen / und es vielmehr denenjenigen vorhalten mögte / die dergleichen bedürffen. Hieraus kan man nun Handgreiflich abneh-

men / daß das Jus Naturæ gar eine andere Gestalt und Form würde haben müssen / wenn man sich solches nach dem Stande der Unschuld einbilden wolte. Und / nachdem also der Unterscheid zwischen dieser Disciplin, und der morali Theologiâ genau angemercket wordē / so wird man ihr verhoffendlich eben dasjenige Recht auch gönnen / welches sonst die bürgerliche Jurisprudens, die Medicin, die Physic, die Matheſis, und andere dergleichen Wissenschafften haben. Denn / wenn irgend ein Pfuscher nach seinen eignen Vorwitz und Gutdüncken darinnen stöhren / oder allzu-naſenweise davon judiciren wil / so wird er auf die Finger geklopffet / und mit derjenigen Antwort abgefertiget / die jener / seines unzeitigen Urtheils halben / von den Apelle anhören muste / nemlich / er solte doch stillschweigen / und von einem Dinge nicht reden / wenn er es nicht verstünde / damit ihn seine Lehr-Jungen nicht auslachten. Mit ehrlichen und verständigen Leuten

hoffe

hoffe ich wohl auszukommen; Was aber ungelährte Neidhämmel und Misgönner sind/ die mögen sich meinethalben/ über ihrer Thorheit und Opiniastreté wohl gar die Köpffe einstossen/ sintemal es doch nimmermehr zu hoffen stehet/ daß der Wolff seine Dücke/ und der Mohr seinen schwartzen Balg verändere.

Verzeugniß derer Capitel.

Des ersten Buchs

Erstes Capitel/
Von denen Actionen der Menschen.

II.
Von denen Gesetzen / als der Richtschnur menschlicher Actionen ins gemein.

III.
Von denen Natürlichen Gesetzen insonderheit.

IV.

IV.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen GOtt; oder/von der Natürlichen Religion.

V.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen sich selbst.

VI.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen einander/ und zwar nach der ersten Regul:

Daß keiner den andern verletzen solle.

VII.

Nach der andern:
Daß ein jeder den andern vor seines gleichen halten solle.

VIII.

Nach der dritten:
Daß einer den andern alles Liebes und Gutes erweisen solle.

IX.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen bey Aufrichtung ihrer Vergleiche/ insgemein.

X.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen in Reden.

XI.

XI.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen im Schweren.

XII.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen bey erlangender Herrschafft oder Eigenthümligkeit ihrer Sachen.

XIII.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen / so aus der Beherrschung derer Sachen vor sich selbst herflüsset.

XIV.

Von dem Werth derer Sachen.

XV.

Von denen Contracten/ welche einen gewissen Werth der Sachen præsupponiren/ und der daher entstehenden schuldigen Gebühr der Menschen.

XVI.

Welcher Gestalt die Obligationes, so aus denen Pactis herrühren/ wieder aufgehoben werden?

XVII.

Von der Auslegung/ oder Erklärung derer Gesetze.

derer Capitel.

Des andern Buchs

I. Capitel.

Von dem Natürlichen Zustande derer Menschen.

II.

Von der schuldigen Gebühr derer Ehe-Leute.

III.

Von der schuldigen Gebühr derer Eltern und Kinder.

IV.

Von der schuldigen Gebühr derer Herrē und Knechte.

V.

Von denen Ursachen / so die Menschen zu Einführung des bürgerlichen Staats / oder Republiqven bewogen.

VI.

Von der innern Zusammenfügung derer Republiqven.

VII.

Von denen unterschiedenen Theilen der höchsten Staats-Gewalt/oder dero hohen Berechtigungē.

VIII.

Von denen mancherley Formen und Arten derer Republiqven.

IX.

Von denen vornehmsten Eigenschafften der bürgerlichen hohen Staats-Gewalt.

X.

derer Capitel.

X.

Von denen Mitteln zu der bürgerlichen hohen / und sonderlich Monarchischen Staats-Gewalt zu gelangen.

XI.

Von der schuldigen Gebühr derer hohen Staats-Häupter.

XII.

Von denen bürgerlichen Gesetzen insonderheit.

XIII.

Von dem Rechte über Leben und Tod.

XIV.

Von den unterschiedenen Ansehen und Achtung eines ieden Menschen in der Republiqve.

XV.

Von der hohen Obrigkeit Berechtigung über der Republiqve, und Unterthanen Güther.

XVI.

Vom Kriege und Friede.

XVII.

Von Bündnissen.

XVIII.

Von der schuldigen Gebühr derer Unterthanen.

*****

Des

Des Herrn von Pufendorff Erstes Buch/ Von der schuldigen Gebühr aller Menschen.

Das erste Capitel. Von denen Actionen der Menschen.

§. 1.

Die schuldige Gebühr derer Menschen nennē wir allhier eine iede Verrichtung deroselben/ als ferne sie derer obliegenden Pflicht gemäß/ und nach der Vor-

schrift derer Gesetze rechtschaffen eingerichtet ist. Dieses nun desto besser zu verstehen / so ist nöthig / zu voraus so wohl von der Eigenschafft derer menschlichen Actionen / als auch von den Gesetzen / überhaupt etwas abzuhandeln.

§. 2. Durch die menschlichen Actiones verstehen wir demnach dismal nicht eine jedwede von denen Natürlichen Kräfften und Vermögen eines Menschen herrührende Leibes-Bewegung / sondern nur diejenige / die von denen besonderen / dem menschlichen Geschlechte von GOtt dem Allmächtigen Schöpfer / zu einem Vorzuge vor denen Bestien / verliehenen Gemüths-Kräfften her entstehen / und dirigiret werden / nemlich diejenige / (damit wirs kurtz machen /) welche der Mensch auf vorhergehende Erkäntniß seines Verstandes / und Entschlüssung des Willens unternimmet. §. 3.

§. 3. Denn es ist den Menschen gegeben / nicht allein allerley in der Welt vorkommende Sachen zu erkennen / sie gegen einander zu halten / und durch deroselben Veranlassung sich mancherley neue Vorstellung zu machen; sondern / daß er auch könne wohl zuvor absehen / was er thun wolle / und sich zu dessen Vollbringung gebührend anschicken / dasselbe nach einer gewissen Norm und Zwecke einrichten / und was daraus erfolgen mögte / durch einen gefaßten Schluß erkennen / nichtsweniger auch dasjenige / so bereits vollbracht / ob es mit der Richtschnur übereinstimme / oder nicht / aufs allergenaueste beurtheilen. Allein es seynd diese Gemüths-Kräffte des Menschen nicht alle / auch nicht allezeit in einer gleichmässigen Bewegung; sondern theils deroselben werden durch einen innerlichen Antrieb des

Menschen rege gemachet/ und dann/ nach solcher entstandenen Regung/ wieder gemässiget/ und in Ziegel und Schrancken gehalten. Endlich/ so ist den Menschen auch nicht alles gleiche viel/ sondern er pfleget/ nach dem Unterscheide derer ihm aufstossenden Sachen/ etzliches zu verlangen/ vor etzlichen aber einen Abscheu zu haben/ offt stehet er auch an/ etwas vorzunehmen/ ob ihm gleich die Sache und Gelegenheit zuhanden kömmet; ja/ er lässet sich unter vielen vorhandenen Objectis wohl nur eines gefallen/ und die andern alle fahren.

§. 4. Anlangende demnach das Vermögen/ etwas zu begreiffen/ und zu beurtheilen/ oder zu unterscheiden/ mit einem Worte/ den Verstand/ so muß man einfür allemal feste stellen/ daß einen jeden erwachsenen/ und seine gesun-

sunde Vernunfft habenden Menschen noch so viel von der Natürlichen Erleuchtung übrig verblieben sey/ daß er vermittelst angewandten geziemenden Fleisses und Nachsinnen zum wenigsten nur diejenigen allgemeinen Gebote und Principia, welche zur Führung eines tugendhafften und geruhigen Wandels in diesem Leben beförderlich seyn / richtig begreiffen / und / daß solche mit der Menschen Gemüths- und Geschlechts-Art / gar genau übereinkommen / zugleich ermessen könne. Dann wofern man dieses / zum wenigsten binnen den Umkreisse derer irrdischen Gerichte/ nicht zulässet/ so würden die Menschen ihre Verbrechen allezeit mit dem Vorwandte einer unüberwindlichen Unwissenheit entschuldigen können / sintemal in denenselben niemand der Ubertretung eines Gesetzes kan bezüchtiget

werden / welches zu verstehen seine Kräffte und Vermögligkeit nicht zureichen.

§. 5. Ist nun der Verstand in denenjenigen Dingen / die der Mensche thun / oder unterlassen soll / wohl unterrichtet / und zwar solcher gestalt / daß er seine Meinung mit gewissen / und unzweifelhafften Gründen behaupten kan / so entstehet bey ihm daraus ein richtiges / oder gutes Gewissen. Allein / wann einer zwar die rechte Meinung von den Thun und Lassen hat / dieselbe aber selbst durch gewisse Gründe nicht zu erweisen weiß / sondern nur aus dem Lauffe des gemeinen bürgerlichen Lebens / der Gewohnheit / oder der Obrigkeit Verordnung und Befehlen also seinen Gemüthe eingedrücket hat / und doch auch keine Ursache findet / welche ihm mehr zu den Gegentheil überreden solte / so

pfle-

pfleget dieses / zum Unterscheid des vorigen / nur ein probabel, oder glaublich-gutes Gewissen genennet zu werden; Welches bey den mehrern Theile derer Menschen anzutreffen ist / indeme die wenigsten so glücklich seyn / daß sie die eigendlichen Ursachen aller Dinge erkennen mögen.

§. 6. Doch pfleget es manchen iezuweilen zu begegnen / daß sich / zumal bey sonderbaren Fällen / von beyden Seiten / des Thuns und Lassens wegen / twichtige Ursachen angeben / sie aber vor sich selbst nicht vermögend genung seynd / die überwiegenden recht eigendlich zu erkennen / welches man daher von dem hierob entstehenden Gemüths-Zweifel ein zweifelhafftiges Gewissen zu nennen pfleget. Und ist dessentwegen diese Regul zu mercken: Daß / so lange der Verstand den richti-

gen Ausschlag nicht geben kan/ ob eine Sache gut / oder nicht gut sey / man sie allerdinges anstehen lassen solle. Denn so etwas vorzunehmen/ohnerachtet der Zweifel noch nicht erörtert worden / ist ein gewisses Anzeichen/ daß man entweder mit Vorsatz zu sündigen / oder die Gesetze liederlich hindanzusetzen/ kein Bedencken trage.

§. 7. Oeffters ergreiffet des Menschen Verstand auch wohl was Falsches vor das Wahre / und dann saget man / daß er in Irthum stecke; welcher denn entweder überwindlich ist/ so fern / als der Mensch/ mit Anwendung gebührender Vorsichtigkeit und Fleisses sich davor hätte hüten können; oder unüberwindlich / wann es auch / vermittelst aller menschen und möglichen Geflissenheit (als man in gemeinen Leben sonst anzuwenden pfleget/) nicht

nicht wäre dahin zu bringen gewesen / daß man denselben vermieden hätte. Dergleichen Irthum sich denn zum wenigsten diejenigen / denen es mit dem Gebrauch ihrer gesunden Vernunfft / und einen tugendhafften oder ehrlichen Wandel ein rechter Ernst ist / über denen gemeinen Lebens-Reguln nicht zustossen lassen / ob sie ihm wohl in einigen sonderbaren Begebenheiten allemal nicht umgang nehmen können. Deñ es seynd nicht allein die allgemeinen Natürlichen Rechte gantz klar und eben; sondern es pflegen doch auch die übrigen Gesetz-Geber zuförderst dahin zusehen / damit denen Unterthanen ihre Positiv-Gesetze kundbar werden mögten. Und kan dannenhero ohne grosse Nachlässigkeit disfalls einiger Irthum keinen Platz finden; Wie es gegentheils in sonderbaren Geschäfften gar leichte

geschen ist/ daß sich bey einen dergleichen / auch wider seinen Willen und Verschuldung/über der Haupt-Sache selbst / oder über denen Umständen einer Action unvermuthet einschleichet.

§. 8. Wo aber gantz und gar keine Erkäntniß oder Wissenschaft von etwas verhanden ist / da heisset es eine Unwissenheit. Welche wiederum auf zweyerley Weise kan betrachtet werden / einmal so fern/ als sie zu einer That etwas beyträget; Und zum andern / als fern sie einen Menschen nicht ohne seine Schuld / oder Widerwillen überfället. Der ersten Betrachtung nach wird sie eingetheilet in eine würckende / und beyläufftige. Jene würcket solcher gestalt / indem / da sie gethan hätte/ man die That nicht würde unternommen haben; Diese ist nur ein gefehrte der That / welche

auch

auch ohne sie/ oder/ da man gleich den Ausgang der Sachen zuvor gewußt/ würde sein vollführet worden. Nach der andern Betrachtung ist die Unwissenheit entweder eine willkührliche oder widerwillige. Zu jener kömmet ein Mensch daher/ wenn er sie entweder freywillig/ und mit vorsetzlicher Verwerffung derer zur Erkäntniß der Wahrheit behörigen Mittel/ affectiret/ oder sich durch Versäumung des gebührendē Fleisses darvon übereilen lässet; Diese bestehet darinnen/ wenn man nicht weiß/ was man weder wissen kan/ noch zu wissen vonnöthen hat. Und ist wiederum zweyerley. Denn entweder kan man sich der Unwissenheit nur in Gegenwart nicht entbrechen/ man ist aber doch schuld dran/ daß man ehemals darein gerathen; Oder man kan sich nicht allein der Unwissenheit in Gegenwart

nicht entschütten / sondern hat auch keine Schuld daran / daß man in derselben stecket.

§. 9. Das andere Vermögen / so bey denen Menschen aus einer besondern Begnadigung vor denen Bestien anzutreffen ist / wird der Wille genennet / vermittelst dessen sich der Mensch / als durch einen innerlichen Antrieb etwas zu thun beweget / und dasjenige / so ihm vornemlich behaget / zu erwehlen / was ihm aber nicht anstehet / zu vermeiden pfleget. So hat demnach der Mensch von dem Willen so wohl / daß er alles ungezwungen thun kan / daß ist / daß er nicht durch einen innerlichen Zwang zu seinen Verrichtungen genöthiget / sondern in allewege vor den selbsteigenen Urheber deroselben muß geachtet werden; Als auch / daß er freywillig / nicht allein bey Aufstossung einerley

Ob-

Objects, damit etwas vornehmen/ oder unterlassen/ und dasselbe entweder erwehlen/ oder verwerffen; sondern auch bey Darstellung vielerley Sachen nur eines daraus erkiesen/ die andern aber alle mit einander nach seinen Belieben zurücke setzen darff. Ferner/ so werden etliche derer menschlichen Actionen ihrer selbst wegen vorgenommen/ theils aber in so fern/ als sie zur Erlangung etwas anders dienen; Das ist: Etzliche seind also beschaffen/ daß sie einem zum Zwecke/ andere/ daß sie einem zum Mittel gereichen müssen. Den Zweck anbelangende/ so pfleget sich der Mensch hiebey also zu verhalten/ daß er demselben/ als wohl erkañt/ erstlich billiget/ hernach sich nach der Erlangung desselben thätlich strecket/ und zwar/ nach Gelegenheit/ bald etwas eyfriger/ bald wiederum kaltsinniger; Nach dessen Erhal-

tung aber dabey beruhet / und seiner vergnüglich geniesset. Die Mittel pfleget er anfänglich zu probiren / hernach die besten und geschicktesten auszulesen / und sie endlich würcklich vor die Hand zu nehmen / und zum Gebrauch anzuwenden.

§. 10. Gleich wie aber der Mensche sonderlich um deßwillen vor dem Urheber seiner Actionen gehalten wird / weil er sie aus eigenen und freyen Willen unternommen hat; Also muß man zuförderst hiebey anmercken / daß man ihm diese Freyheit und Eigenwilligkeit zum wenigsten in denenjenigen Handlungen zu stehen müsse / darüber er in denen menschlichen Gerichten pfleget in Anspruch genommen zu werden. Dafern ihm aber von derselben gar nichts übrig bleibet; So ist auch der Mensch nicht selbst / sondern derjenige / der ihm zu einer Action genö-

nöthiget / vor den Urheber derselben zu achten / sintemal er solchen Falls mehr nicht / als seine Gliedmassen und Kräffte wider seinen Willen darzu hergeliehen.

§. 11. Ferner / ob gleich der Wille des Menschen insgemein allezeit nach den Guten strebet / und das Böse verabscheuet / so findet man doch nichts desto weniger unter allen und jeden Menschen einen merckli-chen Unterscheid / so wohl in Anse-hung dero Begierden / als auch Actionen. Und das kömmet nun daher / daß sich Gutes und Böses nicht so besonders / sondern allezeit beyderley mit einander vermenget præsentiren. Ingleichen weil sie gleichsam unterschiedne Theile in den Menschen besonders afficiren / zum Exempel / etzliches diejenige Hoch-Achtung / so der Mensch von sich selbst machet / etzliches seine äusser-

liche Sinnen / etzliches die Liebe zu sich selbst / als durch deren Antrieb er zuförderst sich zu erhalten geflissen ist. Dannenhero geschiehets / daß er denen ersten / als tugendhafft- und wohlanständigen / jenen / als anmuth- und ergötzlichen / diesen aber / als zuträg- und nützlichen Dingen nachhänget. Und / nachdem ihm eines unter denenselben eine besonders starcke Regung eindrücket / nachdem wird es sich auch / vor andern / einer hefftigen Zuneigung gegē ihm zu versehen haben. Hierzu kommet / daß man bey denen meisten Menschen noch eine besonderne Inclination, oder besondernen Haß gegen einige gewisse Sachen verspühret. Dannenhero es denn zugeschehen pfleget / daß fast bey einer iedweden Action, so wohl von den Guten / als Bösen / so wohl von den wahrhafftigen / als scheinbaren allerhand Arten vorkom-

kommen / welche vollkommendlich zu entscheiden immer ein Mensch mehr Verstand und Vorsichtigkeit hat / als der andere. Und ist demnach auch kein Wunder / wenn einer etwa zu demjenigen Lust hat / wovor der andere den gröfsesten Eckel und Abscheu träget.

§. 12. Es stehet aber auch des Menschen Gemüthe bey einen jeden Vorhaben nicht allemal in gleicher Wage / dergestalt / daß / nachdem er vorher alles reiflich erwogen / blos der innerliche Antrieb den Ausschlag auf diese oder jene Seite geben solte; sondern er muß sich vielmals durch äusserliche Gewichte mehr auf die eine/als andere Part lencken / oder niederziehen lassen. Denn zugeschweigen der allgemeinen Geneigtheit derer sterblichen zum Bösen / von dessen Ursprunge und Beschaffenheit zu handeln anderswohin gehöret; So

weiß man / daß die sonderbare Gemüths-Art / vermöge deren etzliche Leute gewissen Actionen überaus nachhängen / die Krafft hat / dero Willen nicht wenig zu denselben anzuziehen / dergleichen sich denn nicht etwa nur bey einzelnen Personen / sondern / wie bekañt / auch so gar bey gantzen Nationen findet. Es scheinet aber / daß daran wohl die Beschaffenheit der Luft / und des Landes die meiste Ursache sey / ingleichen das Temperament derer menschlichen Leiber / welches von den Empfängniß-Saamen / von Unterscheid des Alters / der Nahrung / Gesund- oder Ungesundheit / Handthierung / und andern dergleichen Dingen herrühret; Wie nichts weniger eine gute oder übele Constitution derer Gliedmassen / durch welche die Seele ihre Geschäffte verrichten muß. Wobey gleichwohl zu gedencken /

daß /

daß / ausser dem / da der Mensch solch sein böses Temperament, durch Anwendung eines rechten Ernstes / nicht wenig ändern und niederschlagen kan / es von sich selbst / so mächtig es auch gemachet wird / dennoch das Vermögen nicht habe / einen Menschen zu so gröblicher Ubertretung derer Natürlichen Rechte anzutreiben / welche in irrdischen Gerichten verdiente abgestraffet zu werden; als vor welche man / bekanter massen / die bösen / und in äusserliche Thaten nicht ausbrechende Begierden keinesweges zu ziehen pfleget. Und ob sich die lasterhaffte Natur / nach offtmaliger Austreibung / gleich immerzu wieder anmeldet; so kan man doch zum wenigsten verwehren / daß sie äusserlich nichts schändliches vornehmen dürffe. Und ie mehr einen die Bändigung dieser ungezäumten Inclination zu thun

vorgiebet / ie grössern Ruhm hat man von dero glücklichen Uberwündung zu gewarten. Im Fall sie aber eines Menschen Gemühte so gar hefftig zusetzen solte / daß es auch unmöglich wäre / dieselbe schlechter Dinges zurück zu halten / so seynd dennoch Mittel und Wege vorhanden / dadurch man ihrer ohne Sünde loß werden könne.

§. 13. Die offtmalige Wiederhohlung einerley Actionen machet den Willen eines Menschen auch sehr darzu geneiget / und wird die daher entstandene Proclivität eine Gewonheit genennet. Denn dieselbe verursachet / daß man dergestalt zu einer That willig und hurtig wird / daß / wenn es nur Gelegenheit darzu giebet / das Gemüthe gleichsam einen sonderbaren Zug darzu empfindet / und bey dero Ermangelung sich dennoch hefftig darnach sehnet. Es iſt

aber

aber auch dieser wegen zu beobachten; daß / wie keine Gewonheit so tieff einwurtzeln wird / die mit Anwendung eines eyfrigen Fleisses nicht wieder zu vertilgen stünde; Also sie auch die Gemüther der Menschen dermassen in keine Wege verkehren und verderben möge / daß man zum wenigsten nicht denen äusserlichen Ubelthaten / dazu sie einen sonst bringen kan / dann und wann zu steuren vermögend bliebe. Und weil es in des Menschen Willkühr gestanden hat / sich von dergleichen Gewonheiten anfänglich einnehmen zu lassen / so kan doch dessentwegen / ob sie gleich einige Actiones erleuchtern / weder denen löblichen Thaten an ihrem Werthe / noch denen Lastern an ihrer Heßligkeit ichtwas abgehen; sondern / wie löblichen Gewonheiten zu eines Menschen Rhum und Ehre gereichen / also pflegen ihm die

bösen um desto so viel abscheulicher zu verstellen.

§. 14. Es ist auch viel dran gelegen/ ob eines Menschen Gemüthe in geruhiger Besänftigung stehe/ oder ob es von gewissen Bewegungen / die man Affecten nennet/ gleichsam erschittert werde. Wobey denn dieses zu behalten / daß ohnerachtet dieselbigen noch so heftig aufsteigen/dennoch die Vernunfft/wenn sie der Mensch recht zu gebrauchen weiß / dero Meister werden / und zum wenigsten in so viel verhüten könnne / daß sie in die äussersten und straffbaren Thaten nicht dürffen hervor brechen. Indem aber theils dererselben/ unter der Vorstellung einiges Guten/ theils über etwas Bösen erreget werden/ und einen Menschen entweder zur Erlangung etwas / so ihm angenehm / oder zur Vermeidung deßjenigen/ so ihm verdrüß-

drüßlich ist / anreitzen; So ist es der menschlichen Natur gemäß / daß man diesen mehr Gunst und Vergebung erweise / als jenen / und zwar solches um desto so viel williger und überflüssiger / ie beschwerlicher und unerträglicher das Ubel gewesen / darüber sie entstanden seynd. Denn man hält es vor viel leydlicher / einiges Guten / das zur Erhaltung der Natur so gar nöthig eben nicht ist / zu entbehren / als etwas Böses / das der Natur ihren Untergang und Verderben androhet / zu ertragen.

§. 15. Endlich / wie es gewisse Kranckheiten giebet / welche den Menschen seiner Vernunfft entweder beständig / oder nur auf eine gewisse Zeit berauben; Also ists bey vielen Völckern gebräuchlich / daß sie sich mit Vorsatz eine gewisse Art der Kranckheiten über den Hals ziehen / die zwar bald wieder überhin ge-

hen / unterdessen aber doch den Gebrauch der Vernunfft nicht wenig perturbiren. Wir verstehē hiedurch die Trunckenheit / so von gewissen Säfften und Rauche herkömmet / und / indeme sie das Geblüte und die Lebens-Geister durch eine gewaltsame Bewegung antreibet / und in Unordnung bringet / die Leute sonderlich zur Geilheit / Zorn / Verwegenheit / und zur einer ungemässeten Lust geneiget machet / dergestalt / daß ihrer viele durch die Trunckenheit gleichsam ausser sich selbst / und gantz einer andern Gemüths-Art zu seyn scheinen / als sie sich sonst bey nichternen Muthe anzustellen gewohnet gewesen. Gleichwie aber diese nicht allezeit so starck ist / daß sie die Vernunfft eben gantz und gar hinweg treiben solte; also pfleget sie (in sofern sich ein Mensch derselben zumal vorsetzlich ergeben /) denen hierüber vor-

vorgenommenen Actionibus mehr Gram und Haß / als Gunst und Vergebung zuwege zu bringen.

§. 16. Ferner / gleichwie die Actiones derer Menschen freywillige heissen / soferne / als sie von einen freyen Willen herfliessen / und dirigiret werden; Also werden diejenigen / die man zwar wissendlich / aber doch wider seinen Willen vornehmen muß / widerwillige / und zwar in einem engern Verstande / genennet. Denn sonst / und in der weitläufftigern Bedeutung / rechnet man auch diejenigen hierunter / welche aus Unwissenheit begangen werden. Demnach heisset widerwillig so viel / als gezwungen / wenn einer nemlich durch äusserlichen weit-stärckern Zwang genöthiget wird / seine Gliedmassen an etwas zu legen / also / daß man seinen Abscheu und Unwillen durch äusser-

liche Zeichen / und sonderlich möglichste Widersetzligkeit des Leibes zu erkennen giebet. Gantz uneigendlich werden aber diejenigen Actiones vor widerwillige angegeben / wenn man bey zustossender grossen Gefahr etwas / als ein kleiners Ubel erwehlet / worzu man sich sonst / ausser dergleichen Bedrängniß durchaus nicht würde verstanden haben. Insgemein werden dieses vermischete Actiones genennet. Denn sie haben mit denen freywilligen dieses gemein / daß der Wille eines Menschen dieselbigen / nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Zustandes / als ein geringeres Unglück / erkieset. Hinwieder kommen sie mit denen widerwilligen etzlicher massen dem Effecte nach überein / indem sie einem endweder gantz nicht / oder doch nicht so sehr / als die freywilligen pflegen beygemessen zu werden.

§. 17.

§. 17. Im übrigen / so ist dieses derer menschlichen Actionen / so auf vorhergehende Erkäntniß des Verstandes / und Entschlüssung des Willens vorgenommen werden / vornehmste Eigenschafft / daß man sie dem Menschen / als sein Werck beymessen / oder ihm vor dem eigenlichen Uhrheber derselben halten / auch darüber zur Rede setzen / und ihm endlich alle daraus entstehende Würckungen zuschreiben kan. Denn es ist keine nähere Ursache / warum man einen eine That imputiren könne / als eben daher / weil er sie wissendlich / und mit Willen / mittel- oder unmittelbar vollbracht / oder weil es bey ihm gestanden hat / daß sie vollzogen / oder nicht vollzogen worden. Dannenhero ist dieses in denen Moral-Disciplinen / sofern als selbige ihr Absehen auf die menschlichen Gerichte haben / zum Haupt-Satze

tze zu mercken; Daß man einen Menschen über alle denenjenigen Actionen Rechenschafft abfordern könne welche zu vollbringen / oder zu unterlassen in seinen freyen Willen gestanden hat; oder welches eben so viel ist; daß einen ieden diejenige That / die er anstellen können / wie er Gewolt hat / und dessen Urheber er gutwillig worden ist / könne beygemessen werden. Wie man denn auch in Gegentheil niemanden dasjenige / als sein Thun / beymessen kan / welches zu vollbringen / oder zu unterlassen / zu befördern / oder zu verhindern in seiner Willkühr und Vermögen niemals gestanden hat.

§. 18. Aus diesen Vorsätzen wollen wir nunmehro noch etliche einzelne Propositiones ziehen / daher man absehen könne / was einen jeden beyzumessen / und welcher gestalt er

vor den Urheber einer That / oder Ausganges derer Sachen zu halten sey. So ist demnach erstlich zu wissen; daß alles / was einer thut / oder was sonst geschiehet / es mag ablauffen / wie es wil / oder daraus entstehen / was da wil / einen andern nicht könne beygemessen werden / es wäre denn / daß ers durch seinen Fleiß und Auffsicht hätte vermeiden / oder ändern sollen / und können. Allermassen denn nichts gemeiners unter denen Menschen ist / als daß einen die Auffsicht und Direction über des andern seine Actiones aufgetragen wird. Derohalben / wenn einer durch des andern Verwarlosung oder Nachlässigkeit etwas versiehet / so wird die That nicht alleine dem / so sie unmittelbar begangen / sondern auch jenen beygemessen / der gebührende und möglichste Auffsicht anzuwenden unter-

terlassen hat. Jedoch hat dieses auch seine gewisse Mase und Schranken / und muß also die Mögligkeit nicht allzuhoch gespannet / sondern nach dem in der Welt üblichen / und einen freyen Menschen anständigen Temperamente verstanden werden. Denn weil durch eine iedwede Untergebung / welcherley sie auch seyn mag / des Untergebenen Freyheit gleichwol in so gar nicht verschnitten wird / daß er des andern Direction mit Gewalt oder List nicht solte widerstreben / und sich auf die schlimme Seite legen können; Zu dem es auch die Art des menschlichen Lebens nicht leidet / daß man sich allezeit nur an einen gleichsam anfesseln lasse / und auf alle seine Schritte und Tritte Achtung gebe; So kan man denjenigen / der die Aufsicht gebühret / wenn er sonsten alles thut / was sein Amt erfordert / auch darüber

über nicht zur Rede setzen / wenn der andere gleichwol etwas ungeziemendes begienge / sondern muß es diesen alleine verantworten und verbüssen lassen. Ebener massen wird nunmehro / nachdem die Menschen Gewalt und Herrschafft über die Bestien bekommen / es denen Eigenthums-Herrn beygemessen / wenn dieselbigen jemanden durch dero Verwarlosung und Nachlässigkeit einen Schaden zufügen; Auf gleiche Weise / wie man sonst denjenigen alles Unglück und Schaden zuschreibet / der die Ursache und Gelegenheit zu demselben nicht vermieden / da ers doch hätte thun sollen / oder können. Weiln auch ein Mensch die Würckungen vieler Natürlichen Dinge befördern / oder aufhalten kan; so imputiret man ihm den daher entstehenden Nutzen und Schaden nicht mehr / als billig / so viel nehmlich

lich dessen Bemühung / oder Nachlässigkeit zu demselbigen beygetragen hat. Zuweilen geschichts auch wohl gar / daß man einen die so genañten Glücks- oder Unglücks-Fälle ausser der Ordnung zurechnet / da doch dieselbigen weit von einer andern / als menschlichen Direction herrühren / sofern nemlich der grosse GOtt / in Ansehung einer oder andern gewissen Person / hiezu etwa sonderlich bewogen worden. Ausser diesen / und dergleichen Fällen ists genung / wenn man nur von seinen eigenen Actionibus Rede und Antwort geben kan.

§. 19. II. Wenn ein Mensch etwas an sich hat / oder ihm etwas mangelt / daß er sich doch selbst weder abnehmen / noch geben können; so darff man ihm solches auch nicht zurechnen / ohne nur in sofern / als er den Mangel

gel durch gebührenden Fleiß abzuhelffen / und denen Natürlichen Kräfften zustatten zu kommen verabsäumet hat. Also / weil sich niemand einen durchdringenden Verstand / und starcken Leib selbst geben kan / so hat man auch dieserwegen niemanden etwas beyzumessen / ausser / was er etwa durch gute Cultivirung selbst beygetragen / oder gegentheils durch eigene Faulheit daran verlässet hat. Gleichfalls so darff man auch einen Bauer seine grobe Sitten so nicht vorübel halten / als wenn ein Bürger / oder Hof-Mañ darmit aufgezogen käme. Derhalben wäre es sehr abgeschmackt / wenn man einen / zum Exempel / seine kleine Statur / heßliche Leibes-Gestalt / und andere dergleichen Mängel vorwerffen wolte / derer Ursache / oder änderung doch bey ihme in geringsten nicht gestanden.

§. 20.

§. 20. III. Wann einer etwas aus einer unüberwindlichen Unwissenheit begehet / so kan ihm dasselbige auch nicht beygemessen werden. Denn wenn der Verstand mit seinen Lichte gantz nicht vorleuchtet / so kan man eine Action auch nicht dirigiren / oder gebührend anstellen. Es wird aber hierbey præsupponiret / daß der Mensch sich sothanige Erkäntniß nicht zuwege bringen können / noch selbst an dererselben Ermangelung Ursache gewesen. Auch ist das können in dem gemeinen Leben und Wandel nur moraliter anzunehmen / vor ein solches Vermögen / Vorsorge und Behutsamkeit / als man gemeiniglich vor zulänglich erachtet / und welches sich auf probabele Ursachen oder Gründe steiffet.

§. 21. IV. Wenn einer seiner Gesetze / oder Amts wegen / dar-

zu

zu er verpflichtet ist / eine Unwissenheit / oder Irthum vorschützen wolte / so wird ihm solches von der Beschuldigung nicht befreyen. Denn wer einen mit Gesetzen und Pflicht verbindet / der pfleget auch / und ist schuldig / zuförderst dahin zu sehen / daß der verpflichtete dessen / woran er sich zu halten hat / kündig werde. Deßwegen werden auch die Gesetze / und Amts-Reguln nach des Unterthanē Capacität eingerichtet; Uñ gleich wie dieses allezeit höchst-vonnöthen ist; also muß ein jeder Unterthan / oder Pflicht-Verwandter hinwiederum auch seines Orts dran seyn / daß er dieselbigen wohl fasse / und behalte. Wer nun dißfalls selbst an seiner Unwissenheit Ursache ist / der muß auch billig von alle denjenigen Rechenschafft geben / das aus sothaniger Unwissenheit entstehet.

§. 22.

§. 22. V. Wem es ohne seine Schuld an Gelegenheit etwas zu thun fehlet, dem kan man auch solcher wegen keine Schuld beymessen. Es scheinen aber zu einer rechten Gelegenheit diese vier Stücke zu gehören; Erstlich / daß das Object der Handlung vorhanden sey; hernach / daß man einen bequemen Ort darzu habe / da man von andern nicht könne gehindert werden; Ferner / daß es rechte Zeit sey / da man was anders / und nöthigers nicht zu thun hat / und es auch andern / die etwa darbey seyn müssen / gelegen ist; Und endlich / daß das natürliche Vermögen / so zur Action erfordert wird / nicht ermangele. Denn weil sonder diesen nichts geschehen kan / so würde es sehr ungeräumt heraus kommen / wenn man einen dißfalls etwas beymessen wolte / da er doch die geringste Gelegenheit

heit darzu nicht haben können. Also kan man einen Medicum keiner Faulheit beschuldigen / wenn niemand kranck werden wil. So kan einer vor keinen kargen Knicker gescholten werden/wenn er selbst nichts zum Besten hat. Also kan man auch von einem / der sich rechtmässiger weise um Dienste beworben / aber nichts erhalten kan/ nicht sagen / daß er sein Pfund vergrabe. Wer viel kan / und zu vielen Gelegenheit hat/ von dem wird man viel fordern. Niemand kan aber zugleich schlucken/ und blasen.

§. 23. VI. Es ist wider die Vernunfft / daß man einen Menschen deßwegen etwas zurechne / weil er nicht gethan hat / was doch über sein Vermögen ist / und er weder verwehren / noch befördern können. Dannenhero ist die gemeine Regul: Unmögliche Dinge leiden keine

Verbindligkeit; Doch ist darzu zu zu setzen: Wenn sich einer nur nicht selbst um die Kräffte des Vermögens gebracht/ oder dieselben geschwächet hat. Denn ein solcher verdienet eben auf die Art tractiret zu werden/ als ob er das völlige Vermögen noch hätte; Weil sich sonst ein ieder auf diese Weise/ und durch muthwillige Entkräfftung/ seiner verdrießlichen Obligationen gar leicht entziehen könte.

§. 24. VII. Was einer durch Zwang leidet / oder thut / das kan ihm auch nicht beygemessen werden. Denn solcher gestalt stehets ja bey ihm nicht/ dergleichen zu unterlassen/oder abzuwenden. Man wird aber auf zweyerley Weise gezwungen/ einmal/ wenn einen ein Stärckerer die Gliedmassen/ etwas zu thun/ oder zu unterlassen/ mit Gewalt anstrenget; Zum andern/ wenn

wenn einen ein weit-Gewaltigerer ein grosses Unglück nicht allein androhet / sondern es auch augenblicklich werckstellig machen kan / dafern man sich nicht gutwillig / was er verlanget / zu thun / oder zu unterlassen bequemen wolte. Denn in solchem Falle / und / da man nicht ausdrücklich verbunden ist / dasjenige Ubel / das durch sothanigem Zwang einen andern wiederfähret / mit seinem selbst eigenen Schaden abzulehnen / kan / dessen ohnerachtet / die That doch nur denjenigen / so den Zwang angeleget / Uns aber ein mehres nicht beygemessen werden / als etwa einen Schwerdte / Axt / oder andern Gewehre / damit eine Mordthat verübet worden.

§. 25. IIX Denenjenigen / die ihren Verstand nicht haben / kan man auch nichts imputiren; weil sie nicht recht wissen / was sie thun /

und solches gegen die Richtschnur der Gesetze nicht halten können. Daher gehören nun die Actiones derer Kinder / ehe sich der Verstand ziemlicher Massen bey ihnen findet. Denn ob sie wohl ihrer Untugenden wegen gescholten und gestraffet werden / so geschiehet dieses doch nicht deßwegen / als ob sie / nach menschlicher Gerichts-Schärffe / eigendlich eine Straffe verdienet hätte / sondern nur durch Art eines zur Verbesserung angesehenen Verweises / und Zucht / damit sie andern Leuten dadurch nicht fernere Ungelegenheit machen / oder eine böse Gewohnheit an sich nehmen. Gleicher gestalt kan man auch derer Rasenden / Un- und Wahnsinnigen Actiones vor menschliche weder halten noch bestraffen / zumal wofern sie ohne ihre Schuld zu dergleichen Unglücke gekommen seynd.

§. 26.

§. 26. IX. Endlich kan einen dasjenige nicht zugerechnet werden / was er im Schlaffe thut / oder ihm bedüncket / als ob er es thäte; Es wäre denn / daß er sich des Tages über in Gedancken so sehr damit belustiget / und so starcke Impressiones darvon gemachet hätte; Wiewohl dergleichen Dinge auch selten vor die menschlichen Richter-Stühle pflegen gezogen zu werden. Denn es lässet sich die Phantasie eines schlaffenden Menschen gar wohl mit einem Schiffe vergleichen / welches ohne Ruder und Steuer-Mann auf denen wilden Wellen herum schweiffet / und kan der Mensch dasjenige doch nicht gleich ins Werck richten / und zum Stande bringen / was ihm diese in ihren Traum-Bildern vorgestellet.

§. 27. Von wegen dessen / da man offt einen des andern Action

halber etwas beymisset / ist mit genauern Unterscheid annoch nothwendig anzumercken / daß es zuweilen wohl geschehen könne / daß eine That denjenigen / so sie unmittelbar vollbracht / gantz und gar nicht / sondern vielmehr dem andern / so diesen / als ein Werckzeug / gebrauchet / imputiret werde. Jedoch ist das gewöhnlicher / daß man es allen beyden / nemlich / so wohl den Haupt-Thäter / als denjenigen / der nur etwas mit Thun / oder lassen beygetragen hat / zugleich beymesse. Und das beschiehet sonderlich auf dreyerley Weise; entweder wird der andere vor den Haupt-Ursächer der That / der Thäter aber dennoch nur vor den Neben-Ursacher oder Gehülffen derselben gehalten; Oder sie seynd beyde in gleicher Schuld und Verdammniß; Oder es wird der andere vor einen Gehülffen und Neben-

Ur-

Ursacher / hingegen der Thäter vor die Haupt-Ursache geachtet. Zu der ersten Classe gehören diejenigen / die einen andern durch ihre Authorität und Anstifften zu etwas beredet; Die auf beschenes Ansuchen ihren Consens ertheilet / sonder welchen der Thäter nichts hätte ausrichten können; Welche / da sie etwas hätten verhüthen können / und sollen / es doch nicht gethan haben. Zu der andern die jenigen / welche eine That befehlen / oder andere zur Ausübung derselben miethen und bedingen / welche den Thätern Unterschleiff und Schutz leisten; Welche / da sie denen Nothleidenden Hülffe reichen könten und solten / es dennoch zu thun anstehen. Zur letzteren und dritten aber diejenigen / welche einen genauen Rath und Einschlag zu einer That geben / dieselbe / bevor sie geschehen / loben / und ihr beyfallen /

oder auch einen durch ihr böses Exempel zur Sünde verleuten/ u. s. w.

Das andere Capitel.

Von denen Gesetzen/ als der Richtschnur menschlicher Actionen ins gemein.

§. 1.

WEil die menschlichen Actiones von derselben Willen herrühren/ der Wille aber bey allen und jeden nicht allezeit gleich ist/ sondern der eine fast da/ der andere dort hinaus wil/ derohalben war es zur Erhaltung einer geziemenden Ordnung und Wohlstandes in der menschlichen Gesellschafft höchstvonnöthen/ daß sie allerseits eine gewisse Richtschnur hätten/ nach welcher derselben Wille eingerichtet/

und

und gelencket werden mögte. Denn sonsten / und dafern ein jeder bey sothaniger Freyheit des Willens / und Mannigfaltigkeit derer Zuneigungen und Begierden / ohne die geringste Reflexion auf eine gewisse Norm / hätte thun dürffen / was ihn nur in Sinn gekommen / so würde daraus in den menschlichen Geschlechte nothwendig die aller grösseste Confusion entstanden seyn.

§. 2. Diese Richtschnur heisset man nun ein Gesetze / und ist nichts anders ein Befehl oder Entschluß / dadurch ein Oberer seinen Unterthan verbindet / daß er alle sein Thun und Lassen nach desselben Vorschrifft anstellen müsse.

§. 3. Diese Beschreibung desto deutlicher zu fassen / so mun man erklären / was denn eigendlich Pflicht und Verbindligkeit sey? Woher sie bey einen Menschen entstehe /

und er sich derselben zu unterwerffen fähig sey? Und endlich/ wer einen andern damit belegen könne? Pflicht oder Verbindligkeit heisset demnach in gemein ein Band derer Rechte/ vermittelst dessen man sich genöthiget befindet/ etwas zu thun/ oder zu unterlassen. Denn es wird unserer Freyheit dadurch gleichsam ein Zaum angeleget/ daß/ da der Wille schon de Facto einen andern Weg gehen können/ er sich dennoch hiedurch/ als durch eine innerliche Fühlung dermassen gerühret befindet/ daß er selbst erkennen muß/ er habe unrecht gethan/ weil er seine Actiones der vorgeschriebenen Norm nicht gemäß angestellet/ und geschehe ihm dannenhero eben recht/ dafern ihm deßwegen etwas Böses widerführe; sintemal er solches/ weil er der Richtschnur Folge geleistet/ leichtlich Umgang nehmen können.

§. 4.

§. 4. Daß aber der Mensch fähig ist / einige Verbindligkeit über sich zu nehmen / dessen kan man zuforderst zweyerley Ursachen angeben; Die eine ist / weil er einen freyen Willen hat / der sich unterschiedlich lencken / und gleichsam biegen / und also nach der Richtschnur einrichten lässet; Die andere aber / weil ein jeder Mensch würcklich unter eines Obern Gewalt stehet. Denn wo seine Kräffte von der Natur nur zu einerley / und immer auf gleichmässige Art beschaffener Würckung gezwungen wären / so würde man sich vergeblich Hoffnung zu einer freyen Action machen; Gestalt es dann auch gantz umsonst ist / denenjenigen eine Richtschnur vorzuschreiben / die sie doch weder verstehen / noch sich nach derselben richten können. Hat einer aber keinen Ober-Herrn / so ist auch eben hiedurch nie-

mand vorhanden / der ihm mit Fug und Recht zu etwas nöthigen dürffte. Denn ob ein solcher in seinen Thun gleich einer gewissen Masse folgen / und sich beständig etzlicher Dinge enthalten wolte / so würde dieses doch nicht so wohl aus einer Obligation, als vielmehr nur bloß nach seinem guten Gefallen geschehen. Und dannenhero ist der Schluß leichte zu machen / daß nur derjenige einer Verbindligkeit fähig sey; Welcher würcklich einen Ober-Herrn hat / die vorgeschriebene Norm begreiffen kan / und dessen Wille sich auf unterschiedene Seiten lencken und bewegen lässet; Dabey aber doch auch erkennet / daß / nach dem ihm dieselbe von seinen Obern einmal vorgeschrieben / er ohne Sünde davon nicht abweichen könne; mit welcher Natur denn der Mensch von GOtt vor andern begabet worden.

§. 5.

§. 5. Endlich so wird die Verbindligkeit dem Gemüthe eines Menschen eigendlich nur allein von seinen Ober-Herrn / das ist / von einem solchen / beygebracht / welcher nicht alleine vermögend ist / denen Widerspänstigen die Schärffe fühlen zu lassen; sondern der auch rechtmäßige Ursachen hat / einen anzufordern / daß er sich / ihm zu gefallen / und zu folge / die Freyheit seines Willens umschräncken lasse. Denn wo sich dieses beydes beysammen findet / so kan es nicht wohl anders seyn / als daß auf Seiten des Untergebenen gegen die angesonnenen Befehle und Meinung des Obern eine mit Furcht vermischte Ehr-Erbietigkeit entstehe; Jene zwar aus Betrachtung der Gewalt; Diese aber aus Erwegung derer Ursachen / die einen / auch ohne sothanige Furcht / blos vor sich selbst

zumgebührenden Gehorsam anreitzen solten. Denn wenn einer sonst nichts anzuführen weiß / warum er mich ihm unterthan und verbindlich haben wolle / ausser seine blosse Gewalt und Stärcke / der kan mich zwar wohl in so weit zu fürchten machen / daß ich ihm eine Zeitlang / und etwa die gegenwärtige grössere Gefahr zu vermeiden / Parition leiste; allein so bald die Furcht vorbey ist / so werde ich mich gewiß nichts hindern lassen / vielmehr wieder nach meinen / als nach seinen Gefallen zu leben. Hingegentheils / wenn einer zwar befugt wäre / mir den Gehorsam anzusinnen / hätte aber das Vermögen nicht / mir in Verweigerungs-Falle was anders sehen zu lassen; so würde ich mich seiner Befehle vielleicht ohne Straffe entbrechen / wofern ihm nicht etwa ein Mächtigerer bey seinen Respecte

schü-

schützen hilffe. Die wahren Ursachen aber / warum einer den Gehorsam von dem andern begehren könne / seynd vornehmlich diese; Wenn er ihn sonderbare Gutthaten erwiesen / oder / wenn der Unterthan weiß / daß es der Obere gut mit ihm meinet / und ihm besser rathen / und helffen kan / als er selbst / ja / wenn er sich seiner zu seinem Besten würcklich annimmet; Und denn / wenn sich iemand den andern freywillig unterworffen / und eingewilliget hat / daß er die Direction über ihm haben solle.

§. 6. Damit nun ein Gesetze in denen Gemüthern dererjenigen / denen es gegeben wird / seine Krafft erreichen möge / so ist nöthig nicht allein den Gesetz-Geber / sondern auch das Gesetze selbst zu erkennen. Denn wie kan einer gehorsam seyn / wenn er nicht weiß / wem er pariren oder worinnen er Folge leisten solle? Nun

ist

ist zwar die Erkäntniß des Gesetz-Gebers sehr leichte; Denn was die Natürlichen Rechte anbelanget / so weiß man aus dem Lichte der Natur mehr / als zu wohl / daß GOtt der Schöpffer aller Dinge / auch derosselben Urheber sey. So kan einen jeden Bürger ebenfalls nicht unbekañt seyn / wer über ihm in der Republiqve zu gebieten habe. Welcher gestalt man ferners hinter die Erkäntniß derer Natürlichen Rechte komme / soll hiernechst mit mehrern erwehnet werden. Die bürgerlichen aber werden denen Unterthanen durch eine öffentliche und deutliche Ankündigung oder Verruffung zu wissen gemachet. Wobey denn zweyerley kundbar seyn muß / erstlich / daß das Gesetze von der Republiqve höchsten Ober-Haupte herkomme; Zum andern / was desselben eigendlicher Inhalt sey? Jenes

nes kan man dahero wissen / wenn der Regente es denen Unterthanen entweder selbst / so wohl mündlich / als vermittelst seiner Hand und Siegels andeutet / oder selbiges durch seine hiezu verordnete Bedienten verrichten lässet. Derer Autorität man denn nicht Ursache hat in Zweifel zu ziehen / wenn man versichert ist / daß ihr Amt / so sie in dem Lande verwalten / dergleichen mit sich bringet / und sie sonst ordentlicher Weise darzu pflegen gebrauchet zu werden; Ingleichen / wenn diese Gesetze / und deren Observanz würcklich in die Gerichte eingühret wird / und dann / wenn sie nichts der hohen Obrigkeit / oder gemeinen Besten Nachtheiliges in sich enthalten. Damit aber ein Gesetze recht eigendlich möge verstanden werden / so wil alle denenjenigen / die solches promulgiren / höchsten Fleisses obliegen / daß sie die al-

allermöglichste Klärligkeit dabey anwenden. Und wann ja über denenselbigen einige Dunckelheit verbliebe/ oder entstünde / so muß solchen Falls die Erleuterung entweder von den Gesetz-Geber selbst / oder von denenjenigen / so er hiezu öffentlich verordnet / eingezogen werden.

§. 7. Ein jedes vollkommenes Gesetze hat diese zwey Theile/eines/ darinnen enthalten ist / was man/ vermöge desselben/ thun/ oder lassen solle; Das andere/ dadurch angezeiget wird / was vor Straffe derjenige zugewarten habe / der es unterlässet / oder das Verbotene thut. Deñ gleichwie / von wegen der Bosheit der menschlichen / und allezeit zur Ubertretung geneigten Gemüths-Art / es gantz vergeblich seyn würde/ wenn man einen tausendmal dis/oder jenes zu thun vorsagete / und nicht zugleich eine Straffe mit darauf

auf setzete; Also wäre es nicht weniger auch eine grosse Absurdität, wenn man einen ohne vorhergehendes strafwürdige Verbrechen dergleichen ankündigen wolte. Und also bestehet alle Krafft sich einen zu verbinden / das ist / ihm eine innerliche Nothwendigkeit / und Zwang anzubringen / oder durch Straffe zur Beobachtung derer Gesetze anzustrengen / eigendlich bey dem Gesetz-Geber / und denenjenigen / welchen die Aufsicht / und Exseqvution derer Gesetze oblieget.

§. 8. Dasjenige / so einen durch Gesetze aufgebunden wird / soll nicht allein in dessen Vermögen stehen / dem die Gesetze gegeben werden / sondern auch entweder ihm selbst / oder andern einen Nutzen schaffen. Deñ gleichwie es ein grausames / und abgeschmacktes Ansinnen wäre / einen unter Androhung gewisser Straffe

so

so etwas abzufordern / das doch weder itzo / noch vormals zuthun seine Kräffte zugelassen; Also würde es wahrhafftig auch ein Vergebenes Werck seyn / wenn man eines Menschen freyen Willen / um gantz unnützer Dinge willen / in Fesseln legen wolte.

§. 9. Wiewohl nun ein Gesetz-Geber regulariter alle seine Unterthanen / auf welche sich die Materie eines Gesetzes schicket / und die er selbst im Anfange nicht ausgenommen / an dieselbe wil verbunden haben; So geschiehets doch iezuweilen / daß er einen und andern aus besondern Bewegnissen von deroselben Verbindligkeit loszehlet / oder Dispensation ertheilet; Welches / gleich wie es derjenige allein thun kan / dem die Gewalt Gesetze zu geben / und sie gar wieder aufzuheben zustehet; Also hat man sich hie-

hiebey auch wohl in acht zu nehmen/ daß durch so gar öffteres / und ohn allen Unterscheid oder erhebliche Ursachen erstattetes Dispensiren die Achtung derer Gesetze selbst nicht umgestossen / und denen Unterthanen zum Neid und Widerspänstigkeit Anlaß gegeben werde.

§. 10. Doch ist von der Dispensation noch weit unterschieden die Billigkeit/ als welche bestehet in der Verbesserung eines Gesetzes / wofern selbiges wegen seines allzuweitläufftigen / oder allzuenge gefaßten Wort-Verstandes einen Mangel zu haben scheinet; oder / es ist eine richtige Erklärung eines Gesetzes/ vermittelst deren aus natür- und vernunfft-mässigen Ursachen gewiesen wird / daß / wenn das Gesetze entweder gar zu universal lautet/ ein und ander sonderbarer Casus unter demselben nicht mit begriffen/

oder/

oder/ da es/ den Worten nach/ gar zu enge abgefasset/ es noch auf mehrere und sonderbare Fälle extendiret werden müsse/ weil sonsten gar was ungeräumtes daraus erfolgen würde. Denn nachdemmal es nicht möglich ist/ alle Begebenheiten zuvorher zu sehen/ und zu exprimiren; So müssen die Richter/ denen die allgemeinen Gesetze auf alle vorfallende Casus zu fügen und einzurichten geziemet/ dergleichen Fälle von deroselben strengen Verbindligkeit ausnehmen/ welche der Gesetz-Geber/ dafern er zugegen gewesen/ oder sie zuvoraus gesehen/ selbst würde ausgenommen haben.

§. 11. Ferner/ so bekommen die menschlichen Actiones von ihrer Übereinstimmung mit der moralischen Richtschnure gewisse Eigenschafften und Benennungen. Und zwar/ so heissen diejenigen/ von welchen

chen die Gesetze zu beyden Theilen ausdrücklich nichts disponiret / erlaubte / oder zugelassene; Wiewohl zuweilen in gemeinen Leben / da man nicht eben alles so genau zu nehmen pfleget / auch dasjenige vor zugelassen geachtet wird / worauf die weltlichen Gesetze keine Straffe geleget haben / ob es gleich der Natürlichen Erbarkeit an und vor sich selbst widerstreitet. Ferner / welche Actiones mit dem Gesetze übereinstimmen / die werden gute / diejenigen aber / so darvon abweichen / böse genennet. Daß aber eine Action gut sey / darzu ist vonnöthen / daß sie durchgehends mit dem Gesetze übereinkomme / dahingegen zu einer bösen schon genung ist / wenn sie nur in einigen Stücke davon abweichet.

§. 12. Die Gerechtigkeit wird aber bißweilen einer besondern

Action

Action der Menschen / bißweilen ihrer gantzen Person zugeeignet. Letzten Falls wird sie beschrieben / daß sie sey ein beständiger Wille und Meinung / einen jeden allezeit recht und gebührlich zu begegnen. Denn ein solcher gerechter und redlicher Mann heisset derjenige / der seine Freude hat / an recht und redlich handeln / der sich die Redligkeit rechtschaffen angelegen seyn lässet / oder in alle Wege nichts anders suchet / als was Recht und Redligkeit erfordert. Hingegen ist das ein Ungerechter / der sich kein Bedencken nimmet / iederman zu betrügen / oder doch niemanden zu demjenigen / so ihm aus Schuldigkeit gebühret / zu verhelffen / er könne denn einigen Vortheil und Gewinn davon tragen. Und also können einem gerechten oder redlichen Manne / wenn er noch so redlich zu handeln gedencket / dennoch aus Versehen /

hen / auch wohl einige unrechtmässige Actiones entfallen; Gleich wie im Gegentheil ein Ungerechter / wenns Glücke gut ist / zuweiln auch noch wohl ein und anderesmal redlich handelt; Allein der Gerechte thut allezeit redlich aus Liebe zu den Gesetzen; Unrecht hingegen niemals / als nur aus menschlicher Schwachheit; Wenn aber der Ungerechte zuweilen was redliches beginnet / so geschiehets entweder aus Eigen-Nutz / oder aus Furcht der dem Gesetze anhangenden Straffe; Das Unrechte aber thut er allemal aus Leichtfertigkeit und Bosheit seines Gemüthes.

§. 13. Wenn aber die Gerechtigkeit nur gewissen Actionen beygeleget wird / so ist sie nichts anders / als dererselben gebührende Application auf die rechten Personen; und heisset eine solche gerechte /

oder rechtmässige Action / wenn man sich mit selbiger aus guten Bedacht / mit Wissen und Willen / gegen diejenige Person heraussetzen lässet / deren man es zuthun verbunden ist. Bleibet also zwischen einer guten / und gerechten Action dieser merckliche Unterscheid / daß jene schlechter Dinges in der Übereinstimmung mit denen Gesetzen beruhet; Diese aber über dis ihr Absehen zugleich mit auf die Personen richtet / gegen welche sie der Mensch ausüben wil; Und wird deßhalben diese Gerechtigkeit auch eine gegen andere Leute sich erstreckende Tugend genennet.

§. 14. Die Eintheilung der Gerechtigkeit pflegen nicht alle auf einerley Art zu machen; der gemeinesten Mode nach wird sie in die allgemeine / und sonderliche unterschieden. Unter jener seynd allerley Ge-

Gebühr und Dienstfertigkeit gegen andere / die man auch sonst weder durch Gewalt / noch rechtliche Anklage erzwingen könnte / begriffen; Diese aber ist / wornach man einen zuförderst dasjenige abstattet / was er von Rechtswegen fordern können; und pflegt wiederum in die austheilende / und verwechselnde / oder Handels-Gerechtigkeit abgetheilet zu werden. Jene hat zum Grunde dergleichen Pacta, da sich eine Gesellschafft / und deroselben Gliedmassen eines gewissen Gewinsts / und Verlusts halber / nach Proportion ihres Beytrages / mit einander vergleichen; Diese aber die zweyseitigen Contracte, die man sonderlich über denen zum gemeinen Handel und Wandel dienlichen Geschäfften / und Dingen aufrichtet.

§. 15. Nachdem nun bekannt ist / was die Gerechtigkeit sey / so wird

man hieraus im Gegentheil auch die Beschaffenheit der Ungerechtigkeit unschwer abnehmen können. Wobey denn zuförderst zu mercken / daß eigendlich Unrecht heisse / wenn man etwas aus Vorsatz / und mit Willen vornimmet / dadurch ein anderer in denenjenigen Dingen hintergangen / und beschädiget wird / die ihm aus einem vollkommenen Rechte gebühret / oder er / vermittelst dergleichen Gerechtsame / allbereit würcklich in Besitze hatte. Welches denn auf dreyerley Weise geschiehet / entweder / wenn man einen verweigert / was er von Rechtswegen fodern können / (nicht / was man ihm etwa nur als einen blossen Liebes-Dienst / und aus Leutseligkeit erweisen sollen;) Oder / wenn man einen desjenigen beraubet / das er durch ein wohlhergebrachtes / und wider den unbefugten Anspruch sattsam zulänglich-

und

und giltiges Recht besitzet; Oder endlich / wenn man einen etwas Leydes zufüget / welches zu thun man doch nicht berechtiget gewesen. Ferner wird zu einer eigendlichen Injurie, oder ungerechten beleydigung erfordert / daß es derjenige / von dem sie herrühret / aus einen boshafftigen Vorsatze thue. Denn / wo dieses ermangelt / so darff man eine sothanige Verletzung vielmehr nur eine Schuld / oder Unglück nennen / welche denn bald geringer / bald gröber seynd / nachdem die Nachlässigkeit und das Versehen entweder groß oder klein ist / darüber einer wider den andern gleichsam anläuffet.

§. 16. Die Gesetze werden / in Ansehung ihrer Stiffter / in Göttliche und menschliche eingetheilet; Jene / weiln sie von GOTT / diese aber / weil sie von Menschen gegeben worden. Allein / wenn man sie betrach-

trachtet in so fern / als sie entweder eine nothwendige und allgemeine Anschickung zu allen Menschen/oder in Gegentheil nur zu etzlichen / und gewissen Gesellschafften haben / so muß man sie in die Natürlichen/ und Positiv-Gesetze unterscheiden/ deren jene seynd/ welche sich zu der vernünfftigen und Gesellschafft liebenden Natur derer Menschen dermassen füglich schicken / daß sonder denenselben das menschliche Geschlecht in einer so tugendhafften und geruhlichen Vereinigung nicht bestehen könte; Dannenhero sie auch bloß aus dem Lichte der angebohrnen menschlichen Vernunfft / und überhaupt / aus der Betrachtung ihrer Natur/ erkennet und erforschet werden: Diese aber keinesweges aus sothaniger gemeinen Beschaffenheit der menschlichen Natur / sondern blosser Dinges aus des Gesetz-Gebers

bers Willen und Gutbefinden herfliessen. Wiewohl sie auch so gar ohne besondern / auf gewisse Leute und Gesellschafften abgezieleten Zweck / oder Ursache / und Nutzen keinesweges seyn dürffen. Ubrigens / so seynd die Göttlichen entweder Natürliche / oder Positiv-Gesetze; Allein derer Menschen ihre seynd eigendlich lauter Positiv-Gesetze.

Das dritte Capitel / Von denen natürlichen Gesetzen.

§. 1.

WAs es für eine eigentliche Beschaffenheit um die Natürlichen Gesetze habe / wie nothwendig dieselben seyn / und in was für Geboten sie bey itziger Bewandniß des menschlichen Zustandes beruhen / das kan man am allerdeutligsten

erfahren / wenn man zuförderst die Natur und Gemüths-Art derer Menschen genau durchforschet. Denn gleichwie es zur rechtschaffenen Erkäntniß derer bürgerlichen Rechte sehr viel thut / wenn man sich des Zustandes einer Republiqve, nebst denen Sitten und Beflissenheiten ihrer Bürger wohl erkundiget; Also kan man auch auf zuvor eingezogene richtige Kundschafft von der gemeinen Gemüths-Art / und Zustande der Sterbliche ohnschwer ermessen / durch was vor Gesetze die Wohlfahrt derofselben unterstützet / und beysammen gehalten werden müsse.

§. 2. Nun hat der Mensch dieses mit allen empfindlichen Geschöpfen gemein / daß er nichts höhers liebet / als sich selbst / und sich auf alle Art und Weise zu conserviren trachtet / dannenhero er auch die ihm wohl-anscheinende Dinge zu erlangen /

gen / und hingegen das ihn schädlich zu seyn bedünckende zu hintertreiben suchet. Welche Zuneigung denn regulariter so starck ist / daß ihr alle die andern weichen müssen. Und dannenhero kan es nicht anders seyn / als daß der Mensch / wenn er verspühret / daß ihm iemand nach seinem Glücke oder Wohlfahrt stehet / auf demselben dermassen erbittert wird / daß / ob gleich das zugedachte Ubel glücklich hintertrieben worden / er dennoch den Haß / und Rachgier so leichte nicht fallen lässet.

§. 3. Aber darinne scheinets ein Mensch weit schlechter zu haben / als die unvernünfftigen Thiere / weil deren fast kein einiges / seiner Geburt nach / so elend und dürfftig / als jener / auf die Welt kömmet; So gar / daß man es gewiß vor ein rechtes Wunder halten müste / wenn ein Kind / ohne anderer Leute Verpfle-

gung / in die Höhe wachsen solte. Weil es demnach/bey so viel ausgesüdenen Noth- und Hülffs-Mitteln/einer sorgfältigen / und langwierigen Unterweisung bedarff / ehe sich einer selbst seinen Unterhalt an Kost und Kleidung zu verdienen geschickt wird; So wollen wir uns einen solchen Menschen in unsern Gedancken vorstellen/ der/ohne alle Wart- und Verpflegung anderer Leute/zu seinen mannbaren Jahren kommen / der also nichts weiß / als was er von sich selbst hat / und von aller anderer Menschen Hülffe und Gesellschafft entfernet/etwan in einer Einöde aufgewachsen. Wahrhafftig/man würde wohl kaum ein elenders Thier auf dem gantzen Erdboden finden; das sonder Sprache / und nackend / sich mit Kräutern und Wurtzeln behelffen/ oder die selbstwachsenden Früchte aufsuchen / den Durst mit Brunnen-

nen-Fluß / oder aus der nechsten Grube geschöpfften Wasser leschen / vor Kälte und Wetter in eine Höhle kriechen / oder den Leib / so viel möglich / mit Moß und Gras bedecken / die höchst-verdrüßliche Zeit mit Müssiggange vertreiben / sich vor jeden auffstossenden Thiere / und Geräusche entsetzen / und endlich doch noch wohl vor Hunger / Kälte / oder von den wilden Thieren jämmerlich umkommen müste. Was nun in Gegentheil das menschliche Leben anitzo vor Beqvemligkeiten begleiten / das hat man alles mit einander der mutuellen Behülfligkeit der Menschen zu dancken / so / daß nunmehro / nechst GOtt / nichts mehr in der Welt ist / daraus die Menschen einen grösseren Nutzen schöpffen könten / als aus ihnen selbst / und aus denen unter sich gestiffteten Gesellschafften.

§. 4. Alleine/ so nützlich die menschen ein ander seyn können / so fehlet es ihnen doch auch hinwiederum nicht an grosser Bosheit / und an sattsamen Vermögen / einander zu beschädigen / welches beydes denn verursachet / daß man sich ohne Gefahr nicht mit ihnen einlassen kan / und sich demnach sehr wohl vorzusehen hat/ damit einen/ an statt des verhoffeten Guten / nicht was Böses von ihnen zugefüget werde. Denn anfänglich so findet man bey den Menschen eine weit grössere Geneigtheit zur Beschädigung / als bey einigem andern Thiere; Indem die unvernünfftigen Bestien mehrentheils nur etwa aus Hunger/oder Brunst/ und Geilheit zu toben beginnen / in welchen beyden sie sich doch selbst bald wieder helffen können; und wenn denn diese Begierden bey ihnen gedämpffet / so werden sie nicht

leicht

leicht böse seyn / oder niemand beschädigen / es wäre denn / daß man sie mit Fleiß darzu anreitzete. Allein der Mensch ist allezeit zur Geilheit geneiget / wird auch durch deren Trieb viel öffters angespornet / als es die Erhaltung seines Geschlechtes zu erfordern scheinet. Der Bauch nicht allein gesättiget seyn / sondern auch was delicates und niedliches haben / und schlucket offt mehr in sich / als die Natur vertragen kan. Die unvernünfftigen Thiere seynd von Natur so versehen / daß sie keiner Kleider bedürffen; Allein der Mensch wil nicht nur zur Noth / sondern auch zum Pracht / und Uberflusse gekleidet seyn. Uber dis / so findet man nun bey den Menschen noch viele Affecten / und Begierden / davon die unvernünfftigen Thiere gantz und gar nichts wissen / als das Verlangē nach grosser Ubermasse / den Geitz / Ehr-

sucht / Neid / unzeitige Nach-Eyferung / und Wett-Streit unter denen vortreflichsten Köpffen / ꝛc. Weñ man nun bedencket / woher die meisten Kriege / darüber das menschliche Geschlecht offt so grausam zerrittet wird / entstehen / so muß man bekennen / daß es meistentheils dergleichen Ursachen seyn / womit die Bestien gar nichts zu schaffen haben. Und dieses alles pfleget / und kan nun die Menschen so weit antreiben / daß sie den würcklichen Vorsatz fassen / einander Leydes zuzufügen. Hierzu kömmet / daß bey manchen noch ein besonderer Frevel ist / andern einen Possen und Verdruß zu erweisen / worüber auch diejenigen / die sonst einer sittsamen Gemüths-Art seyn / sich dennoch / um das Ihrige / und ihre Freyheit zu beschützen / in den Harnisch / und zur Gegenwehre müssen aufbringen lassen. Zu Zeiten

trei-

treibet auch die Noth und Armuth einen Menschen zu allerhand ungerechten Beleidigungen / meists um deßwillen / weil er etwa mit seinem wenigen Vorrathe / zu Sättigung seiner Begierden / und Nothdurfft nicht kan zukommen.

§. 5. Nicht weniger haben die Menschen auch ein sattsames Vermögen / einander in Schaden und Unglück zu stürtzen. Denn ob sie sich gleich weder mit Zähnen / noch mit Klauen / und Hörnern so formidabel machen können / als etwa viele von denen unvernünfftigen Thieren; So seynd ihre Hände doch mehr als zufertig / die aller-schadhafftigsten Werckzeuge abzugeben / und ihr Verstand zeiget ihnen genugsame Wege und Vorschläge / es vermittelst allerhand verschlagener Räncke dahin zu bringen / wozu sie sonst durch öffentliche Gewalt nicht gelangen kön-

könten. Dannenhero denn nichts leichters ist / als daß ein Mensch dem andern das grösseste unter allen natürlichen Ubeln / nemlich den Tod selbst / über den Hals bringe.

§. 6. Endlich / so muß man auch die sonderbare Mannigfaltigkeit derer menschlichen Gemüther oder Sinnen erwegen / dergleichen ebenfalls bey einer jeden Art derer unvernünfftigen Thiere nicht anzutreffen ist; Als welche fast alle einerley Zuneigungen haben / und von einen gleichmässigen Appetit angetrieben werden. Aber bey denen Menschen seynd so viel Köpffe / so viel Sinne / und einen jeden gefälle seine eigene Weise. Auch finden sich bey allen nicht nur einerley / oder gleichmässige Begierden / sondern sie lauffen vielfältig / und wunderlich untereinander; Ja / ein Mensch ist sich offt selbst ungleich / und was er eine

Stun-

Stunde begehret / davor lässet er sich in der andern hefftig wieder grauen. Nicht weniger findet man in ihren Handthierungen / Vornehmen / und andern Zueignungen / darinnen sie sich hervor zuthun pflegen / einen mercklichen Unterscheid / wie man solches nunmehro bey so fast unzehlbar eingeführten Lebens-Arten gar leichte erkennen kan. Damit sie nun aber hiedurch nicht in einander gerathen / und sich durch eine höchstschädliche Zerrittung selbst in den äusserstẽ Ruin stürtzen mögten / so war allerdinges einer sorgfältigen Moderation, und geziemende Masse vonnöthen.

§. 7. Bißheriger Betrachtung nach ist der Mensch auf die Seinselbst-Erhaltung höchst-geflissen / vor sich elend und dürfftig / ohne anderer Leute Hülffe sich zu erhalten / gantz unvermögend / und sonst sehr ge-

geschickt / eines andern Nutzen zu befördern; Hingegentheils ist er aber doch auch sehr boshafftig / frevelnd / leicht aufzubringen / und nicht weniger geneigt / als auch vermögend / einen andern Schaden zuzufügen. Woraus man denn den Schluß zu fassen hat / daß / wenn es wohl um ihm stehen solle / er sociabel, oder gesellig seyn / das ist mit seines gleichen in Gesellschafft treten / und sich dergestalt gegen dieselben verhalten müsse / damit sie keine probable Ursache bekommen / ihm etwas Leides zu thun / sondern vielmehr jederzeit sein Bestes suchen / und befördern mögen.

§. 8. Nun die Gesetze / so zu dieser Geselligkeit gehören / oder welche den Menschen anweisen / wie er sich zu verhalten habe / daß er ein nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft sey / heissen die Natür-

türlichen Gesetze / oder Rechte.

§. 9. Und erscheinet aus denen vorigen Sätzen so viel / daß der Grund allem Natürlichen Rechte dieser sey; daß ein jeder Mensch / so viel an ihn ist / sich dasjenige / so zu geruhiger Erhaltung / und Aufnahme der menschlichen Gesellschafft gereichet / angelegen seyn lassen solle. Woraus denn ferner folget / daß / weil man zur Erlangung eines Zwecks billig auch alle dazu behörige Mittel anzuwenden hat / alle dasjenige / das zu sothaniger Socialität überhaupt und nothwendig nütz- und ersprießlich seyn kan / von denen Rechten der Natur geboten; Hingegen aber / was dieselbige beunruhigen / oder gar zerstören mögte / von eben denenselbigen verboten sey. Die übrigen Gebote seynd

gleich-

gleichsam nur gewisse unter diesem allgemeinen Gesetze enthaltene Subsumtiones, deren Deutligkeit das allen Menschen angebohrne natürliche Licht ihnen helle genug vor Augen stellet.

§. 10. Ferner/ ob wohl diese Gebote ihre Augen-scheinliche Nutzbarkeit haben; so ist dennoch/ und damit sie zur völligen Gesetz-Krafft gedeyen können/ nothwendig zu præsupponiren/ daß ein GOtt sey/ welcher durch seine Göttliche Versehung alles regire/ und denen Sterblichen eingepreget habe/ daß sie diese Vernunfft-Lehren/ als von ihm/ vermittelst des anerschaffenen Lichtes/promulgirte Gesetze/ beobachten sollen. Denn sonst könte man sich vielleicht wohl auch/ in Ansehung einiger daher gewärtigen Nutzbarkeit/ nach denenselbigen richten/ etwan auf die Art/ als wie ein Kran-

Krancker/seiner wieder-erlangenden Genesung halber / denen Verordnungen des Artztes folget; Allein/ solcher gestalt würden sie nicht vor Gesetze respectiret/als welche nothwendig einen Obern erfordern / und zwar einen solchen / der sich des andern Leut- und Regierung würcklich unternimmet.

§. 11. Daß aber GOtt der Urheber derer Natürlichen Gesetze sey/das kan man aus der Vernunfft also erweisen / wenn man / auch nur genau bey dem gegenwärtigen Zustande der Menschen verbleibende/ sich nicht einmal darum bekümmert/ ob sie ursprünglich etwa anders beschaffen gewesen / und woher diese Veränderung entstanden? Weil es nun mit des Menschen Natur also bewand ist / daß deroselben Geschlecht ohne ein geselliges Leben nicht bestehen könte / des Menschen Ge-

Gemüthe auch derer hiezu dienlichen Notionen und Erkäntnisse fähig erfunden wird; Und hienechst am Tage lieget/ daß nicht allein das menschliche Geschlechte / wie alle andere Creaturen / seinen Ursprung GOtt zu dancken habe; sondern auch/ nach dem es nun allbereit gestifftet / dennoch von dem Regiemente seiner hohen Providens herrühre / und umschlossen werde; Als folget dannenhero unwidersprechlich/ daß der Göttl. Wille den Menschen dahin anhalte/ die ihm vor allē wildē Thieren besonders verliehenē Kräfte auf den Wohlstand seiner Natur zu verwendē/ und damit solcher gestalt das menschliche Leben von der unvernünfftigen Thiere ihren / als die von keinen Gesetze und Ordnung ichtwas wissen / unterschieden werden mögte. Welches/ weil es denn anderer gestalt / als durch die Beobachtung derer Natür-

türlichen Gesetze / durchaus nicht geschehen kan; so verstehets sichs von selbst / daß der Mensch zu deroselben Observans, als einen solchen Mittel/ das von seiner wilkührlichen Erfindung keinesweges herrühret/ und dannenhero auch nach seinen Gefallen nicht zu endern stehet / sondern von GOTT/zu Behauptung dieses Zwecks/ausdrücklich verordnet worden / steiff und feste verbunden sey. Denn wer einen zu einem gewissen Zwecke obligiret/ von dem kan man auch nicht anders gedencken/ als daß er ihm gleichfalls zum Gebrauch derer hiezu benöthigten Mittel wolle angehalten wissen. Nächst dem / so ist auch dis ein gewisses Anzeichen/ daß GOtt denen Menschen / ein geselliges Leben zu führen / auferleget und anbefohlen habe / weil man sonst bey keinem Thiere die Empfindligkeit einiger Religion / oder Furcht

GOt-

GOttes verspüret / welches wahrhafftig auch nicht seyn könte / wofern sie sich durch einige Gesetze nicht eingeschrencket befenden. Denn hieraus entstehet in den Gemüthern derjenigen / so nicht eben gantz grundböse seyn eine zärtliche Regung / krafft deren sie überwiesen werden / daß man demjenigen durch die wider das Natürliche Gesetz lauffenden Verbrechen erzürne / welchen die Herrschafft über der Menschen Hertzen gebühret / und für welchen man sich auch zu der Zeit scheuen müsse / da man sich von Menschen des geringsten nicht zu befahren hat.

§. 12. Daß man insgemein saget / es sey denen Menschen dieses Gesetze von Natur bekañt / das ist nicht also auszudeuten / als ob in dero Gemüthern / so bald sie zur Welt kommen / von ihren Thun und Lassen deutliche und würckliche Propositio-

sitiones vorhanden wären; sondern es hat vielmehr damit diese Meinung / theils / daß vielgedachtes Gesetze durch das Licht der Vernunfft aufgesuchet werden können; theils auch / daß zum wenigsten die allgemeinen und vornehmsten Haupt-Stücke derer Natürlichen Rechte so helle und klar seyn / daß man denenselben allsogleich beyfallen muß / und sie sich in unsern Gemüthe dermassen feste einsetzen / daß es ohnmöglich ist / sie gantz wieder daraus zu vertilgen / ob auch schon ein gottloser Mensch die Fühlung deroselben / zu Besänfftigung seines sonst nagenden Gewissens / mit allem Fleiß zu ertödten trachtet. Und in diesem Verstande saget die heilige Schrifft / daß sie in des Menschen Hertzen beschrieben stünden. Daher kömmts auch / daß / in dem wir sie stracks von unserer Kindheit an / durch diejenige

Zucht / wozu man in gemeinen bürgerlichen Leben angewiesen wird / gleichsam unvermerckt mit Einsaugen / und uns hernach der Zeit der anfänglichen Unterweisung so genau nicht entsinnen können / wir uns von solcher Erkäntniß nicht anders einbilden / als daß wir sie mit aus Mutter-Leibe gebracht hätten; Dergleichen sich / wie bekant / ein jeder auch wegen seiner Mutter-Sprache bedüncken lässet.

§. 13. Die Eintheilung der schuldigen Gebühr / so ein Mensch nach dem Natürlichen Gesetze zu beobachten hat / kan am füglichsten nach denenjenigen Objectis, gegen welche sie abzustatten ist / gemachet werden. Denen zu folge sie in drey hauptsächliche Theile zu unterscheiden ist / deren erster zeiget / wie man sich / nach den Ausspruche der gesunden Vernunfft / gegen

GOtt /

GOtt / der andere / wie man sich gegen sich selbst / und der dritte / wie man sich gegen andere Menschen bezeugen / und erweisen solle. Denn ob wohl aus der Socialität, die wir schon vorher zum Grunde geleget haben / vornemlich / und gerade vor sich nur diejenigen Natürlichen Rechts-Gesetze herflüssen / welche die menschliche Gesellschafft / und also andere Leute angehen; So kan man doch auch per indirectum die Gebühr des Menschen gegen GOtt / als seinen Schöpffer / daher ableuten / so fern nemlich / als die Schuldigkeit gegen die menschliche Gesellschafft ihre äusserste und mächtigste Befestigung von der Religion und Furcht GOttes erlanget / sogar / daß der Mensch / wofern er keine Religion hätte / sich auch in geringsten zu Unterhaltung der Gesellschafft nicht schicken würde. Gestalt

denn die blosse Vernunfft in der Religion weiter auch nicht gehet / als sofern sie hiedurch die Ruhe und Wohlstand der menschlichen Gesellschafft in diesem Leben zu befördern suchet. Denn wie man durch den Glauben / und wahren GOttes-Dienst das Heil der Seelen / und seine Seligkeit erlangen solle / das muß man aus besonderer Göttlichen Offenbarung erlernen. Anlangende aber endlich die schuldige Gebühr eines Menschen gegen sich selbst / so entstehet dieselbe zugleich aus der Religion / und aus der Geselligkeit. Denn eben deßwegen kan ein Mensch nicht allezeit mit sich selbst verfahren / wie er gern wolte / weil er zu bedencken hat / daß er sich theils als einen rechtschaffenen Diener GOttes / und theils als ein nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft verhalten müsse.

Das

Das vierdte Capitel.

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen GOtt / oder / von der Natürlichen Religion.

§. 1.

DJe schuldige Gebühr eines Menschen gegen GOtt / so viel man dieselbige aus der blossen Vernunfft und Natur erkennen mag / bestehet in zweyen Stücken / als erstlich darinne / daß man von GOTT und Göttlichen Dingen eine rechte Meinung habe; Zum andern / daß man alle sein Thun und Lassen nach GOttes Willen anstelle. Dannenhero haben wir in der natürlichen Religion auf unterschiedene / so wohl auf Theoretische / als practische Propositiones Achtung zu geben /

deren uns jene die Erkäntniß von GOTT / diese aber das würckliche bezeugen gegen GOtt vorhalten.

§. 2. Unter denjenigen / so ein jeder Mensch in der Natürlichen Religion von GOTT wissen muß / ist das erste / und vornehmste / daß man festiglich davor halte / es sey ein GOtt / oder ein so hohes und ewiges Wesen / von welchen alle andere Dinge in der Welt herrühren / welches denn die Weisen aus der Subordinatione causarum, oder aus Erwegung derer von einander entstehenden Geschöpffe / und wie diese doch allerseits endlich eine gemeine Haupt-Ursache haben / oder sich an einen gewissen Ursprunge stemmen müssen / ingleichen aus der wundersamen Bewegung / und Betrachtung dieses gantzen Welt-Gebäudes / auch andern dergleichen Beweiß gründen auf das aller-deutlichste darzustellen wis-

wissen. Und da gleich jemand vorgeben wolte/ er könne diese Demonstrationes nicht begreiffen/ so würde man ihm doch deßwegen von dem Laster der Atheisterey nicht entschuldigen. Denn weil das gantze menschliche Geschlechte gleichsam in der stetswehrenden Possession dieser Meinung gewesen; so würde vonnöthen seyn/ daß/ so jemand dieselbige anfeinden wolte/ er nicht allein alle Beweißthümer der Göttlichen Existens gründlich darnieder schliege/ sondern auch/ zu Behauptung seiner Lehre/ noch weit plausiblere am Tag brächte; Und weil sich das menschliche Geschlechte bey der bißherigen Meinung allezeit wohl befunden zu haben glaubet/ als müste ein Atheist über dis noch darthun/ daß es unter sothaniger Verleugnung der Gottheit um dasselbe weit besser stehen würde/ als seither dem

es sich des rechten Dienstes und Anbetung GOttes beflissen. Welches/ weil es denn ohnmöglich geschehen kan / so ist freylig alle dererjenigen Gottlosigkeit / die etwa die Erkäntniß GOttes einigerley Weise zu zernichten bemühet seyn / als höchst-abscheulig zu verdammen / und mit der härtesten Straffe zu belegen.

§. 3. Das andere ist / daß man glaube / GOtt sey der Schöpffer aller Dinge. Denn weil einen die Vernunfft sagen kan / daß dieses alles nicht von sich selbst seyn könne / so muß es nothwendig einen allgemeinen / und höhesten Ursacher haben/ welcher kein anderer ist / als Derselbige/ den wir einen GOtt zu nennen pflegen. Woraus denn folget / daß sich diejenigen gar weit vergehen/ welche die Natur / als vornehmste Zeuge-Mutter aller Dinge / und Würckungen stets im Munde führen.

ren. Denn wenn sie hiedurch die in denen Dingen befindliche Würckungs-Krafft verstehen / so ist es so ferne / daß diese zur Verleugnung des Göttlichen Wesens etwas vermögen solte / indem sie vielmehr klärlich von ihren Urheber / und reichen Macht-Quelle / nemlich dem grossen GOTTE zeuget. Wollen sie aber durch das Wort Natur die würckende Haupt-Ursache aller Dinge verstanden haben / so scheinets / als ob sie sich der deutlichen und üblichen Nennung des Nahmens GOttes / aus einen gottlosen Eckel / entbrechen wolten. Gleicher gestalt irren auch diejenigen sehr gröblich / welche den höchsten GOtt vor so etwas halten / das man mit menschlichen Sinnen begreiffen kan / als sonderlich etwa vor ein Gestirne / und dergleichen. Denn dieser ihr Wesen weiset ja gnungsam aus / daß sie nicht von sich

selbst / und unendlich seyn / sondern von einẽ gewissen Ursprunge herrühren. Nicht weniger seynd auch diejenigen von GOtt übel unterrichtet / die Ihm einen Geist / oder Seele der Welt nennen. Denn man mag sich hierunter einbilden / was man wil / so muß man es doch vor ein Stück / und Zugehöhrung der Welt halten. Wie kan aber dasjenige / so ein Stücke der Welt ist / zugleich eine würckende Ursache deroselben / und also eher / als sie selbst gewesen seyn? Dafern man aber durch die Seele der Welt das allererste und unsichtbare Wesen / wovon alles seine Krafft und Bewegung entlehnet / wil verstanden haben / so wird abermals vor den eigendlichen und deutlichen Nahmen GOttes eine dunckele und figürliche Redens-Art gebrauchet. Hieraus folget nun von sich selbsten / daß die Welt nicht ewig / und son-

sonder Anfang sey. Denn was von einen andern seinen Anfang nimmet / dem kan dergleichen Eigenschafft nicht beygemessen werden. Wer aber vorgiebet / daß die Welt von Ewigkeit sey / der muß nothwendig ihre würckende Ursache / und also GOtt selbst verleugnen.

§. 4. Das dritte ist / daß sich die Göttliche Regierung / so wol über die gantze Welt / als insonderheit auch über das menschliche Geschlecht erstrecke. Und das kan man augenscheinlich aus der wundern-würdigen und beständigen Ordnung derer erschaffenen Dinge abnehmen. Hingegen wäre es / dem Moral-effectu nach / einerley / so einer gar keinen GOtt glaubete / oder aber die Göttliche Regierung und Vorsorge vor die menschlichen Dinge verleugnete / sintemal durch beyderley aller GOttes-Dienst auf-

gehoben wird. Denn einen solchen/ der sich unserer gantz und gar nicht annimmet / und uns weder Gutes noch Böses thun kan / und wil / zu fürchten / oder anzubeten / würde vergebens seyn / wenn er auch an und vor sich selbst noch so vortreflich wäre.

§. 5. Das vierdte ist/ das GOtt nichts zugeschrieben werden könne / so einige Unvollkommenheit mit sich führet. Denn weil er eine Haupt-Ursache und Ursprung aller Dinge ist / so würde es ungeräumt seyn / wofern sich die Creaturen einige Vollkommenheit einbilden könten / deren der grosse GOtt ermangelte. Ja / weil seine Vollkommenheit den Verstand so eines geringen Geschöpffes gantz unendlicher massen übertrifft / so lässet sichs von derselbigen vielmehr auch nur mit negativ-, als politiv-Wörtern reden.

den. Dannenhero kan man GOtt GOtt keinesweges so etwas zueignen / das eine Endligkeit / oder gewisse Umschrenckung bedeutet / weil man denen endlichen Dingen allezeit noch was grössers zulegen kan. Und jede Umschrenckung oder Figur hat ihre gewisse Masse und Gräntzen. Ja / man darff auch nicht sagen / daß man ihm genau und vollkommendlich erkennen / oder mit seiner Einbildung / und einiger anderen Seelen Krafft begreiffen könne / alldieweiln alle dasjenige / so man in seinem Gemüthe ordentlich und vollkommen concipiren kan / anders nicht / als endlich ist. Wenn wir nun auch GOTT gleich einen Unendlichen nennen / so darff man doch deßwegen nicht glauben / daß man hierinne einen vollkommenen Concept von Ihm habe / weil das Wort unendlich nicht so wohl eine wesendliche

Eigenschafft der Sache/ als das Unvermögen unsers Verstandes anzeuget/ und eben so viel gesaget ist/ als wenn wir sprechen/daß wir die Grösse seines Wesens nicht erreichen könten. Dannenhero ists auch unrecht/ wenn man Jhm gewisse Theile zuleget/ oder/ als etwas Gantzes betrachtet/ denn alles dieses seynd Eigenschafften derer endlichen Dinge. So kan man eigendlich auch nicht sagen/ daß er irgend an einem Orte sey/ weil dieses Ziel und Masse von einer gewissen Grösse auf sich hat. Auch nicht/ daß Er sich bewege/ oder Ruhe/ denn beydes erfordert/ daß man an einem gewissen Orte sey. Ebenfalls kan auch GOtt eigendlich nicht zugeschrieben werden/ was einen Schmertz und Leidenschafft bedeutet/ als da seynd Zorn/ Reue/ Mitleiden/ Erbarmniß/ und s. w. Eigendlich sage ich: denn wo man ja

der-

dergleichen von GOtt irgendwo antrifft / so muß es nur ἀνθρωποπαθῶς, und nach einer von den Menschen hergenommenen Zueigungs-Art / oder von der Würckung / nicht aber einen solchen eigendlichen Affect ausgeleget werden: Ingleichen auch nicht / was einen Mangel / oder Abwesenheit einiges Guten andeutet; Als da seynd Begierden / Hoffnung / Verlangen / oder Liebe zu einiger Begierde. Denn alles dieses ist mit einer Dürfftigkeit oder Ermangelung / und also folglich mit einer Unvollkommenheit bewickelt / inmassen man nicht verstehen kan / wie einer etwas begehren / hoffen / oder verlangen solte / ohne nur dasjenige / dessen er bedarff / oder ermangelt. Also wenn GOTT ein Verstand / Wille / Wissenschafft / und Würckungen derer äusserlichen Sinne / als Sehen / Hören / und dergleichen

gleichen beygeleget werden / so muß man dieses alles in einer weit höhern Vortrefligkeit annehmen / als es sich bey uns sterblichen Menschen befindet. Denn der Wille bestehet in einen vernünfftigen Begehren; Das Begehren aber præsupponiret eine Abwesenheit / und Bedürffniß einer uns anständigen Sache. Den Verstand und die Sinne des Menschen anlangende / so seynd sie einer Leydenschafft unterworffen / welche die vorkommende Dinge seinen Gemüths-Kräfften / und den Werckzeugen des Leibes eindrücken / Und gleich wie nun dieses eine Anzeugung ist eines erst von anderem herrührenden Vermögens; Also kan man es auch durchaus nicht vor was recht vollkommenes angeben. Endlich so stimmet auch dis mit der Göttlichen Vollkommenheit nicht überein / wenn man saget / daß mehr /

als

als ein einiger GOtt sey. Denn zugeschweigen / daß die wunderschöne Harmonie des grossen Welt-Gebäudes nicht zulässet / sich mehr / als einen Werck-Meister und höchsten Regenten desselben einzubilden; So würde GOtt so dann ein endliches Wesen seyn müssen / wenn es mehrere seines gleichen von ebenmässiger Macht und Gewalt gebe / und die von ihm nicht dependireten. Denn daß mehr / als ein Unendlicher seyn solte / das hebet sich untereinander selbst auf / und kan auf keinerley Weise möglich gemachet werden. Weil es nun mit den Göttlichen Wesen diese Bewandtniß hat / so ist es der Vernunfft am allergemässesten / daß man sich zu bestmöglichster Expression dessen Eigenschafften / entweder derer Verneinungs-Wörter / als unendlich / unbegreifflich / unermeßlich / das

ist

ist ohne Anfang und Ende; oder der Superlativ- und Vergrösserungs-Wörter/ als/ der beste/ der gröste/ der mächtigste/ der weiseste/ u. s. w. gebrauche/ oder ihm nur indefinitè Gut/ Gerecht/ einen Schöpfer/ König/ HErrn/ und dergleichen nenne/ nicht in der Meinung/ als ob wir hiedurch so genau und endscheidentlich sein Wesen aussprechen/ sondern nur/ daß wir unsere darob habende Verwunderung/ und Gehorsam durch einigerley Ausdrückung an Tag geben wollen/ welches denn ein Zeichen von einem frommen Gemüthe ist/ das seinen Schöpffer nach äusserstem Vermögen zu ehren/ und sich vor Ihn zu demüthigen trachtet.

§. 6. Die practischen Propositiones der Natürlichen Religion seynd theils mit den innerlichen/ theils aber mit den äusserlichen Got-

tes-

tes-Dienste beschäfftiget. Der innerliche bestehet in desselben Verehrung. Nun ist aber die Ehre eine Einbildung / so bey einen Menschen über des andern Macht und Güte entspringet. Und also soll und muß es seyn / daß der Mensch / über der Erwegung der Göttlichen Gewalt und Gütigkeit / bey sich die allergrösseste Hoch-Achtung gegen demselben aufsteigen lasse. Ja / es folget daraus ferner / daß er Ihm / als den Ursprung und Geber alles Guten lieben / auf Ihm / als in dessen Händen auch alle unser zukünfftiges Glücke stehet / hoffen / bey seinen Willen / der da / nach seiner Göttlichen Güte / alles wohl machen / und uns geben werde / was uns nützlich ist / beruhen / Ihm / als einen allgewaltigen HErrn / und dessen Zorn uns in das grösseste Elend stürtzen könne / fürchten / und Ihm endlich / als

als seinem Grund-gütigen und allgewaltigen Schöpffer / HErrn und Regenten allen demüthigsten Gehorsam erweisen solle.

§. 7. Der äusserliche GOTTES-Dienst bestehet sonderlich darinne / daß der Mensch GOTT vor so viele empfangene Wohlthaten Danck sage: daß Er seinen heiligen Willen durch seine Thaten / so viel / als möglich / nachkomme / oder Ihm gehorche; daß er sich über seiner Grösse verwundere / und sie preise; daß er Ihm wegen Zuwendung des Guten / und Abwendung des Bösen anruffe. Denn des Gebet ist ein Zeichen der Hoffnung / die Hoffnung aber eine Erkäntniß der Göttlichen Güte / und Gewalt. Ferner / daß / wenn die Noth einen Eydschwur erfordert / er allein bey GOtt schwere / und den Eyd unverbrüchlich halte. Denn dieses erfordert die All-

Allwissenheit und Macht GOttes. Ja/ daß er allezeit bedachtsam von GOtt rede/ (deñ das ist ein Zeichen der Furcht/ die Furcht aber eine Bekäntniß der Göttlichen Allmacht.) Hieraus folget nun/ daß man den Nahmen GOttes nicht so leicht und vergeblich im Munde führen/ (denn beydes ist eine grosse Unbesonnenheit/) ingleichen ohne Noth nicht schweren/ (denn es ist vergebens/) noch von dem Göttlichen Wesen und Regierung so gar vorwitzig und vermessendlich disputiren solle; Denn hieraus erscheinet nichts anders/ als daß man diese unbegreifliche Geheimnisse nach seiner elenden Vernunft ausmessen wolle. Ferner/ daß alle dasjenige/ so man GOtt abstatten wil/ in seiner Art vortreflich/ und zu sothaniger Ehre geschickt seyn/ wie auch/ daß der Mensch

den

den grossen GOTT nicht nur in geheim/ sondern auch öffentlich/ und im Angesichte anderer Leute dienen müsse. Denn wenn man etwas nur heimlich thut / so lässets eben / als wenn man Scheu trüge/ solches öffentlich vorzunehmen. Hingegen bezeuget der öffentliche GOttes-Dienst nicht allein von unserer Andacht / sondern pfleget auch andere durch unser Exempel anzureitzen. Letztens / daß man sich die Beobachtung derer Natürlichen Gesetze höchsten Fleisses angelegen seyn lasse. Denn gleich wie die Verachtung des Göttlichen Regiments / und Herrschafft alle andere Beleidigung übertrifft; Also ist dem grossen GOTT im Gegentheil der Gehorsam weit angenehmer/ als alle Opffer.

§. 8. Sonst ist gewiß / daß sich die Würckung dieser Natürlichen

chen Religion eigendlich / und so fern man sie nach dem itzigen Zustande der Menschen betrachtet / nur auf das gegenwärtige Leben erstrecke; Keinesweges aber die Erlangung der ewigen Seligkeit zu wege bringen könne; Denn die ihr selbst gelassene menschliche Vernunft weiß nicht / daß die Verderbung unserer Natur / und die sündlichen Begierden von der Menschen eigenen Schuld herrühren / oder / daß sie GOttes Zorn / und ewige Verdamniß nach sich ziehen: Dannenhero weiß sie auch eben so wenig von der Nothwendigkeit eines Erlösers / von seinem Amte / und Verdienste / wie auch von denen Göttlichen / den menschlichen Geschlechte beschehenen Verheissungen / und andern daherrührenden Dingen / durch welche wir / nach Anweissung der heiligen

Schrifft /

Schrifft / die ewige Seligkeit einig und allein zu gewarten haben.

§. 8. Gleichwohl wird sichs vor die Mühe lohnen / wenn wir itzo nur denjenigen Nutzen / den die Natürliche Religion in gemeinen Leben schaffet / etwas genauer erwegen / und darthun / daß sie ohnfehlbar das vornehmste und stärckeste Band der menschlichen Gesellschafft sey. Denn wenn man in der Natürlichen Freyheit keine Scheu und Furcht vor GOtt haben dürffte / so würde ein jeder / nach dem er sich auf seine Kräffte zu verlassen hat / mit dem Schwächern nach eigenen Gefallen verfahren / und die Tugend / Scham / Treue / und Redligkeit nur vor ein leeres Geschwätze achten / auch nicht eher was Gutes stifften / als biß er sich / aus Empfindung seines Unvermögens / da-

dazu genöthiget befende. Ebenfals würde auch die innere Befestigung derer Republiqven / da man sonder Religion wäre / allezeit auf schlipferichten Grunde stehen / und weder die Furcht der zeitlichen Straffe / noch Eyd und Pflicht / und der Rhum / solche unverletzt zu halten / noch auch die der hohen Obrigkeit; vor ihre Schutz-Leistung / und Abwendung aller den Natürlichen Statu sonst anhängigen Beschwerden / gebührende Erkäntligkeit so vermögend seyn / die Unterthanen im Zaume zu halten. Alsdann würde es wohl recht heissen: Wer sein Leben feil träget / dem ist nichts zu viel. Denn die für GOTT keine Scheu haben / die dürffen sich sonst für nichts / als für dem Tode fürchten / wer nun aber auch diesen verachten kan / den wird nichts hindern / seiner Obrigkeit allen nur erfinnli-

chen Dampff und Tort zuzufügen. Und hiezu würde es ihn sodann an Ursache/und Vorwand nicht ermangeln / wenn er sich entweder der aus Erdultung eines freinbden Joches viel zu verdrüßlich scheinenden Ungelegenheiten zu entschitten/ oder diejenigen Vortheile / so der Obrigkeit zuständig seyn / selbst theilhafftig zu machen solte gelüsten lassen. Zumal/ da er auch wohl leicht auf die Gedancken gerathen könte / er habe dessen guten Fug/ und Macht/ indem ihm etwa die gegenwärtige Obrigkeit der Regierung nicht wohl vorzustehen/ oder / daß er dieselbe selbst mit weitbessern Nutzen verwalten wolte / bedüncken mögte. Gelegenheit zu solchem Auffstande würde sich leichte darbieten / wenn etwa der Landes-Herr/ zu Beschützung seines Lebens/ nicht allezeit Leute genug um sich hätte / (und wer wolte in solchen Zu-

stan-

stande vor die Wächter selbst gut seyn?) oder / wenn sich ihrer viele zusammen rotteten / oder / die Unterthanen sich bey Entspinnung eines auswärtigen Krieges zu denen Feinden schliegen. Uberdis / so würden die Bürger selbst geneigt seyn / einander alles Hertzeleid und Unrecht anzuthun. Denn weil die Richter secundum acta & probata sprechen müssen / so würde man alle Laster / und Buben-Stücke / davon einiger Vortheil zugewarten / wenn sie nur heimlich practiciret werden könten / vor eine sonderbare Geschicklichkeit achten / und derjenige sich vor den klügsten düncken / der am besten darauf ausgelernet. Wer würde wol an ein Werck der Barmhertzigkeit / oder Freundschafft gedencken / ausser / wo er etwa wiederum einen Rhum und Vortheil davon zu erheben getrauete? Daraus denn

auch dieses erfolgen würde / daß / in dem / bey Entstehung Göttlicher Straffe / sich niemand sicherlich auf des andern Redligkeit verlassen könte / ein jeder in der steten Furcht und Kümmerniß leben müste / von den andern hintergangen / oder beschädiget zu werden. So dürfften auch weder die Obrigkeit / noch Unterthanen sonderliche Lust haben / etwas löbliches oder vortreffliches vorzunehmen. Denn jene / weil sie in ihren Gewissen zu nichts verbunden / würden alle Aemter / ja die Gerechtigkeit selbst ums Geld verkauffen / und in allewege mit Unterdruckung der Unterthanen nur ihren eigenen Nutzen suchen / und solches auch zum Theil höchst vonnöthen haben / indem / da sie sich steiger Rebellionen von ihnen zu befahren / sie dieses vor das einzige Mittel ihrer Erhaltung gebrauchen /

und

und ihnen die Federn bis aufs äusserste beschneiden müsten. Diese hingegen würden / wegen der von ihrer Obrigkeit zu befürchtenden Unterdruckung / allezeit Gelegenheit zu revoltiren suchen / jedoch einander auch selbst nicht trauen / und sich einer vor den andern fürchten. Ja / die Ehe-Leute müsten / bey Ereignung der geringsten Klage / und Mißverstandes / gegen einander in stetem Argwohne stehen / daß eines das andere mit Gifft / oder sonst heimtückischer Weise hinrichten mögte. Gleicher Gefahr würden alle Familien unterworffen seyn. Denn weil sich die Leute / wegen ermangelnder Religion / über nichts ein Gewissen machen dörfften / so würden die heimlichen Verbrechen auch so leichte nicht an Tag kommen / inmassen sich dieselben meistentheils durch die Unruhe des Gewissens / und daher äusser-

lich ausbrechenden Schrecken zu verrathen pflegen. Dannenhero denn mehr als zu viel erhellet / wie viel den menschlichen Geschlechte dran gelegen sey / daß man der Atheisterey / sofern selbige einreissen wolte / den Weg mit eyfrigster Sorgfalt verhaue; Und wie so gar thörig doch diejenigen gesinnet seyn müssen / welche sich / durch die Geneigtheit zu allerhand gottlosen und liederlichen Dingen / den Wahn einer sonderbaren Statistischen Geschicklichkeit / oder Politischen Klugheit zuwege bringen wollen.

Das fünfte Capitel /
Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen sich selbst.

§. 1.

DAß es gleich scheinet / daß die den Menschen von Natur eingepflantz-

pflantzte Eigen-Liebe schon vermögend genung sey / einen jeden dahin anzuhalten / daß er vor sich / und sein Bestes über alle massen sorge / und man also gantz nicht vonnöthen habe disfalls eine besondere Obligation auszudencken; So ist der Mensch dennoch / in einen andern Absehen / sein selbst wegen etzliche gewisse Dinge in acht zu nehmen höchlich verbunden. Denn weil er ihm alleine nicht gebohren / sondern um deßwillen von dem allmächtigen Schöpffer mit so herzlichen Gaben ausgerüstet ist / damit er beydes seine Ehre preisen / und zugleich auch ein taugliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft seyn möge; Als ist er schuldig / sich also anzustellen / damit er die Gaben GOttes nicht verlässe / und öde liegen lasse / sondern / nach seinen Vermögen / auch etwas zum Nutzen der menschlichen Gesellschafft beytra-

trage. Und ob also gleich ein jeder von seiner Ungeschicklichkeit und Untaugligkeit selbst den grösten Schaden empfindet; So wird doch deßwegen ein fauler Schüler von seinem Lehr-Meister nicht unbillig noch darzu gestraffet/ wenn er dasjenige/ wozu er sonst fähig gewesen/ aus blosser Faulheit zu begreiffen unterlässet.

§. 2. Ferner/ weil der Mensch aus zweyen Haupt-Theilen/nemlich aus der Seelen/und dem Leibe bestehet/ worunter jene vor den Herrn/ dieser aber vor den Diener zu achten/ und wir also der Seelen um des Befehls/ des Leibes aber um des Dienstes willen gebrauchen; So muß man zwar vor beyde/ jedoch aber vor jene die allermeiste Sorge tragen. Und zwar/ was anfänglich die Seele/ oder das Gemüthe anbelanget/ so ist dasselbe überhaupt dahin anzuweisen/damit der Mensch

von

von allen seine Pflicht und Amt betreffenden Dingen eine rechtschaffene Meinung fassen / was tugendhafft und erbar ist / wohl begreiffen / die Reitzungen derer Begierden genau unterscheiden / und vernünfftig mässigen / auch sonst guten Künsten und Wissenschaften nachstreben / und / mit einem Worte / sich zu einen tauglichen Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft qvalificiren möge.

§. 3. Unter denenjenigen Meinungen nun die sich ein jeder Mensch wohl zu imprimiren hat / ist das / so er von GOtt den Schöpffer / und Erhalter dieses gantz Welt-Rundes vorhin angezeugter massen wissen und gläuben muß / ohnstreitig das vornehmste. Denn es heisset ihm nicht allein seine schuldige Gebühr zu förderst dahin dencken / sondern es gibt auch dieser Wahn den stärcksten

Einfluß zu geziemender Abstattung derer übrigen Obliegenheiten / und befestiget die gantze menschliche Gesellschafft; ja / er ist der einzige / daraus die innerliche Gemüths-Beruhigung eines Menschen entstehet. Und wie nun kein vernünfftiger dieses in Abrede seyn wird; Also hat man sich hingegen vor alle denenjenigen Lehren / so diese Meinung aufzuheben ersonnen seynd / als vor einen höchst-schädlichen Gifte zu hüten. Wir verstehen aber hierunter nicht allein die Atheisterey / und den Epicurischen Schwarm / sondern auch alle andere den menschlichen Geschlechte zu Schaden gereichende / oder die Eigenschaft derer menschlichen Actionen umstürtzende unsinnige Meinungẽ / dergleichen seynd etwa die von der Stoicker unumgänglichen Schicksaale / und den nothwendigen Einflusse des Himmels /

mels / nach welchen die Freyheit des menschlichen Thuns gantz niedergeschlagen / und sie nur zu blossen Werckzeugen äusserlich würckender Ursachen gemachet werden. Daher gehören auch diejenigen / so den grossen GOtt selbst so gar auch in particulier-Sachen alle Freyheit nehmen / und vorgeben wollen / als ob er sich in alle Wege nur an die einmal gesetzte Ordnung / und Würckung der Natur binden müsse; Ingleichen / welche GOtt den höchsten zu einen Sünden-Krähmer machen / höchstverdamlicher Weise lehrende / als ob man Ihm / auch ohne rechtschaffene Reu und Busse / bloß mit Gelde / Gaben / leeren Geplärre / und anderen Alphanzereyen wieder aussühnen könne / oder / als ob Er einen Gefallen habe an solchen Ordnungen / und Gestifften / die doch so wohl den Natürlichen Gesetzen / und der

gesunden Vernunfft / als auch den gemeinen menschlichen / und bürgerliche Leben zu wider seynd. Zu geschweigen dessen / daß etzliche vermeinen / es sey schon genug / wenn man nur vor sich fromm / und tugendhafft lebete / ob man sich gleich um die menschliche Gesellschafft / und derselben Bestes nicht bekümmere; oder / man könne noch ein übriges thun / und andern Leuten mit seinen Tugenden aushelffen; Ingleichen / es belustige sich der heilige GOTT wohl gar an etzlichen Sünden / und zumal etwa an den artig ausgesonnenen Stückgen böser Buben / und unter halte sie darinnen; oder / er straffe jemanden um des andern Nutzen willen / wenn Er darum angeruffen würde / u. dergl. a.

§. 4. Hiernechst muß der Mensch / zur Erbauung seiner Seelen / sich äusserst angelegen seyn lassen / daß er

sich /

sich / und seine Natur genau erkennen lerne. Denn so fern er dieses recht anstellet / so wird er dadurch allererst zu der wahren Kundschafft seines Zustandes / und der ihm in dieser Welt obliegenden Pflicht gelangen / indem er eigendlich wahrnehmen kan / daß er anfänglich nicht von sich selbst / sondern von einen höhern Ursprunge herrühre; Weit ein edlers Vermögen habe / als alle Bestien; Ja / daß er endlich nicht sich alleine / sondern der menschlichen Gesellschafft zum besten erschaffen worden. Welcher Erkänntniß zufolge er denn befindet / daß er der Göttlichen Regierung unterworffen sey / und seine herzlichen Gaben GOtt zu Ehren / und der Gesellschafft zum Besten anzuwenden habe; Insonderheit / daß er den Verstand recht recht brauchen / sich allezeit einen gewissen / möglichen / und zuläßlichen

Zweck vorstecken / und dann die gebührenden Mittel darzu anwenden / auch von gleichmässigen Dingen allezeit ein gleiches und beständiges Urtheil fällen / wie nicht weniger seinen Willen und Begierden / dergestalt steuern solle / damit sie der recht-urtheilenden Vernunfft nicht vorlauffen / oder ihren Aussprüchen widerstreben. Ferner / lernet er dadurch die Schwäche / und Stärcke seines Vermögens / so wohl in seinen eigenen / als einen fremden Thun prüfen; dabey er denn leicht erkennet / wie daß seine Kräffte nicht unendlich / sondern mit gewisser Masse umfasset seyn / und dannenhero viel Dinge menschlicher Direction, oder Verhütung gantz und gar überlegen / theils nicht zwar vor sich selbst / sondern / der darzwischē kommenden unvermeidlichen Hindernisse wegen / nicht möglich zu machen / theils aber

nur durch Klugheit und Vorsichtigkeit gar wohl zu Wercke gerichtet werden können. Und weil denn sonst nichts ist / darüber er so absolute Macht hätte / als über seinen eigenen Willen / und die Freyheit sein Thun und Lassen nach denselben anzustellen / so muß er um desto fleissiger achtung geben / daß er denselben wohl anlege / immassen man daraus vornehmlich von der innern Güte / und Trefligkeit eines Menschen zu urtheilen pfleget. Endlich begreiffet er hierbey die Würckung derer menschlichen Actionen / zusamt den auf die Menschen gerichteten Absehen derer ausser ihrer Gewalt befindlichen Dinge / und deren Gebrauche / und lernet sich dieserwegen also verhalten / daß / so fern sie zu erlangen möglich / ihme nützlich / und der Bemühung würdig seyn / er sich nach denselben umthue /

und

und bey seinen wohl-bedächtigen Vorsatze / so lange er kan / bleibe; Gleichwohl aber auch nicht widern Strohm schwimme / sondern sich auf den Fall eines widrigen Ausganges zeitig gefasset hatte. Und weil ein Mensch / so fern er der blossen gesunden Vernunfft nachgehet / in der Welt nach keiner andern Glückseligkeit zu trachten hat / als die er durch klügliche Anwendung seiner Natur-Kräffte / und durch darzu von GOtt verordnete Mittel erlangen kan / so folget hieraus / daß er nichts aufs blinde Glücke wagen / oder seiner Wohlfahrt Beförderung durch übernatürliche Vorschläge suchen solle. Nachdem auch der Ausgang aller Dinge mehrentheils ungewiß ist / so hat er sich auf das gegenwärtige niemals allzusehr zu verlassen / noch wegen des zukünfftigen sich allzuängstiglich zu bekümmern;

Ja/

Ja / er darff sich weder bey gutem Glücke erheben / noch beym Unglücke den Muth stracks sincken lassen.

§. 5. Es seynd noch viel Dinge / die des Menschen Begierde sonderlich an sich zu ziehen pflegen / dannenhero muß er auch unterrichtet seyn / wie viel er von denenselbigen halten / und wie weit er ihnen nachhängen solle. Und wie nun unter diesen die gute Enbildung oder der Wahn / so andere Leute von uns haben / das vornehmste ist / deme zumal die munteren Gemüther eyferig nachstreben / indem ihnen daraus ein sonderbarer Ruhm und Ehre zuwächset ; So muß man das Gemüthe bald dahin angewöhnen / das es sich vor allen Dingen erst nur desjenigen befleissige / wodurch man sich bey andern einen guten Ruff / oder ehrlichen Nahmen zuwege bringen kan; Dem muß man

man auch zu erhalten / und wider boshafftige Verläumdung möglichster massen zu beschützen geflissen seyn. Wil man sich aber über dis noch in Ruhm und Ehre setzen / so muß man solches nicht anders / als durch vortrefliche / löbliche / und dem menschlichen Geschlechte ersprießliche Thaten suchen / darüber sich aber nicht zum Hochmuth / und Stoltz verleuten lassen. Fehlet es einen rechtschaffenen Manne an Gelegenheit / so muß er Gedult haben / und / weil es sich nicht zwingen lässet / des bessern Glücks erwarten; Immittelst kan ihm doch niemand deswegen verdencken. Hingegen ists nichts närrischer / und schändlicher / als wenn einer / ohne allen Grund und Recht / oder auch nur läppischer Ursachen wegen geehret seyn wil / oder etwa durch böse Künste aufzukommen trachtet. Reichthum und

Vorrath von allerhand äusserlichen Gütern pfleget des Menschen Gemüthe gemeiniglich auch lieb zu gewinnen. Nun ist er dererselben freylich nicht nur vor sich / sondern auch vor andere / zum täglichen Unterhalt benöthiget / auch seynd sie deswegen theils von GOtt selbst erschaffen / theils von den Menschen erfunden worden; Allein weil doch unsere Dürfftigkeit gleichwohl nicht unendlich ist / die Natur auch nicht verdrocknet / und wir von der Welt nichts mit nehmen können; So hat man so wohl bey der Erwerbung / als den Gebrauche deroselben gebührende Masse zu halten / und zuzusehen / daß man weder mit Verletzung der Tugend etwas an sich bringe / noch den Geitze / und der unnützen Verschwendung nachhenge / noch sich solches zu einer lasterhafften Anreitzung dienen lasse. Weil man auch durch aller-

allerhand Zufälle wieder um das rechtmässig erworbene kommen kan; So muß man sein Gemüthe dahin disponiren / daß es sich nicht gar zu sehr darüber bekümmere.

§. 6. Noch eine gantz magnetische Kraft / die menschliche Gemüther zu bewegen / hat die Belustigung und Ergetzligkeit / welche / so fern man sie recht zugebrauchen weiß / keinesweges zuverwerffen. Denn gleich wie aller Schmertz und Verdrüßligkeit den Leben schadet / und man sich dessen so viel / als möglich / zu entschlagen hat; Also erqvicket eine gemässigte Lust / und Recreation so wohl den Leib / als das Gemüthe / und ist dannenhero einen Menschen unverwehret / sich dieselbe zu Nutze zu machen / wenn es nur mit der Moderation geschiehet / daß er das Gemüthe darüber nicht verwehnet / den Leib entkräfftet / seine Haabe und

Gü-

Güther schwächet / sein Amt versäumet / oder sich sonst zu ungezimenden Dingen verleiten lässet. Endlich so seynd noch die Affecten / deren Meister zu seyn eines Menschen Gemüthe sonderlich muß angewöhnet werden; Weil deren gröseester Theil nicht allein den Leib / sondern auch die Seele selbst hefftig abmatten / und den Verstand öffters dergestalt verdüstern / daß er sich nicht begreiffen kan. Dannenhero man die Kaltsinnigkeit derer Affecten nicht unfüglich vor einen Natürlichen Anfang der Klugheit / und des Wohlverhaltens bey einen Menschen / der es dahin gebracht hat / ausgeben könte. Freude ist der Natur zwar angenehm / aber sie muß zu rechter Zeit / und über einen rechten Object entstehen. Traurigkeit mergelt Leib und Seele ab / drum hat man sich allezeit vor ihr zu hüten / ausser / wenn ei-

einen etwa ein naher Todes-Fall/ oder billiges Mitleiden über des andern Unglück / oder Reu / und Leid über begangene Verbrechen dieselbige auspresset. Zuweilen entstehet sie wohl aus Furcht eines bevorstehenden Ubels / allein / weil man solches durch eine behertzte Resolution offt hintertreiben kan / so muß man die Zaghafftigkeit aus den Gemüthe/ so viel möglich vertilgē/und sich wider alle dergleichen Schrecken und Entsetzung befestigen. Liebe behaget der Natur vor allen/ allein es muß Vernunfft dabey seyn / und auf ein würdiges / und zulässiges Object fallen. Haß hingegen ist desto schlimmer / so wohl von den Hassenden / als Gehaßten; Drum muß man diesen am allerhefftigsten widerstehen; Und so man iemand ja nicht gut seyn kan/ seiner doch selbst dabey schonen. Neid und Mißgunst / ist der Heßligste/

und

und schadet sich selbst am meisten/ indem sich ein Neider das Hertze abzehret / gleich als der Rost das Eysen. Hoffnung ist zwar ein ziemlich gelinder Affect, doch kan man sich auch wehe darüber thun / dannenhero muß man sich / zumal über vergeblich / und unmöglichen Dingen nicht zuviel Hoffnung machen. Zorn ist der gewaltsamste / und der gefährlichste / wovor man sich am fleissigsten zu hüten / denn er verblendet auch die Tapfersten und Großmüthigsten. Jhm ist verwandt die Rachgier / welche / sofern sie in der Beschützung nicht gebührende Masse hält/ zu einen höchst-schändlichen Laster ausschläget.

§. 7. Uber dasjenige / so bisher angeführet / kan eines Menschen Gemüthe auch nicht wenig durch das Studiren / wie auch andere gute Künste / und Wissenschafften erbauet

bauet werden. Denn ob sie wohl allen und jeden eben deßwegen so nöthig nicht seyn / daß sie sonder dergleichen zu Abstattung ihrer Natürlichen Schuldigkeit gantz untauglich / und ungeschickt wären / so kan man doch nicht leugnen / daß es höchst-vonnöthen sey / dieselbigen von wegen der den menschlichen Geschlechte daher zuwachsenden Beqvemligkeit / und grossen Vortheile zu excoliren. Dannenhero so muß ein jeder etwas / das seiner Fähigkeit / und Stande gemäß ist / erlernen / damit er nicht / als ein fauler Erd-Klumpen / sich selbst unnütze / und der Gesellschafft verdrüßlich fallen möge. Auch hat man sich bey zeiten eine ehrliche Lebens-Art zu erwehlen / und zwar nach dem es etwan eines jeden seine Zuneigung / Leibes- und Gemüths-Geschicklichkeit / Stand / und Vermögen / ja die Noth / und Ge-

Gelegenheit leydet / oder auch / nach dem es die Eltern / und iezuweilen die hohe Obrigkeit selbst befehlen / und gehalten haben wollen.

§. 8. So viel von der Seele / und deren nothwendiger Erbauung. Weil nun aber diese von dem Leibe gleichsam unterstützet wird / und der Mensch so wohl zu seiner Lebhafftigkeit / als auch zu der Seelen-Dienste des Leibes benöthiget ist; So muß man diesen zuförderst mit dienlichen Speisen / und Arbeit fleissig stärcken / und unterhalten / und mit unmässigen Fressen / und Sauffen / oder allzuschwerer und unnöthiger Arbeit / oder auf andere Art / nicht entkräfften. Dannenhero hat man sich sonderlich für Schwelgen / allzuöffterer Liebes-Pflegung / und dergleichen zu hüten. Und weil auch / vorerwehnter massen / die Affecten oder hefftigen Gemüths-Begierden einen

Menschen nicht allein zu Anrichtung allerhand Ungelegenheit in der Gesellschafft anreitzen/ sondern ihm auch selbst an seiner Gesundheit grossen Schaden thun/ so hat er desto mehr Ursache/ sich mit mögligster Bezäumung gegen dieselbe zu verwahren.

§. 6. Niemand kan sich das Leben selbst geben/ sondern es ist solches vor eine sonderbare Wohlthat GOttes zu achten; Woraus dann folget/ daß der Mensch auch nicht so viel Gewalt über dasselbige habe/ daß er es sich nach seinen Gefallen nehmen dürffte/ sondern vielmehr geduldig erwarten müsse/ biß ihm derjenige von der Post wieder abruffet/ der ihm auf dieselbe ausgestellet. Zwar dis scheinet wohl zugelassen zu seyn/ daß ein Mensch/ weil er doch andern Leuten dienen kan/ und soll/ und manche Arbeit ohne Entkräfftung der Gesundheit/und Zuziehung

ei-

eines zeitigern Todes / als wohl bey geruhigen Tagen erfolget wäre / nicht geschehen kan / um hiedurch der Gesellschafft mit seinem Pfunde desto reichlicher zu dienen / sich zu einer gefährlichen Gelegenheit resolvire / wenn er auch schon / allen vermuthen nach / sein Leben darüber verkürtzen / oder gar aufsetzen müßte. Und nachdem offtmals vieler Leben nicht anders gerettet werden kan / als wenn sich ihrer etzliche vor sie in eine probable Todes-Gefahr begeben / so ist kein Zweifel / daß ein rechtmässiger Regente seinen Unterthanen / auch unter Androhung einer schweren Straffe / auferlegen könne / sich sothaniger Gefahr nicht zu entziehen; Ja / es ist niemanden verwehret / dergleichen von freyen Stücken anzutreten / wann ihm nur nicht etwa wichtigere Ursachen davon abhalten / und er Hoffnung hat / daß

andern dadurch könne geholffen werden; Oder / wenn es diejenigen auch nur werth seyn / um derer Willen man sich also aufopffern lässet. Denn gleich wie es thöricht gehandelt wäre / wenn mann sich einen andern zugefallen / der doch nothwendig sterben muß / den Hals vor die lange Weile wolte brechen lassen; Also würde es nicht weniger ungeräumt seyn / wenn sich ein trefflicher Mann vor einen jeden unnützen Lumpenhund in Lebens-Gefahr stürtzen wolte. Im übrigen / so scheinet es das Natürliche Recht keinesweges zu verlangen / daß ein jedweder / ohne Unterscheid / eines andern Leben den Seinigen vorziehe; sondern es bleibet / jedoch cæteris paribus, darbey / daß sich ein jeder selbst der nächste sey. Allein diejenigen / die sich entweder aus Uberdruß derer Beschwerten / so dieses Leben gemeiniglich zu begleiten

ten pflegen / oder aus Vermeidung eines Unglücks / welches ihm doch in wahrheit vor der menschlichen Gesellschafft nicht geschändet hätte / oder aus Furcht der Schmertzen / durch deren standhafften Erduldung er andern noch wohl ein gutes Exempel geben können / oder aus frevelnder Vermessenheit des Glaubens / der Tapfferkeit / und dergl. selbst um ihr Leben bringen / die handeln allerdinges wider die Natürlichen Gesetze.

§. 10. Weil sich aber die Selbst-Erhaltung / darauf die zährtlichste Eigen-Liebe / und Vernunfft einen Menschen geflissen zu seyn heissen / zum öfftern an die Gebote der menschlichen Gesellschafft zu stossen scheinet / indem / da unsere Wohlfahrt von andern Leuten gefährlicher Weise angefochten wird / entweder wir umkommen / wenigstens doch eine grosse Ungelegenheit ausstehen /

oder einẽ andern über der Abhaltung verletzen müssen; So wird nunmehr vonnöthen seyn/ anzuzeigẽ/ mit was vor einer Masse man sich gegen andere Leute wieder zugefügte Gewalt beschützen könne. Es beschiehet demnach die Defension entweder ohne / oder mit Verletzung des jenigen / der uns Leydes zugefüget / und zwar jenes auf solche Art / wenn man sich in Zeiten formidabel, oder gefährlich machet/ und den Feinde das Hertze nimmet/ uns recht anzugreiffen; Von welchen / daß es zuläßlich / und ohne Sünde sey / niemand zweifeln wird. Wegen des andern aber könte noch wohl ein Scrupel entstehen / weil das menschliche Geschlecht auf diese Masse dennoch einen einbüssen / und also von meines Feindes Hinrichtung einen ebenmässigen Verlust leyden müste; Zugeschweigen / daß

man

man hiedurch seines gleichen umbringet / mit welchen man ein geselliges Leben zu führen verbunden ist; Ja / daß eine gewaltsame Vertheidigung eine weit grössere Unruhe anrichtet / als wenn man die Flucht ergriffe / oder dem Feinde seinen Leib geduldig darstreckete. Allein alle dieses ist so vermögend nicht / daß es eine gewaltsame Beschützung unzulässig machen solte. Denn zu einen friedsamen und geruhigen Verhalten gegen andere wird erfordert / daß sie sich auch ihrer Orts dergleichen von uns zu erlangen würdig und fähig machen; Und weil die Gesetze der Geselligkeit die Wohlfahrt aller Menschen angehen / so muß derer selben Erklärung auch also gemachet werden / daß sie dieses / oder jenes Wohlstand absonderlich nicht zu Grunde richten. Wenn nun iemanden mein Verderbē zu suchen gelüsten

solte/so ist kein Gesetze vorhandē/welches mich darum meine Wolfahrt in die Schantze schlagē heisset/damit der andere seine böse Lust daran ongeanthet büssen möge. Bekömmet er aber in solchen Frevel eins darvon/ oder geräth gar in Gefahr des Lebens/so hat er es nichts anders/als seiner eigenen Leichtfertigkeit zuzuschreiben/welche mich einig und alleine darzu genöthiget. Denn wofern man dasjenige/ so man entweder von Natur/oder durch seinen Fleiß erlanget hat/wider Gewaltsamen Anfall mit Gewalt nicht beschützen dürffte; so würde einen dasselbige nur/als vor die lange Weile gegeben/und zu nichts nütze seyn/ja die frömsten würden denen boßhaftigsten Buben allezeit zur Beute herhalten müssen. Woraus denn leichtlich zu erhärten/daß die Verbietung einer gewaltsamen Nothwehre

dem

dem menschlichen Geschlechte gewiß zum augenscheinlichen Untergange gereichen würde.

§. 11. Jedoch muß man es nicht also gleich bey Zufügung einer jeden Injurie zum äusserſten kommen lassen / sondern zuvor die möglichſte Behutsamkeit / und sicherſten Mittel anwenden / nemlich / daß man dem Feinde den Weg und Zugang versperre / sich an sichere Oerter begebe / und ihm ermahne / von seinen unsinnigen vorhaben abzulassen. Gleich wie dieses auch einen vernünfftigen Menschen zustehet / daß er eine kleine Beleidigung / wenn es anders seyn kan / mit Gedult ertrage / und sich lieber an seinen Rechten etwas begebe / als durch allzugewaltsame Gegenwehre in eine grössere Gefahr stürtze; Zumal / wenn einer etwan um so was angefochten wird / das sich leichte wieder

beybringen oder ersetzen lässet. Allein / wo man auch auf diese und dergleichen Art dennoch keinen Frieden haben kan / so muß man endlich / um denselben nur zu gewinnen / das äusserste wagen.

§. 12. Damit man aber desto deutlicher erkönnen möge / ob einer in den Schrancken einer zuläßlichen Nothwehre geblieben / so hat man vor erst wohl Achtung zu geben; Ob er in der Natürlichen Freyheit / da er gar keinen Menschen unterthan / oder / ob er unter bürgerlichen Regierung lebe? Erstern Falls / so kan man demjenigen / der einen unabläßlich mit Beleidigung zusetzet / wo er sich seinen bösen Vorsatz durchaus nicht reuen lassen / noch Friede machen wil / ohne Bedencken / auch mit Verlust seines Lebens / von sich abtreiben. Und zwar dieses nicht allein wenn er einen nach den Leben

ste-

stehet / sondern / wenn er einen auch nur zu verwunden / oder anderer gestalt am Leibe zu verletzen / oder auch / sonder Beschädigung des Leibes / wohl nur sonst von seinen Haab und Gütern etwas abzunehmen trachtet. Denn man hat ja keinen Bürgen / daß er von einer sothanigen Beleidigung nicht zu noch grössern schreiten werde; Und wer sich einmal feindlich erkläret / der hat kein Recht mehr vor sich / vermöge dessen man ihn nicht auf alle Art und Weise von sich abstossen dürffte. Und gewiß / wann das nicht zugelassen wäre / daß man auch gegen demjenigen / der einen nur immer mit kleinen Injurien zu beängstigen fortfähret / endlich nach der äussersten Schärffe verfahren dürffte / so würde in den menschlichen Leben nimmermehr eine rechtschaffene Geselligkeit zu hoffen seyn. Denn auf solche masse müsten die al-

ler-sitsamsten allezeit nur denen ärgsten und unruhigsten Köpffen zu einer Kurtzweile herhalten. Uber dis/ so kan man in diesem Zustande nicht nur eine gegenwärtig zugemuthete Gefahr mit Gewalt abtreiben/ sondern auch den Feind in so weit verfolgen / biß man aufs zukünfftige seinetwegen genungsam gesichert worden. Mit welcher Versicherung es denn folgender gestalt zu halten. Reuet einen das zugefügte Unrecht von selbst/ und er bittet um Vergebung / erbeut sich auch zur Ersetzung des Schadens / so ist man verbunden / sich auf beschehene Angelobung / mit ihm wieder aus zusöhnen. Denn wenn einer selbst zum Creutze kriechet / und um Verzeihung bittet / so hat man es vor ein beständiges Zeichen der Besserung zu achten. Bittet einer aber alsdann erst um gut Wetter/ wenn er siehet / daß er sich nicht mehr

widersetzen kan / so ists sehr gefährlich / auf sein blosses Versprechen zu trauen / und muß man einen solchen entweder die Beleidigungs-Mittel entziehen / oder ihm anderer Gestalt einen Zaum anlegen / damit man sich hernach ferner vor ihm zu fürchten keine Ursache habe.

§. 13. Diejenigen / so bürgerlichen Regiment unterworffen seyn / können sich alsdann erst mit Gewalt defendiren / wenn es der Zeit / und des Ortes Gelegenheit nicht leidet / die Obrigkeit um Abwendung einer inständigst andringenden Lebens / und dero gleich-zuschätzenden Gefahr / oder sonst unersetzlichen Schadens anzuruffen. Und zwar dürffen sie mehr nicht thun / als nur der gegenwärtigen Gefahr abhelffen; Die Rache aber / und die Versicherung wegen künfftig zu unterlas-

sender fernerer Beleidigung wird der Obrigkeit anheim gegeben.

§. 14. Es ist aber zugelassen / sich so wohl gegen dem / der einen frevelhaffter Weise / als der einen aus Irthum / oder Unwissenheit zu Leibe wil mit der gewaltsamen Noth-Wehre zu beschützen / als / wenn einer einen aus Unsinnigkeit überfiele / oder vor einen andern ansehe / mit dem er etwa sonst in Feindschafft lebet. Denn es ist genung / daß / so wenig ein anderer befugt ist / mich anzufallen / oder ums Leben zu bringen / so wenig ich hinwiederum Verbindligkeit habe / mir vor die lange Weile den Hals brechen zu lassen.

§. 15. Was die Zeit anbelanget / binnen welcher eine zulässige Noth-Wehre geschehen kan / davon hat man dieses zu beobachten. Diejenigen / so in Natürlichen Freyheit leben /

ben/ die solten/ und könten zwar allemal die gute Vermuthung unter sich haben/ daß einer sich gegen den andern der Natürlichen Pflicht gemäß bezeugen würde; Allein wegen der allzubekañten Bosheit der menschlichen Gemüths-Art ists doch nicht rathsam/ jemals so gar sicher zu seyn/ daß sie sich nicht vielmehr in Zeiten wegen zuläßlicher Verwahrung umsehen/ das ist/ denen/ so etwa was feindseliges wider sie vor haben/ den Paß verlegen/ Volck und Rüstung herbey schaffen/ sich in Bündnisse begebẽ/ und auf der andern Thun ein wachendes Auge haben solten/ und dergl. m. Jedoch ist dieser aus der gemeinen menschlichen Schalckheit geschöpffte Argwohn so bloser Dinges nicht genung/ einen andern/ unter den Vorwand seiner Defension, mit Waffen über den Hauffen zu werffen/ auch alsdann noch nicht

ein-

eimal/ wenn man schon seine Macht ie mehr und mehr anwachsen sehe/ zu förderst/ wenn er dieselbe vermittelst emsiger/ und niemand zu Schaden gereichender Sorgfalt/ oder/ sonder iemandes Unterdruckung/ durch des Glückes Gunst zuwege gebracht; Ja wann einer auch ausser dem/ daß er das Vermögen hat/ sich in den Willen und Vorsatz iemand zu beschädigen blos gebe/ solches aber nicht auf uns/ sondern einen andern gemeinet wäre; So dürffte man ihn doch deßwegen so schlechter Dinges/ und sonder gegebene Ursache/ nicht angreiffen/ es wäre denn/ daß man den andern/ auf den die Verfassung abgesehen/ Krafft eines geschlossenen Bindnisses wider so unbefugte Gewalt beyzuspringen verpflichtet worden. Worbey man sich denn desto weniger zu verweilen hat/ wenn man vermu-

muthend ist/ daß der mächtige Feind/ wenn er erst mit diesen fertig / hernach auch zu uns kommen / und die erste Victorie zu einen Werckzeuge der folgenden brauchen werde. Allein / wo schon offenbare Anzeugungen einer gegen uns vorhabenden Uberwältigung vorhanden seyn / so darff man nicht warten / biß er sein Unterfangen völlig ins Werck stellet / oder uns auf den Hals kömmet/ sondern man kan sich also gleich auch in eine violente Defension setzen / und den Feind in der gewaltsamen Zurüstung angreiffen; Zumal wenn man keine Hoffnung hat / daß er das feindselige Gemüthe durch gütliches Zureden werde fallen lassen/ oder/ da dergleichen Erinnerung uns nachtheilig seyn würde. Und diesen nach ist derjenige vor den Anfänger zu achten / der zuerst den Vorsatz nimmet/ den andern zu schaden/ sich auch

zu

zu dessen Ausführung am ersten fertig machet. Derjenige aber hat die Gewogenheit einer rechten Defension vor sich/der/solches vermerckende/jenen mit Geschwindigkeit übereilet/und mit ihm fertig wird/ehe er sich in rechte Positur gesetzet. Denn das ist eben nicht nöthig/daß man sich nicht eher wehre/als biß man die Stösse weg hat/oder/daß man dieselben anfänglich nur ausnehme/und dann erst dem Feinde zu Leibe gehe.

§. 16. So viel Zeit haben nun diejenigen zu ihrer Nothwehre nicht/die unter den bürgerlichen Gehorsam leben. Denn ob sie schon wissen/daß ihnen ein ander Bürger Gewalt anzuthun nachtrachtet/oder sich auch bereits mit Drohworten gegen sie vernehmen lässet; So dürffen sie ihm doch keinesweges selbst anfallen/sondern müssen ihn bey ihrer beyder-

seits

seits Obrigkeit angeben / und sich von dar dagegen versichern lassen; würde einer aber von seinem Feinde würcklich überlauffen / und könte von dem Magistrat, oder andern Leuten so geschwind keine Hülffe haben / alsdann mag er Gewalt auch mit der äusserſten Gegen-Gewalt vertreiben / nicht zwar eben mit der Intention, den andern / als zu seiner verdienten Straffe / und etwan aus Rachgier / das Leben zu nehmen / sondern nur in so fern / als er sein eigen Leben anderer Gestalt der gegenwärtigen Gefahr nicht entziehen können. Solche unstraffbare Noth-Wehre nimmet nun ihren Anfang von dar an / wenn einen der Feind / seinen Mord-begierigen Willen zu erkennen gebende / und mit gnugsamen Vermögen / und hiezu dienlichen Werckzeugen ausgerüstet / an einem solchē Orte begegnet / da er einen

würck-

würcklich schaden thun kan/ auch diejenige Zeit mit darzu gerechnet/ die man nothwendig brauchet/ ihm eher selbst vorzukommen/ als sich vorkommen zu lassen. Hingegen wehret sie nicht länger/ als biß der Feind entweder zurücke getrieben ist/ oder von sich selbst weichet/ wie auch/ wenn es ihm in dem Augenblicke/ da er die That vor hat/ selbst wieder gereuet/ oder ihm dieselbige sonst durch einen widrigen Ausgang dergestalt mißlinget/ daß er einen vor dismal nicht schaden/ und man sich in sichere Oerter begeben können. Denn daß solcher Unfug gerochen/ und man aufs zukünfftige gesichert seyn möge/ das muß man von der Vorsorge und Gewalt der weltlichen Obrigkeit erlangen.

§. 17. Wiewohl nun in vorigen gesaget worden/ daß man es zur Schärffe/ und einer Mordthat nicht kom-

kommen lassen solle / wenn man die Gefahr auf andere Weise umgehen kan; So pfleget doch / wie bey Abmessung der Zeit / also auch sonst bey andern Umständen einer Nothwehre / in Ansehung der grossen Gemüths-Bestürtzung / darein ein Mensch bey so andringender Gefahr geräth / nicht alles so genau genommen zu werden / weil es unmöglich ist / daß ein Mensch in sothaniger Angst / alles so accurat überlegen / und sich so eben auf die Mittel und Wege / der Gefahr zu entgehen / bedencken könne / als etwa ein ander / der die Sache mit ruhigem Gemüthe überleget. Und wie es dannenhero eine Verwegenheit wäre / sich auf beschehene Aufforderung aus der Sicherheit muthwillig zu den Feinde zu begeben; Also hat man hingegen auch nicht nöthig / alsobalden darvon zu lauffen / wenn einen jemand

mand auf öffentlicher Strasse angreiffet / es sey denn / daß man alsobald in der Nähe an einen sichern Ort springen könte; Ja / man ist nicht eben allezeit schuldig aus dem Wege zu weichen. Deñ dortbey muß man den Rücken bloß geben / und beydes mal in Gefahr stehen / daß man wohl gar fallen mögte / zugeschweigen / daß da man sich einmal aus dem Lager / oder Vortheil treiben lassen / man sich vielleicht so bald nicht wieder darein dürffte stellen können. Gleich wie aber demjenigen / der seinen Verrichtung nachgehet / deßwegen die Gunst der Nothwehre nicht verweigert wird / weil / da er zu Hause geblieben / er die Gefahr vermeiden können; Also hat sich deroselben derjenige durchaus nicht zu getrösten / der verbotener Ausforderung zu folge in einen Duell erscheinet / und daselbst sein Leben durch die Hinrichtung

tung des andern zu retten genöthiget wird. Denn weil die Gesetze eine solche mutwillige Gefahr gäntzlich untersagen / so kan sie auch zur Entschuldigung des daraus entstehenden Todschlags das geringste nicht beytragen.

§. 18. Was bisanhero von der Beschützung des Lebens ist vorbracht worden / das ist ebenfalls auch in Ansehung derer Gliedmassen des Leibes zugelassen; Also / daß derjenige vor unschuldig geachtet wird / der einen gewaltig-anfallenden Feind / so er ihm ein Glied zu lähmen / oder hart zu verwunden Willens gewesen / mit Verlust des Lebens zurücke treibet. Denn man entsetzet sich beydes von Natur vor einer solchen Zerstimmlung / oder schweren Verletzung / und zuweilen ist die Verderbung eines / zumal derer Edlern Gliedmassen / den Leben

bey

beynahe gleich zu schätzen. Ja man weiß auch nicht zuvor / ob aus sothaniger Verletzung / oder Wunden der Tod nicht erfolgen werde / ohne / daß dergleichen Gedult / als hiezu erfordert wird / die gemeine Standhafftigkeit der Menschen übertrifft / wozu einen die Gefahr / und zumal um so boshafftiger Leute willen / regulariter nicht zu verbinden pfleget. Ein gleiches Urtheil ist auch von der Beschützung der Keuschheit zu fällen; Allermassen einen ehrlichen Frauen-Zimmer kein grösserer Schimpff widerfahren kan / als wenn ihr dasjenige wider ihren Willen geraubet / auf dessen Erhaltung die Zierde ihres Geschlechts einig und allein bestehet / und sie gezwungen werden solte / ihrem ärgsten Feinde / aus dero eigenen Geblüte / zu Kindern zu verhelffen.

§. 19.

§. 19. Haab und Gut kan man in der Natürlichen Freyheit gar wohl mit Vergiessung des feindlichen Blutes vertheidigen / wann es nur nicht von so wenigen Werthe ist / daß man es leichte entbehren oder vergessen können. Denn ohne zeitliche Güther kan man das Leben nicht erhalten / und derjenige / der einen unbefugter Weise darum zu bringen suchet / erkläret sich eben so wohl feindselig / als wenn er das Leben selbst meinete. Allein in den Republiqven / allwo man dem Gestohlnen / durch Hülffe der Obrigkeit / wieder beykommen kan / ist dieses regulariter nicht zugelassen; ausser nur in den Fällen / da man denjenigen / der uns um das Unsrige bringen wil / nicht vor Gerichte ziehen mögte; welchen nach es denn unverwehret ist / Räuber / nächtliche Diebe / und dergl. auf der Stelle zu ermorden.

§. 20. Und so viel von der Noth-Wehre dererjenigen / die unrechtmässiger Weise/ und muthwillig von andern angesprenget werden. Wenn aber einer einen andern zu erst verletzet/ und also angefangen hätte / so kan er die Noth-Wehre nicht eher gegen jenen brauchen/ und ihm darunter einigen Schaden zufügen/ als wenn er sich zuvor die That gereuen lassen / auch zur Ersetzung des Schadens / und Versicherung zukünfftiger Unschädligkeit anerboten/ der andere aber aus allzugrosser Erbitterung dennoch nicht nachlassen / sondern die Rache schlechter Dinges mit der Faust abdringen wolte.

§. 21. Endlich so wird auch die Erhaltung seiner selbst so hoch geachtet/ daß ein Mensch blos in deren Ansehung/ und alsfern dieselbe andrer Gestalt nicht zugewinnen gewesen/ bey

unterschiedenen Begebenheiten von der Verbindligkeit derer gemeinen Gesetze losgezehlt wird. In welchem Verstande es denn auch insgemein heisset / daß die Noth kein Gesetz habe. Nemlich / weil der Mensch auf nichts so sehr ersteuret ist / als auf seine eigene Wohlfahrt und Erhaltung / so ist auch nicht leichte zu vermuthen / daß ihm etwas auferleget worden / deme diese Eigen-Liebe Platz geben oder weichen solte. Denn ob uns wohl nicht allein der grosse GOTT / sondern auch / da es der Sachen Wichtigkeit erfordert / die weltliche Obrigkeit zu so einer harten Obligation anstrengen kan / viel eher in den Tod gehen / als sich einen Nagel breit davon zu entfernen: So ist doch eine solche Strengigkeit derer Gesetze nicht allemal / auch nicht allenthalben / zu vermuthen. Deñ weil diejenigen / so dieselben gegeben / oder

ein und anders in der menschlichen Gesellschafft eingeführet / eben hiedurch die Wohlfahrt oder Bequemligkeit derer Menschen befördern wollen / so scheinets / daß sie regulariter auch die Beschaffenheit der menschlichen Natur / und den Abscheu / so sie vor denen zu ihrer Niederrichtung gereichenden Dingen träget / vor Augen gehabt haben. Dannenhero denn leichte zu schliessen / daß sie / sonderlich bey denen Positiv-Gesetzen / und allen menschlichen Gestiffren / wo ein und anderer Casus nicht ausdrücklich / oder wegen der Eigenschafft der Sache mit darunter begriffen / die Noth-Fälle sonst allemal ausgenommen / oder gar keine Verbündligkeit gestatten wollen / wofern aus deroselben Beobachtung / einiges die menschliche Natur verderbendes / oder gemeine Standhafftigkeit über-

wie-

wiegendes Ubel entstehen solte. Und also kan die Noth zwar so viel nicht zuwege bringen / daß man ihrentwegen einem Gesetze schnur-stracks zu wider handeln / und eine Missethat verüben dürffte: sondern es lässet sich aus der vermuthlichen gelindern Meinung derer Gesetz-Geber / und vor Augen gehabten Betrachtung der menschlichen Schwachheit nur urtheilen / daß der gegenwärtige Nothfall unter den allzugemein abgefaßten Gesetze nicht mit enthalten sey. Es lässet sich dis am füglichsten mit ein und andern Exempel erläutern. Ob gleich der Mensch sonst so viel recht über seine Gliedmassen nicht hat / daß er sie nach eigenen Gefallen verstimmlen / oder verderben dürffe; So mag er doch ein schadhafftes / und sonst unheilbares gar wohl abschneiden / damit der gantze Leib hiedurch nicht in Gefahr gera-

the / oder die noch gefunden auch angestecket / oder durch das unnütze der Gebrauch derer übrigen gehemmet werde. Also / wenn bey ereignenden Schiff-Bruche ihrer mehr zusammen auf einen Nachen kämen / als derselbe ertragen könte / und er einen alleine nicht zuständig wäre / so scheinets / daß sie unter sich um diejenigen / so nauß müssen / losen / und dem / so sich hierauf der Gefahr weigert / als einen solchen / der ihrer allerseits Untergang suchet / ohne Erwartung des Loses hinabstürtzen dürffen. Gleichfalls / wann ihrer zwey in augenscheinliche Lebens-Gefahr geriethen / darinnen sie sonst beyderseits umkommen müsten ; so darff der eine / zu Rettung seines Lebens / etwas thun / woraus des andern / der doch ohne dis nicht davon kommen kan / Tod augenblicklich beschleiniget wird. Zum Exemp.

wenn

wenn ich/als ein guter Schwimmer/ mit einem andern/ der das nicht kan/ in ein gefährliches Wasser gerathen wäre / und jener umfassete mich / ich hätte aber die Kräffte nicht / ihm mit mir aus dem Wasser zu ziehen / so dörffte ich ihm/ um nicht zugleich mit ihm zu ersauffen/ mit gutem Gewissen gewaltig von mir stossen / ob ich ihm gleich sonst noch eine wenige Zeit erhalten könte. Also auch/ wenn ich bey erlittenen Schif-Bruche ein Stücke Holtz / daß vor ihrer zwey zu schwach ist / ergriffen hätte / und ein anderer auf mich zuschwimmende / sich auch darauf erhalten wolte/ hiedurch aber mich zugleich mit sich ins Verderben reissen würde; so kan ich ihm / ohne einiges Bedencken / mit aller violens zurücke treiben. Oder / wenn ihrer zwey von einen den Tod androhenden Feinde verfolget würden/ so kan der eine den andern/ mit Ver-

schlieffung der Thüre / oder Aufziehung und Abwerffung der Brücke in der Gefahr lassen / wenn es nicht möglich ist / daß sie alle beyde darvon kommen.

§. 22. Aufn Nothfall darf man auch den andern indirectè, das ist / solcher gestalt in eine Todes- oder sonst grosse Gefahr setzen / daß man die Meinung nicht hat / ihm zu schaden / sondern nur zu seiner selbst-Erhaltung etwas zubeginnen / man vermuthet aber doch / daß ihm / ein Unglück daher zuwachsen dürffte / und wünschet / seiner Noth anderer gestalt abkommen / suchet auch / wie die Verletzung / oder Beschädigung aufs allerleidlichste geschehen möge. Also / wenn einen ein Stärckerer mit mörderischen Gemüthe nachsetzte / und / Zeit wehrender Flucht / ohngefehr iemand in einen engen Wege begegnete; Dem kan man / wo er

sich /

sich/ auf beschehenes Zuruffen/ nicht schleunigst zurück ziehen/ oder des Orts und der Zeit Gelegenheit es nicht leiden wolte/ übern Hauffen stossen/ und drüber hin fliehen/ ob er gleich/ allen Vermuthen nach/ einen sehr unsanfften Fall thun solte; Es wäre denn/ daß man diesen aus einer besondern Ursache obligiret gewesen/ auch sich vor ihm selbst einer freywilligē Todes-Gefahr darzubieten. Wäre aber die darzwischen kommende Person eine solche/ die/ ohnerachtet des Ermahnens/ nicht aus dem Wege gehen könte/ als etwan ein Kind/ oder Krippel/ u.s.w./ so würde man zum wenigsten doch entschuldiget seyn/ wenn man suchte/ drüber hinzuspringen/ ehe man sich/ durch ein langweiliges Zaudern/ den Verfolger auf den Leib kommen liesse. Allein/ wo sich einer einen solchen betrengten Menschen aus blossen

Muthwillen / oder Unbehülfligkeit widersetzen / und den Weg zur Flucht nicht gestatten wolte / den würde er auch vorsetzlicher Weise fortstossen / und niederschlagen dürffen. Im übrigen / wer bey solchen Begebenheiten etwas darvon bekömmet / der muß es / als ein zufälliges Unglück / mit Gedult verschmertzen.

§. 23. Wenn iemand / ohne seine Schuld / in der äusserſten Hungers-Noth stecket / oder keine Kleidung hat / seinen nackenden Leib wider die Kälte zu verwahren / noch auch von andern reichen und wohlhabenden Leuten mit Bitte / ums Geld / oder vor Darbietung seiner Dienste etwas erlangen kan; Der darff ihnen selbiges / ohne sich hiedurch einiger Rauberey / oder Dieberey schuldig zu machen / entweder mit Gewalt / oder heimlich entwenden / zumal wenn er den guten Vor-

satz

satz hat / bey fügender Gelegenheit ihnen den Werth deroselben wieder zu erstatten. Denn ein Reicher ist / Krafft derer Natürlichen Liebes-Gesetze verbunden / solchen nothleidenden beyzuspringen. Ob nun wohl die daher rührende Schuldigkeiten regulariter sonst niemanden abgezwungen werden können / so machet doch disfalls die andringende äusserste Noth / daß man mit diesen eben so scharff / als mit denjenigen / die einen etwas aus vollkommenen Rechte schuldig seyn / verfahren möge. Jedoch ist vonnöthen / daß der Arme zuvor alle Mittel und Wege versuche / den andern mit guten Willen zur Erleuchterung seiner Dürfftigkeit zu bringen; Es muß auch der Eigenthums-Herr nicht etwa in gleicher Noth stecken / oder in dem Stande seyn / daß er bald selbst darein gerathen könne. So muß auch

die Ersetzung nicht vergessen werden/ zumal/ wenn es des andern Vermögen nicht litte/ so etwas umsonst wegzugeben.

§. 24. Endlich/ so scheinets zugelassen zu seyn/ daß man aus Noth/ und um das Seinige zu erhalten/ andern an ihren Sachen einen Schaden zufüge; Jedoch solcher gestalt/ wenn die Noth oder Gefahr den Unserigen/ ohne unsere Schuld/ zugestossen/ und man sie auf andere Art nicht abwenden können/ wie auch/ daß wir/ vor unser geringes/ andern Leuten nicht was kostbares verderben/ daß wir den Schaden wieder gut thun/ wann ihre Sachen sonst nicht verdorben wären/ oder doch denselben übertragen helffen/ wenn das Unsrige/ durch eines anderen Verlust/ erhalten worden/ ob schon sonsten beydes drauf gegangen wäre. Und auf diese Billigkeit gründen

den

den sich die Schiff-Gesetze. Also mag man auch bey entstehender Feuers-Brunst / in dem einen dieselbe zu nahe kommen wil / des Nachtbars Haus wohl niederreissen / doch muß ihm einjeder dererjenigen / denen das Ihrige hiedurch gerettet worden / die erlittene Einbusse / nach seinem gebührenden Antheile / wieder erstatten helffen.

Das sechste Capitel / Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen einander / und zwar nach der ersten Regul: Daß keiner den andern verletzen solle.

§. 1.

NUnmehro folgen diejenigen Arten der schuldigen Gebühr / so

ein Mensch gegen den andern zu beobachten hat. Und zwar so rühren etzliche derofelben aus der allgemeinen Verbündungs-Krafft her / vermittelst deren der allmächtige Schöpffer alle Menschen / als Menschen / unter sich / und mit einander verknüpffet; Theils aber entweder aus einen gewissen von Menschen eingeführten oder angenommenen Gestiffte / und Handlung; oder auch aus einem besondern Stande / darinnen sie sich nunmehro befinden. Jene muß ein jeder schlechter Dinges gegen den andern ausüben; Diese aber nur mit Bedingung / und in so fern / als er sich mit einem solchen Geschäffte / und Handlung bewickelt befindet / oder er selbst in einem dergleichen Stande lebet. Dannenhero könte man die ersten schlechtliche oder gemeine / die andern aber bedingliche oder sonderliche nennen. §. 2.

§. 2. Unter denen gemeinen Schuldigkeiten / und die ein ieder schlechter Dinges gegen den andern zu beobachten hat / ist dieses die erste: daß keiner den andern verletze. Denn diese hat wohl den grösseſten Umfang / und erſtrecket ſich auf alle Menſchen / alsfern ſie einerley menſchliche Natur mit einander gemein haben. So iſt ſie auch die leichteſte / indem ſie nur auf einer bloſſen Unterlaſſung beruhet / auſſer / ſo fern man zu weilen die der Vernunfft widerſtrebenden Lüſte darbey zu dämpfen hat. Ja / ſie iſt auch die allernothwendigſte / weil ohne dieſer die Geſelligkeit des menſchlichen Lebens durchaus nicht könte erhalten werden. Denn wenn uns einer ſchon gar nichts zu gute thut / wenn er uns auch nicht einmal die gemeinen und geringen Freundſchaffts-Dienſte leiſtet / ſo kan man doch wohl ſchiedlich und

friedlich mit ihm leben / wenn er uns nur in Gegentheil auch nichts Leydes zufüget; Ja / von dem meistentheile derer Menschen verlanget man nicht einmal ein mehres; In dem man doch nur mit denen wenigsten in einer solchen Freundschafft und Zustande lebet / da man Liebes und Gutes gegen einander zu verwechseln pfleget. Allein mit denjenigen kan man sich ohnmöglich wohl vertragen / der einen alles Hertzeleid anthut; Allermassen die Natur einen jeden Menschen eine so empfindliche Zuneigung zu sich selbst / und zu den Seinigen eingepflantzet / vermöge deren er nicht umhin kan / denjenigen / so ihm disfalls Schaden zu thun gelüstet / mit aller Macht zurücke zu treiben.

§. 3. Es wird aber durch sothanige Schuldigkeit und Gebühr nicht nur dasjenige / so wir von Natur

ha-

haben / als Leib / und Leben / die Gliedmassen / Keuschheit und Freyheit; sondern auch alles und jedes / so man durch menschliche Anstalt / Handel und Vergleiche erworben / in Sicherheit gestellet / dermassen / daß / was man redlicher Weise an sich gebracht / in Krafft dieses Verbotes einen weder genommen / noch verderbet / oder beschädiget / noch seinen Nutzen einigerley Weise weder gantz und gar / noch zum Theile dürffe entzogen werden. Dannenhero seynd eben hiedurch alle Ubelthaten verboten / wodurch jemanden Schaden zugefüget werden kan / als da seynd Mord / Verwundung / Schläge / Raub / Deuben / Betrug / Gewalt / u. dergl. / es mag nun solches durch gerade / oder krum-Wege / mittel- oder unmittelbarer Weise geschehen.

§. 4.

§. 4. Hieraus lässet sichs ferner folgern; daß / wenn einer dem andern Schaden gethan / oder auf einige Art verletzet / und ihm solches mit Recht zugemessen werden kan / er dasselbe / so viel als möglich / wieder ersetzen müsse. Denn sonst würde das Verbot / wegen zuunterlassender Beleidigung / und Beschädigung / gantz vergeblich seyn / wenn man allen thätlich zugefügten Unfug vor die lange Weile einfressen müßte / und derjenige / der den Schaden angerichtet / die Früchte seines Unrechts in guter Ruhe / und ohne einzige Wider-Erstattung geniessen dürffte. Zugeschweigen / daß ausser dem / und da die frevelhafften Beschädiger nichts wider ersetzen müßten / weder die Bosheit derer Menschen sich iemals unbefugter Beleidigung enthalten / noch auch diejenigen / so dergleichen

erlitten / sich mit den andern zum Friede bequemen würden / bevor sie deßwegen eine zulängliche Vergnügung erhalten.

§. 5. Ob nun wohl ein Schade eigendlich derjenige ist / den man an seinen Sachen erleidet; So nehmen wir doch dieses Wort anietzo in einen so weitläufftigen Verstande / daß es so wohl eine jedwede Verletzung / Verderbung / Verringer- oder Entwendung dessen / so man bereits habhafft ist / als auch eine Vorenthalt- und Schmählerung alle desjenigen / so einem aus einen vollkommenen Rechte / entweder von Natur / oder durch seinen eigenen Fleiß / oder auch wohl aus Krafft der Gesetze gebühret hätte / in sich begreiffet / wie ingleichen auch endlich die Unterlass- oder Verweigerung alle desjenigen / was einen ein anderer aus vollkömmlicher Verbindlig-

keit

keit hätte leisten/ und erweisen sollen. Allein / wenn einen nur dasjenige vorenthalten wird / was man etwa aus einer bloß-unvollkommenen Obligation fordern mögen / so ist es vor einen solchen Schaden nicht zu achten/ dessentwegen man sich an den andern von rechtswegen wieder erhohlen könte. Denn es würde ungeräumet seyn / wenn man sich hiedurch vor beschädiget achten / und deswegen Ersetzung fordern wolte/ weil man dasjenige nicht empfangen / welches man doch von den andern anderer Gestalt nicht / als in Form einer blossen Wohlthat gewärtig seyn / und vor der eigenwilligen Anbietung ganz nicht vor dasjenige rechnen dürffen.

§. 6. Ferner / so verstehen wir unter dem Worte Schaden nicht allein dasjenige/ so uns an denen uns würcklich zustehenden / oder doch recht-

rechtlich gebührenden Hab und Güthern Leydes zugefüget / verderbet / oder vorenthalten wird ; sondern auch / so uns dergleichen an den daher erwachsenen Nutzungen geschiehet / sie mögen nun entweder schon genossen / und einbracht / oder noch einzubringen seyn / wann man sie nur gewiß würde genossen haben ; jedoch ist dieses / nach dem Abzuge derer Unkosten / zu verstehen / welche zur Einbringung sothaniger Früchte angewendet werden müssen. Es ist aber der Anschlag noch zugewartender Nutzung bißweilen grösser / bißweilen geringer / nachdem sie von dem Ziele einer ungewissen Einkunfft entweder wenig / oder mehr entfernet / das ist : noch weniger / oder vieler Gefahr unterworffen / und entweder zeithig / oder späte zu gute zu machen. Endlich / so wird auch dieses alles nur vor einen Schaden geach-

tet /

tet/ was gleichsam durch eine Natürliche Nothwendigkeit aus einer einmal beschehenen Verletzung entstehet.

§. 7. Es kan aber einer den andern Schaden thun / nicht allein unmittelbar / und vor sich selbst/ sondern auch durch andere. Auch kan ein unmittelbar von iemand angerichteter Schaden einen andern zugerechnet werden / wenn er zu solchen unbefugten Beginnen entweder thätlich etwas mit beygetragen / oder/ wenn er unterlassen/ was er allerdinges thun sollen. Zuweilen wird unter ihrer vielen / die ein Unglück zusammen angestifftet / einer vor den Principal, der andere nur vor den Gehülffen geachtet; bißweilen ist einer so gut / als der andere. Wobey denn dieses anzumercken / daß diejenigen / die würcklich Ursache an einen Schaden worden/

und

und entweder zu dessen gäntzlichen Verübung / oder nur zum Theil etwas beygetragen / allerdinges auch schuldig seynd / demselben wider zu ersetzen. Wofern aber einer zu einer Handlung/daraus der Schaden entsprungen / würcklich nicht geholffen/ auch nicht vorher zu deren vornehmung und Erfolg Ursache gegeben/ noch einigen Genies davon gehabt/ so wird er auch zu des Schadens Ersetzung nicht können angehalten werden/ ob er sich gleich etwa/durch Veranlassung solches Handels / sonst eines Lasters/ oder Verbrechens schuldig gemachet; Als wie diejenigen thun / die sich über anderer Leute Unglück freyen/ eine schädliche That loben / und entschuldigen; oder auch wohl / ehe sie geschicht / es jemanden gönnen / und indem sie in Wercke ist / ihr gewogen sind / und beyfallen.

§. 8.

§. 8. Wann ihrer unterschiedene zu einer That helffen / daraus jemanden ein Unglück erwächset / so gehet man zu förderst demjenigen zu Leibe / der die andern durch seinen Befehl / oder sonst durch einige Zwang-Anlegung/zu der That angetrieben. Der Thäter / so sich des Dienstes nicht entbrechen können/ ist nur vor ein Werckzeug zu achten. Wer aber ohne dergleichen Noth ein Unglück anrichtet / an den muß man sich zum ersten halten / und dann an die andern / die etwas darbey geholffen haben; Doch solcher gestalt/daß/ wenn die ersten den Schaden ersetzet/ die übrigen frey ausgehen. (Welches zwar in denen Straffen eine weit andere Bewandtniß hat.) Wenn ihrer etzliche / einer solchen bösen That halber / ein Complot zusammen machen/ so müssen sie alle vor einen/ und einer vor alle haften / also / daß / wo

man sie alle bekäme / ein jeder seinen gebührenden Antheil zur Ergäntzung des Schadens erlegen / hingegen / da die andern durchgiengen / und man nur einen ergriffe / dieser eintzige vor die übrige gantze Rotte zahlen müste. Hätten auch einige aus ihren Mittel nicht das Vermögen / so wären die andern Wohlhabendern schuldig / sie in Entrichtung des völligen Verlusts zu übertragen. Dafern aber ihrer viel / ohne dergleichen Rott-bande / über einer That angetroffen würden / und man könte eigendlich nicht wissen / wieviel ein jeder besonders Schaden gethan / so darff auch ein jedweder nur seinen Antheil gut machen; Und so einer vor die andern alle zahlen wolte / so müste man die übrigen von der Erstattung frey ausgeben lassen.

§. 9. Für Schaden muß nicht allein derjenige stehen / der dem an-

dern betrüglich- und boshafftiger Weise etwas Leides zuziehet; sondern der ihm auch nur etwa durch seine Schuld oder Versehen/ ohne habenden Vorsatz/ in Ungelegenheit bringet/ da er es doch leichtlich ändern können. Denn dieses ist nicht der mindeste Theil der menschlichen Geselligkeit/ daß man in allen Sachen so behutsam verfahre/ damit andern Leuten unsere Conversation nicht fürchtlich/ oder unerträglich fallen möge. Uber dis/ so ist mancher aus einer sonderbaren Pflicht zu Anwendung alles äussersten Fleisses und Vorsichtigkeit verbunden. Dannenhero kan es wohl kommen/ daß einen auch vor das allergeringste versehen Satisfaction angefordert wird/ wann nemlich das Geschäffte den genauesten Fleiß und Achtsamkeit erfordert/ und nicht etwa derjenige/ der den Schaden leydet/

det / selbst mehr Schuld dran hat / als derjenige / der ihn verursachet / oder einen eine grosse Gemüths-Bestürtzung / und anderer bedencklicher Umstand an sorgfältiger Vorsichtigkeit verhindert; Als wie es wohl zugeschehen pfleget / daß einer / der in einen hitzigen Gefechte begriffen ist / einen zunächst Beystehenden ohnversehens eines mit versetzet / und s. f.

§. 10. Allein / wer einen durch Unglücks- und Zufälle / ohne seine Schuld / was Leydes zufüget / der kan zur wieder-Erstattung des Schadens nicht angehalten werden. Denn weil er nichts gethan hat / das man ihm beymessen könte / so wird man auch keine Ursache finden / warum der Unfall vielmehr über denjenigen ausgehen solle / der ihm wider seinen Willen angerichtet / als über den andern / der ihm erlitten hat.

§. 11. Dis ist auch der Natürlichen Billigkeit gemäß / daß / wenn unser Gesinde / sonder unserer Verschuldung / einen andern Schaden thut / wir es ihm entweder selbst gut machen / oder dem Verderber ihm übergeben. Denn ein Knecht ist ja von Natur schuldig / Unfug und Schaden wieder zu erstatten; da er nun aber nichts eigenthümliches hat / daran man sich erholen könne / und so gar auch sein Leib und Leben seinen Herrn gehöret / so ist es billig / daß der Herr entweder den Schaden selbst büsse / oder den Knecht hingebe. Denn sonst würde so ein boshafftiger Mensch Freyheit bekommen / einen jeden nach seinen Gefallen zu kräncken / wann man sich weder an ihm / der nichts / auch sich selbst nicht mehr hat / noch an seinen Herrn erhohlen könte. Denn wenn ihm der Herre gleich mit Schlägen

und

und Gefängniß noch so harte abstraffte / so würde doch den Beschädigten hiemit weniger / als nichts / geholffen werden.

§. 12. Ebenfalls ist es unserer Thiere und Viehes wegen billig / daß / wenn dieselben / auch sonder unsere Schuld / und wieder ihres Geschlechtes Art / von sich selbst iemand Schaden thun / der Herr denselben entweder ersetze / oder das Vieh darvor hingebe. Denn wenn man von einen solchen in seiner Natürlichen Freyheit lebenden Thiere wäre beschädiget worden / so hätte man sich des Schadens an denselben etzlicher massen / durch die Einfahung / oder Tödtung erhohlen können; welches Recht gleichwohl durch eines andern Beherrschung noch unentnommen zu seyn scheinet. Und weil der Herr Nutzen von ihm hat / ein anderer aber darüber in Schaden geräth /

räth / und doch die Erstattung einer unbefugten Beschädigung allemal favorabler ist / als der Gewinn eines Nutzens; so erhället klärlich / daß man den Herrn eines solchen Viehes gantz recht ansinnen könne / entweder den Schaden zu bezahlen / oder das Thier / wenn er es zumal so sonderlich nicht achtet / davor auszuantworten.

§. 13. Gleich wie nun derjenige / so einen andern ohne böslichen Vorsatz beschädiget / ihm freywillig Vergnügung anzubieten / und daß es aus keiner Bosheit geschehen sey / zu bezeugen schuldig ist / damit ihm der Beleydigte nicht vor einen Feind ansehen / und wiederum was feindseliges beweisen möge; Hingegen aber derjenige / der den andern aus Frevel verletzet / ihm nicht allein freywillig Satisfaction anzutragen / sondern auch seine darob empfunde-

ne

ne Reue erkentlich zu machen / und um Vergebung zu bitten Ursache hat; Also soll sich in Gegentheil der Beschädigte auf den ersten Fall / nach erhaltener Erklärung / und Abtrag des Schadens / zu frieden stellen / und da bey den andern über dis noch Reue und Abbitte erfolget / ihm vergeben / und sich wieder versöhnen lassen. Denn wer hiebey nicht beruhen / sondern die Rache mit gewaltsamer Hand suchen wil / der thut nichts anders / als daß er der Verbitterung seines Gemüths nachhänget / und also die Ruhe der menschlichen Gesellschafft / um nichtiger Ursachen willen / zerstöhret. Deßwegen wird die Rache auch von den Natürlichen Gesetze so nachdrücklich verboten / als welche keinen andern Zweck hat / denn daß sie denenjenigen / die uns etwa beleidiget / Wehe anthue / und daß ein Rachgieriger

sein Gemüthe an sothanigen Wehen kühle. Es soll sich aber ein Mensch nur um deßwillen zur Vergebung der ihm zugefügten Beleydigung desto geneigter finden lassen / weil wir alle die Gebote des grossen GOttes so gar offte übertreten / und dannenhero der Vergebung auch täglich von ihme vonnöthen haben.

Das siebende Capitel/
Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen einander / nach der andern Regul: Daß ein jeder den andern vor seines gleichen halten solle.

§. 1.

ES ist der Mensch nicht allein auf die Selbst-Erhaltung höchst-

höchst-beflissen / sondern ihm auch eine dermassen zährtliche Hochachtung seiner selbst von Natur angebohren / daß / wo ihn dieselbe in etwas wil geschmählert werden / er sich darüber zum öfftern nicht weniger / als über einen andern / den Leibe / oder seinen Haab und Gütern zugefügten Schaden / zubewegen pfleget. Ja / es bedüncket uns das Wort Mensch selbst von einer besondern Würde zu seyn / indem man dieses gegen anderer hochverabenden Verachtung gemeiniglich zur äussersten und nachdrücklichsten Verantwortung gebrauchet: Bin ich doch kein Hund / sondern eben so wohl ein Mensch / als du. Weil wir denn die menschliche Natur alle mit einander unter uns gemein haben / und niemand mit denjenigen gern wil / oder kan in Gesellschafft leben / von welchen er nicht zum we-

nigsten ebenfalls so gut / als ein Mensch/ und der gleicher Natur mit ihm theilhafftig ist/geachtet wird; als muß man dieses zum andern bey der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen einander in acht nehmen: Daß nemlich ein jeder den andern vor einen Menschen halte / und ihm also begegne/ als einen/ der ihm von Natur gleich / oder der eben so wohl ein Mensch ist / als er.

§. 2. Es bestehet aber diese Gleichheit derer Menschen nicht allein darinnen/ daß die Erwachsenen einander an Kräfften und Stärcke in sofern fast alle gleich seyn/ daß auch der Schwächere dem Stärckern den Tod / entweder durch Hinterlist/ oder Geschicklichkeit / oder auch wohl durch Behuf derer Waffen zuwege bringen könne; sondern auch in dem/ daß / obgleich einer vor den andern

in

in Leibes und Gemüths-Gaben einen Vorzug hat / er doch nichts desto weniger die Gebote des Natürlichen Rechtes gegen die andern eben so wohl ausüben müsse / als er dergleichen etwa hinwiederum von ihnen verlanget; und wird ihm deßwegen in geringsten keine Freyheit verstattet / andere / um der Erlangeten Vortheile wegen / unrechtmässiger Weise zu beleidigen. Gleichwie im Gegentheil auch / da die Natur gegen iemanden was sparsamer / und das Glücke zu neidisch gewesen / sie ihm doch darzu vor sich selbst keinesweges verdammen / daß er in der Genieſſung derer Gemeinen Rechte geringer seyn solte / als andere; sondern was einer von dem andern fordern / oder gewärtig seyn kan / das muß er ihnen / (jedoch / daß solches allen Umständen gemäß geschehe /) hinwiederum abstatten und erweisen; und

was einen gegen andere recht ist/ nach demselben muß er sich auch selbst richten lassen. Denn die Verbündligkeit / mit andern ein geselliges Leben zuführen / gehet alle Menschen gleich durch an / und ist dissfalls keinen eingeräumet / daß er die Natürlichen Rechte an jemanden vor andern brechen dürffe. Wiewohl es über dis auch nicht an gemeinen Beweiß-Gründen fehlet / welche die Natürliche Gleichheit nicht wenig erleutern; als da seynd / daß wir alle von einem Stamme absprossen/ alle auf einerley Art gebohren und ernehret werden / ja auch sterben müssen / und daß GOtt niemanden eines beständigen und immerblühenden Glücks wegen einen Bürgen gestellet / v. s. w. Gleichwie auch die Lehre der Christlichen Religion zur Erlangung der Göttlichen Gnade keinesweges den Adel/ Gewalt/ oder

Reich-

Reichthum / sondern einig und allein die GOttes-Furcht vorschläget / als welche eben so wohl bey einer niedrigen / als hohen Standes-Person kan angetroffen werden.

§. 3. Aus dieser Gleichheit folget ferner / daß derjenige / welcher anderer Leute Hülffe / zu Beförderung seines Nutzens / gebrauchen wil / sich hinwiederum auch zu ihren Dienste anschicken solle. Denn wer nur immer verlanget / daß ihm zwar andere aufwarten sollen / vor sich selbst aber allezeit leer ausgehen wil / der muß andere nothwendig nicht vor seines gleichen halten. Dannenhero wie diejenigen sonderlich zur Gesellschafft geschickt und tauglich seyn / welche andern gern und willig alles dasjenige / was ihnen selbst gut deucht / gestatten; also seynd dieses hingegentheils gar unleidliche / und in der Gesellschafft unerträgliche Gemüther /

welche sich mehr / als andere bedünckende / alles allein Macht haben / und vor andern geehret seyn / auch von allen das Beste zu sich reissen wollen / da sie doch vor andern ein besonderes Recht niemals erlanget. Dannenhero ist auch dieses in die Reihe derer gemeinen Natürlichen Obliegenheiten zu bringen: daß sich niemand / der dessen nicht absonderlich befugt ist / mehr als andere anmasse / sondern die andern gleiches Recht neben sich genieſſen lasse.

§. 4. Eben diese Gleichheit weiset auch / wie sich einer zu verhalten habe / wenn er andern Recht soll wiederfahren lassen / nemlich / daß er sie als gleiche tractiren / und keinen / über der Sachen Verdienst / vor den andern etwas nachhängen müsse. Denn widriges-Falls so wird derjenige / dem er hindansetzet / nicht al-

allein benachtheiliget / sondern auch beschimpffet / und ihm die von Natur gebührende Würdigkeit entzogen. Daraus folget / daß man von rechtswegen diejenigen Sachen / die allen gleich gemein seynd / unter gleiche auch nach gleichen Stücken austheilen solle. Wo sich eine Sache aber nicht zertheilen lässet / so müssen sich diejenigen / so gleiches Recht darzu haben / derselben in Gemeinschafft bedienen / und zwar / so fern es deren Wichtigkeit / oder Grösse gestattet / so viel einen jeden davon beliebet; da sie es aber nicht litte / so muß ein jeder derselben nach der verordneten Masse / und nach Proportion der dazu-gehörigen Anzahl gebrauchen. Denn eine andere Art / die Gleichheit zu erhalten / kan nicht ausfindig gemachet werden. Wenn aber eine Sache weder die Theilung / noch gemeinschafftlichen Gebrauch

zu-

zulässet / so muß man sie entweder Wechsel-weise nutzen / oder / wann auch dieses nicht angienge / denen übrigen vor den Abtritt anderwärtige und gleichgiltige Vergnügung schaffen / oder sie einen durch das Loß alleine zukommen lassen. Denn in solchen Fällen ist das Loß das füglichste Mittel / als wodurch der Wahn aller Verachtung und Vervortheilung gäntzlich hinfället / und hat derjenige / dem das Glücke nicht wohl will / deßwegen hernach nicht Ursache zu klagen.

§. 5. Gegen diese Natürliche Gebühr und Schuldigkeit wird nun gehandelt durch Hoffart / da sich jemand einer nichts-würdigen / oder nicht genung erheblichen Ursache wegen über andere heraus-brüstet / und sie / als ihm gantz nicht gleichende / neben sich verachtet. Einer nichtswürdigen Ursache wegen sage ich.

Denn

Denn wo einer einig Recht oder Befügniß vor sich hat / vermöge dessen ihm ein Vorzug gebühret / so kan er dasselbe gar wohl ausüben / und behaupten / jedoch sonder eiteln Hochmuth / und anderer Leute Verachtung. Gleich wie auch in Gegentheil ein jeder denjenigen den Vorzug und Ehre / die er von Rechtswegen abheischen kan / nicht mehr als billig einräumet. Im übrigen / so hat die Groß-Müthigkeit dennoch allezeit eine geziemende Demuth und Leidseligkeit zur Gefährtin / welche darinnen bestehet / daß man sich / auch bey seinen höchsten Ehren-Stande / dennoch der Schwachheit seiner Natur / und derer Irrthümer / darein man eben so wohl / als andere Menschen / theils hiebevor gerathen / theils auch noch verfallen könne / vernünftig bescheide / wodurch man sich denn dahin angewöhnet / daß man

sich

sich leichte niemanden selbst vorziehet / in wohlbedächtiger Ermessung / daß andere Leute vielleicht ihren freyen Willen eben so wohl zu brauchen wissen / als wir ; dessen rechte und geziemende Anwendung das einzige ist / so der Mensch vor das Seinige zu achten / und darüber er sich entweder was einbilden / oder sich selbst gram seyn / und verachten könne. Sich aber um einer nichts-würdigen Ursache willen etwas heraus nehmen / ist wahrhafftig ein rechtlächerliches Laster / einmal / weil es an und vor sich selbst thöricht ist / sich über nichts zu erheben / oder groß zu machen ; und dann / weil ein solcher alle Leute vor so närrisch hält / ob würden / oder müsten sie ihn / sonder der geringsten Ursache / bewundern und hochachten.

§. 6. Noch eine grössere Sünde ists / wenn iemand andere Leute gar

mit

mit äusserlichen Zeichen / Worten / Wercken / Gebehrden / Gelächter / oder andrer Beschimpffung verächtlich hält / indem derer beleidigten Gemüther hiedurch allzuhefftig zum Zorn und Rachgierigkeit angereitzet werden ; So gar / daß man derer viele findet / welche sich lieber stracks in die äusserste Lebens-Gefahr stürtzen / (warum denn nicht vielmehr den Friede mit dem Verächter brechen?) als dergleichen Beschimpffung ungerochen lassen solten ; Immassen hiedurch ihre Ehre und gute Achtung gekräncket wird / auf deren Erhaltung doch die Vergnüglichkeit und Belustigung eines rechtschaffenen Gemüthes zuförderst beruhet.

Das

Das achte Capitel/

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen gegen einander / nach der dritten Regul: Daß einer den andern alles Liebes und Gutes erweisen solle.

§. 1.

VOn wegen derer schuldigen Gebühren / die ein jeder Mensch gegen den andern zu erweisen / und/ der gemeinen Geselligkeit zum Besten / auszuüben hat / ist dieses zum dritten zu mercken: Daß ein jeder des andern Nutzen / so viel / als möglich ist / und füglicher massen geschehen kan / befördern solle. Denn weil die Natur zwischen allen Menschen eine durchgängige Ver-

Verwandschafft gestifftet hat / so wird es darmit nicht gethan seyn / daß man einander etwa nur nicht verletzet / oder verachtet; sondern es muß ein jeder dem andern also begegnen / und solche Dienste oder Willfährigkeit erweisen / daß daraus eine allseithige Gewogenheit / uñ Freundschafft unter denen Menschen gestifftet / und beybehalten werden möge. Nun kan man einen andern dienen / und nütze werden / entweder auf eine ungewisse / oder gewisse Art / und beydes zwar wiederum solcher Gestalt / daß einen dabey entweder gar nichts / oder doch wohl etwas abgehet.

§. 2. Ungewiß kan man anderer Leute / und der menschlichen Gesellschafft Bestes befördern / wenn man sein Gemüthe / und Leib dermassen wohl ausrüstet / daß andere dereinst er-

ersprießliche Thaten und Dienste davon gewarten können; oder wenn man durch die Hurtigkeit seines Verstandes dergleichen Dinge erfindet/ welche den menschlichen Leben zu mehrern Aufnehmen und Vortheil gedeyen. Dannenhero seynd diejenigen vor Verächter dieser Gebühr zu halten/ die nichts redliches lernen/ und denen ihr Leben bey steiger Faullentzerey nur gleichsam zu einer Würtze dienen muß/ damit sie nicht gar anbrüchig und stinckend werden/ die nur den Hauffen gröſſer machen/ und das Brodt aufzehren; Die/ sich mit ihrer Vorfahren Erworbenen begnügende/ vermeinen/ daß sie gar wohl auf der Bären-Haut liegen dürffen/ weil ihnen andere schon so viel vorgearbeitet/ davon sie sich erhalten können; Die/ wie der Poete saget:

Das

Das anererbte Gut mit Müssiggehn verzehren/
Und es durch eignen Fleiß nicht suchen zu vermehren;

Ja/ die endlich/ gleich denen Mast-Schweinen/ niemanden eher eine Freude machen/ als wenn sie sterben; Und was dergleichen unnütze und müssige Erden-Lasten mehr seynd.

§. 3. Hingegen seynd die übrigen denenjenigen/ so sich um das menschliche Geschlechte wohl verdienet zu machen angelegen seyn lassen/ dieses davor schuldig/ daß sie sie deßwegen nicht beneiden/ noch sich ihren trefflichen Unterfahen und Vornehmen widersetzen/ oder demselben einige Hinterniß in Weg streuen; Auch/ da sie es ihnen etwa nicht gleich thun könten/ zum wenigsten doch den Preiß ihres Andenckens/ und dero guten Ruff/ welches die beste Frucht

al-

aller Arbeit ist / vermehren und ausbreiten helffen.

§. 4. Auf gewissere Art kan man andern dienen / wenn man gewissen Personen etwas erweiset / wovon sie einigen Nutzen nehmen / und welches man ohne seinen Schaden / und Beschwerung geschehen lassen kan / dannenhero es auch eine abscheuliche Bosheit / oder Unmenschligkeit seyn würde / wenn man ihnen dergleichen verweigern / oder ungern gestatten wolte. Es heissen solches Dinge einer unschädlichen / oder uns unnachtheiligen Nutzbarkeit / das ist / welche demjenigen / so sie erlanget und geniesset / Nutzen schaffen / dem aber / der sie zulässet / keine Beschwerung machen; als da seynd / wenn man einen den Gebrauch des vorbey flüssenden Wassers vergönnet / Licht und Feuer von den Seinigen anbrennen lässet / einen

nen guten Rath mittheilet / Irrende auf den rechten Weg bringet/u. s. w. Also / wenn einer eines Dinges zu viel hätte / und nicht alles behalten wolte / oder könte / oder es fiehle ihn dessen Besitzung sonst beschwerlich/ warum wolte er es dem nicht lieber gantz lassen / daß es andere / die seine Feinde nicht seyn / noch brauchen können / als dasselbe vorsetzlich verderben ? Also ists nicht recht / daß/ wenn man sich gesättiget / man das übrige verwüste; noch auch/daß man andern zu Schaden einen Brunnen und Quelle verstopffe oder verberge/ wenn man sich erst satt getruncken; ingleichen / daß man die Zeichen an den Wege/ und zur See/ wenn man sich dererselben erst bedienet / wegreisse / oder übern Hauffen schmeisse. Hieher gehören die mässigen Allmosen / so reiche Leute denen Armen geben sollen/ ingleichen die Behülfliche

und Leutseligkeit/ so man Frembden/ oder Reisenden aus billigen Ursachen erweiset/ zumal/ wann sie etwa in Noth und Unglück gerathen/u. d. a.

§. 5. Ein höherer Grad der Willfährigkeit ist es/ wenn man gegen iemanden aus besonderer Wohlgewogenheit etwas umsonst beweiset/ das einen grosse Mühe/ oder Kosten machet/um hiedurch seiner Nothdurfft zustatten zu kommen/ oder ihm sonst einen ansehnlichen Nutzen zuwege zu bringen; Welches man denn in der vortreflichern Bedeutung Wohlthaten nennet/ und seynd dieselbigen die allerbeqvemste Materie/ sich vor der Welt ein grosses Lob zu erwerben/ wenn man sie sonderlich mit Großmüthigkeit/ und Klugheit rechtschaffen zu temperiren weiß. Es lehret aber so wohl des Gebers/ als des Nehmers Zustand die Art und Masse an allerbesten/

wor-

wornach man sich bey dererselben Austheilung zu verhalten hat; Und ist dabey zuförderst in acht zu nehmen / daß man unter sothaniger Freygebigkeit nicht etwa denenjenigen/denen man gütlich zuthun gedencket / oder iemanden anders Schaden zufüge; Hernach/ daß man nicht mehr gebe / als eines jeden sein Vermögen zulässet; und denn / daß man einen jeden / seiner Würde gemäß/ gütlich thue / und zwar zuförderst denenjenigen / die es wohl verdienet/ oder die unserer Hülffe am meisten bedürffen / dabey man denn unter andern auch die Nähe oder Ferne der Anverwandschafft nicht aus den Augen zu setzen. Ferner muß man zusehen / was ein jeder am meisten nöthig habe / und was er etwa bloß durch uns / oder auch wohl ohne uns erlangen könne / oder nicht. Die Art des Gebens kan die Annehmligkeit

derer Wohlthaten nicht wenig vermehren / wenn man nemlich selbige mit freidigen Muthe / willigen Hertzen / und mit Bezeugung einer besondern Wohlgewogenheit darreichet.

§. 6. Gegentheils wird auf Seiten desjenigen / der eine Wohlthat empfänget / ein danckbares Gemüthe erfordert / als wodurch er zuerkennen giebet / daß es ihm angenehm gewesen / dessentwegen er den Wohlthäter auch gewogen bleibet / und alle Gelegenheit suchet / so viel / als möglich / es zuerwiedern / oder noch wohl ein mehrers dargegen zuthun. Denn das ist eben nicht nöthig / daß man nur so viel wiedergebe / als man empfangen hat; sondern offt kan man seiner Pflicht auch wohl durch möglichste Bemühung / und einen guten Willen Genüge leisten. Nur ist noch zu mercken / daß nicht

etwa so was im Wege stehen müsse/ welches man demjenigen / der uns eine Wohlthat erwiesen haben wil/ mit gutem Fug an statt des Dancks entgegen halten könne. Denn wenn mich einer / z. exemp. aus dem Wasser gezogen hätte / da er mich zuvor selbst hineingestossen / dem würde ich es Danck zu wissen nicht schuldig seyn.

§. 7. Je geschickter nun die Wohlthaten seynd / um hiedurch derer Menschen Gemüther verbündlich zu machen / ie eyfriger hat sich derjenige / so sie empfangen / auf Danck und Vergeltung zu befleissigen; zum wenigsten muß er demjenigen / der ihn aus einer zu ihm tragenden Zuversicht zu erst Gutes gethan / hierunter sich nicht verschlimmern / oder Noth leyden lassen; Auch soll man nichts nehmen / ohne mit den Vorsatze und Meinung / sich äusserst zu

bemühen / damit der andere nicht Ursache finden möge / sich seiner Wohlthat reuen zu lassen. Denn wenn man iemanden aus gewissen Ursachen besonders nicht wil verpflichtet werden / so kan man die angetragenen Gutthaten stracks anfänglich mit guter Manier ausschlagen. Und wahrhafftig / wenn es gantz nicht vonnöthen wäre / erkäntlich zu seyn / so handelte derjenige wider alle Vernunfft / der das Seinige vor die lange Weile wegwerffen / und / was er vor sichtlichen Augen verlohren sehe / an iemanden anwenden wolte. Auf solche Art dürffte unter denen Menschen alles Vertrauen und Gutthätigkeit / ja hiebenebenst auch alle Wohlgewogenheit / aufhören / und würde keiner den andern umsonst ichtwas zugefallen seyn / auch kein Mensche sich mehr um des andern Gunst bewerben.

§. 8.

§. 8. Ob einen wohl von einen undanckbaren Gemüthe an und vor sich selbst durch die blosse Unerkäntligkeit keine ungerechte Beleidigung zugefüget wird / so ist doch der Nahme eines Undanckbaren viel verhaßter und abscheulicher / als eines Ungerechten. Denn man hält eines solchen Menschen Gemüthe vor sehr niederträchtig / und unartig / der sich derjenigen Einbildung / so sein Wohlthäter von seiner Redligkeit und Danckbarkeit gemachet / selbst unwerth bezeuget / und durch keine Wohlthat / die doch so gar auch die wilden Thiere anzulocken pflegen / zur Empfindung einiger Leutseligkeit kan angereitzet werden. In bürgerlichen Gerichten wird zwar wieder eine schlechte Undanckbarkeit / (oder / da einer der Guthaten / und des Danck's / bey ereignender Gelegenheit schlechter Dinges vergisset /)

keine Klage/ und Proceſs verſtattet; Denn der edelſte Theil einer Gutthat fiele dahin/ wenn man einen Undanckbaren eben ſo wohl/ als etwa einen Schuldner um ein gewiſſes Darlehn/ belangen könte; Ja/ ſie würde ſolcher Geſtalt eben die Eigenſchafft einer Schuld-Forderung bekommen; Und weil die Erkäntligkeit bißher unter die löblichſten und großmüthigſten Verrichtungen eines Menſchen gerechnet werden; ſo würde ihr ſolche Trefligkeit nunmehr gäntzlich abgehen/ wenn man ſie mit gerichtlichen Noth-Zwang belegen ſolte. Zugeſchweigen/ daß alle Rath-Häuſer und Richter-Stuben kaum mit dieſem einigen Geſetze/ und der Entſcheidung über daher entſtehender Streit-Händel fertig werden dürfften/ ſonderlich wegen der ſehr ſchweren und bedencklichen Ermeſſung aller hiebey

bey vorfallenden Umstände / welche eine Wohlthat bald gröſſer / bald geringer machen können. Zudem / so erweiset man einen ja deßwegen eine Wohlthat / das ist / man bedinget sich die Wieder-Erstattung desjenigen / so man weggegeben hat / darum nicht von ihm aus / damit er an seinem Orte Gelegenheit haben mögte / zuerweisen / wie er nicht etwa aus Furcht Richtlicher Straffen / oder Zwanges / sondern aus Liebe zur Tugend / und einen willkührlichen löblichen Antriebe so erkäntlich seyn wolle; Unsers Theils aber / daß man davor gehalten seyn wolle / ob habe man es nicht um Gewinnes willen / sondern aus bloſſer Leutseligkeit gethan / deſſentwegen man sich denn auch einiges Gegen-Genusses wegen in geringsten nicht versichern lassen. Allein / wenn einer eine Wohlthat nicht nur in keine Wege vergilt / sondern den

Wohlthäter auch noch darzu Böses beweiset/der ist sothaniger Ubelthat wegen desto härter zu straffen/ ie schändlicher und boshafftiger seine Gemüths-Art ist/ die er hierunter zu erkennen giebet.

Das neunte Capitel/
Von der schuldigen Gebühr derer Menschen bey Aufrichtung ihrer Vergleiche/ insgemein.

§. 1.

VOn denen schlechtlichen und gemeinen Schuldigkeiten kommen wir nunmehro/und zwar/ vermittelst einer vorgängigen Betrachtung derer Vergleiche insgemein/ auf die bedinglichen und sonderbaren; allermassen alle die übrigen Gebüh-

bühren / die ein Mensch den andern über die bereits-erwehnten abzustatten hat/ein besonders entweder heimliches/ oder ausdrückliches Pact und Vergleich præsupponiren. Dannenhero wird nunmehro von der Eigenschafft sothaniger Vergleiche / und dererjenigen / so damit zuthun bekommen / Schuldigkeit zu handeln seyn.

§. 2. Daß sich aber die Menschen nothwendig in gewisse Verträge miteinander einlassen müssen / ist gar leichte ausfündig zu machen. Denn ob sich wohl die Leutseligkeit/ oder Liebesdienste weit und breit über das menschliche Leben erstrecken; so kan dennoch aus dieser Quelle blosser Dinges nicht alles hergeleutet werden / womit die Menschen einander behülflich und Nütze seyn können. Denn vors erste / so seynd nicht sämtliche von so guter Ge-

müths-Art / daß sie alle dasjenige / womit sie andern willfahren können / bloß aus Leutseligkeit / und ohne gesicherte Hoffnung / ein gleiches wieder zu empfangen / abstatten solten. So ist auch vielmals dasjenige / womit uns andere etwa dienen könten / so beschaffen / daß man solches / sonder Verletzung der Scham / von ihnen umsonst nicht begehren darff. Ja / es wil es öffters unsere Ehre und Stand nicht zulassen / sich iemanden / durch sothanige Wohlthat / zu verpflichten. Und also läufft es mehrentheils darauf hinaus / daß entweder der andere etwas nicht geben kan / oder wir es nicht annehmen wollen / ohne ihm ein gleichmässiges zu erweisen. Zudem / so weiß mancher offte nicht / worinnen er uns mit seiner Willfährigkeit füglich zur Hand gehen solle. Dannenhero damit die allseithigen Dienstleistungen / welches

die

die Früchte der menschlichen Gesellschafft seyn/unter denen selbē desto besser in Schwung gebracht/und gleichsam nach gewissen Regeln erwiesen werden mögten; so war es höchstnöthig/ daß sie sich über der Abstattung dererjenigen Dinge/ die sich einer von den andern aus blosser Leutseligkeit nicht versprechen konte/ absonderlich mit einander vertriegen/ oder vergleichen; und dieser wegen war nicht minder vonnöthen/ es zuvorhero eigendlich auszumachen/ was einer den andern leisten/ und was er hinwiederum von ihm davor zu gewarten/ und von rechtswegen zu fordern haben solte. Dieses geschiehet nun durch Versprechen und Vergleiche.

§. 3. Hiebey ist anfänglich aus denen Natürlichen Rechten/ als eine allgemeine Schuldigkeit anzumercken/ daß ein jeder versprochene

Treu und Glauben unverbrüchlich halten / das ist / seinen Versprechen / und Vergleiche festiglich nachkommen solle. Denn wann dieses nicht wäre / so dürffte der grösseste Theil des hohen Nutzens / so dem menschlichen Geschlechte aus willfähriger Mittheilung derer Dienste und Sachen sonst zuwachsen kan / verlohren gehen. Und wenn niemand gezwungen wäre / sein Versprechen zu halten / so würde man sich niemals einige gewisse Rechnung auf des andern Hülffe und Beystand machen dürffen; Zugeschweigen / daß dergleichen schändliche Treu- und Glaubens-Brüche rechtmässige Ursachen zu Zanck und Kriegen geben können. Denn wenn der eine gethan / was er vermöge des Vergleichs schuldig gewesen / der andere aber treulos und zum Lügner worden / so hat jener seine Kosten /

oder

oder Mühe vergeblich angewendet; hat er aber auch den Vergleich zufolge noch nichts ins Werck gerichtet/ so ist es doch verdrüßlich/ daß einen seine Rechnung und Anschläge hiedurch zu Wasser werden; Zuförderst/ da man sich sonst wohl anderer gestalt helffen können/ wenn sich jener nicht zu den Vergleiche verstanden hätte. Ausser dem allen/ so ists nicht recht/ daß man sich darüber/ weil man den andern vor einen ehrlichen und aufrichtigen Mann gehalten/ soll lassen bey der Nase rumführen.

§. 4. Es ist aber zuwissen/ daß die von blosser Leutseligkeit entstehende Schuldigkeit von der aus einen vollkommenen Versprechen oder Pact herrührenden Pflicht sonderlich darinne unterschieden sey/ daß man einen jene zwar mit Recht anfordern könne/ und der andere auch

sehr

sehr löblich handele / wann er solche gutwillig abstattet; Allein / wofern er solches zuthun unterlässet / so kan man sich nur über seine Grausamkeit / Härte / und Unbarmhertzigkeit beklagen / sonst ihm aber weder durch eigenen / noch eines höhern Zwang zu dessen Abtrag anstrengen. Welches doch wohl vergönnet ist / wenn einer denjenigen / wozu er sich durch ein vollkömmlich Versprechen / oder Paet verbündlich gemachet / nachzukommen verabsäumen solte. Dannenhero heisset es auch / daß man zu jenen nur ein unvollkommenes / zu diesen aber ein vollkommenes Recht habe / wie sich im Gegentheil jener unvollkommen / dieser aber vollkommen verpflichtet und verbunden machet.

§. 5. Man versichert einander seiner Treue / entweder durch eine einseitige Handlung / oder durch ei-

eine beyderseitige / indem sich zuweilen nur der eine / zuweilen aber ihrer zwey / oder mehrere gegen einander zu etwas verbinden. Das erste heisset ein einseitiges freyes Versprechen / das andere aber ein Vergleich oder Pact. Die Pacte werden wiederum entweder insonderheit / und bloß ihrer Natürlichen eigenschafft nach / betrachtet / und heissen schlechter Dinges Pacte; oder alsfern sie von denen bürgerlichen Gesetzen eine besondere Form und Rahmen bekommen / und heissen zum Unterscheid Contracte, welche / weil sie ihr Absehen etwas genauer auf die eigenthümliche Beherrschung / und den Werth derer Sachen richten / als wollen wir derselben Betrachtung / und derer Natürlichen Rechte hiebey habende Verordnung / bis dorthin verspahren.

§. 6.

§. 6. Das einseitige Versprechen kan abgetheilet werden in ein Unvoll- und Vollkommenes. Jenes ist / wenn derjenige / der etwas verspricht / zwar seines Orts zu dessen Erfüllung gehalten seyn / jedoch aber dem andern kein Recht einräumen wil / solches mit Gewalt von ihm zufodern. Als wenn er es etwan solcher Gestalt einrichtete: Er habe sich feste vorgesetzet / dem andern dis oder das zu erweisen / und bete / daß er es ihn doch glauben mögte / denn auf diese Weise würde er mehr aus dem Gesetze der Wahrhafftigkeit / als einer strengen Rechts-Verbündligkeit gehalten seyn / und vor einen solchen angesehen seyn wollen / der sich zum Abtrag seiner Schuldigkeit viel lieber aus Antrieb eigener Beständigkeit und Ehre / als durch des andern rechtliche Abnöthigung aufbringen

lies-

lieſſe. Hieher gehören die Zuſagen groſſer Herren / und Patronen / wenn ſie einen ihrer Empfehlung / Vorbitte / Beförderung / Wortes / und dergleichen / nicht etwa aus einer gewöhnlichen Höfligkeit / ſondern in Ernſte verſichern; allermaſſen ſie ſich ſolches / als eine Schuldigkeit / durchaus nicht abtrotzen / ſondern es blos ihrer Leutſeligkeit / und den guten Vertrauen auf ihre unbetrügliche Parole wollen überlaſſen haben. Damit ſolcher Geſtalt / und ie weniger man ſie darzu zwingen können / die Begnadigung ein deſto gröſſeres Anſehen gewinnen möge.

§. 7. Ein vollkommenes Verſprechen iſt / wenn nicht allein derjenige / der es thut / wil verbunden ſeyn / ſondern auch den andern / dem es geſchiehet / zugleich ein Recht einräumet / daß er ihm die verſprochene Sache / als eine Schuldigkeit / anfordern könne.

§. 8.

§. 8. Ferner/daß einen so wohl die Zusagen/als Vergleiche kräftig verbinden können/ etwas zu geben/ oder zu thun/ welches man zuvor nicht schuldig gewesen/ oder etwas zu unterlassen/ welches man vorher mit gutem Fug thun können/ darzu wird zuförderst Unser freywilliger Beyfall/und Zufriedenheit erfordert. Denn weil eines jeden Versprechens oder Pacts Erfüllung mit einiger Beschwerde verknüpffet ist/ so scheinet keine nähere Ursache zu seyn/ warum man sich darüber von Rechtswegen nicht beschweren könne/ als weil man von freyen Stücken darein gewilliget/ welches man doch sonst wohl hätte Umgang nehmen mögen.

§. 9. Ob nun wohl solcher Beyfall ordentlicher Weise durch gewisse Zeichen/als Worte/Schrifft/ oder Geberden pfleget ausgedrücket

zu

zu werden; so geschiehets doch bisweilen / daß sich derselbe aus der Beschaffenheit eines Geschäfftes / und aus andern Umständen / ohne dergleichen Zeichen / klärlich abnehmen und erkennen lässet; Gleich wie zuweilen das blosse Stillschweigen / mit gewissen Umständen betrachtet / vor eine Anzeuge des Beyfalls zugelten pfleget. Dannenhero so gibt es nicht allein ausdrückliche / sondern auch heimliche Vergleiche / wenn man nemlich / wie schon gemeldtet / seinen Willen nicht durch dergleichen Zeichen / als sonst ordentlicher Weise bey Handel und Wandel üblich seyn / eröffnet / sondern solcher aus des Geschäfftes Natur / und andern Umständen deutlich kan geschlossen werden. Ebener massen / so hänget dem Haupt-Vergleiche öffters noch ein geheimes Pact an / welches gleichfalls aus der Eigen-

schafft

schafft desselben Geschäffte herflüsset. Gleich wie es auch nichts ungewöhnliches ist / daß die getroffenen Vergleiche heimliche Abfälle/ und Bedingung in sich enthalten / welche nothwendig darunter verstanden werden müssen.

§. 10. Daß ein Mensch aber deutlich und verständlich einwilligen könne / darzu wird bey ihm der Gebrauch der gesunden Vernunfft erfordert / in so fern / daß er das gegenwärtige Geschäffte verstehe / ob es nehmlich vor ihm sey / und er es zu Wercke richten könne/ wie auch/ daß er nach reiflicher Uberlegung seinen Beyfall mit gnungsamen Zeichen an Tag geben könne. Daraus folget/ daß die Zusage und Pacte derer Kinder und Unsinnigen/ oder Rasenden (ohne nur / wo die Tollheit bey manchen eine geraume Zeit nachlässet /) nichtig seyn ; welches man eben-

ebenfalls auch von denen Verheissungen derer trunckenen Leute zu urtheilen hat / wenn es nemlich mit der Trunckenheit so weit bey ihnen gekommen / daß die Vernunfft gantz überschüttet / und eingeschläffert ist. Denn das kan vor einen wahren und wohlbedächtigen Beyfall nicht passiren / wenn einer auch schon etwa augenblicklich / und durch einen ohnbedachtsamen Einfall zu etwas geneiget wird / oder etzliche Zeichen / so sonst einen Consens beweisen / von sich blicken lässet / zumal zu der Zeit / wenn der Verstand / gleich als durch eine Verzauberung / bey einen Menschen verrücket worden. So würde es auch sehr unverschämt seyn / wofern der andere auf ein sothaniges Versprechen dringen wolte / und sonderlich / wenn es etwa mit einer mercklichen Beschwerde behafftet. Ja / wenn einer mit Fleiß auf eine sol-

solche Trunckenheit gelauret / und etwas bey verspührter daherrührender Leicht-Willigkeit mit List heraus gelocket / der würde sich in Wahrheit von der wohlverdienten Anschuldigung eines boshafften Betrugs nicht loswürcken können. Allein / wenn einer nach verdaueten Rausche das in Drunckenheit beschehene vor genehm hält / so ist er allerdinges auch darzu verbunden / nicht so wohl von wegen dessen / das er sich trunckener / sondern / was er sich nichterner Weise gefallen lassen.

§. 11. Wie lange sonst bey Kindern die Schwäche des Verstandes wäre / welche der Vollziehung einer zurecht giltigen Verbindligkeit in Weg steht / das kan man überhaupt so eigendlich nicht ausmachen; indem das Judicium bey manchen zeitiger / bey manchen hingegen langsamer zu reiffen beginnet; sondern

man muß es aus eines jedweden täglichen Vornehmen und Verhalten urtheilen; Wiewohl die bürgerlichen Gesetze in denen meisten Republiqven dieserwegen eine gewisse Zeit bestimmet haben / gleich wie es auch an etzlichen Orten gantz heilsam versehen ist / daß sie so lange / biß etwa die unbedachtsame Jugend-Hitze verbrauset haben mögte / bey Vollziehung einer kräfftigen Obligation andere verständigere Leute zu Hülffe nehmen müssen. Denn es wird dieses Alter auch so dann / da es eine vorhabende Sache schon versiehet / dennoch gemeiniglich durch einen sehr hefftigen und unbehutsamen Trieb geleutet / und ist leichte zu einem Versprechen zu bereden / es lässet sich bald eine Hoffnung zu etwas machen / wil gern vor freygebig angesehn seyn / suchet in vieler Freundschafft eine Ehre / und ist auf ein klügliches Mißtrauen

trauen noch nicht abgerichtet. Dannenhero ists vor nicht viel besser / als einen rechten Betrug zu halten / wenn einer der Guthwilligkeit junger Leute nachstellet / und sich mit dererjenigen Schaden bereichern will / die sich / wegen Schwachheit ihres Verstandes / nicht wohl vorzusehen / noch eine Sache recht zu achten wissen.

§. 12. Es hindert den kräfftigen Beyfall auch / wenn bey Vergleich und Pacten ein Irthum vorgehet. Wovon nachfolgende Reguln zu mercken. Erstlich / wenn man bey einen Versprechen etwas / als eine gewisse Bedingung / supponiret / ohne deren Ansehung man sich in das Versprechen nicht würde eingelassen haben / so hat das Versprechen / dem Natürlichen Rechte nach / keinen Bestand. Denn man hat nicht schlechter Dinges / sondern mit gewisser

ser Bedingung eingewilliget; und ist demnach/ da die Bedingung ermangelt/ das Versprechen auch vor nichtig zu halten. Zum andern/ wenn einen ein Irthum zum Versprechen/ oder Pacte verleutet/ und man selbigen bey annoch ungeschehener Sache/ und bevor etwas werckstellig gemachet werden/ vermercket/ so ists nicht mehr/ als billig/ daß man einen wieder umzukehren/ und zuruck zu treten vergönne; zumal/ wenn er es stracks im Anfange des Pacts an sich mercken lassen/ was vor eine Ursache ihn darzu bewogen; und der andere aus solcher Zurück-Tretung keinen sonderlichen Schaden empfindet/ oder dieser zu desselben Vergnügung erböthig wird. Allein/ wo der Handel nicht mehr ungeschehen wäre/ und der Irthum alsdann erstlich ausbräche/ da das Pact entweder schon völlig/ oder auch nur

zum Theil erfüllet; so würde derjenige / der in den Irthume stecket / von denselben nicht wieder abspringen dürffen / ausser / so fern es der andere aus Leutseligkeit zu frieden seyn wolte. Drittens / wenn sich über der Sache selbst / darum man Versprechen / und Vergleich aufrichtet / ein Irthum ereignet / so wird das Pact zu nichte / und zwar nicht so wohl von wegen des Irthums / als weil denen Gesetzen des Vergleichs kein Genügen geschehen. Denn es muß bey denenselbigen die Haupt-Sache / und zum wenigsten ihre vornehmsten Eigenschafften bekannt seyn / sonder welche Kundschafft man sich einen richtigen Beyfall nimmermehr wird einbilden können. Dannenhero darff derjenige der hierunter Schaden leiden würde / nach den entdeckten Irthume / entweder von dem Vergleiche abtreten / oder dem andern zur Er-

Ersetzung des Mangels anstrengen/ oder auch wohl auf die Erstattung des Interesse und Schadens dringen/ wenn von jenes Seiten einiger Betrug / oder Schuld und Versehen dabey vorgelauffen.

§. 13. Wann einer durch eines andern Betrug und Argelist zu einen Versprechen / oder Pacte bewogen worden / so hat man dieses darbey zu beobachten. Erstlich / ist es ein Dritter / der den Betrug angerichtet / und derjenige / mit den man im Handel stehet / hat solches nicht mit ihm abgeredet / so bleibet der Handel nichts desto weniger beständig: Doch kan man sich an den Betrüger seines Interesse wegen/ und was man hiedurch eingebüsset/ erhohlen. Zum andern / giebet aber derjenige / mit dem man sich in Versprechen und Pacte eingelassen/ durch seinen eigenen Betrug und List

hiezu Ursache / so ist man ihm deßwegen auch gantz und gar zu nichts verbunden. Drittens / da einer hingegen von sich selbst freywillig / und mit wohl-bedächtlichen Vorsatze zu einen Pacte schreitet / und sich allererst hernach in den Handel etwa über den Object, oder dessen Eigenschafften und Werthe ein Betrug ereignet / so ist der Vergleich in so weit unkräfftig / daß es den betrogenen Theile frey stehet / selbiges entweder gäntzlich aufzuheben / oder seines Schadens Ergäntzung zu fordern. Zum vierdten / was nicht zum Wesen der Sache nöthig ist / noch ausdrücklich mit bedungen / oder nahmhafftig gemachet worden / das kan eine sonst richtig-beschaffene Handlung nicht ungültig machen / ob gleich der andere unter währendem Vergleiche dran gedacht / und es sich so eingebildet / oder man ihm

auch

auch mit List in seiner Meinung unterhalten / so lange bis der Handel richtig und völlig geschlossen worden.

§. 14. Furcht / so bey Versprechen und Pacten vorkommet / kan auf zweyerley Weise verstanden werden / entweder nur vor einen scheinbar- und glaublichen Argwohn / ob mögte man von den andern hintergangen werden / weil er etwa sonst einer solchen schlimmen Gemüths-Art ist / oder weil er seinen bösen Willen allbereit genungsam bloß gegeben: Oder auch vor ein hefftiges Gemüths-Schrecken / welches aus einen angetroheten schweren Unglücke entstehet / wofern man das Versprechen / oder Pact nicht einwilligen wolle. Bey der ersten Art der Furcht ist dieses in acht zu nehmen / erstlich / wer auf eines solchen Menschen Versprechen

und Pact trauet / bey dem Treue und Glauben doch durchgehends nur vor ein Kinder-Spiel gehalten wird / der handelt zwar wohl unvorsichtig und unweißlich / allein bloß um deßwillen kan er den einmal geschlossenen Handel nicht umstossen. Zum andern / ist das Pact schon gerichtet / und man findet keine neue Anzeugung / daß der andere auf Betrug umgehe / so darff man aus den blossen Vorwand und Furcht derer vor den getroffenen Pact von ihm bekanten Laster nicht auf die Hinter-Füsse treten. Denn wovor man sich zuerst / und da man sich eingelassen / nicht gefürchtet / das soll einen von rechtswegen auch nicht hindern / den Pacte hernach ein Genügen zu leisten. Drittens / solten aber nach den abgehandelten Vergleiche gewisse Indicia davon ausbrechen / daß der andere / wenn man erst seines Orts gethan /

than / wozu man sich verbunden / einen hintergehen wolle / so kan man zu Abstattung seiner Gebühr nicht eher angehalten werden / als biß der andere gegen den Betrug und vorhabende List genugsame Versicherung bestellet.

§. 15. Bey der andern Art der Furcht hat man diese Reguln zu bedencken. Erstlich / diejenigen Pacte / so man aus Antrieb einer von einem dritten zugefügten Furcht / mit iemanden aufrichtet / müssen feste gehalten werden. Denn hierinnen ist kein solcher Mangel zu befinden / welcher dem andern hinderlich seyn könte / sich aus dem geschlossenen Pacte ein Recht zu erwerben; vielmehr verdienet es eine reichliche Vergeltung / wenn man iemanden die äusserliche angedrohete Furcht hintertreiben hülffet. Zum andern / diejenigen Vergleiche / so aus Furcht /

oder Ehr-Erbietigkeit gegen seine rechtmässige Herrschafft/ oder sonst in Ansehung und Respect dererjenigen/ denen man höchlich verpflichtet ist/ getroffen werden/ seynd zurecht beständig. Zum dritten seynd hingegen alle diese Pacte ungültig/ zu welchen man von eben denenjenigen/ mit denen man in Vergleich und Versprechen stehet/ durch unbefugte Gewalt gezwungen worden. Deß eben das Unrecht/ welches einen derselbige durch die unbillig eingejagte Furcht zufüget/ machet ihm unfähig/ einiges Recht aus selbiger Handlung an uns zu gewinnen. Und da einer sonst schuldig ist/ alle verursachete Schäden wieder gut zu machen/ so ist es in diesem Falle so viel/ als hätte man der Verbündligkeit durch eine Compensation oder Aufhebung zu gleichen Theilen abgeholffen/ indem man nicht abgestattet/

was

was einen doch alsobald wieder ersetzet werden müssen.

§. 16. Uberdis/ so muß der Beyfall nicht nur in Versprechen/ sondern auch in Pacten beyderseittig seyn/ also/ daß nicht allein derjenige/ so da verspricht/ sondern auch/ deme das Versprechen geschiehet/ darein willige. Denn wenn des letztern sein Consens fehlet/ oder wann er das angebotene Versprechen nicht annehmen wil/ so bleibt die versprochene Sache des Versprechers eigen. Denn wer den andern das Seinige anbietet/ der kan es ihm zwar nicht mit Gewalt aufdringen/ iedoch wil er es auch nicht auf die Gasse werffen lassen/ und wenn es demnach der andere nicht annimmt/ so mag hiedurch des darbietenden Rechte an der Sache nichts abgehen. Hat iemand zuvor um etwas angesuchet/ so wird davor gehalten/ als ob solche Bitte

noch iñer wehre/ so läge sie nicht ausdrücklich wiederruffen wird; und in dem Falle ist es auch so viel/ als wenn die Annehmung schon voraus geschehen wäre; Doch dergestalt/ daß das dargebotene auch mit der Bitte übereinstimme. Deñ wenn es damit nicht übereinkömmet/ so brauchet es einer ausdrücklich/ und absonderlichen Annehmung/ alldieweil einen offtmals anders nicht geholffen ist/ als wenn man empfähet/ so viel man gebeten/ und erlanget hat.

§. 17. Bey der Materie derer Versprechen/ und Pacte wird erfordert/ daß/ was man verspricht/ oder worüber man sich vergleichet/ nicht über sein Vermögen sey/ und man an dessen Vollziehung nicht durch die Gesetze abgehalten werde; Denn sonst würde solch Versprechen oder Pact vor närrisch und leichtfertig zu achten seyn. Hieraus fol-

folget / daß sich niemand zu so etwas verbinden könne / das ihm ohnmöglich ist zu Wercke zu richten. Wofern aber eine Sache / so man zur Zeit des geschlossenen Pacts vor möglich gehalten / hernach allererst / iedoch durch einen Zufall / und ohne deß pacisciренden Schuld / unmöglich worden / so ist das Pact / bey noch ungeschehenen Dingen / auch gantz von keinen Kräfften; Wäre bereits von den andern etwas darauf geleistet / so müste es ihm wieder ersetzet / oder ein gleichgeltendes dargegen erwiesen werden; könte aber auch dieses nicht seyn / so müste man wenigstens doch sein äusserstes thun / um des andern Schaden zu verhüten. Denn in solchen Handlungen siehet man zu förderst auf dasjenige / worüber der Vergleich ausdrücklich getroffen worden; Und da man dieses nicht erreichen kan / so muß man sich an einen Æqui-

pollent vergnügen lassen/ und sich sonderlich auf alle Art und Weise vorsehen/ daß man keinen Schaden leide. Wann sich aber einer die zu des Pacts Erfüllung benöthigten Kräffte und Vermögen durch List/ oder gröbliche Schuld und Versehen selbst entzogen/ so ist er nicht allein zu den äussersten Fleisse und Bemühung verbunden/ sondern auch gleich als zur Erfüllung/ noch mit einigem Ubel/ oder Straffe zu belegen.

§. 18. Es erhellet hieraus/ daß man sich zu einer unzuläßlichen Sache nicht verbinden könne. Denn es mag sich rechts-beständiger massen niemand zu einem mehrern obligiren/ als ihm vergönnet/ und zugelassen ist. Wer nun eine Action/ durch die Gesetze verbietet/ der nimmet zugleich auch die Gewalt und Freyheit hinweg/ solche ins Werck zu richten/ oder sich dieser Wegen

in

in eine Verbündlichkeit einzulassen. Denn es widerspricht/ und hebet sich selbst mit einander auf/ daß man etwas durch eine Rechts kräfftige Obligation nothwendig thun solle/welches doch hinwiederum durch eben dieselbigen Gesetze muß unterlassen werden. Dannenhero thut derjenige zwar unrecht/ der etwas unzuläßliches verspricht; allein derjenige thut doppelt übel/ der das Versprechen Werckstellig machet. Ja/ es lässet sich hieraus noch weiter folgern/ daß man ein solch Versprechen/ woraus denen/ darauf es gerichtet/ einiger Schaden erwachsen würde/ nicht halten dürffe; sintemal es in Natürlichen Rechten verbotten ist/ daß einer den andern/ auch wenn er so närrisch wäre/ und es selbst verlangte/ Schaden zufüge. Ist nun ein Pact über einer schändlichen Sache getroffen/ so wird keiner zu dessen Erfül-

füllung gehalten; ja / wenn auch der eine schon was schändliches verrichtet / so ist der andere den bedungenen Lohn zu reichen nicht schuldig. Jedoch kan auch dasjenige / so etwa bereits darauf gegeben worden / nicht wieder zurück gefodert werden / es wäre denn / daß etwa ein grosser Betrug / oder Verletzung dabey vorgegangen.

§. 19. Endlich / so ist noch dieses klar / daß man über frembden Sachen / weder Versprechen noch Vergleich machen könne / in so fern dieselbigen nicht unserer / sondern eines andern Direction und Willkühr unterworffen seyn. Wenn man aber etwa solcher Gestalt versprochen; man wolle Fleiß anwenden / daß der andere (dem man nichts zu befehlen hat /) dis / oder jenes zu Wercke richte; so ist man auch schuldig / sich äusserst-möglichster massen (das ist / so sehr / als

ie-

iemand solches ohne Verletzung der Scham von uns begehren kan / und so viel es die bürgerliche Lebens-Art mit sich bringet / oder die Höfligkeit zuläßet /) dahin zu bearbeiten / damit der andere zu dessen Leistung bewogen werden möge. Sonst kan man auch einen Dritten wegen seiner Actionen / oder Sachen / darauf iemand bereits einen rechtlichen Anspruch hat / nichts beständiges versprechen / ohne nur auf den Fall / da erst jenes sein Recht und darauf habender Anspruch verlöschen mögte. Denn wer seine Gerechtsame schon durch ein Versprechen oder Pact an iemanden übergeben / der kan ja solches nicht mehr und anderwärtig an einen Dritten veräussern. Und auf die Masse würden leicht alle Pacte und Versprechen Krebs-gängig werden / wenn man immer wieder was neues machen dürffte / worinne den

ersten zugegen gehandelt wird / und da beyde zugleich ohnmöglich Bestand haben / oder zugleich erfüllet werden könten. Hierauf gründet sich das bekante Sprichwort: Wer eher kömmet / der mählet eher.

§. 20. Uber dis ist bey denen Versprechen zu förderst in acht zu nehmen / daß man sie entweder schlechter Dinges / oder unter einer gewissen Bedingung abzufassen pflege / da nemlich die Krafft und Giltigkeit dererselben auf einen / von Zufälligkeit / oder menschlicher Willkühr herrührenden Ausgang ausgesetzet wird. Es seynd aber sothanige Bedingungen entweder mögliche / oder unmögliche. Jene werden wieder eingetheilet in zufällige / oder aufn Glück beruhende / deren Seyn und Nicht-Seyn in unserer Gewalt nicht stehet: in willkührliche / oder in das Menschen freyen Willen be-

stehende / derer Seyn / und Nicht-Seyn in dessen Gewalt stehet / dem das Versprechen geleistet worden; und endlich in Vermischte / deren Erfüllung theils in deßjenigen / auf dem sie gestellet / freyen Willen / theils in den Glücke und Zufällen beruhet. Die Unmöglichen aber seynd entweder solche von wegen der Natur / oder wegen der Gesetze; das ist / theils können natürlicher Weise nicht werckstellig gemachet werden / theils aber seynd durch die Gesetze und Erbarkeit nicht zugelassen. Wenn man nun der von der Natur vorgegebenen reinen und schlechten Ausdeutung folget / so ist der Verstand derer mit ohnmöglichen Bedingungen verhengeten Reden verneinend. Jedoch kan es durch die bürgerlichen Verordnungen wohl geschehen / daß / wann sie einen ernsthafften und sonst zuläßlichen Geschäff-

schäffte angefüget seyn / man solche / als gar nicht Anwesende / betrachte / damit die Menschen durch dergleichen vergebliche / und sonst keine Würckung erreichende Handlungen nicht zum öfftern verspottet / und hinters Licht geführet werden.

§. 21. Endlich / so verspricht / und vergleichet man sich um etwas nicht allein vor sich selbst und unmittelbar / sondern auch wohl durch andere Leute / die man zu Unterhändlern und Dolmetschern brauchet / welche / wenn sie dasjenige / wozu man sie bevollmächtiget / redlich und mit guter Treue verrichten / so wird man hiedurch denenselbigen / mit denen sie an unsere Statt gehandelt / recht bündlich und beständig obligiret.

§. 22. Und dis wären also die schlechtlichen / oder gemeinen Gebühren derer Menschen / wie auch

die

die Pacte/ vermittelst denen wir zu denen übrigen hienächst abzuhandelnden gelangen. Diese alle præsupponiren nun eine menschliche Erfindung oder Gestiffte / welches sich auf einen allgemeinen Pact gründet/ und nach und nach in die menschliche Gesellschafft eingeführet worden; Oder auch einen und mehrere absonderliche Stände/ wovon gleichfalls ins künfftige Meldung geschehen wird. Anlangende demnach erstlich die erwehnten Gestiffte/ oder Erfindungen/ so giebet es dererselben sonderlich Dreye/ nemlich die Rede/ die Eigenthümliche Beherrschung derer Dinge / und die Bürgerliche Regierung. Von allen und ieden/ und denen daher entspringenden Schuldigkeiten der Menschen/ wollen wir hienächst handeln.

Das

Das zehende Capitel/

Von der schuldigen Gebühr derer Menschen in Reden.

§. 1.

WJe so gar ein nöthiges und nützliches Werckzeug bey der menschlichen Gesellschafft die Rede sey/ ist wohl niemanden verborgen/ allermassen ihrer viele bloß aus dieser Vermögenheit geurtheilet haben/ daß der Mensch von Natur zur Unterhaltung eines geselligen Lebens beordret worden. Dannenhero leget das Natürliche Gesetze einen ieden bey deren rechtmässigen und der menschlichen Gesellschafft zuträglichen Gesellschafft zuträglichen Gebrauche dieses zu einer Schuldigkeit auf: Daß niemand den andern durch die Rede/ oder andere dergleichen zu Ausdrückung der Gemüths-

müths-Meinung Erfundene Zeichen hintergehen solle.

§. 2. Damit man aber die Eigenschafft der Rede desto genauer erkennen möge / so ist nöthig zu wissen / daß bey derselben / sie mag entweder mit Worten / oder Schrifft an Tag gegeben werden / zweyerley Obligation vorfalle. Die eine ist / nach welcher diejenigen / die einerley Sprache haben / einer ieden Sache ein Gewisses Wort / wie es die Sprache mit sich bringet / beylegen müssen. Denn weil weder die mündlich ausgesprochenen / noch auch die geschriebenen Worte von Natur etwas gewisses bedeuten; (Dann sonst müsten alle Sprachen / und Schreib-Arten einerley seyn /) dannenhero / und damit der Gebrauch / oder die von GOtt verliehene so schöne Gabe der Sprache nicht vergeblich sey / wenn ein ieder eine Sache nach eigenen

nen Gefallen bedeuten und benennen wolte / so war nöthig / daß alle diejenigen / so sich einerley Sprache bedienen / sich auch vermittelst eines geheimen Vergleichs dahin vereinigten / allemal eine gewisse Sache mit einerley und üblichen Worten anzudeuten. Denn wenn man sich nicht über einer solchen einförmigen Anwendung der Wörter verglichen hätte / so würde es gantz ohnmöglich gewesen seyn / daß einer des andern Sinn und Meinung aus seiner Rede abnehmen können. Dannenhero ist / Vermöge sothanen Pacts / einjeder verflichtet / die üblichen Worte in seiner Rede also anzuwenden / wie es der eingeführte Gebrauch derselben Sprache erfordert. Woraus denn auch dieses erfolget / daß / obgleich eines Menschen seine wahre Gemüths-Neigung von der Rede entfernet seyn kan / dennoch in den

menschlichen Leben ein ieder desjenige gemeinet zu haben erachtet wird/ was seine Worte äusserlich mit sich bringen/ ob schon etwa der innerliche Vorsatz seines Gemüthes weit davon entfernet gewesen. Denn weil man anders/ als durch Zeichen/ keine Nachricht haben kan/ so würde aller Gebrauch der Rede dahin fallen/ wenn die verborgenen Hertzens-Gedancken/ die sich ein ieder nach seinen eigenen Gefallen fingiren kan/ in gemeinen menschlichen Leben das Vorgeben derer äusserlichen Zeichen übern Hauffen stossen dürfften.

§. 3. Die andere Obligation, so bey der Rede vorfället/ bestehet darinne/ daß einer den andern seine Gemüths-Meinung/ vermittelst der Rede/ also eröffnen solle/ damit der andere dieselbige daraus deutlich abnehmen könne. Denn weil der

Mensch nicht nur reden / sondern eben so wohl auch schweigen kan / und weil er nicht schuldig ist / allezeit dasjenige / was er im Sinne hatt / einen ieden wissen zu lassen; Dannenhero muß allerdings eine besondere Verbindligkeit vorhanden seyn / welche einen so wohl zum Reden / als auch dermassen zu reden nöthiget / damit der andere unsere eigendliche und wahrhaffte Gemüths-Meinung daraus verstehen könne. Nun entstehet dieselbe entweder aus einem besondernen Pacte / oder aus dem gemeinen Gesetze derer Natürlichen Rechte / oder aus der eigendlichen Art eines ieden vorhabenden Geschäfftes / bey welchen man sich der Reden bedienet. Denn offt vergleichet man sich ausdrücklich mit einen dahin / daß er seine Gedancken über einem Dinge entdecken solle; als wenn man sich von iemand in gewis-

sen

sen Disciplinen unterrichten lässet. Oftmals wird einen auch von Natürlichem Rechte anbefohlen / dem andern seine Wissenschafft mitzutheilen / damit man ihm hierunter einen Nutzen erweisen / Schaden von ihm abwenden / oder zu demselbigen keine Ursache und Anlaß geben möge. Endlich / so kan öfters ein unter Händen habendes Geschäffte anderer Gestalt nicht abgethan werden / als wenn man seine Meinung darüber eröffnet / gleichwie bey Schliessung derer Contracte / u. s. f. zugeschehen pfleget.

§. 4. Weil es sich aber nicht allemal so füget / daß man aus einen derer ietzerwehnten Bewegnisse einen iedweden seine Gedancken darff auf die Nase binden; so ists offenbar / daß man einen durch seine Rede sonst ichtwas kund zu machen nicht eben nöthig habe / ausser zu dessen Vermel-

dung er sich entweder ein voll- oder wenigstens unvollkommenes Recht an uns erlanget / und daß man also / auch auf beschehene Nachfrage / dasjenige durch ein weisliches Stillschweigen gar wohl dissimuliren könne / welches von uns zuerfahren / oder zuerforschen der andere kein Recht hat / und zu dessen Entdeckung man seines Orts sich nicht verpflichtet befindet.

§. 5. Ja weil die Rede nicht allein anderer / sondern auch unserer selbst wegen erfunden ist; so kan man / wo es einen zu seinen Nutzen / und den andern nicht zu Schaden gereichet / oder sein Recht hierunter nicht verletzet wird / die Rede dergestalt einrichten / daß man etwas anders / als man im Sinne hat / vorgebe / oder mit einem Worte simulire.

§. 6.

§. 6. Endlich/ weil es offt mit denenjenigen/ gegen welche man redet/ eine solche Bewandtniß hat/ daß/ wenn sie die anzutragende Sache so plat und deutlich erführen/ dieses ihr grössester Schade seyn/ auch wir den guten Zweck/ den wir uns vorgesetzet/ hiedurch nicht erreichen würden; Dannenhero kan man in solchen Fällen eine verstellete und erdichtete Rede brauchen/ wodurch diejenigen/ so sie anhören/ unsere eigendliche Meinung und Intention so gerade nicht verstehen können. Denn wer einen andern nütze seyn wil/ und soll/ der muß es nicht auf eine solche Art anfangen/ wodurch er seinen Zweck und Vorsatz nicht erreichen würde.

§. 7. Hieraus lässet sichs nun schliessen/ worinnen die Wahrheit bestehe/ von deren Geflissenheit die redlichen Leute so hoch gepriesen werden/

den / nemlich darinne / daß man seine rechte Gemüths-Meinung demjenigen / der solche zu verstehen Recht hat / und dem man sie aus einer voll- oder unvollkommenen Obligation zu eröffnen schuldig ist / füglich vorstelle / und zwar zu dem Ende / daß er aus deren richtigem Verstande entweder einen gebührenden Nutzen erlange / oder damit er nicht / durch ein wiedriges und unrechtes Vorgeben / ohnverdienter Weise in Schaden gestürtzet werde. Wobey kürtzlich und ohngefehr auch dieses anzumercken / daß nicht allezeit stracks eine Lügen begangen werde / wenn man auch mit Fleiß nicht von sich saget / was entweder mit der Sache selbst / oder mit unsern Gedancken übereinstimmet; und daß also die so genannte Logicalische Wahrheit / welche in der Uebereinstimmung der Rede mit den Sachen bestehet / mit

der

der Moralischen nicht allemal einerley Art habe.

§. 8. Hingegen ist eine Lügen eigendlich / wenn man in seiner Rede mit Fleiß eine andere Gemüths-Meinung von sich giebet / als man wahrhafftig hat / da doch derjenige / gegen dem man die Rede brauchet / berechtiget ist / die Wahrheit zu wissen / und uns oblieget / dieselbe so anzustellen / damit der andere unsere eigendliche Meinung erfahren möge.

§. 9. Aus dem bisher erwehnten ist nunmehr nicht schwer zu begreifen / daß diejenigen sich keiner Lügen theilhafftig machen / welche Kindern und dergleichen Leuten / die der platten und derben Wahrheit nicht so fähig seynd / erdichtete Reden / und Fabeln vorsagen; Wie auch ferner diejenigen nicht / welche sich gegen andere derergleichen Gedichte zu einem guten Ende / und Ab-

sehen / welches sonst nicht zu erhalten gewesen / gebrauchen; Als wenn etwan ein Unschuldiger zu beschützen / ein Zorniger zu besänfftigen / ein Betrübter zu trösten / ein Furchtsamer behertzt zu machen / ein Eckelnder zum Gebrauch der Artzney zu überreden / ein Halsstarriger zu bezäumen / ein Boshafftiger von seinem bösen Vorsatze abzuführen / oder wenn Stats-Geheimnisse / und Anschläge / an deren Verhelungen der Republicqve viel gelegen / mit ertichteten Zeitungen verdecket / und dererjenigen / denen die Sache nichts angehet / ungestüme Curiosität gestillet werden müssen; Wie auch / wenn man dem Feind / dem man so offenbarlich nicht beykommen können / mit fälschlichem ausgesprengten Gerüchte / als einer wohlzugelassenen Krieges-List / hinters Licht führet.

§. 10.

§. 10. Hingegen / wenn einer aller Dinges schuldig war / dem andern seine Gemüths-Meinung deutlich zuerkennen zu geben / so entgehet er hiedurch der Bezüchtigung einer Lügen nicht / wenn er gleich etwan ein Stücke von der Wahrheit angezeuget / oder den andern mit zweifelhafftigen und zweydeutigen Reden verführet / oder wohl gar eine heimliche / und von dem gemeinen Brauch abweichende Zurückhaltung in der Rede gebrauchet.

Das eilffte Capitel / Von der schuldigen Gebühr derer Menschen im Schwehren.

§. 1.

MAn ist billig beglaubt / daß durch einen Eyd derer Menschen Rede und allen Handlungen /

dabey sie sich der Rede gebrauchen/ eine vortrefliche Befestigung zuwachse. Denn er ist nichts anders/ als eine religiöse Aussage / dadurch man sich der Göttlichen Barmhertzigkeit begiebet / oder GOttes Straffe auf sich ladet/ wofern dasjenige / so man beschwehret / nicht die rechte/ reine Wahrheit seyn würde. Es wird aber eben hiedurch / da man den allwissenden und allmächtigen GOtt so wohl zum Zeugen / als auch Rächer über sich anruffet / deßwegen die Vermuthung der Wahrheit erwecket / weil man nicht glaubet / daß jemand so gottlose seyn / und sich so frevelhafftiger Weise den Zorn des grossen GOttes auf den Hals laden solle. Dannenhero verstehet sichs von selbst / daß derer Schwehrenden schuldige Gebühre diese sey / beydes mit guten Bedacht und Ehrerbie-

bietigkeit zum Eyd-Schwur zutreten / und das Beschworne unverbrüchlich zu halten.

§. 2. Der Zweck und Nutzen eines Eydes bestehet sonderlich hierinne / daß die Menschen zur Aussage der Wahrheit / oder Haltung ihrer Pacte und Versprechen durch die Furcht und Scheu vor den allwissenden und allgewaltigen GOtt desto mehr und beständiger angestrenget werden / indem sie auf dem Erfolg eines wissendlichen Betruges durch den Eyd dessen erschreckliche Rache und Straffe über sich anruffen / da sonst etwa andere von Menschen zubefahrende Furcht bey ihnen nicht so mächtig durchschlagen mögte / als deren Gewalt sie zu verachten / oder ihr zu entkommen / oder auch wohl sie mit der Unwahrheit zu hintergehen getrauen könten.

§. 3. Weil man nun ausser GOtt nichts allwissendes oder allgewaltiges weiß / so ist es sehr abgeschmackt / wenn die Eyd-Schwühre bey einer Sache / davon doch niemand die Einbildung der Gottheit hat / in dem Verstande abgeleget werden / daß dieselbe ein Zeuge / und Bestraffer des erfolgenden Mein-Eydes seyn solle. Wiewohl dieses öffters geschiehet / daß in Eydschwühren ein gewisses Ding genennet wird / bey den man schweret / allein in dem Verstande und Meinung / daß / wenn der Schwerende untreu und mein-eydig werden solte / GOtt seine Rache zuförderst über dasselbige / als welches den Eyd-leistenden am allerliebsten / und wertheſten ist / verhängen mögte.

§. 4. In denen Eydes Formulen muß die Beschreibung GOTTES / dem man zum Zeugen und Rä-

Rächer anruffet / nach desjenigen Religion / oder Einbildung / so er von GOtt hat / eingerichtet werden / der den Eyd abschweret. Denn es ist umsonst / daß man einen bey so etwas schweren lasse / welches er vor den wahren GOtt nicht hält / und sich also auch nicht darvor fürchtet. Es glaubet auch niemand / daß er unter einer andern Formul / oder unter einen andern Nahmen bey GOtt / und also beständig und ernstlich schwere / als wenn selbiges seiner / das ist / seinen Gedancken nach / der wahren Religion gemäß eingerichtet / und abgefasset ist. Daher kömmet es nun / daß auch diejenigen / die bey den falschen Göttern schweren / dennoch feste obligiret werden / weil sie sie vor den rechten GOtt halten / und also eben so wohl einen Mein-Eyd begeben / als andere / wenn sie ihren Eydschwure

nicht nachkommen. Denn man mag sich die gemeine Bemerckung der Gottheit vorstellen unter was vor einen Special-Concepte man wil; so wird durch einen wissenlichen Mein-Eyd auf Seiten dessen / der ihm begehet / und so viel an ihm ist / dennoch die schuldige Hochachtung der Göttlichen Majestät geschändet und gelästert.

§. 5. Zur Verbindligkeit eines Eydes wird erfordert / daß er mit gutem Bedacht und Vorsatz geschehe. Dannenhero wird derjenige nicht daran verbunden / der eine Eydes-Formul nur etwa schlechter Dinges hersaget / oder sie in der ersten Person / ich N. schwere / ꝛc. einen andern vorlieset; Allein derjenige / der sich im Ernste davor angiebet / daß er schweren wolle / der machet sich allerdinges verbindlich / wenn er auch gleich unter wehrender

Ey-

Eydes-Leistung heimlich etwas anders im Sinn genommen hätte. Denn sonst würde aller Nutzen derer Eydschwüre/ ja alle die eingeführten Arten sich durch gewisse Zeichen zu etwas zu verbinden/ aus dem menschlichen Leben hinweg fallen/ wofern einer durch eine heimliche Intention verhindern könte/ daß eine Handlung ihre Würckung/ um derentwillen man sie doch vorgenommen hat/ nicht erreiche.

§. 6. Die Eydschwüre machen an und vor sich selbst keine neue und besonderne Obligation, sondern sie helffen nur die vorigen und ohne dis schon giltigen und beständigen/ als ein darzu kommendes Band/ desto mehr bestärcken. Denn wenn man schweret/ so supponiret man allezeit etwas/ durch dessen Nicht-Leistung man den Göttlichen Zorn über sich laden werde; Welches in

wahr-

wahrheit ungeräumet und thöricht gehandelt wäre/ wofern die Unterlassung desjenigen/ so man supponiret/ ohne Sünde abgehen könte/ oder wofern man nicht schon zuvorher darzu verbunden wäre. Hieraus folget/ daß man zu denenjenigen Handlungen und Geschäfften/ die an sich selbst unzuläßlich/ und eine Verbindligkeit zu wege zu bringen untauglich seyn/ vermittelst eines Eydschwurs durchaus nicht verbunden werden könne/ gleichwie man in Gegentheil auch eine sonst beständige und nöthige Obligation durch einen erfolgenden Eyd nicht aufheben/ noch einen andern durch eine boshafte Verschwerung seiner Rechte und Forderung berauben kan. Und ist demnach gantz vergeblich/ wenn einer z. e. schwüre/ er wolle den andern die Schuld nicht bezahlen/ u. s. w. So erreichet ein Jura-

ment

ment auch seine verbindliche Krafft in keine Wege / wenn man versichert ist / daß derjenige / so das Eyd abgeleget / etwas supponiret / welches sich doch hernach in der That so nicht befindet / und sonder dessen Beglaubung er nicht würde geschworen haben / zumal / wenn ihm etwa derjenige / dem zu gefallen er das Eyd gethan / mit List und Betrug in sothanen Irrthum gebracht hat. Es bekömt auch derjenige / der einen durch unrechtmässige Furcht und Bedrohung einen Eyd abtrotzet / hiedurch das mindeste Recht nicht / einen etwas abzufordern. Ebener massen / so hat ein Eyd / wodurch man sich zur Vollziehung einer bösen und lasterhafftigen That / oder zur Unterlassung einiges Guten / und von Gött- und menschlichen Gesetze gebotenen Dinges verbindet / keine Rechts-Kräffte. Und letztens / so

mag

mag ein Eydschwur die Natur und das Wesen desjenigen Versprechens / oder Pacts / dem es angehenget wird / nicht verändern. Dannenhero ists vergebens / daß man sich über unmöglichen Dingen verschweret; Auch wird ein bedingetes versprechen durch den Eyd nicht in ein schlechtes verwandelt; Ja / wann einer gleich etwas eydlich verspricht / so muß doch der andere in solch Versprechen erst willigen / und es acceptiren.

§. 7. Es haben aber alle Eydschwüre ihren Nachdruck und Würckung einig und allein von der dabey gebrauchten Anruffung des allmächtigen GOttes / welcher sich weder mit List betrügen / noch ohne gestrafft und ohne gerochen verspotten lässet / und dannenhero glaubet man / daß / weil diejenigen eine weit härtere Straffe zugewarten haben / die Beschwor-

schworne / als andere / die nur etwa schlechte und unbeschworne Treue brechen / man hiedurch in denenjenigen Geschäfften und Handlungen / wobey man Eydschwüre brauchet / vor Hinterlist / und fälschlicher Verdrehung der Worte desto gesicherter seyn könne.

§. 8. Jedoch seynd die Juramente nicht allezeit nach einem gar zuweitläufftigen / sondern zuweilen auch wohl nach einen engen Verstande auszudeuten / wann die gegenwärtige Sache und Geschäffte es also zuerfordern scheinen / als wenn man etwa was beschworen / dadurch einen andern wehe geschiehet / oder wenn man nicht so wohl eine gütliche Verheissung / als etwa eine scharffe Bedrohung und dergleichen mit einem Eyde bestärcket. Ja / es kan ein Eyd auch wohl heimliche Bedingungen und Abfälle oder Umschrän-

schränckungen leiden / wofern selbige aus der Natur der Sachen und des Handels herflüssen; Als wenn einer iemanden eydlich versprochen / ihn zu wilfahren / was er nur verlangen würde / und dieser wolte höchst unbillige / und ungerechte Dinge fordern / so würde man ihm / krafft dessen / darzu nicht gehalten seyn. Denn wer iemanden auf seine Bitte ohne Bedinge / ohne Benennung einer gewissen Sache / und ehe er weiß / was jener verlangen werde / insgemein ein Versprechen thut / der vermuthet / daß er auch was erbares / denen Gesetzen nach mögliches / und nicht was ungeräumtes / oder ihm und andern schädliches und nachtheiliges begehren werde.

§. 9. So ist auch dieses noch zu mercken / daß in Eydschwüren die gantze Meinung der Rede also anzunehmen sey / wie sie derjenige /

ge / der das Juramẽt abschweren lässet / wil verstanden haben. Denn um dieses / und nicht um des Schwerenden willen wird der Eyd zuförderst abgeleget. Dannenhero mag er auch die Eydes-Notul selbst abfassen / und zwar so deutlich / als es nur immer seyn kan; so / daß er selbst anzeuge / wie er sie wolle verstanden haben / und den Schwerenden so lange bedeute / biß er bekennet / daß er ihm recht eigendlich verstanden; worauf dieser denn die Worte klärlich und deutlich aussprechen / und also die geringste Ursache / oder Gelegenheit nicht übrig bleiben muß / die Meinung des Eydes zuverkehren / oder zu verdrehen.

§. 10. Die Abtheilung derer Eydschwüre lässet sich am füglichsten nach dem Nutzen und mannigfaltigen Gebrauche dererselben machen. Denn etliche werden dem Versprechen

chen und Pacten angefüget / damit dieselben desto beständiger seyn mögten. Andere werden zum Beweiß eines Vorgebens / oder Auffage in einer unerwiesenen und zweifelhafftigen Sache / und da man anderer Gestalt hinter die Wahrheit nicht kommen kan / gebrauchet / dergleichen den die Zeugen / oder diejenigen / so von frembder That Wissenschafft haben / ablegen müssen. Bisweilen geschiehets auch wohl / daß streitige Partheyen entweder auf des Richters blosse Erkäntniß / oder des einen Theils Verlangen den Processe / vermittelst des Eydes / ein Loch machen.

Das zwölfte Capitel/
Von der schuldigen Gebühr derer Menschen/ bey erlangender Herrschafft oder Eigenthümligkeit ihrer Sachen.

§. 1.

WEil es mit dem menschlichen Leibe diese Bewantniß hat/ daß er äusserlich vieler Dinge bedarff / vermittelst deren er sich ernähren / und wieder alle dasjenige/ so etwa zur Niederrichtung seiner Substans gereichet / beschützen möge ; Es auch nicht wenige Sachen in der Welt giebet / die dem menschlichen Leben eine besondere Commodität und Gemähligkeit zuwege bringen können ; Als lässet es sich gantz sicher schlüssen/ daß der Mensch die

die andern Creaturen/vermöge Göttlichen Willens und Wohlgefallens/ zu seinen Nutzen anwenden/ ja auch viele dererselben gantz zernichten und umbringen dürffe. Und diese Vergünstigung erstrecket sich nicht allein über die Pflantzen und dergleichen unempfindliche Gewächse; sondern auch über die sonst unschuldigen Thiere/ welche/ ob sie schon von ihrer Hinrichtung einige Schmertzen empfinden/ dennoch von den Menschen ohne Sünde getödtet/ und zur Leibes Nahrung und Nothdurfft verbrauchet werden können.

§. 2. Man muß sich aber einbilden/ als ob im Anfange alle diese Dinge von dem gütigen GOTT in die Welt zum gemeinen Gebrauche gleichsam frey ausgesetzet gewesen/ dergestalt/ daß sie weder diesem/ noch jenem besonders zugehören/ und die Menschen dennoch

noch die Freyheit haben solten / es damit also anzustellen und einzurichten / wie es der Zustand des menschlichen Geschlechtes / und die Erhaltung der Ruhe / des Friedens und einer guten Ordnung an die Hand geben würden. Wannenhero man es sich auch so lange / als das menschliche Geschlechte noch in einer wenigen Anzahl bestunde / gefallen lassen / daß ein jeder dasjenige / was er mit dem Gemüthe und Meinung / es sich zu Nutze zu machen / ergriffen und würcklich eingebracht / eigenthümlich behalten dürffen / die Cörper aber / woraus solche Sachen gewonnen worden / in Gemeinschafft verblieben / ohne jemanden hievon ein besonders Recht einzuräumen. Hernach / da sich die Menschen vermehret / und angefangen / die Sachen / wovon sie ihren Unterhalt

und Kleidung nehmen wollen / mit grösserer Mühe und Sorgfalt zu bauen und zu pflantzen ; So erforderte es die Nothdurfft / daß man den sonst besorglichen Hader vorzubeigen / und eine gute Richtigkeit zu machen / auch die Cörper der Sachen selbst unter die Menschen austheilete / und einen jeden seine eigene *Portion* anwiese / mit diesem hinzugefügten Vergleiche / daß / was in sothaniger ersten Vertheilung übrig blieben / fürderhin desjenigen eigen seyn solte / der sich desselben zu erst anmassen würde. Und auf solche Weise ist / Krafft Göttlicher Genehmhaltung / auf vorhergehende Einwilligung / und wenigstens heimliches Pact derer Menschen / die Beherrschung oder Eigenthümligkeit in die Welt eingeführet werden.

§. 3.

§. 3. Diese Beherrschung über die Sachen ist nun nichts anders / als ein Recht / vermöge dessen die *Substantz* eines Dinges also und dergestalt jemanden eigenthümlich zugehöret / daß ein anderer sich solcher vollkommendlich anzumassen nicht befuget ist. Woraus denn folget / daß man über diejenigen Dinge / die einen eigenthümlich zustehen / nach seinen Gefallen *disponiren*, und alle andere von deroselben Gebrauche abtreiben könne; es wäre denn / daß sie sich etwa durch besondere Verträge einige Befügniß darzu erworben hätten. Wie es denn in denen *Republiqven* sehr gemeine ist / daß nicht ein jeder die freye Herrschafft seiner Dinge ungeschmählert behält / sondern dieselbe entweder von der hohen Obrigkeit / oder durch derer Menschen eigene Anstalt und gewisse Verträge

in Schrancken eingeschlossen wird. Wann eine Sache ihrer etzlichen unzertheilet und in gleicher Berechtigung zustehet / so ist sie unter ihnen vor gemeinschafftlich zu achten.

§. 4. Gleich wie nun / bisheriger Anzeige nach / nicht alle und iede Sachen zugleich oder auf einmal / sondern nach und nach / wie es etwa der Nutzen des menschlichen Geschlechtes erfordert / unter die eigenthümliche Beherrschung gebracht worden; Also war es auch nicht einmal vonnöthen / daß alles und jedes solcher Gestalt in den Stand der Eigenthümlikeit geriethe / sondern es konte / ja es muste etzliches gleichsam in der uhrsprünglichen Gemeinschafft verbleiben. Denn diejenigen Dinge / derer sonst nützliche Gebrauch gantz unerschöpflich ist / dermassen / daß sie vor sämtliche zureichen können / ohne jeman-

den

den eine besondere Beschwerde oder Nachtheiligkeit darüber zuzuziehen/ diejenigen / sage ich / vertheilen wollen / würde so vergeblich / als ungeräumt heraus kommen. Dergleichen seind nun das Sonnen-Licht/und deren Wärme / das vorbey flüssende Wasser / und was von solcher Art mehr ist. Auch wird die offenbare See/so zwischen denen grossen Welt-Theilen inne stehet / ihren von Ufer entlegensten Cörper nach/ hierunter gerechnet / indem derselbe nicht allein zu männliches Gebrauche zulanget/ sondern auch dessen Beschütz- und Bewohnung einem einzigen Volcke gantz ohnmöglich fället. Welche Sache nun aber also beschaffen ist/ daß man andere von deren Gebrauche auf keinerley Weise abhalten kan / derselben Vertheilung / oder eigenthümliche Anmassung würde nicht allein gantz vergeblich seyn/sol-

dern auch vielmehr zu stetigen Zancke und Unruhe Anlaß geben.

§. 5. Die Arten/die Herrschaft über eine Sache zu erlangen/ seynd entweder uhrsprüngliche/ oder fortsetzliche. Durch jene wird die Herrschafft und Eigenthümligkeit einer Sachen zuerst angebracht; Durch diese aber die bereits angebrachte Herrschafft nur von einen auf den andern fortgesetzet. Die ersten Arten seynd wiederum entweder schlechter Dinges solche zu nennen / wenn nemlich die Herrschafft zuerst den gantzen Cörper einer Sache beygebracht wird; oder sie seynd nur auf gewisse Masse vor dergleichen zu achten; Wenn nemlich eine von uns bereits beherrschete Sache einen neuen Zuwachs bekömmet.

§. 6. Nachdem es unter denen Menschen aufgekommen ist/die Sachen

chen nicht mehr in Gemeinschafft/ sondern durch Vertheilung besonders zu beherrschen / so haben sie sich dermassen unter einander verglichen / daß / wo etwas in die uhrsprüngliche Vertheilung nicht mit eingekommen wäre / dasselbige dem zuerst *occupiren*den / das ist denenjenigen / so es sich erstmals mit dem Gemüthe und Meinung / es vor sich zubehalten / anmassen würde / zutheile werden solle. Wannenhero heutiges Tages die Occupirung / oder Einnehm- und Gewinnung eines Herrn-losen Dinges die eintzige Art ist / die Herrschafft und Eigenthümligkeit den Cörpern einer Sachen anzubringen. Und werden auf solche Weise ervorben anfänglich wüste und ohnbewohnte Länder / die niemals einigen Menschen unterthan gewesen / indem sie dessen eigen und zuständig werden / der sie

zuerst mit dem Gemüthe und Vorsatz dieselbe vor sich zu haben / betreten / dergestalt / daß er sie angebauet / und gewisse Gräntzen gesetzet hat / wieweit er derselben / als seines Eigenthums / versichert seyn wolle. Wenn aber zuweilen ein gantzes Volck ingesamt auf dergleichen Art ein lediges Stücke Landes einbekommet / so ist es am üblichsten / daß einen jeden unter denselben sein gewisses Antheil angewiesen / und / was hernach von solcher Vertheilung übrig bleibet / dem gesamten Hauffen oder Volcke vorbehalten werde. Hernach so werden durch diese Art / oder *Occupir*ung auch die wilden Thiere / Vögel / Fische / so wohl im Meere / als in Flüssen und Seen / ingleichen alle diejenigen Sachen / so das Meer ans Ufer auszuwerffen pfleget / der Eigenthümligkeit untergeben / wo anders solche freye Einfahung und

Ge-

Gewerbe nicht etwa schon durch bürgerliche Gewalt verboten / oder jemand gewisses daran verwiesen worden. Will man aber Eigenthums-Herr von solchen Sachen seyn / so muß man sie cörperlich ergreiffen / und würcklich in seine Gewalt bringen. Auf gleiche Weise der *Occupation* wird endlich auch dasjenige wiederum der Beherrschung unterwürffig / in welchen die vormahlige Herrschafft gäntzlich erloschen gewesen / als da seynd solche Dinge / die ein anderer mit dem Vorsatze / ihrer verlustig zu seyn / von sich geworffen / oder die im Anfange zwar ungern verlohren / endlich aber doch vor verlohrē und verlassen geachtet worden. Worunter deñ auch die gefundenen Schätze oder dasjenige Gelt und dergleichen gehöret / dessen Eigenthums-Herrn man nicht weiß / welches so fern / als die bürgerlichen Ge-

setze nicht ein anders verordnen / natürliche Weise den Erfinder desselben zukömmet.

§. 7. Sonst ist es an dem / daß nicht alle mit einiger Herrschafft bereits bestrickte Dinge stets in einerley Zustande bleiben / sondern ihre Subkantz offt mit mancherley Zugängen erweitern; Etzliche bekommen einen äusserlichen Zuwachs und Vermehrung; Theils bringen ihre Natürlichen Früchte; theils mögen durch eine von menschlichen Fleiß und Kunnst herrührende neue Form zu einen höhern Werth und Wichtigkeit gelangen. Dieses alles könte unter dem Worte derer *Acceſſionen* oder Zugänge und Zuwachses begriffen / und in zwey Classen unterschieden werden. Denn theils dererselben rühret / ohne menschliche Zuthuung / bloß von der Natur sothaner Dinge her;

her; theils aber entstehen entweder blosser Dinges und gäntzlich / oder nur zum Theil aus menschlichem Fleisse und Erfindung. Wobey itzo kürtzlich diese Regel zu beobachten / daß / wer Herr von der Haupt-Sachen ist / deme auch die Zugänge gehören; Und wer aus seiner Materie oder Zeuge eine neue Art verfertiget / derselbe auch für den Herrn sothaniger Art müsse erkennet werden.

§. 8. Jedoch geschiehet es offtmals / daß sich iemand entweder durch einen disfalls geschlossenen *Contract* oder anderer Gestalt ein Recht erwirbet / um aus unserm Eigenthume einen gewissen Nutzen zu ziehen / oder auch wohl zu verhindern / daß wir dessen nicht in alle wege frey und nach unsern Belieben geniessen dürfften. Welcherley Berechtigungen man gemeiniglich

Dienstbarkeiten zu nennen pfleget; und werden eingetheilet in persönliche / wann nemlich der Nutzen aus einer frembden Sache einer Person unmittelbar zu Gute kömmet / als da seynd die völliche Frucht und Nutz-Geniessung einer frembden Sache / da man solches so wohl vor sich selbst / als durch andere mag thun lassen; Der nothdürfftige Gebrauch einer frembden Sache vor sich; Der Wohnungs-Nutzen / und endlich die Befugniß / frembde Gesinde zu gebrauchen. Ferner in *real*- oder dingliche / wenn nemlich der Nutz aus einer frembden Sachen iemanden allererst mittelbar / und vermittelst der Seinigen zu gute kömmet; Diese werden wiederum im Gebäude / und im Feld-Dienstbarkeiten unterschieden / weil jene bey den Gebäuden in Städten und Dörffern / die-

diese aber bey dem Feld-Güthern statt finden. Exempel derer ersten seyn die Tragungs- und Licht-Gerechtigkeit / da ein anderer uns das Licht unverbauet / und den freyen *Prospect* lassen muß / wie auch das Trauff-Recht / und dergleichen; Derer andern aber das Recht eines Fuß-Steiges und Fahrweges / des Wasser-Schöpffens / der Vieh-Tränckе / der Trifft und Huth-Weide auf eines andern Grund und Boden / u. w. d. m. gl. welche Dienstbarkeiten ihren Ursprung mehrentheils durch Veranlassung der Nachtbarschafft genommen haben.

§. 9. Unter denen fortsetzlichen Arten der Herrschaffts-Erlangung seynd etliche / da die Sachen durch Verordnung derer Gesetze von einem auf den andern kommen; und wieder andere / da solches durch die blosse That des ersten Eigen-

thums-Herrn geschiehet; Und zwar werden sodann entweder die sämtlichen Hab und Güther / oder nur ein gewisses Antheil davon an den andern verwendet.

§. 10. Die sämtlichen Habe und Güther kommen durch Verordnung derer Gesetze von einen auf den andern in der Erb-Folge / so der Eigenthums-Herr ohne ein Testament verstirbet. Denn weil beydes der gemeinen Zuneigung entgegen / als auch zur Erhaltung guter Ruhe in den menschlichen Geschechte gantz nicht zuträglich ist / wenn dasjenige / so einer bey Lebezeiten mit grosser Mühe und Sorgfalt zusammen gebracht hat / nach des Eigeners Tode gleichsam vor Herrn-lose geachtet seyn / und einen jeden / der es nur etwa zuerst anpacken kan / offen stehen solte; So ist es / auf Einrathung der gesunden Vernunfft / bey allen

Völ-

Völckern also eingeführet worden/ daß/ wenn jemand seiner Verlassenschafft wegen selbst keine Anstalt gemachet/ selbige auf diejenigen/ so er/ der gemeinen menschlichen Neigung nach/ an liebsten gehabt/ verfallen solten. Das seynd nun ordentlicher Weise die Kinder und Verwandten in absteigender Linie/ und nechst diesen die andern Bluts-Freunde/ einjeder nach der Nähe des Grades/ und der Verwandschafft. Und ob es wohl deren etliche giebet/ die entweder wegen empfangener Gutthaten/ oder eines sonderlichen *Affects* halber frembde Leute mehr lieben/ als ihre eigenen Bluts-Freunde; So wolte dennoch/ um den Frieden und Ruhe in der menschlichen Gesellschaft zu erhalte/ vonnöthen seyn/ hierinne vielmehr der allgemeinen menschlichen *Inclination*, als etlicher wenigen Neigung Folge zu leisten/

und diese Art der Erb-Nahme / als die deutlichste und allerfüglichste / auch so vielen verwirreten Streit-Händeln an sich selbst nicht Unterworffene zubeobachten / dergleichen sich gewißlich genug hervor gethan haben würden / wofern Wohlthäter und gute Freunde mit denen Bluts-Verwandten hierinne ein gleiches oder vorzügliches Recht hätten geniessen sollen. Da einer aber ja itzt-besagten seinen Freunden und Gutthätern einen Vorzug gönnen will / so stehet es ihm gleichwohl frey / deßwegen bey seinen Leben eine ausdrückliche *Dispositionem* und Anstalt zu machen.

§. 11. Hieraus erhellet nun / daß die Kinder eines jeden seine nächsten Erbfolger seyn / als deren Ernähr- und Auferziehung die Natur denen Eltern fleissig anbefiehlet / und vor welche die Vermuthung ist / daß

sie

sie die Eletrn gern am reichlichsten versorget / und was sie übrig lassen / diesen zu förderst zugewandt wissen wolten. Es werden aber durch die Kinder sonderlich diejenigen verstanden / die aus einer rechtmässigen Ehe erzeuget seyn. Denn diesen seynd nicht allein die gesunde Vernunfft / und die Sauberkeit des bürgerlichen Wandels / sondern auch die Rechte aller sittsamen Völcker mehr / als denen Natürlichen zugethan und gewogen. Jedoch ist dieses alles mit den Bedinge zu verstehen / da nemlich ein Vater nicht erhebliche Ursachen hat / das Kind vor das Seinige nicht anzunehmen / oder dafern es sich nicht etwa der Kindschafft durch eine grobe Missethat selbst verlustig gemachet. Es werden unter die Kinder auch noch diejenigen gerechnet / die in denen fernern Graden der absteigenden

Li-

Linie stehen / welche / gleichwie sie die Groß-Eltern nach dem Tode derer Leiblichen zu ernehren schuldig seyn / also ists auch nicht mehr / als billig / daß sie mit ihres Vaters und Mutter Geschwistern zu den Großväterlichen Erbe gelassen werden; Dann sie sonst in doppelten Schaden kämen / wenn sie über den durch Absterben ihren Eltern zugestossenen Unglücke zugleich auch der Gros-väterlichen Verlassenschafft entbehren müsten. Wo nun keine Erben von absteigender Linie vorhanden seynd / so ists billig / daß derer Kinder hinterlassenes Guth zurück auf die Eltern falle, Die aber weder Kinder noch Eltern lassen / die erbet das Geschwister / und seitwärtigen; Und so fern auch diese ermangelten / so gebühret die Erb-Folge jedesmal denenjenigen / die den Verstorbenen mit Sipschafft am nächsten

sten verwandt seyn. Wiewohl es in denen meisten *Republiqven* zu Verhütung vielen daher entstehenden Streits und Ungelegenheit/nach eines jeden Orts Gelegenheit/ gar heilsamlich versehen ist/ wie es mit der Erb-Folge solle gehalten werden; Und ist am sichersten/ daß die *privat*-Leute sich an diese Ordnung binden/ wenn sie nicht etwa wichtige Ursachen zu einer sonderlichen *Disposition* antreiben.

§. 12. Durch die That des ersten Eigenthums-Herrn pflegen gesamte Hab und Güther auf erfolgenden Todes-Fall durch ein Testament verwendet zu werden. Den bey denen meisten Völckern ist dieses gleichsam zu einiger Ergetzligkeit vor den Tod und die Sterbligkeit aufgebracht worden/ daß einer noch bey seinen Leben seine Güther denjenigen zuwenden kan/ dem er am allermei-

meisten liebet. Nun scheinet vor uralten Zeiten üblich gewesen zu seyn/ daß ein Sterbender bey Herannahung der Todes-Stunde seine Erben öffentlich ernennet/ und ihnen die Verlassenschafft selbst in die Hände gegeben; Allein nachmals haben sich viele Völcker/um wichtiger Ursachen willen/ die andere Art der Testamente besser gefallen lassen/ da man nemlich/ zu welcher Zeit es einen beliebet/ seinen Willen dieser wegen entweder mündlich und öffentlich anzeugen/ oder in geheim und in Schrifften verfassen mag/ solchen auch nach seinen guten Gefallen wiederum ändern kan/ sintemal denen ernenneten oder geschriebenen Erben hieraus eher kein Recht zuwächset/ als biß der *Testirer* Todes verblichen. Und ob nun wohl dergleichen Testamente billig eine grosse Gunst haben; So seynd sie doch auf

die

die Art und Weise einzurichten / wie es etwa die Beschaffenheit der Anverwandtschafft / und das gemeine Beste erfordert. Wannenhero denn die *Republiqven* gewisse Maß und Ziel gegeben haben / wie sich ein jeder in solchen Testamenten verhalten / und welcher Gestalt er sie abfassen solle. Wer nun von dieser Ordnung abschreitet / der hat sich nicht zu beschweren / wenn sein letzter Wille den vorhabenden Zweck und Würckung nicht erreichet.

§. 13. Unter denen Lebendigen wird die Uebersetzung derer Dinge / und zwar durch eine ausdrückliche und besonderne Handlung oder That des ersten Herrn / fortgesetzet entweder umsonst / derergleichen Fortsetzungs Art man Schenckungen nennet; oder vermittelst aufgerichteter Contracte, von welchen hie-

hienächst mit mehrern soll gehandelt werden.

§. 14. Bisweilen wird auch die Eigenthumligkeit einer Sache wider des ersten Besitzers Willen entwendet / und zwar in denen *Republiqven* mehrentheils durch Art einer Straffe / indem man denenjenigen so gewisser Verbrechen halber verurtheilet worden / zuweilen alle ihre Hab und Güther / zuweilen nur einen Theil dererselben nimmet / und es entweder dem *Fisco*, oder dem Beleidigten vor den erlittenen Schimpf und Schaden zuerkennet. Ebenfalls pfleget auch der Feind im Kriege an Macht überlegene wider des andern willen etwas an sich zu reissen / und es vor sich zu *acquiriren*, jedoch verlihret der erste Eigenthums-Herr sein Recht / das Verlohrne wieder beyzubringen / eher

nicht /

nicht / als bis er sich durch erfolgete Friedens-Handlungen allen Anspruches darauf begeben.

§. 15. Letzlich / so ist noch eine besonderne Art der Herrschaffts-Erlangung übrig / nemlich durch die Verjährung / Krafft deren ein solcher / der den Besitz einer Sachen redlicher Weise / und durch einen rechtmässigen Titul erhalten / auch lange Zeit geruhig und ohngehindert dabey verblieben ist / endlich vor derselben rechtmässigen und Vollkommenen Eigenthums-Herrn geachtet wird / so gar / daß er auch den alten Besitzer / wofern er sothaniges Guth und Sache wieder an sich zu bringen begehret / davon abhalten dürffte. Die Ursache / solches Recht einzuführen / war theils diese / dieweil man denjenigen / der seiner Sache sich anzunehmen so lange Zeit angestanden / dafür achtete / als ob er sie

gänz-

gäntzlich verlassen / und verliehren wollen / sintemal nicht gläublich / daß es ihm binnen solcher Frist allezeit an Gelegenheit ermangelt haben solte; Theils auch / weil die Ruhe und Sicherheit der menschlichen Gesellschafft dadurch mercklich befördert würde / wenn man durch ein solches Mittel die Besitzung derer Sachen ausser sonst jederzeit zu besorgendem Streite setzete; zumal / da es viel unerträglicher zu seyn scheinet / eines vorlängst mit gutem Titul und Gewissen erworbenen Dinges beraubet zu werden / als desjenigen / so man schon lange Zeit verlohren / und zu dessen wieder Erlangung man sich die Hoffnung allbereit vergehen lassen / vollends zu ermangeln. Doch ist den gemeinen Besten sonderlich dran gelegen / daß man in denen *Republiqven*, und zwar nach einer jeden Gelegenheit und Nothdurfft / ge-

gewisse Ziel und Masse gebe / binnen welcher das Verjährungs-Recht seine Zeithigkeit erreichen solle.

Das dreyzehende Capitel/ Von der schuldigen Gebühr derer Menschen/ so aus der Beherrschung derer Sachen vor sich selbst herflüsset.

§. 1.

NAchdem nun die Beherrschung und Eigenthümligkeit derer zu dieses Lebens Nothdurfft und Bequemligkeit dienenden Sachen einmal würcklich eingeführet worden / so seynd daher unter denen Menschen nachfolgende Schuldigkeiten entstanden / [1.] daß ein jeder den andern (weil er nur sein Feind nicht ist /) bey den Seinigen ge-

ruhig lassen / und ihm dasselbe weder mit Gewalt / noch mit List verderben / zernichten / oder an sich reissen solle. Wodurch denn Diebstahl / Raub / und dergleichen andere frembden Guthe zu Schaden gereichende Mißhandlungen untersaget werden.

§. 2. [II.] Wenn man ohne seine Schuld / und redlicher Weise an ein frembdes Gut oder Recht gekommen ist / und man es noch in seiner Gewalt hat / so ist man schuldig / so viel / als möglich / dahin geflissen zu seyn / damit es seinen rechtmässigen Herrn wieder zugestellet werden möge. Jedoch ist man nicht verbunden / solches auf seine Kosten zu thun / vielmehr kan man / dafern deren etliche aufgewendet worden / sie wieder fordern / oder die Sache / biß zu selbiger Ersetzung / bey sich behalten. Auch ist

man zu der würcklichen Auslieferung nicht ehe verbunden / als bis man / daß die Sache einen andern zugehöre / gewisse und sichere Nachricht erhalten. Denn alsdann gebühret sichs freylich / anzuzeigen / daß man die Sache habe / und es an uns nicht liege / daß der rechte Eigenthums-Herr des Seinigen bisher entbehren müssen. Gleichwol ist eben nicht nöthig / sich über denjenigen / was man rechtmässiger Weise erworben hat / selbst einen Zweifel zu machen / und gleichsam öffentlich ausruffen zu lassen / ob es iemand *vindiciren* wolle. Ubrigens / so überwieget diese Schuldigkeit die *particular*-Vergleiche / und hänget ihnen allezeit eine heimliche *Exception* an. Dannenhero wenn z. e. ein Dieb etwas gestohlenes / so man vor dergleichen nicht gehalten / bey uns niederleget / und hernach dessen rechter Herr offen-

bar wird/so muß mã die Sache dieſe/ und nicht dem Diebe/wieder geben.

§. 3. Dafern man aber [III.] eine ſolche frembde Sache / die man ſonſt redlicher Weiſe an ſich gebracht/ ſchon verthan und verzehret hätte / ſo erfordert dennoch die Schuldigkeit / dem Eigenthums-Herrn ſo viel wieder zuerſetzen / als man ſich aus deren Genuſſe bereichert oder verbeſſert hat; Denn es ſonſt eine Unbilligkeit wäre/ ſich ſolcher geſtalt aus frembden Guthe / ohne des andern Verſchuldung / einen Nutzen und Vortheil zu ſchaffen.

§. 4. Hieraus laſſen ſich ferner nachfolgende Schlüſſe ziehen. Erſtlich / wer eine frembde Sache redlicher Weiſe beſeſſen hat/ und dieſelbige nicht mehr verhanden/ ſondern er wieder drum gekommen iſt/ der darff gantz nichts erſtatten / weil we-

weder die Sache/noch einiger Nutzen aus derselben bey ihm vorhanden ist.

§. 5. Zum andern/wer eine fremde Sache redlicher Weise besitzet/ der muß nicht allein diese selbst/ sondern auch die noch übrigen Früchte und Nutzung derselben ersetzen. Denn nach dem Natürlichen Rechte gehören demjenigen auch die Früchte/ dem die Sache zustehet. Jedoch mag der Besitzer alle Kosten/so er auf die Sache und Früchte oder derselben Erzihlung verwandt hat/abkürtzen.

§. 6. Drittens/wer eine frembde Sache redlicher Weise besessen hatt/ der muß so wohl die verthane oder verzehrte Sache/ als die Früchte erstatten/ wann er anders sonst von den Seinigen so viel verthan haben würde/ und von seinem Wehrmanne der Schadloshaltung versichert seyn kan. Denn eben hiedurch ist er reicher worden/indem

er durch *Consumir*ung einer frembden Sache das Seinige schonen können.

§. 7. Viertens/ wer eine frembde Sache redlicher Weise besitzet/ ist nicht schuldig/ die Früchte/ die er verlässet hat/ zuersetzen; weil er weder die Sache hat/ noch was an derselben Stelle erfolget ist.

§. 8. Zum fünfften/ wenn einer/ der eine frembde Sache redlicher Weise geschencket bekommen/ dieselbe fernerweit verschencket/ so ist er zur Wieder-Erstattung nicht verbunden/ es wäre denn/ daß er dergleichen Geschencke aus einer Schuld- und Nothwendigkeit thun müssen/ in welchem Fall er den Nutzen von der frembden Sache hat/ daß er der Seinigen dadurch schonet.

§. 9. Zum sechsten/ wenn einer/ der eine Frembde Sache redlicher Weise/ und zwar mit einen beschwerlichen

lichen Titul erlanget / dieselbe wieder veräusert / es mag geschehen / auf wasserley Art es wolle / so ist er nichts schuldig zu ersetzen / ausser nur / wofern er sich einen Vortheil und Gewinn daraus zuwege gebracht hätte.

§. 10. Siebendens / wenn einer redlicher Weise eine frembde Sache auch gleich mit einen beschwerlichen Titul besitzet / so ist er dennoch schuldig / dieselbe zu ersetzen / und kan dasjenige / was er drauf gewendet / nicht von den rechten Eigenthums-Herrn / sondern nur von demjenigen / von dem er sie empfangen hat / wiedern fordern. Es wäre denn / daß der rechte Herr / allen Ansehen nach / ohne dem zu den Besitz sothanen Dinges sonder einige Unkosten nicht wider gelangen können / oder freywillig für die Anzeige eine Ergetzligkeit versprochen hätte.

§. 11. Wer eine frembde Sache findet / von welcher die Vermuthung ist / daß sie ihr Eigenthums-Herr ungern verlohren / der kan selbige mit dem Vorsatze / sie auf beschehene Nachfrage unterzuschlagen / nicht zu sich nehmen. Wann aber derselben Herr nicht kundig wird / so mag er sie mit guten Gewissen behalten.

Das vierzehende Capitel / Von dem Werth der Sachen.

§. 1.

NAchdem die eigenthümliche Beherrschung in der Welt eingeführet worden / und doch alle Dinge nicht einerley Art waren / sich auch zu gleichmässigen Gebrauche nicht schicketen / und die wenigsten Menschen von einen jeden so viel selbst besassen /

fassen/als sie zu ihrer Nothdurfft vonnöthen hatten; So ist es gar zeitig in der menschlichen Gesellschafft dahin gekommen/ daß man eines gegen das andere vertauschet hat. Alldieweil es sich aber auch öffters fügete/ daß man auf solche Weise Sachen von ungleicher Natur und Gebrauch gegen einander umsetzen müssen/ so war nicht minder höchst-nöthig/ um zuverhüten/ daß unter sothaner Vertauschung zu beyden Seiten keiner in Schaden käme/ denen Dingen durch ausdrückliche Vergleiche einen gewissen Halt oder Wichtigkeit beyzulegen/ nach welchen sie gegen einander angeschlagen/ und eines den andern gleich geachtet werden könte. Auf eben solche Weise hat man es auch mit denen menschlichen Verrichtungen und der Arbeit gehalten/ welche einer zu des andern Nutzen/ aber nicht umsonst/

oder aus Freundschafft abstatten/und anwenden wollen. Und dieses heisset mit einem Worte der Werth/ oder Anschlag derer Sachen.

§. 2. Dieser Werth wird nun eingetheilet in den den gemeinen/ und eminenten oder ausgesetzten. Jener ist zu befinden in allen Sachen/ wie auch in denen Verrichtungen und Geschäfften/ die im Handel und Wandel vorkommen/ so fern denen Menschen hieraus einiger Nutzen oder Ergetzligkeit zuwächset. Dieser aber wird in der Müntze oder Gelde angetroffen/ welches darzu besonders ausgesetzet ist/ daß es/ seiner Würckung nach/ aller Sachen und Geschäffte Werth in sich enthalten/ und man dieselbigen hernach ermessen/ oder anschlagen solle.

§. 3. Der Grund des gemeinen Preises ist an und vor sich selbst die Tauglichkeit einer Sache/ oder Ge-

Geschäfftes / deren nach selbige zur Nothdurfft / oder Bequem- und Ergetzligkeit des menschlichen Lebens etwas mittel- oder unmittelbar beytragen; Dannenhero man auch was gantz und gar untauglich ist / Sachen von keinem Werthe zunennen pfleget. Jedoch giebet es etliche Dinge / die den Menschen zwar überaus nütze seyn / dennoch aber keinen gewissen Preis oder Anschlag haben / entweder weil sie gäntzlich von aller Eigenthümligkeit befreyet seyn und bleiben sollen / oder weil sie sich zum Tausche nicht schicken / und dannenhero im Handel und Wandel nicht gebrauchet werden können / oder da dieses allenfalls angehet / sie anders doch nicht / als ein Anhang oder Zugabe einer andern Sache betrachtet werden müssen. Weil auch überdis die Gött- und menschlichen Gesetze gewisse Geschäffte und Verrichtun-

gen ausser Handel und Wandel setzen / oder sie ums Lohn abzustatten untersagen / so hat es eben die Bedeutung / daß sie ihnen hiemit allen Preis und Anschlag entziehen wollen. Die Exempel werden es deutlich machen. Die obere Gegend der Lufft und des Himmels / samt denen himlischen Cörpern / wie auch die offene See seynd von aller menschlichen Herrschafft befreyet / dannenhero hat ihnen auch kein gewisser Preis beygeleget werden können. Ein freyer Mensch leidet keinen Tax / weil man keine Handlung mit ihm treibet. Das Sonnen-Licht / reine und gesunde Lufft / eine schöne Landes-Gegend / alsfern man die Augen nur daran weidet / der Wind / Schatten / und dergleichen Dinge / haben ebenfalls / wann man sie so blos an sich selbst betrachtet / keinen Preis / indem sich die Menschen dererselben ohne

Grund

Grund und Boden nicht gebrauchen können; und gleichwohl wo sie in einem Lande / Hause / oder Guthe zu finden seyn / oder ermangeln / so pflegen sie dessen Werth nicht wenig entweder zu erhöhen oder zu vermindern. Gleicher gestalt ist es unrecht / wenn man diejenigen geistlichen Verrichtungen / welchen aus Göttlicher Einsetzung eine übernatürliche Würckung beygeleget ist / um einen gewissen Preis anschläget / welches Laster sonst eine *Simonie* genennet wird. So handeln auch die Richter leichtfertig / welche mit der Gerechtigkeit einen ungerechten Wucher treiben.

§. 4. Zuweilen wird der Preis einer Sachen vermehret / zuweiln vermindert / und also eines den andern vorgezogen / obgleich das herunter gesetzete der menschlichen Gesellschafft einen eben so grossen / oder

noch wohl grössern Nutzen einbringet. Dessen lassen sich nun verschiedene Ursachen angeben. Denn in diesem Stücke ist es so fern / daß entweder die Nothdurfft einer Sachen / oder die Treflichkeit des Nutzens und Gebrauchs allemal die vornehmste Schuld daran habe / daß man auch vielmehr in Gegentheil siehet / wie öffters dasjenige / so man am allerwenigsten im menschlichen Leben entbehren kan / an wohlfeilesten zustehen kömmet / und zwar darum / weil GOttes gnädige Vorsorge die Natur mit einen reichen Uberflusse sothaner Dinge versehen hat. Dannenhero ist die Steigerung des Preises vielmehr der Seltenheit einer Sache beyzumessen / welche daher noch um ein ziemliches vermehret wird / wann dieselbige aus weit entlegenen Orten muß hergebracht werden. Und deßwegen hat die verthu-

liche

liche Listernheit und Hoffart derer Menschen viele Dinge / deren man sonst gar wohl entübriget seyn können / auf einen übermässigen Preis gesteigert / als sonderlich die Perlen und Edelgesteine. Was aber die zum täglichen Gebrauch benöthigten Sachen anbelanget / so pfleget dererselben Werth vornehmlich daher aufzuschlagen / wann sie zur Zeit der Noth abzunehmen und rar zu werden beginnen. Künstlicher Dinge werth steiget / wenn sie ausser der *Rarität* auch etwa sehr subtil und künstlich lassen; unterweilen hülffet des Künstlers Rhum / des Werckes Schwerigkeit / derer Meister Wenigkeit / und dergleichen etwas darzu. Arbeit und Verrichtungen werden um deßwillen theurer bezahlet / wenn sie sonderlich mühsam / nützlich und nothwendig / oder die Leute / so man darzu brauchet /

chet / für andern geschickt / selten zu bekommen / und etwa vornehm seyn / oder dergleichen sonst vorzunehmen nicht vonnöthen hätten. So ist auch darauf zusehen / ob die Kunst oder Arbeit edel und hochangesehen / oder unedel und verächtlich seyn / und nach diesen ist gleichfalls der Anschlag derselben zu machen. Was nun diesen entgegen stehet / das pfleget den Werth itzt-erwehnter Dinge und Verrichtungen wieder herunter zusetzen und niederzuschlagen. Endlich so geschiehets zuzeiten / daß eine gewisse Sache nicht durchgängig an ihrem Werthe steiget / sondern nur von ein oder andern aus einer besondern Zuneigung / höher geschätzet wird / etwa weil man denjenigen / von welchen man selbige bekommen / hochachtet / und sie uns von ihm zu Bezeugung seiner Gewogenheit gegeben worden: Oder auch wohl darum /

um/ weil man einer Sachen sonderlich gewohnet ist/ oder weil sie etwa ein Denckmal eines sonderbaren Zufalles giebet/ oder man durch sie einen grossen Unglücke entkommen ist/ oder weil man sie selbst verfertiget hat/ u. dergl. m. welches man einen Affections-Werth zu nennen pfleget.

§. 5. Man hat aber bey jedesmaliger Bestimmung des Werths einer Sachen noch auf ein und anders mehr zu sehen. Und zwar was Leute/ die in ihrer Natürlichen Freyheit leben/ anbelanget/ so kan unter denenselbigen der Werth derer Sachen anders nicht/ als durch deren eigene Vergleiche ausgemachet werden; Weil es ihnen frey stehet/ zu veräusern/ und hingegen auch wieder an zuschaffen/ was sie wollen/ und sie also keinen gemeinen Ober-Herrn haben/ der ihrer Handlung

Ziel

Ziel und Masse geben könte. Allein in denen Republiqven wird der Preis derer Sachen auf zweyerley Weise feste gestellet / einmal durch den Befehl derer Obern / oder durch die Gesetze; und zum andern durch den gemeinen Anschlag und Urtheil derer Leute / oder des Marcktes Herkommen und Gewonheit / wiewohl auch allerdinges dererjenigen / so etwas mit einander handeln / Zufriedenheit und Einwilligung darzu erfordert wird. Der erste Werth heisset bey etlichen ein gemessener / der andere ein Land- oder Marck-üblicher. Wo nun / den Käuffern zum Besten / ein gemessener Werth vorhanden ist / desgleichen denn bey vielen Waaren zu geschehen pfleget / so dürffen die Verkäuffer auch ein mehrers nicht fordern / ob ihnen gleich unverwehret ist / etwas wenigers zu nehmen. Also / wo der arbeitsamen Leute / derer

rer Handwercker und Künstler Verdienst und Lohn denenjenigen/ so ihrer bedürfftig seynd/ zum Vortheile einen gewissen Tax haben; so dürffen sie nichts darüber fordern/ ob ihnen gleich im Gegentheil wiederum nicht verboten ist/ ein geringeres zu nehmen.

§. 6. Hingegen beruhet der Land- oder Marck-übliche Werth/ und welcher durch obrigkeitliche Verordnung nicht angeschlagen ist/ keinesweges in so engen Schrancken/ daß man nicht etwas darüber oder darunter geben und nehmen könte/ nachdem sich etwa die handelnden Personen mit einander verglichen haben. Jedoch richtet man sich dissfalls mehrentheils nach Gelegenheit des Marcktes/ und was selbiger an Hand giebet/ dabey man denn sonderlich Achtung zu geben hat auf die Mühe und Kosten/ so die Kauffleute

gemeiniglich bey Zuführung und Handthierung derer Waaren anwenden müssen / ingleichen ob sie in grosser Menge / oder einzeln eingekauffet / und wieder verkauffet werden. Zuweilen steiget oder fället auch dieser Preis / nachdem derer Käuffer / des Geldes / oder derer Waaren viel oder wenige seyn. Denn der Mangel an Käuffern und Gelde / (welcher itzuweilu aus besondern Ursachen entstehen kan /) und andern Theils der Uberfluß an Waaren seynd Ursache / daß der Werth abschläget; Da hingegen / wann derer Käuffer und des Geldes viel / derer Waaren aber wenige seynd / der Preis aufzuschlagen pfleget. Gleicher Gestalt hilffet es viel zur Verminderung des Werthes / wenn der Verkäuffer seine Waaren ausbieten muß / und also nicht der Mann das Guth / sondern das Guth den Mann

su-

suchet. Hingegentheils wächset derselbe / wenn man einen um den Verkauff eines Dinges ansprechen muß / welches er sonst nicht von sich würde gelassen haben. Und endlich wird gar viel darauf gesehen / ob ein Kauffmann stracks baar Geld bietet / oder ob er auf *credit* und künfftige Bezahlung handeln wil / sintemal auch die Zahlungs Zeit dem Preise und der Kauff-Summe etwas zusetzet / oder abnimmet.

§. 7. Im übrigen / so hat man befunden / daß / nachdem die Menschen von der ursprünglichen *simplicität* abgeschritten seynd / und aus Gewinsucht ein und anders eingeführet haben / der gemeine Werth bey so vielen Geschäfften und steigender Handlung nicht mehr zureichen wollen. Denn anfänglich bestanden alle *Commercien* in einem blossen Tausche / und wenn einer des andern

Dien-

Dienste bedürfftig war / so konte er solches nicht anders / als durch gegen-Dienste / oder sonst eine gewisse Sache vergelten. Nachdem aber hienächst der Menschen Begierden / so hoch zu steigen begunten / daß sie nicht etwa nur dasjenige / was zur täglichen Nothdurfft / sondern auch was zur Bequemligkeit und Wollust dienete / verlangeten / so wär es ohnmöglich / daß ein jeder allezeit dergleichen in Vorrath haben solte / wogegen ein anderer das Seinige verstechen / oder welches des andern seinen gleich kommen können. Zugeschweigen / daß in wohl-angelegten *Republiqven*, und da es Bürger von unterschiedenen Ständen giebet / nothwendig vielerley Leute sein müssen / welche / wofern diese Vertauschung derer Waaren und Geschäffte gegẽ einander annoch im Schwange wäre / ihr Leben entweder gar

nicht /

nicht / oder doch sehr schwerlich würden erhalten können. Dannenhero ist es von denen meisten Völckern / welchen eine zierlichere und bequemere Lebens-Art gefallen hat / vor gut angesehen worden / gewissen Dingen durch einhelligen Vergleich einen eminenten oder ausgesetzten Werth zuzueignen / nach welchen man aller derer übrigen Sachen gemeinen Preis und Giltigkeit anschlagen / und ihm der Würckung nach in denselben antreffen solle / dergestalt / daß vermittelst dessen sich ein jeder alles andere anschaffen / auch *Commercien* treiben / und sonsten allerley Gewercke und Vergleiche eingehen möchte.

§. 8. Zu Erhebung dieses Zwecks haben sich nun die meisten Völcker die edelsten und rarsten Metalle belieben lassen. Denn dieselbigen seynd nicht allein eines so sehr tichten

und

und derben Wesens / daß man sie durch den täglichen Gebrauch nicht leichte aufreiben und zernichten kan; sondern sie lassen sich auch gar füglich in allerhand kleine Sorten zertheilen. Zudem seynd sie zur Verwahrung und Handthierung nicht minder geschickt / und können ihrer Rarität wegen den Werth vieler andern Dinge erschöpffen. Wiewohl man auch weiß / daß zuweilen bey gewissen Völckern aus Noth und Ermangelung derer Metallen andere Dinge an statt des Geldes seynd gebrauchet worden.

§. 9. Dem Werth des Geldes zu setzen gehöret in denen *Republiquen* niemanden zu / als der hohen Obrigkeit / und dannenhero pfleget sie ihm auch öffentliche Zeichen aufzupregen. Doch muß sie sich wegen der Ausmüntzung nach denen Benachbarten / oder denenjenigen Völckern rich-

richten / mit welchen sie Handlung treibet. Denn sonst / wenn sie ihrem Gelde einen gar zu hohen Preis aufleget / oder es nicht von tauglichen Schrot und Korne machen lässet / so erfolget dieses Unheil daraus / daß sie ihre mit den Ausländern habende *Commercien*, welche durch blosses Umsetzen einer Waare gegen die andere nicht bestehen kan / ins Stecken und Abnehmen bringet. Und eben deswegen soll man in Müntz-Wesen nicht leicht eine Neuerung vornehmen / es wäre denn / daß solches die höchste Nothdurfft einer *Republiqve* erforderte. Es geschiehet doch wohl / daß / wenn des Geldes in einem Lande mehr wird / und man dasjenige / so man hiebevor wohlfeil kauffen können / nunmehr theurer bezahlen muß / einfolglich der Werth des Geldes / in Ansehung derer aufschlagenden Aecker / oder liegenden

Gründe / und daherrührenden Nutzungen und Früchte / von selbst gleichsam allmählig zurücke setzet.

Das funfzehende Capitel/
Von denen Contracten, welche einen gewissen Werth der Sachen præsupponiren, und der daher entstehenden schuldigen Gebühr der Menschen.

§. 1.

EIn Pact ins gemein ist nichts anders/ als ein Vergleich/ den ihre zweye oder mehrere über einer gewissen Sache bewilligen und belieben. Weil aber dergleichen blosse Pacte / oder Gedinge denen durch bürgerliche Gesetze mit gewissen *Forma-*

malitäten umschrencketen Contracten, oder verbindlichen Handlungen mehrentheils *contradistinguiret* werden / so scheinet beyderseits Unterscheid vornemlich hierauf zu beruhen / daß die *Contracte*, ob sie schon allerdinges auch unter die Pacte gehören / dennoch nur über dergleichen Sachen und Geschäfften / die in gemeinen Handel und Wandel vorkommen / und also unter gewisse Eigenthümligkeit oder Anschlag zu bringen seyn / getroffen werden; Dahingegen alle andere Vergleiche und Einigungen / sie mögen sonst gestifftet seyn / worüber sie wollen / den gemeinen Nahmen derer Pacte führen. Jedoch seynd unter diesen auch etliche / die ohne Unterscheid bald Pacte / bald *Contracte* genennet werden.

§. 2. Anlangende nun die *Contracte* insonderheit / so kan man dieselben

hauptsächlich in vortheilhafftige und beschwerliche eintheilen; Jene seynd / welche dem einen handelnden Theile ohne seine Beschwerung / und umsonst einen Vortheil zuwege bringen / als etwa bey übernommenen Vollmachten oder *Mandaten*, beym Verborgen / und Verwahrung niedergelegter Sachen geschiehet. Diese aber / welche beyde Theile zu einer gleichmässigen Beschwerung verbinden / dabey nemlich von den einem etwas zu dem Ende gegeben oder geleistet wird / damit er von dem andern eben so viel wieder empfahen möge.

§. 3. Und dennoch so ist dieses derer beschwerlichen *Contracte* vornehmste Eigenschafft / daß sie Gleichheit halten / das ist von beyderseits *Contrahenten* einer so viel als der andere bekommen / oder / so ja einige Ungleichheit dabey vorgelauffen / den-

dennoch der hierunter vervortheilete Fug und Macht haben müsse / entweder die Ersetzung desjenigen / worinnen er zu kurtz gekommen / zu suchen und zu verlangen / oder den *Contract* gantz und gar aufzuheben. Welches denn zuförderst nur bey denenjenigen angehet / die in denen *Republiquen* und bürgerlichen Gesellschafften leben / allwo alle Dinge entweder durch die Policey-Ordnungen / oder durch des Marcktes herkommen ihren gewissen Preiß haben. Sothane Gleichheit aber ausfindig zu machen / und feste zu stellen wird erfordert / daß beyde *contrahirende* Partheyen von der Haupt-Sache / worüber sie schlüssen / zusamt allen denenjenigen Eigenschafften / die hiebey in Obacht zu nehmen nöthig und von einer Wichtigkeit seynd / richtige Erkäntniß haben. Wannenhero derjenige / der einen andern /

vermittelst *Contracts*, etwas zuwenden wil / schuldig ist / ihm nicht allein der Sachen Preiß-würdige Eigenschafften / sondern eben so wohl auch deroselben wichtige Mängel und Fehler anzuzeigen. Denn auser dem kan man keinen gewissen Werth ausmachen. Andere Umstände / welche die Sache an sich selbst nicht betreffen / und vor keine Haupt-Mängel zu achten seynd / hat man nicht nöthig anzugeben; ingleichen auch diejenigen nicht / die beyden Theilen schon wissend seyn. Denn wer wissendlich etwas mangelhafftes kauffet / der hat die Schuld niemanden / als sich selbst / beyzumessen.

§. 4. Es ist aber die Gleichheit in solchen Handlungen dermassen genau zu beobachten / daß / ob gleich im Anfange nichts mit Willen hinterhalten worden / man dennoch / wenn

nach

nach der Zeit eine sonder derer *Contrahenten* Schuld entstehende und etwa aus derer Mängel Heimligkeit / oder Irthume des Werths herrührende *Inæqvalität* zu Tage kömmet / dieselbige verbessern / und denenjenigen / der zu viel hat / etwas abnehmen / dem andern hingegen / der den Schaden leidet / solches zulegen müsse. Wiewohl die bürgerlichen Gesetze zu Vermeidung des gar zu vielen Klagens dißfalls fast nur denen allzuunmässigen Verletzungen abhelffen / im übrigen aber einen jedweden seiner Sachen bestmöglichst wahrzunehmen anbefehlen.

§. 5. Derer vortheilhafftigen Contracte giebet es sonderlich dreye / nemlich das *Mandat* oder Gewalt / das Verborgen / und Niederlage vertraueten Guthes. Ein Mandat ist / wenn einer des andern

seine Geschäffte auf sein Ansuchen und Erforderung aus guten Willen und ohne Engeld über sich nimmet. Und dis geschiehet auf zweyerley Weise/ entweder da man den andern die Masse der Verrichtung ausdrücklich vorschreibet; oder daß man dieselbe eines Verstande und Geschicklichkeit blos anheim giebet. Und wie man nun in diesem *Contracte* nach aller Treue und äusserster Beflissenheit zu handeln hat/ immassen niemand einen andern leicht eine Vollmacht aufträget/ wo er ihn nicht vor seinen guten Freund geachtet/ und sich dieser wegen auf ihn verlassen hätte; Also muß hingegentheils der Gewalt-Inhaber aller bey dem Geschäffte aufgewandten Unkosten wegen Schaadloß gehalten/ und ihm alle über der Vollmacht erlittene/ und aus derselben eigendlich herflüssen-

sende Schäden und Kosten ersetzet werden.

§. 6. Verborgen ist/ wenn man einen den Gebrauch seiner Sachen ohne Entgeld verstattet. Wobey denn zu beobachten/ daß das Erborgete sorgfältig und mit höchstem Fleisse bewahret/ und gehandhabet/ auch zu einem andern und fernerm Gebrauche/ als es der Verborgende zugelassen/ nicht angewendet/ und daß ohnbeschädiget/ in der Güte/ wie man es empfangen/ ausser was etwa durch ordentlichen und gebührenden Gebrauch daran abgegangē/ *restituiret* werden müsse. Ist iemanden eine Sache auf eine gewisse Zeit geborget worden/ und es stösset den Eigenthums-Herrn immittelst eine unversehene Noth an/ daß er deroselben selbst bedürfftig wird/ so ist jener schuldig/ sie diesen/ auf sein Verlangen/ auch vor der Zeit wieder zuzu-

stellen. Geschehe es aber / daß ein solch verborgetes Guth durch Unglück / und ohne des Borgenden Schuld verlohren gienge / so ist er den Werth desselben zu ersetzen nicht schuldig / wofern dasselbige bey dem Eigenthums-Herrn ebenfalls also hätte aufgehen müssen. Ausser dem scheinet es billig / daß es der Borgende bezahle / sintemal der Eigener nicht darum gekommen wäre / wenn er sich gegen jenen nicht so gütig und willfährig erwiesen hätte. In Gegentheil / so auch der Abborgende etwas an Besserung und andern nöthigen Kosten auf das Guth verwenden müssen / ausser denenjenigen / die etwa sonst bey dem Gebrauche desselben ordentlicher Weise aufzugeben pflegen / so ists nicht mehr als billich / daß der Eigenthums-Herr dieselbigen wieder erstatte.

§. 7.

§. 7. Die Niederlage eines vertrauten Guthes ist / wenn einer seine eigene / oder auf gewisse Maasse ihm sonst nur angehende Sache einen andern anvertrauet / damit er ihm solche umsonst und ohne Entgeld verwahre. Wobey denn erfordert wird / daß die vertrauete Habe sorgfaltig aufgehoben / und allemal auf des Niederlegenden Begehren / wieder ausgefolget werde; Es wäre denn / daß entweder er selbst / oder andere Leute über der Aushändigung in Gefahr geriethen / bey welchem Falle man sie billig aufzuschieben hat. So darff man auch das niederlegte Guth / ohne des Eigeners Willen / nicht nutzen / zumahl wenn solches hiedurch einiger massen verringert werden dürffte / oder den Herrn etwa dran gelegen wäre / daß es niemand zu sehen bekommen solte. Da sich aber ein Aufnehmer dergleichen

zu thun unterstünde / so ist er auch schuldig / für alle aus sothanen Gebrauche erfolgende Gefährden zu hafften. Auch darf man ein niedergelegtes Guth nicht aus denjenigen Verwahrsam oder Behältnisse / worein es der Niederlegende beschlossen oder verfasset hat / herausser nehmen. Und gleichwie es sehr schändlich / auch noch heßlicher / als ein Diebstahl selbst ist / wenn einer den Eigener vor sein ihm anvertrauetes Guth nein sagen wolte; Also ist es eine noch weit greulichere Bosheit / wenn einer die bey ihm aus Furcht einer Feuers-Brunst / gefährlichen Falls / oder bevorstehenden Tumults und dergleichen *deponirte* armselige Habe wiederzugeben verweigert. Gegentheils ist der Hinterleger schuldig dem Aufnehmer alle auf die vertraueten Sachen verwandte Unkosten wieder zu ersetzen.

§. 8.

§. 8. Unter denen beschwerlichen Contracten ist der älteste/ und vermittelst dessen man vor Erfindung der Müntze einig und allein Handelung getrieben/ der Tausch/ da man eine Sache gegen andere/ die von gleichen Werthe und Würde seynd/ umsetzet. Wiewohl auch noch heutiges Tages/ nach dem der Gebrauch des Geldes eingeführet worden/ sonderlich unter denen Handels-Leuten/ eine gewisse Art des Tauschens im Schwange ist/ wann sie nemlich die Güther nicht schlechter Dinges gegen einander umsetzen/ sondern sie erst an ein gewisses Geld anschlagen/ und hernach an Geldes statt gegen einander liefern und verstechen. Eine von dem Tausch-Handel unterschiedene Art seynd die Wechsel-Geschencke guter Freunde/ sintemal hierinne nicht vonnö-

then ist eine so genaue Gleichheit zu halten.

§. 9. Kauff und Verkauff heisset / wenn man sich vor ein gewisses Stücke Geldes die Herrschafft / oder ein deroselben gleichgeltendes Recht an einer Sachen zuwege bringet. Deren üblichste und richtigste Art ist / wenn der Käuffer / nach dem man des Werths halber einig worden / das Geld darbiethet / und der Verkäuffer die Waare aushändiget. Jedoch wird man des Handels halben auch öffters also schlüssig / daß die Waare zwar stracks geliefert / das Geld aber erst nach einiger Frist gezehlet werde. Jezuweilen vergleichet man sich zwar wohl auch des Kauff-Schillings wegen / aber die Lieferung der Sachen oder Waaren wird auf eine gewisse Zeit verschoben. Wobey denn dieses der Billigkeit

keit gemäß zu seyn scheinet / daß / vor Verfliessung des gesetzten Termins / die Sachen oder Waaren auf des Verkäuffers Gafahr stehen; Solte aber der Kauffer nach dessen Ablauffe säumig seyn / und sich dieselbigen nicht übergeben lassen / so gehet der Schade über ihm / wenn die Sache verdirbet oder verunglücket wird. Sonst pflegen den Kauff- und Verkauffs-Handel auch wohl zuweilen unterschiedene Pacte angehangen zu werden / als da ist die Zuschlagung einer Sache mit Vorbehalt mehrern Kauff-Geldes auf eine benante Zeit / da etwas nehmlich entweder alsogleich würcklich verkauffet wird / iedoch mit dem Gedinge / daß wenn binnen gewisser Zeit iemand mehr bieten solte / der Verkauffer alsdenn den Kauff wieder aufheben könne; oder da ein Verkauff zwar ab-

abgeredet/ aber nicht eher vor würcklich geschlossen geachtet wird/ als mit dem Bedinge/ da binnen gesetzter Zeit niemand ein mehrers bieten würde. Ferner/ wenn man sich dahin vergleichet/ daß/ wofern der Kauff-Schilling auf ernennete Zeit nicht entrichtet würde/ der Kauff wieder zurücke gehen solle. Drittens der Wiederkauff/ welches Pact also eingerichtet wird/ daß/ im Fall der Verkauffer das Kauff-Geld entweder binnen einer gewissen Zeit/ oder wann es ihn beliebet/ wieder darbieten würde/ der Kauffer jenen das Guth einräumen/ oder/ wenn der Käuffer selbiges dem Verkäuffer anbietet/ dieser das Kauff-Geld wieder auszahlen/ oder auch/ da es der Kauffer freywillig losschlagen würde/ der erste Verkauffer vor andern zugelassen werden solle/ welches

ches letzte denn insonderheit der Näher- oder Vorkauff pfleget genennet zu werden. Also ist es auch gar gebräuchlich/ daß sich ein Verkauffer aus dem verkaufften Guthe ein gewisses Stücke oder Nutzung vorbehalte / und sich nach der gemeinen Redens-Art / mit einkauffe. Noch ist eine gewisse Art des Kauffens / da man überhaupt oder durch den Bogen viel Dinge von ungleichem Werthe nicht nach einzelnen / sondern allgemeinen Anschlage oder Taxe handelt. In den Auctions- oder offentlichen Verruffs-Handel wird eine Sache demjenigen zugeschlagen / der unter vielen Feilschenden das meiste bietet. Und letztens / so giebet es auch eine besondere Art zu kauffen / da man nicht um eine gewisse Sache / sondern nur auf eine scheinbarliche Hoffnung handelt/

delt / bey welchen Handel es denn zu beyden Theilen dermassen aufs Glücke hingewaget seyn wil / daß / weder der Kauffer / wenn ihm seine Hoffnung fehlschläget / noch auch der Verkauffer / wenn das Guth die Einbildung weit übersteiget / sich darüber beschweren dürffe.

§. 10. Pacht oder Miethe ist / wenn man iemanden sein Guth oder Arbeit um einen gewissen Zins oder Lohn verdinget. Und ob wohl wegen des Pacht-Geldes oder Miethlohns ordentlicher Weise vorher Abrede genommen wird; so ist dennoch / wenn sich beyde Theile gleich anfänglich darüber ja nicht verglichen hätten / leichte zu erachten / daß sich der Vermiether oder Pacht-Herr / auf so viel Rechnung mache / als Land-üblich ist / und der Pachter oder Miethmann selbst vor billig erken-

kennen muß. Sonst ist bey diesem *Contracte* zu mercken / daß / wenn ein verpachtetes Guth gantz zu Grunde gegangen / von derselben Zeit an der Pachter zur Entrichtung des Pacht-Zinses nicht gehalten sey. Ist einen eine Sache zu gewisser und gemessener Nutzung eingethan; so wird an Seiten des Eigenthums-Herrn erfordert / daß er sie auch dem Pacht-Manne in einem solchen Stande liefere und erhalte / worinnen er sie füglich nutzen könne; und dafern sie in Schaden und Abnahme geräth / so mag er an dem Zinse so viel abziehen / als er dadurch an den Nutzen entbehren müssen. Wären aber die Einkünffte einer Sachen ungewiß / dergestalt daß sie theils mit auf dem blossen Glücke beruheten / sodann muß der Pacht-Mann / gleich wie er den Uberschuß zu seinem

Vor-

Vortheile hat / also auch den Mangel vor seinen Schaden rechnen und behalten; und kan er / wegen entstehenden Mißwachs oder Unfruchtbarkeit von Rechtswegen keinen *Remiß* an dem Pacht-Gelde verlangen / allermassen was er etwa in einem Miß-Jahre einbüsset / ihm im andern desto häuffiger und reichlicher wieder ersetzet wird. Es müsten denn etwa diejenigen Fälle / so die Einkünfte hintertrieben / gantz ungewöhnlich seyn / deren glücke- oder unglückliche Fügung über sich zu nehmen einen Pachter vermuthlich nicht in den Sinn kommen kan / wannenhero sie auch billich zur Verminder- oder Nachlassung der *Pension* eine zulängliche Würckung haben müssen. Im übrigen / gleich wie ein Pacht-Herr oder Vermiether allerdinges schuldig ist / darauf zu sehen / und Anstalt

zu

zu machen / damit der Pacht und Zins-Mann die bestandene Sache rechtschaffen gebrauchen könne/ und demnach die dazu benöthigten Unkosten über sich nehmen muß; Also gebühret es im Gegentheil den Pachter / daß er die Güther / als einem guten Haus-Wirthe gehöhret/ pfleglich halte / und was durch seine Schuld verwahrloset worden / wieder gutthue. Gleicher gestalt muß auch ein jedweder / da er etwas ums Lohn zu arbeiten annimmet/vor dasjenige stehen / so durch seine Schuld verderbet und beschädiget worden. Wer sich auf eine sehr kurtze Zeit zu etwas verdinget/der kan keinen Lohn fordern / wenn er auch gleich durch einen Zufall an der Arbeit verhindert worden. Dahingegen / wenn sich einer beständig und auf anhaltende Zeiten zu einem Dienste verspro-

sprochen / und er durch Kranckheit oder andere Zufälle in etwas daran verhindert und zur Arbeit untauglich würde / so könte der Herr ihm / ohne Begehung einiger Grausamkeit / deswegen weder aus dem Dienste stossen / noch ihm etwas an seinem Solde abkürtzen.

§. 11. In dem Anlehns-Handel streckt einer dem andern zur Verwechselung taugliche Sachen auf solche Masse vor / daß er ihm nicht eben dieselbigen / sondern andere / jedoch von gleicher Art / Gewichte und Güte / nach Verflüssung einiger Zeit / wieder erstatte. Es heissen aber dergleichen Sachen zu Latein *Fungibiles*, und zwar deswegen / weil sie in ihrer Art gleichsam eine *Function* oder Verwaltung über sich nehmen / indem eines des andern Stelle also verwalten / und an dieselbige treten kan /

kan / daß / wenn einer / wie gedacht / nur von eben solcher Art / an gleichen Gewichte und Güte wieder bekömmet / was er ausgeliehen / er davor geachtet wird / als wenn er eben das Ausgeliehene wieder bekommen hätte. So werden sie auch nach den Gewichte / Zahl und Masse gerechnet und angegeben / welchen nach man sie von sothaner Grösse oder Gehalt zu benennen und zu verlehnen / und denenjenigen / so Stückweise betrachtet werden / entgegen zusetzen pfleget. Im übrigen / so verlehnet man etwas entweder umsonst / und also / daß man nicht mehr wiederbekömmet / als man weggegeben hat / oder man thuts mit einigem Vortheile / welcher gemeiniglich zinsen heisset. Und diese seynd an ihnen selbst / dem natürlichen Rechte nicht zuwider / wofern sie nur die

Mas-

Masse nicht überschreiten / und mit denjenigen Nutzen / den der andere aus unsern Gelde/oder andern Darlehn nehmen kan / oder auch mit dem Verluste / den wir über der Entbehrung des Unsrigen leiden / und dem uns hiedurch entgehenden Gewinn einige *Proportion* haben ; und endlich/ wenn man solche nicht von nothdürfftigen armen Leuten nimmet/ bey welchen wir das Darleihen vor ein Allmosen rechnen sollen.

§. 12. In der Gesellschafft-Handlung setzen ihrer zwey oder mehrere mit ihren Geld und Waaren / oder auch mit ihrer Mühe und Arbeit zu dem Ende zusammen/ damit / was sie hiedurch gewinnen und verliehren / ein jedweder nach den Maß seiner Anlage zum Theil nehme / oder auch übertragen helffe. Wie nun in dieser Handlung eines

jedem

jedem Mit-Gliedes Schuldigkeit erfordert / daß es allen äusserſten Fleiß und Treue anwende; Alſo darff auch keiner zur Unzeit / und ſeinen Geſellſchaffter zu Schaden / aus der *Compagnie* treten. Nachdem ſich aber eine ſolche Geſellſchafft zerſchlagen / ſo mag ein jedweder / nach Abzug des Gewinns und Verluſts / ſo viel zurücke nehmen / als er an *Capitalien* hinein verwendet. Offt geſchiehets / daß einer Geld oder Waaren zur Handlung bringet / der andere aber die Arbeit thut / und alsdann muß man zuſehen / wie die Art und Weiſe der Zuſammen-Setzung beſchaffen geweſen. Denn wenn der eine ſeine Mühe und Arbeit nur blos zur Handthier- und Vertreibung derer Waaren oder des Geldes / ſo der andere geleget / anwendet / alsdann kan die Eintheilung des *Profits* am allerfüglichſten dergeſtalt gemachet

werden / daß ein jeder die Helffte des von dem Gelde oder Waaren abfallenden *Intereſſe* bekomme / das *Capital* aber demjenigen bleibe / oder auch / wenn es verunglücket wird / entgehe / der es eingeleget hat. Wofern einer aber seine Arbeit auf die *Melioration* derer Waaren oder Sachen / so der andere in die Gesellschafft einbracht hat / verwendet / so ist er davor zu achten / als ob er in dessen Ansehung an den *Capital* und denen Sachen selbst einen Antheil habe. Es gibt auch solchen *Compagnien*, da die Gesellschaffter alle ihre Habe und Güther zusammen schiessen. Und wie nun bey solchen ein jeder / was er erwirbet / getreulich einzubringen hat; Also müssen sie hinwiederum samt und sonders / ein jeder nach Gelegenheit seines Standes und *Familien*-, aus der gemeinen Casse unterhalten werden. Da sich auch dergleichen

Hand

Handlung zerschliege/so müssen sie die Güther untereinander / und zwar nach *Proportion* desjenigen Antheils / so ein jeder anfänglich eingeleget hat / theilen / ohne darauf einige *Reflexion* zu machen/ob die Handlung aus eines derer selben Geld oder Güther etwa besonders bereichert worden. Und dieses hat also allezeit seinen Bestand / es wäre denn einanders verglichen worden.

§. 13. Ausser dem giebet es noch unterschiedene *Contracte*, welche auf dem Glücke beruhen / worunter man rechnen könte erstlich die Wetten / wenn nemlich einer den Ausgang eines zu beyden Theilen noch nicht bekanten Falles mit Auffsetzung eines gewissen Preises bejahet/ der andere aber verneinet / welchen derjenige haben soll/ mit dessen Meinung die Warheit überreinstimmet. Daher gehören auch alle Arten der

Spiele/ da bey mã um einẽ gewissen Preis kämpffet. Je mehres Nachsinnen/ Geschicklichkeit/ Fleiß oder Stärcke dieselbigen nun erfordern/ ie weniger beruhen sie auf dem Glücke; In etlichen hat das Nachsinnen und Glücke gleiches Recht und gleiche Würckung/ in etlichen aber führet das lezte die Ober-Hand. Wiewohl es denen Regenten einer jeden *Republiqve* zustehet/ ein gebührendes Einsetzen zu haben/ wie fern es den gemeinen Wesen und ihren Bürgern zuträglich sey/ dergleichen *Contracte* zugestatten. Hieher gehöret auch/ wenn ihrer viele um eine Sache/ so sie erstlich durch ein zusammen gelegtes Geld erhandelt haben/ losen/ welcher sie unter ihnen allein haben solle. Ingleichen der so genante Glücks-Topf/ da man durch Erlegung eines Stück Geldes eine gewisse Anzahl derer in einem Topfe

lie-

liegenden theils bezeichneten / theils unbezeichneten Steinlein oder Zettelchen an sich löset / zu dem Ende / daß man dasjenige / worauf die Zahl oder Uberschrifft weiset / vor sich behalten möge. Diesen Handlungen ist noch verwandt die Assecurir- oder Versicherung / da einer gegen ein gewisses Geld alle diejenige Gefahr / so etwa den verhandelten Waaren unterwegens zustossen möchte / zu verhüten / oder davor zu hafften über sich nimmet / dergestalt / daß / wofern solche verunglücket werden solten / der *Assecurante* oder Bürge dem Eigenthums-Herrn den Werth derer-selben wieder ersetzen wolle.

§. 14. Zu desto mehrer Befestigung und Sicherheit pflegen den *Contracten* offtmals Bürgschafften und Pfänder angefüget zu werden. Da denn in der Bürgschafft ein anderer / dem der *Creditor* für

tauglich erkennet / des *principal*-Schuldeners *Obligation*, zu desto mehrer Bestärckung / über sich nimmet / damit auf dem Fall nicht erfolgender Zahlung man sich an ihm halten und erholen möge / jedoch dergestalt / daß ihm der *principal*-Schuldener das Ausgelegete wieder erstatten müsse. Ob nun wol der Bürge zu Zahlung eines mehrē / als der Haupt-Schuldner selbst / nicht kan angehalten werden / so ists doch nicht unbillig / daß man jenem mehr zu Leibe gehe / als diesem / weil auf ihm mehr / als auf jenem gesehen worden. Gleichwohl aber muß man dem *principal*-Schuldener / Natürlichen Rechten nach / eher als dem Bürgen in Anspruch nehmen / es wäre denn / daß dieser sich zum Selbst-Schuldener erkläret / und des andern Verbindung völlig über sich genommen hätte. Wann ihrer mehrere sind /

die

die Bürgschafft für einem gestellet/ so hat man einen jeden nur auf seinen gebührenden Antheil zu belangen/ es sey denn/ daß etwan einer mit der Zahlung nicht fortkommen/ oder man ihm nicht in Anspruch nehmen könte; Als dann müssen die andern seine *Portion* übertragen helffen.

§. 15. Offtmals wird auch dem Gläubiger von dem Schuldener zu desto mehrer Versicherung wegen der Schuld so lange eine gewisse Sache zum **Unterpfande** oder Hypothec eingeräumet/ bis daß er die Schuld wieder abgetragen. Die Ursache dessen ist nicht allein diese/ damit der Schuldner desto mehr zur Wieder-Einlösung des Seinigen angestrenget/ und der Glaubige etwas haben möge/ woran er sich erholen könne. Dannenhero die Pfänder ordentlicher Weise eben so wichtig/ oder noch austräglicher/ als

die Schuld zu seyn pflegen. Im übrigen / so seynd die Pfänder so beschaffen / daß sie entweder selbst einige Frucht und Nutzung abwerffen / oder nicht. Bey denen ersten wird öfters der Nutzung-Pact mit abgehandelt / oder / daß der Gläubige des Unterpfandes Früchte an statt der Zinsen genieſſen solle ; bey den andern aber die Pfands-Verstehung / daß nemlich das Pfand / wenn die Zahlung auf bestimmte Zeit nicht erfolget / dem Gläubiger als eigen anheim fallen solle. Welches denn denen Natürlichen Rechten nicht ungemäß ist / wenn zumal das Unterpfand ein mehrers nicht / als die Schuld austräget / und die immittelst genossenen Zinsen / oder auch dasjenige / was die Schuld übersteiget / wieder zurück gegeben wird. Gleichwie nun der Gläubiger / nach geschehener Zahlung / schuldig ist / das

das Pfand wieder zurücke zugeben; Also muß er inzwischen dasselbe so gut / als sein Eigenthum / verwahren; Und wo das Genieß-Pact darbey nicht verglichen worden / oder die Sache an sich selbst also beschaffen ist / daß sie durch den Gebrauch aufgerieben werden kan / oder auch dem Schuldener disfalls sonst einiger massen etwas dran gelegen ist / so kan er dasselbige wider seinen Willen nicht gebrauchē. Endlich machet man noch einen Unterscheid unter einem Pfande und der *Hypothec*, weil jenes durch eine ausdrückliche Ubergebung und Aushändigung / diese aber nur durch eine blosse Anweisung ohne besondere *Tradition*, zuförderst in unbeweglichen Dingen bestellet wird / daß sich der Glaubiger / auf den Fall nicht erfolgender Bezahlung / seiner Forderung wegen daran erholen könne.

§. 16. Was letztens derer *Contrahenten* Pflicht und Schuldigkeit bey jeder Handlung sey / das kan man am allerbesten aus dererselben Zweck und Eigenschafft abnehmen.

Das sechzehende Capitel.

Welcher gestalt die Obligationes, so aus denen Pacten herrühren / wieder aufgehoben werden.

§. 1.

Unter denen Arten / die aus denen getroffenen Vergleiche oder Pact herrührenden *Obligationes* wieder aufzuheben / und sich von der dadurch zugezogene Schuldigkeit los zu würcken ist die allernatürlichste die Erfüllung und zu Wercke Richtung desjenigen / worüber

über man sich verglichen hat. Wobey denn zu mercken / daß / obgleich ordentlicher Weise derjenige zu zahlen schuldig ist / der eine Schuld gemachet hat / dennoch dieselbige auch dadurch aufgehoben werde / wenn ein anderer in jenes Nahmen die Zahlung leistet / zumal wenn sonst nicht etwa was besonders dran gelegen ist / von und durch wen disfalls die Vergnügung geschehe. Jedoch verstehet sichs von selbst / daß derjenige / so vor den andern / nicht mit dem Gemüthe und Meinung / es ihn zuschencken / etwas entrichtet / Fug und Recht haben müsse / sich an ihm der Auslage wegen wieder zu erhohlen. Die Zahlung muß aber niemanden anders / als demjenigen / dem man verpflichtet ist / oder welchen dieser Vollmacht giebet / die Schuld in empfang zu nehmen / entrichtet werden. Und endlich / so muß man eben

dasjenige leisten / oder zahlen / worüber man sich verglichen hat / nicht etwas anders an seine statt / auch das gantze / nicht zerstimmelt / noch ein Stücke davon / noch dasselbe zertheilet; ingleichen muß es in bestimmter Zeit und Orte geschehen. Wiewohl zuweilen aus Gütigkeit eines Gläubigers / oder eines Schuldners Unvermögen die Zahlungs-Zeit in etwas verschoben / die Summa gespalten / oder auch eines vor das andere angenommen wird.

§. 2. So werden die Verbündligkeiten auch aufgehoben durch die Compensirung / oder das Bezahlen durch eine Gegen-Forderung / wann nemlich eine Schuld gegen die andere aufgehoben / und der Schuldner deswegen befreyet wird / weil ihm der Gläubiger etwas von gleicher Art und Werthe schuldig und dasselbige geständig ist.

Denn

Denn weil es / zumahl in Sachen / die in der Zahl / Masse und Gewichte bestehen / gleichviel ist / wenn man nur eben so viel an *Quantität* und Güte wieder bekömmet / als man ausgegeben hat und in solchem zweyseitigen Schulden man doch alsobald eben so viel wieder hingeben müste / als man empfangen hat; So ist / zu Verhütung des vergeblichen Zahlens dis vor das füglichste angesehen worden / daß / indem ein jeder das Seinige behält / hiedurch beyden Theile der Zahlung los kommen. Es ist aber leichte zuermessen / daß die Aufhebung in izt-gemeldeten *fungiblen* Sachen eigendlich nur angehe / wenn sie von einerley Art seynd / und die Zahlungs-Zeit entweder gegenwärtig / oder bereits verflossen ist. Andere und ungleiche Dinge lassen sich gegen einander nicht wohl *compensiren*, es wäre denn / daß man sie an einen

gewissen Preis oder Geld anschliege.

§. 3. Ferner hören die *Obligationes* auf durch Schenckung oder Nachlassung/ so von denjenigen beschehen/ der eine Schuld zu fordern hatte/ und dem an derer Verbündungs-Erfüllung zuförderst gelegen war. Dis geschiehet nun ausdrücklich durch solche Zeichen/ die den Beyfall und Willen ausdrücken; als durch die Schein-Zahlung/ durch Wieder-Gebung oder Cassirung derer Handschrifften; Oder heimlich/ wenn einer selbst hinderlich ist/ daß der andere ihm die Schuld nicht zahlen könne.

§. 4. Noch pflegen die *Obligationes*, welche in einer beyderseitigen Erfüllung beruhen/ durch beyder Theile Misfälligkeit und Reue vernichtet zu werden/ wenn in der Sache noch nichts geschehen ist/ und die

die *Positiv*-Gesetze solches nicht etwa verhindern und verwehren. Wofern aber der eine Theil schon etwas darauf gethan hat / so muß er selbiges entweder so gut seyn lassen und übersehen / oder es muß ihn anderer Gestalt genügung davor geschehen.

§. 5. Uber dis / so wird die Verbündung nicht so wohl aufgehoben / als unterbrochen und zerrissen durch des andern Theils Untreue. Denn wenn einer nicht leistet / was ver*accordiret* worden; so ist auch der andere zu nichts verbunden / was er sonst / in Ansehung solches *Accords*, über sich genommen. Denn die ersten Puncte / so man im Vergleichen zu halten oder zu leisten verspricht / hangen dem andern / gleichsam als eine Bedingung / an / und hat damit diese Meinung: ich wils thun / wenn du erst das Deinige wirst gethan haben.

§. 6.

§. 6. Es verlöschen die *Obligationes* auch / wenn entweder derjenige / der etwas zu thun versprochen / oder denn es zu leisten versprochen worden / den Zustand / worauf die Verbündung einig gegründet gewesen / verändert.

§. 7. Durch die Zeit verschwinden die Verbündungen / wenn die Tauer- oder Wehrung auf einen gewissen Zeit-Punct gesetzet worden / es wäre denn dieselbige durch derer Partheyen entweder ausdrücklichen / oder geheimen Vergleich verlängert worden. Jedoch ist es nöthig / daß man binnen solcher Zeit das Vermögen gehabt habe / die *Obligation* einzutreiben.

§. 8. Endlich werden die *Obligationen*, so sich bloß auf eine Person gründen / durch den Tod aufgehoben. Denn wenn die Person oder das *Subject* nicht mehr vorhanden ist /

so

so müssen nothwendig auch die *Accidentia* oder Zufälle verlöschen. Jedoch wird offtmals eine von Verstorbenen hinterlassene *Obligation* von denen Uberbliebenden fortgesetzet. Und dieses zwar entweder / weil sie solches aus einem Liebes-Dienste / oder anderer Ursachen halber auf sich nehmen; oder weil es als eine Last mit der Erbschafft an sie gekommen / daß sie eine solche Verbündung von des Verstorbenen Verlassenschafft entrichten müssen.

§. 9. Durch Anweisung *substituiret* einer seinen Gläubiger mit dessen Willen seinen Schuldener / um daß er ihm an seine Stadt eine Schuld bezahle. Wobey denn / als gesaget / allerdinges des Gläubigers / keineswegs aber des dritten Schuldners Zufriedenheit erfordert wird / an welchen man auch iemand / der Lust dazu hat / wider sein Wissen und Wil-

Willen anweisen kan. Denn es ist nichts dran gelegen / wem einer bezahle / sehr viel aber daran / von wem man eine Schuld abfordern solle.

Das siebenzehende Capitel / Von der Auslegung / oder Erklärung der Gesetze.

§. 1.

Es ist zwar an dem / daß man einen weder in denenjenigen Dingen / die ihm Befehls-weise auferleget werden / zu einen mehrern / als er selbst eingewilliget hat / *obligiren*, noch auch in Sachen / wozu er sich freymüthig verpflichtet / über seinen Willen zu den Geringsten anhalten könne. Weil aber gleichwohl ein Mensche von des andern seinen Willen nicht urtheilen kan / ohne aus

De-

denen Geschäfften und Zeichen / so in die äusserlichen Sinne fallen: Als muß man davor halten / daß ein jeder in menschlichen Gerichten und Gesellschafft nur allein zu denjenigen verbunden werde / was die richtige Auslegung derer äusserlichen Zeichen an Hand giebet. Dannenhero dienet zu gebührender Erkäntniß so wohl derer Gesetze / als Pacten / und derer daher entstehenden Schuldigkeiten sehr viel / daß man die Reguln einer richtigen Auslegung / sonderlich derer Worte / als derer gemeinesten Zeichen / wohl fasse.

§. 2. Wegen der gemeinen Reden ist diese Regul zu beobachten / daß die Worte ordentlicher Weise in ihren bekanten Verstande / den sie nicht so wohl von einer den blossen Syllaben / oder der *Grammatical*ischen Aenligkeit / und der *Derivation* oder Ab-

Abstammung gemessen Bedeutung entlehnen/sondern meistentheils nach den sonst üblichen Gebrauche müssen angenommen werden/ als in des Willkühre es stehet/ denen Redens-Arten gleichsam Gesetze und Norme fürzuschreiben.

§. 3. Die Kunst-Worte müssen nach dem Ausspruche und Satzung derer Verständigen von jeder Kunst erkläret werden. Und wann sie von unterschiedenen auf mancherley Art angenommen werden/ so ist zur Verhütung alles besorglichen Streits und Mißverstandes am besten/ wenn man die Bedeutung dererselben durch andere gemeine Redens-Arten ausdrücket.

§. 4. Muthmassungen hat man zur Erforschung des eigentlichen Verstandes alsdann erst vonnöthen/ wann entweder die einzelnen Worte/ oder dererselben Begriff zwey-deu-

tig

tig und dunckel lauten/ oder wann etliche Stücke der Rede sich selbst zu wider zu seyn scheinen/ damit man solche vermittelst einer geschickten Erklärung gleichwohl mit einander vergleichen könne. Denn wo eine offenbare und gewisse *Repugnans* ist/ da wird das erste durch das letztere aufgehaben.

§. 5. Es werden aber die Muthmassungen von eines seinen Willen in einer zweifelhafften oder verworrenen Rede sonderlich hergenommen aus der vorhabenden Materie/ aus der Würckung derer Worte/ und aus der Zusammenhangung/ oder Haltung dererselben gegen andere Orte der Rede. Wegen der vorhabenden Materie ist diese Regel zu mercken/ daß die Worte ordentlicher Weise derselben gemäß müssen verstanden und erkläret werden. Denn man vermuchet/

daß

daß derjenige / der etwas redet / allezeit die Materie / wovon er den *Discours* anstellet / vor Augen habe / wessendwegen auch die Meinung und der Verstand seiner Worte allezeit darauf eingerichtet seyn muß.

§. 6. Wegen der Würckung und Folge der Worte hat man nachfolgende Regul: Wo die Worte so rohe und bloß hin angenommen / entweder gar keine / oder eine abgeschmackte Würckung nach sich ziehen würden / so muß man von dem gewöhnlichen oder gemeinen Verstande in etwas abweichen / so lange als / zu Verhütung sothaner Nichtigkeit oder Absurdität, die Nothdurfft es erfordert.

§. 7. Aus der Zusammenfügung / oder Haltung der zweifelhafftigen Worte gegen andere Oerter der Rede werden die allerkräfftigsten

sten Muthmassungen genommen/ weil man davor hält / daß ordentlicher Weise ein jeder Mensch beständig bey seiner ehemahligen Meinung verbleibe. Solche Zusammenfügung derer Worte geschiehet nun / wenn man entweder einen gewissen Ort gegen den andern / oder nur eine Meinung gegen den Ursprung derselben ansiehet. Wegen des ersten ist diese Regel: Wenn der Wort-Verstand an einen Orte in eben selbiger Rede klar und deutlich ausgedrucket ist / so müssen die dunckelern Redens-Arten aus demselbigen erkläret werden. Welcher diese andere verwandt ist: Man muß bey der Auslegung einer jeden Rede genau auf das vorhergehende und nachfolgende Achtung geben / nach welchen die darzwischen stehenden Worte attem-

temperiret, und als mit denselben übereinstimmende geachtet werden müssen. Wegen des andern lautet die Regel also: Eines Menschen dunckele Rede muß man aus eben desselben deutlichern und verständlichern Ausdruckungen interpretiren, wie sie zu anderer Zeit und an einem andern Orte vorgebracht worden; Es wäre denn augenscheinlich zu befinden/daß er seine Meinung geändert.

§. 8. Es hilffet auch sehr viel zur Ausforschung des eigendlichen Verstandes/ wenn man/ sonderlich in Gesetzen/ die Ursache dererselben/ oder die Bewegniß/ so dem Gesetz-Geber darzu angetrieben hat/ betrachtet/ sonderlich/ wenn es am Tage ist/ daß selbige deren einige und ware Ursache gewesen. Und ist hiebey folgende Regel anzunehmen:

Man

Man muß derjenigen Auslegung des Gesetzes folgen/ welche mit der Ursache und Bewegniß desselben übereinkömmet; Und hingegen diejenige / so von ihr abweichet / verwerffen. Ingleichen/ wenn die einige und Haupt-Ursache des Gesetzes aufhöret/ so muß auch das Gesetze selbst hinweg fallen. Allein wo mehr/als eine Ursache eines Gesetzes vorhanden ist / so fället das gantze Gesetze drum nicht alsobald hinweg / wenn etwan eine Ursache abgehet / sintemal die übrigen noch starck und vermögend genung seyn können / dasselbe in Kräfften zu erhalten. Offtmals ist auch der bloße Wille eines Gesetz-Gebers genung / ob man gleich von der Ursache des Gesetzes keine Nachricht erlanget.

§. 9. Uber dis muß man in acht nehmen / daß viel Wörter mehr/

als eine Bedeutung / nemlich eine weitläufftige / und eine enge haben. Auch ist eine Materie favorabel oder besonderer Gewogenheit und Zuneigung würdig / die andere verhasset / und wieder eine andere von vermischeter Art. Favorabel ist / was beyder Theile Zustand gleich machet / was das gemeine Beste anbetrifft / was zur Erhaltung aller Geschäffte / und Beförderung des Friedens dienet / u. dergl. Verhasset ist / welches nur einen Theil / oder den einen mehr / als den andern *graviret*, was auf eine Straffe angesehen ist / was ein Geschäffte zu nichte machet / oder das erste umkehret / was zum Kriege förderlichst ist / u. s. w. Eine vermischete Art ist / was z. e. das erste zwar umkehret / aber doch um Friede und Ruhe willen. Hievon ist diese Regel zu mercken: Daß man in fa-

favorablen Dingen einer weitläufftigern / in verhasseten einer engern Auslegung statt geben müsse.

§. 10. Man kan aber Muthmassungen auch anderswo / als aus denen Worten hernehmen / welche verursachen / daß die Auslegung zuweilen erweitert / bißweilen eingehalten werden müsse. Wiewohl sich eher Ursachen angeben / welche zu diesen / als zu jenen rathen. Dannenhero kan z. e. ein Gesetze auch wohl auf einen *Casum*, der in denselben ausdrücklich nicht enthalten ist / *extendiret* werden / wenn man nemlich befindet / daß die Ursache / so sich auf selbigen Fall schicket / dem Gesetz-Geber einzig und allein bewogen / und er sie in eine dermassen weitläufftige Betrachtung gezogen hat / daß auch andere gleichmässige *Casus* darunter begriffen werden

können. Zudem so soll ein Gesetze seine Gewalt auch auf diejenigen Fälle erstrecken / wenn arglistige Leute etwas erfinden / wodurch sie sich denenselben betrüglicher Weise zu entziehen gedencken.

§. 11. Daß aber in Gegentheil iezuweilen allzugemein-lautende Worte eingehalten werden müssen / das geschiehet daher / weil entweder dererselben Urheber anfänglich diese Meinung gantz und gar nicht gehabt / oder der vorkommende *Casus* seinen Willen und Meinung gantz zu wider ist. Daß einer / allem Vermuthen nach / vom Anfange eine Meinung nicht gehabt haben müsse / kan man abnehmen erstlich aus der ungeräumten Folge / und weil etwas daraus entstehet / welches sonst kein vernünfftiger Mensch verlangen würde. Dannenhero seynd die allzugemein abgefasseten Worte

in

in so fern einzuhalten / als sonst einige *Absurdität* daraus erfolgen würde. Zum andern aus Unzulänglichkeit der Ursache / welche den Urheber doch einig und allein zu sothanen Worten bewogen hat. Dannenhero werden unter einer allzugemeinen Rede diejenigen Fälle nicht mit begriffen / worauf sich die einzige und fürnehmste Ursache des Gesetzes nicht reimet. Drittens aus Ermangelung der Materie / als worauf derjenige / so die Worte abgefasset / nothwendig gesehen haben muß; Wannenhero man auch die zu *general* lautenden Worte allezeit nur nach demselben zurichten und zu erklären hat.

§. 12. Daß aber ein Fall / der sich hernach erst ereignet / mit desjenigen Willen / der etwas gesetzet hat / streite und ihn widerstrebe / das kan man so wohl

aus einer Natürlichen Ursache/ als auch aus einem Zeichen des Willens abnehmen. Das erste geschiehet/ wenn man von der Billigkeit abschreiten müste/ wofern gewisse Fälle von dem allgemeinen Gesetze nicht ausgenommen wären. Denn es ist die Billigkeit/ wie schon oberwehnet/ nichts anders/ als eine Verbesserung desjenigen/ worinne ein Gesetze wegen seiner Allgemeinheit gleichsam über die Schnure hauen würde. Weil nun alle Fälle nicht vorausgesehen/ noch auch/ ihrer unzählbaren Vielheit wegen/ ausgedrucket werden können; So müssen in der *Application* derer gemeinen Worte auf sothane einzelne und sondere Fälle diejenigen/ so der Gesetz-Geber/ da man ihn um selbige befraget hätte/ ohnfehlbar selbst ausgenommen haben würde/ allerdinges *eximiret*, und von der Gese-

tzes

tzes Krafft befreyet gelassen werden. Jedoch darff man zu dieser Billigkeit nicht eher schreiten / als bis selbiges genugsame Anzeugungen erfordern; Worunter wohl dieses das gewisseste ist / wenn es sich äussert / daß durch genaue und buchstäbliche Beobachtung des bürgerlichen Gesetzes die Natürlichen Rechte würden verletzet werden. Nächst dem aber / wenn es zwar nicht schlechter Dinges unbillig wäre / denen Worten eines Gesetzes genau nachzufolgen; gleichwohl aber / und da man die Sache der Güte und Gelindigkeit nach beherziget / sothane scharffe Obacht entweder allen Menschen insgemein / oder nur gewissen Personen ziemlich harte und unerträglich fallen würde. Und endlich / wenn es sich mit dem Haupt-Absehen / oder zwecke der mühsamen und genauesten Beobachtung nicht verlohnen /

dürffte/ sich darüber so grosse Ungelegenheit zu machen.

§. 13. Zum andern/ so bekommen allzugemein-gefassete Reden auch ihre Abfälle/ wann etwa an andern Orten gewisse Worte zu befinden sind/ welche zwar dem gegenwärtigen Gesetze oder Pacte nicht schnurstracks entgegen stehen/ gleichwohl aber wegen eines gewissen Umstandes der Zeit dann und wann zugleich nicht beobachtet werden können. Deshalben muß man hiebey nachfolgende Regulen in acht nehmen/ damit man verstehen könne/ welches Gesetze auf den Fall/ da man beyden zugleich nicht Genüge leisten kan/ den andern vorgezogen werden müsse. (I.) Was nur bloß zugelassen ist/ das muß denjenigen/ so ausdrücklich anbefohlen wird weichen und nachgeben. (II.) Was man zu einer gewissen Zeit thun soll/

ist

ist demjenigen vorzuziehen / das man allemal thun kan. (III.) Die gebietenden Gesetze müssen denen verbietenden nachgeben. Das ist: wenn man einem Gebote / ohne Verletzung eines Verbots / nicht Genüge thun kan / so muß man des erstern Erfüllung bis zu besserer Zeit und Gelegenheit aufschieben. (IV.) Unter denen sonst gleichen Verträgen und Gesetzen ist ein besondernes allemal den gemeinen vorzuziehen. (V.) Wenn einen auf eine Zeit zweyerley zu leisten oder abzustatten vorfället / darunter das eine anständiger oder austräglicher ist / als das andere / so muß dieses jenen billig Platz machen. (VI.) Ein unbeschwornes Pact weichet den beschwornen / wenn man beyden zugleich nicht nachkommen kan. Also muß auch (VII.) eine vollkommene *Obligation* der unvoll-

kommenen vorgehen: Und letztens (*VIII.*) muß / jedoch auf gewisse Masse / das Gesetze der Gutthätigkeit dem Gebote der Danckbarkeit nachstehen.

E N D E
des ersten Buchs.

Des Herrn von Pufendorff Anderes Buch/ Von der schuldigen Gebühr aller Menschen.

Das erste Capitel/ Von dem Natürlichen Zustande derer Menschen.

§. 1.

ES erfordert nunmehro die Ordnung/ daß wir uns hienächst um diejenigen Schuldigkeiten bekümmern/ die einen

Menschen in Ansehung derer unterschiedenen Stände / darinnen er sich im gemeinen Leben befindet / obliegen. Wir verstehen aber unter denen Ständen insgemein denjenigen Zustand / darein die Menschen zu gewissen Geschäfften gesetzet und verordnet seyn / und welchen nach ihnen mancherley besonderne Rechte zustehen.

§. 2. Solcher Stand ist nun entweder ein Natürlicher / oder ein Beykommender. Der Natürliche kan / der Vernunfft nach / auf dreyerley Weise betrachtet werden / entweder in Ansehung GOttes des himmlischen Schöpffers / oder aller und jeder Menschen besonders gegen sich selbst / oder endlich gegen andere Menschen.

§. 3. Der Natürliche Stand eines Menschen nach der ersten Betrachtung ist nichts anders / als

die

die jenige Beschaffenheit / darein er von GOtt seinem Schöpffer gesetzet / und vor allen andern Thieren mit einer sonderbaren Vortrefligkeit ist begabet worden. Aus welchem Stande denn dieses erfolget / daß er GOtt vor seinen Urheber erkennen / ihn ehren / seine Wercke bewundern / und sein Leben auf eine von der unvernünfftigen Thiere ihrer gantz unterschiedene Weise anstellen solle. Dannenhero auch diesem Stande das wüste Leben und Zustand derer Bestien entgegen gesetzet wird.

§. 4. Nach der andern Art kan man den Natürlichen Stand eines Menschen also betrachten / daß man sich in seinem Gemüthe fürstellig mache / was es doch vor eine Bewandniß mit ihm haben würde / wenn ein jeder sich selbst gelassen / sich ohne einiges andern Menschen zuthun bey demjenigen Zustande der

menschlichen Natur / als er itzo verhanden ist / behelffen müste. Welchem Zustande nach er wahrhafftig viel elender / als einige Bestie / seyn würde / wenn man nur bedencket / mit was vor einer Armsel- und Gebrechligkeit der Mensch in die Welt kömmet / und wie er also gleich verderben müste / wann ihn andere Leute nicht zu Hülffe kämen; Ja wie ein wüstes und ungeschicktes Leben er verführen würde / wenn er sonst gar nichts hätte / ausser dem / so er etwa aus eigenen Kräfften und Witz erfinden könte. Daß er nun aber bey so vieler Gebrechligkeit gleichwohl groß gewachsen / daß er nunmehro so unzehlige Bequemligkeiten vor sich findet / daß er seinen Leib und Seele zu seinen eigenen und der Gesellschafft Besten so herrlich erbauen kan / dis alles hat er derer andern Leute Hülffe und Willfährigkeit zu

dan-

dancken. Und in solcher Meinung wird der Natürliche Stand den durch menschlichen Fleiß erbaueten zierlichen Leben entgegen gesetzet.

§. 5. Nach der dritten Art betrachtet man den Natürlichen Stand derer Menschen / als fern sie sich bloß aus der gemeinen und von Gleichheit der Natur herrührenden / auch ohne einigen dergleichen Pact oder Eigenthätigkeit / dadurch einer den andern sich sonst absonderlich verbunden machet / bestehenden Verwandtschafft gegen einander verhalten. Und in dieser Meinung saget man / daß diejenigen mit einander in Natürlichen Stande Leben / die weder einen gemeinen Herrn haben / noch ihrer einer den andern unterworffen ist / und die einander weder durch Freundschafft noch Feindschafft bekant seynd / welchen Falls dann

der

der Natürliche Stand den Bürgerlichen entgegen gesetzet wird.

§. 6. Ferner so kan die Eigenschafft dieses Natürlichen Standes entweder durch eine erdichtete Fürstellung / oder also / wie er in der That beschaffen ist / erwogen werden. Das erste geschiehet / wenn man sich entweder einbildet / als ob die Welt stracks im Anfange auf einmal mit einer grossen Menge von Leuten besetzet gewesen / deren keiner von den andern *dependiret*, wie etwa die Fabeln von den Cadmischen Brüdern vorgeben ; oder wenn man sich überredet / als ob das gantze menschliche Geschlechte anitzo dermassen untereinander zertrennet wäre / daß sich ein jeder absonderlich regiere / und niemand gegen den andern in geringsten durch etwas / als blos durch die Gleichheit der Natur / verbunden befende. Allein der wahrhaff-

hafftige Natur-Stand hat diese Eigenschafft / daß einer mit gewissen Leuten in eine besonderne Gesellschafft eintrit ; Mit denen übrigen aber nichts gemein behält / ausser die Menschheit / dessendwegen er auch ihnen anderer Gestalt zu nichts besonders verbunden ist. Und in solchem Stande befinden sich unterschiedene *Republiqven*, wie auch Bürger von denenselben gegen einander. In dergleichen Stande haben auch die Haus-Väter und Häupter derer *Familien* vor Alters / als sie noch von einander abgesondert wohneten / gelebet.

§. 7. Denn es ist offenbar / daß das gantze menschliche Geschlechte niemals zugleich und auf einmal im Natürlichen Stande gewesen / sintemal die Kinder derer ersten Eltern / wovon wir Sterblichen alle unsern Ursprung nehmen / nach den Zeugniß

nisse der heiligen Schrifft / gleich anfänglich der väterlichen Gewalt unterworffen gewesen. Und nichts destoweniger ist dieser Natürliche Stand hermachmals unter theils Leuten aufgekommen. Denn es seynd die Ersten / um die weite und wüste Welt zu besetzen / und so wohl sich / als ihren Viehe einen mehrern Raum zu verschaffen / mit Verlassung derer väterlichen Wohnungen an unterschiedene Oerter ausgewichen / und hat / was männlich war / fast ein jedes seine eigene *Familie* aufgerichtet. Unter deren Nachkommenschafft / die sich ebenfalls weiter zerstreuet / ist endlich das genaue Band der Verwandschafft / und die daher rührende *Affection* allgemählich verloschen / und nichts mehr übrig verblieben / als der Rest der allgemeinen und aus der Natur-Gleichheit herflüssenden Neigung;

so lange / bis endlich bey den so treflichen Anwachs und Vermehrungen des menschlichen Geschlechtes / und als man die Mängel dieser zerstreueten Lebens-Art empfunden / die zunächst-aneinander wohnenden auf den Sinn gekommen seynd / in bürgerliche Gesellschafften mit einander zu treten / welche denn Anfangs ziemlich klein gewesen / hernach aber durch freywillige und gewaltsame Vereinigung unterschiedener kleinen zu grossen und mächtigen Staats-Cörpern ausgeschlagen. Und diese seynd es nun / welche / in dem sie von keinem andern / als den gemeinen Natürlichen Freundschaffts-Bande wissen / sich heutiges Tages in dem Natürlichen Stande befinden.

§. 8. Ihr vornehmstes Recht ist / daß sie niemanden / ausser GOTT / unterthan und gehorsam seyn dürfen.

fen. In welchen Absehen ihr Stand auch den Nahmen der Natürlichen Freyheit verdienet / Krafft deren ein jeder ohne eigenwillige Unterwerffung / sein eigener Herr und keines einigen Menschen Bothmäßigkeit unterthan ist. Vermöge deren auch ein jeder den andern gleich geschätzet wird / indem keiner über den andern ichtwas zu befehlen hat. Und weil ferner ein jedweder Mensch von seiner Natur so viel Erleuchtung hat / daß er hiedurch seine Sachen und Verrichtungen selbst vernünfftig anstellen könne; So folget hieraus / daß die in Natürlicher Freyheit Lebenden bey Regierung ihrer *Actionen* von niemand *dependiren*, sondern alles / was der gesunden Vernunfft gemeß ist / nach ihren freyen Willen und eigenen Gutbefinden vornehmen und zu Wercke richten dürffen. Weil auch ein Mensch von

we-

wegen gemeiner und allen Thieren eingepflantzter Zuneigung nothwendig auf die Erhaltung seines Leibes und Lebens / und auf die hintertreibung alle desjenigen / so ihm daran einigen Schaden zu thun trachtet / äusserst geflissen ist / auch alle zu diesen Zweck dienende Mittel hervor kehret ; Und aber im Natürlichen Stande niemand einen Ober-Herrn erkennet / dem er seinen freyen Willen und Meinung untergeben hätte ; Als fasset in selbige ein jeder den Rath wegen sothaner Mittel nach seinen eigenen Kopffe und Gutdüncken / ob sie nemlich zu seiner Erhaltung zulänglich seyn möchten / oder nicht. Und wann er auch schon eines andern Rath mit anhöret / so stehet es doch bey ihm / ob er solchen folgen oder verwerffen wolle. Damit er sich aber in Anstellung seines Thuns und Lassens rechtschaffen verhalten mö-

möge / darzu wird erfordert / daß solches alles nach dem Ausspruche der gesunden Vernunfft und derer Natürlichen Gesetze geschehe.

§. 9. Ob nun wohl dieser Natur-Stand unter dem Vorwande der Freyheit und Verschonung von aller Unterthänigkeit ein vortrefliches Ansehen bekömmet; So ist doch derselbige / bevor sich die Menschen in bürgerliche Gesellschafften begeben / nicht sonder grossen Beschwerden und Ungelegenheit gewesen / man mag sich einbilden / daß sie entweder alle und jede in denselben gelebet / oder nur den Zustand derer besonders wohnenden Haus-Väter bedencken. Denn wenn man sich in seinen Gedancken einen auch schon erwachsenen Menschen vorstellet / wie er sich in der Welt allein aufhalte / und von allen Mitteln und Vortheilen / so dieses Leben durch angewand-

wandten Fleis in gegenwärtigen bequemen und saubern Stand gebracht haben / entblösset sey; So wird man sich ihn nicht anders / denn nackend / stum / dürfftig / den Hunger etwa mit Wurtzeln und Kräutern / den Durst mit einem jeden nähst-auffstossenden Wasser / die Ungelegenheit des Wetters und der Lufft aber mit einer düstern Höhle vertreibende / vor denen wilden Thieren in stetiger Gefahr schwebende / und sich vor eines jeden / so ihm etwa ohnvermuthet begegnet / ängstiglich entsetzende einbilden können. Hingegen stunde es zwar um die Haus-Väter / die sich mit ihren *Familien* besonders wo aufhielten / schon etwas besser und gemächliger / jedennoch aber konte solches mit dem bürgerlichen Stande noch keinesweges in Vergleich kommen / nicht so wohl von wegen der Dürfftigkeit / welcher end-

endlich schon bey denen einzelnen *Familien* durch Umschrenckung derer unmässigen Begierden/ziemlich vorgebeiget werden kan/ als weil man der Sicherheit wegen dabey nicht so völlig ausser Sorgen stehen dürffte. Und damit wir alles kurtz fassen/ so muß im Natürlichen Stande ein jeder sich durch seine eigene Kräffte beschützen/ in der *Republique* aber setzen alle zusammen; Dort ist niemand des Genusses seiner Arbeit versichert/ hier alle; Dort haben die Begierden Krieg/ Furcht/ Armuth/ Unsauberkeit/ Einsamkeit/ Barbarey/ Unwissenheit/ viehische Tollheit/ und dergleichen die Oberhand; Hier aber siehet man Vernunfft/ Friede/ Sicherheit/ Reichthum/ Sauberkeit/ Geselligkeit/ Reinligkeit/ Wissenschaft und Wohlgewogenheit regieren.

§. 10.

§. 10. Wenn einer den andern im Natürlichen Stande nicht abstattet / und entrichtet / was er ihn Vermöge eines Pacts schuldig ist / oder ihn ein Unrecht zufüget/oder oder sonst zwischen solchen Leuten eine *Controvers* entstehet / so ist niemand / der sie aus einer Obern Gewalt zu Entrichtung der Schuld/ Vergnügung der Beleidigung/ oder Aufhebung des Streits anstrengen dürffe / gleich wie etwan in denen *Republiqven*, allwo man des gemeinen Richters Amt und Hülffe anruffen kan. Weil aber auch die Natürlichen Rechte nicht verstatten/ um jeden Dinges willen also gleich einen Krieg anzufangen / wenn einer seiner Gerechtsame schon mehr als andere versichert wäre; Als muß man billich zuvor versuchen / ob die Sache nicht durch einen gelindern Weg/nehmlich durch gütliche Hand-

lung derer Partheyen / oder durch ein unbedingtes Compromiss auf Austrag unpartheyischer Schieds-Richter könne ausgemachet werden / welche sich gegen beyde Partheyen gleich bezeugen / und in dem Ausspruche nichts aus Haß oder Gunst thun / sondern einig und allein den Verdienst oder Gerechtigkeit der Sachen ansehen sollen. Dannenhero man auch keinen zu einen Schieds-Manne in solchen Dingen zunehmen pfleget / der aus der Uberwündung von einem Theile einen mehrern Vortheil / oder Ehre / als von den andern zugewarten hat / und ihn also was dran gelegen ist / daß dieser die Sache vor jenen gewiñe / es geschehe auch / auf was Art oder Weise es wolle. Um deßwillen soll auch zwischen den Schieds-Richter und denen Partheyen kein Pact oder Zusage geschehen / Vermöge dessen er in-

insonderheit vor den einen zusprechen genöthiget werden möchte. Solte nun dieser weder aus derer Partheyn Geständnisse / noch aus gewissen Urkunden / oder ohnzweifelhafften Gründen und Zeichen / was an der That ist / abnehmen können / so muß er es auf der Zeugen Aussage ankommen lassen. Welche / ob sie gleich das Natürliche Gesetze / und mehrentheils die angefügten Eyd-Schwüre zur Wahrheit anhalten; So ist es doch am sichersten / dergleichen Leute hierzu nicht zulassen / welche dem einen Theile dermassen geneigt und zugethan seynd / daß sie sich in ihrem Gewissen erst mit Gunst / Haß / Rachgier / oder einer andern gewaltsamen Regung / oder auch mit naher Anverwandtschafft gleichsam in einem Kampff einlassen müssen / sintemal nicht jederman von solcher Standhafftigkeit ist / daß er

dieselben erlegen / und ihr Meister werden könne. Zuweilen werden die Zwistigkeiten auch wohl durch Unterhandlung guter Freunde gehoben / welches billich unter die allerwerthesten und grössesten Liebes-Bezeugungen mag gerechnet werden. Im übrigen / so muß in diesem Stande ein jeder der von seinem Gegener in Güte keine *Satisfaction* haben kan / die *Exsequution* vor sich selbst verrichten.

§. 11. Wiewohl aber die Natur selbst unter denen Menschen eine allgemeine Verwandtschafft stifften wollen / in Krafft deren / sonder offenbarer Verletzung ihrer Gesetze / keiner den andern einiges Leid und Ungemach zufügen / vielmehr aber sie einander alles Liebes und Gutes erweisen sollen; so seynd doch die Kräfte dieser Verwandtschafft unter Leuten / die in Natürlicher Freyheit leben /

ben / dermassen schwach / daß man billich Ursache hat / demjenigen / der von einer auswärtigen *Republique* ist / oder mit uns in Natürlicher Freyheit stehet / nicht zwar vor einen Feind / dennoch aber für einen nicht gar zu sichern Freund zu halten. Ursache dessen ist diese / weil die Menschen einander nicht allein viel Schaden zufügē könnē / sondern solches aus vielerley Ursachen öffters auch thun wollen. Denn einige pfleget die Bosheit ihrer Gemüths-Art / andere die unbändige Herrsch-Sucht und der Geitz zu anderer Leute Verletzung anzuregen; Andere / ob sie schon von sanfftmüthigem Geiste seyn / müssen dennoch nur / um sich zuerhalten / und andern sich nicht vorkommen zu lassen / zur Wehre greiffen. Noch andere hetzet die Begierde nach einerley Dingen / und die Eyfer-Sucht derer Gemüther zusammen / u. s. m.

Dannenhero mangelt es in diesem Stande fast niemals an Argwohne/ Mißtrauen/ und Begierde andere Leute um ihr Vermögen zu bringen/ und zu übereilen/ oder zu vervortheilen/ oder aus ihrem Unglücke sich zu bereichern. Wie es nun einen ehrlichen Manne zustehet/ mit demjenigen/ was ihn Gott gegeben hat/ vergnüget zu seyn/ sich an andern nicht zu vergreiffen/ und frembdes Guth unangetastet zu lassen; Also ist es auch einen vorsichtigen und auf seine Wohlfahrt bemüssenen Menschen nicht zu verargen/ weñ er zwar alle Leute vor Freunde hält/ doch aber solcher gestalt/ und mit der Behutsamkeit/ als ob sie ebenfalls wiederum seine Feinde werden könten; ja wenn er mit jederman im Fride lebet/ doch anders nicht/ als ob selbiger leicht in einen Krieg verwandelt werden könne. Um des Willen hält man diejenige

Re-

Republiqve vor glücklich/welche auch mitten in dem Friede zugleich mit an den Krieg gedencket.

Das andere Capitel/
Von der schuldigen Gebühr derer Eheleute.

§. 1.

Unter denen beykommenden Ständen / das ist / solchen/ worein der Mensch vermittelst einiges menschlichen *Facti* oder Thätigkeit gesetzet wird / gebühret der erste Platz dem Ehe-Stande / als welcher auch gleichsam die erste Probe eines geselligen Lebens / und ein Pflantz-Garten des menschlichen Geschlechtes ist.

§. 2. Hiebey muß man nun anfänglich wissen / daß die hitzige Zuneigung beyderley Geschlechte/ nemlich des männlichen und des weib-

lichen gegen einander von dem allerweisesten Schöpffer nicht etwa zur blossen Sättigung derer geilen Begierden gestifftet sey / allermassen / wenn man allein darauf sehen wolte / den menschlichen Geschlechte gewißlich hieraus die allerschändlichste Unreinigkeit und Verwirrung zuwachsen würde; Sondern es ist solches geschehen theils darum / damit die eheliche Beywohnung mit einer desto empfindlichern Vergnügung vergesellet / theils auch / damit sich die Menschen die Fortpflantzung ihres Geschlechtes desto mehr angelegen seyn lassen / und die Ungelegenheit / so bey der Kinder Geburt und Auferziehung vorfället / um so viel lieber ertragen möchten. Woraus denn dieses erfolget / daß aller Gebrauch derer Geburts-Glieder / welcher nicht auf diesem Zweck gerichtet ist / denen Natürlichen Rechten zu

zwi-

wider lauffe. Und sind demnach hiedurch alle mit einer andern Art/ oder mit gleichen Geschlechte getriebene Unzucht/ ingleichen sonst alle schändliche Verunreinigungen/ und endlich alle ausser der Ehe vorgenommene Vermischungen/ sie mögen mit des Weibes Willen/ oder durch Zwang geschehen/ gäntzlich verboten.

§. 3. Die Verbindung zur Ehe kan entweder in Ansehung des gantzen menschlichen Geschlechtes/ oder aber in Ansehen jeder Menschen besonders betrachtet werden. Jene *Obligation* bestehet ins gemein darinne/ daß die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechtes keinesweges durch unbeständigen und ledigen Beyschlaf/ sondern durch gewisse Umschränckung derer Ehe-Ordnungen/ und also bloß durch den richtig vollzogenen Ehestand geschehen solle. Denn

ausser dem kan man nicht absehen/ wie Zucht/ Erbarkeit und gute Ordnung in der menschlichen Gesellschafft bestehen könne. Was aber jede Menschen besonders anbelanget/ so seynd dieselben schuldig in den Ehestand zu treten/ so bald sich eine füglicheGelegenheit darzu ereignet; Welche denn nicht allein in dem alter und Geschicke Kinder zu zeugen/ sondern guten Theils auch darinne bestehet/ daß einer einen anständigen Dienst/oder sonst das Vermögen habe/ eine Frau zu ernehren/ und den Kindern Unterhalt zu schaffen/ und daß der Mann auch fähig sey/ einen Haus-Vater abzugeben. Und von dieser Pflicht ist keiner ausgenommen/ es wäre denn/ daß er sich aus gäntzlicher Unempfindligkeit zu den unehelichen Leben sonderlich *capabel* befinde/ und den gemeinen Wesen in ledigen Stande weit mehr

Nu-

Nutzen zu schaffen gedächte / als in den ehelichen / zuförderst / wann so leicht kein Mangel an Kindern zu befürchten ist.

§. 4. Unter denenjenigen / die sich mit einander in Ehestand begeben wollen / pfleget und soll eine Ehestifftung aufgerichtet werden / welche / wann sie richtig und vollkommen ist / auf diesen Puncten beruhet. Erstlich / weil des Mannes / (als von dem sich sothane beyderley Geschlechtes-Handlung von wegen des Geschlechtes Vorzug billiger Massen anhebet /) Meinung und Absehen ist / aus der zukünfftigen Ehe seine eigene / und nicht etwa frembde oder eingeschobene Kinder zuerheben; So muß Ihm die Frau getreulich versprechen / daß sie ihres Leibes Gebrauch niemanden / ausser ihm alleine / verstatten wolle. Welches sich denn die Frau Gegen-

theils von dem Manne wiederum angeloben lässet. Hernach/ weil der Eigenschafft eines geselligen und bürgerlichen Lebens nichts mehr zuwider ist/ als ein wüstes und unbeständiges Herummerschweiffen/ und da man sein Glücke an keinem Orte festiglich suchet; Weil auch die gemeine Kinder-Zucht am besten von statten gehet/ wenn beyderseits Eltern ihre Hand daran legen/ und eine stetige Beywohnung unter Eheleuten/ die sich wohl miteinander begehen/ viele Vergnügung/ und unter andern auch diesen Vortheil schaffet/ daß der Mañ seiner Frauen Keuschheit desto versicherter seyn kan; Als muß eine Frau ihrem Manne auch noch dieses zu sagen/ daß sie ihn allezeit beywohnen/ und sich also mit ihn in die allergenaueste Lebens-Gesellschafft/ wie auch in eine *Familie* mit ihm einlassen wolle.

Wel-

Welchen denn zu beyden Seiten dieses Versprechen nothwendig angefüget wird / daß man also mit einander umgehen wolle / als es die Eigenschafft dieser Gesellschafft und Vereinigung erfordert. Weil es aber nicht allein den Natürlichen Zustande dieser beyden Geschlechte überaus gemäß ist / daß der Mann in dem Ehestande den Vorzug habe / sondern dieser auch ohnstreitig der von ihm gestifften *Familie* einiges Oberhaupt ist; So wil daraus folgen / daß sich eine Frau in Sachen / die den Ehestand und die *Familie* betreffen / des Mannes Regierung unterwerffe; Dannenhero muß der Mann vor die Wohnung und Aufenthalt sorgen; und kan die Frau wider seinen Willen weder anders wohin ziehen / noch ihm bey sich schlaffen zu lassen verwehren. Jedoch scheinet zum Ehestande ein so scharffes Regiment

oder Gewalt eben nicht nöthig zu seyn / daß ein Mann auch über das Leben und Tod seiner Frauen zu gebieten/oder sie sonst mit harter Straffe zu belegen / und die völlige Macht über alle dero Güther und Vermögen haben müste ; sondern es wird solches zum Theil durch gewisse zwischen Eheleuten aufgerichte Pacte/ theils aber durch die bürgerlichen Gesetze verglichen und ausgemachet.

§. 5. Ferner/ gleichwie dieses dem Natürlichen Gesetze offenbärlich zuwider ist/ daß eine Frau zugleich mehr/als einen Mann habe; Also ists bey vielen Völckern annoch im Gebrauche/auch vorzeiten bey denen Jüden üblich gewesen / daß ein Mañ auf einmal zwey und mehr Weiber habe. Nichts desto weniger / so ist es (wenn man auch schon nicht einmal an die erste Stifftung des Ehestandes / wie solche im Heil.

Schrifft

Schrifft beschrieben stehet / gedencken wolte /) aus der gesunden Vernunfft abzunehmen / daß es viel geziemender und nützlicher seye / wenn sich ein Mañ an einer Frau vergnügen lässet. Wobey es auch / unsers Wissens / die Gewonheit aller Christlichen Völcker von so viel hundert Jahren her hat bewenden lassen.

§. 6. So bezeuget es auch die Natur einer so genauen Verbündung / daß die Ehe beständig und unzertrennlich seyn / und nicht eher / als durch des einen Ehegatten Tod / aufgehoben werden solle; Es wären denn etwa die Haupt-Stücke des Ehe-Pacts durch Ehebruch oder böslíche Verlassung übertreteten worden. Denn böse Sitten und anderes übele Verhalten / so mit der böslichen Verlassung nicht gleiche Würckung hat / machet unter denen Christen nur eine Absonderung vom

Ti-

Tische und Bette / ohne daß denen auf solche Masse Gesonderten erlaubet werde / sich anderwärtig wieder zu verheyrathen; Welches denn um dieser Ursache willen geschiehet / damit die aus einer gäntzlichen Trennung zuverhoffende Freyheit zu eine bösen Leben und Sitten nicht Anlaß gebe; sondern vielmehr die entzogene Hoffnung eines vergnüglichern oder andern Zustandes die boshafftigen Ehegatten zu einen bessern Wandel und mehrer Verträglichkeit antreibe. Im übrigen / so wird nur der durch Verletzung der ehelichen Pflicht beleidigte Theil seiner Verbindung entlassen / welche auf Seiten des andern fortgesetzet wird / so fern es jener verlanget / und sich etwa mit dem Bund-brüchichen wieder auszusöhnen gefallen lassen solte.

§. 7. Wo es die bürgerlichen Gesetze nicht verhindern / so können alle

Per-

Personen zusammen heyrathen/ welche einander nur verlangen/ weñ sie nemlich sonst Alters und der Leibes-*Constitution* halber geschickt darzu seynd/ und ihnen nicht etwan einige Ohnmögligkeit von denen Gesetzen in Weg gestreuet wird/ als da seynd/ daß z. e. einer oder eine/ die schon in Ehestande leben/ sich an andere nicht wieder verheyrathen können.

§. 8. Vor ein dergleichen *moralisches* Hinderniß ist auch zu achten/ wenn zwey Personen einander mit Blut-Freundschafft/ oder Schwägerschafft so nahe zugethan seynd. Dannenhero werden in denen Natürlichen Rechten die Heyrathen zwischen Personen von auf- und niedersteigender Linie ohne Aufhören vor schändlich und unzuläßlich gehalten/ auch seynd die übrigen Ehen in der seitwertigen Linie/

nie / nemlich mit des Vaters- und Mutter-Schwester / ingleichen mit der Schwester; Also auch in der Schwägerschafft mit der Stief- und Schwieger-Mutter / und Stief-Tochter nicht allein durch Göttliche / sondern auch anderer klugen Völcker Rechte / und aller Christen einhelligen *Consens* jederzeit vor abscheulich gehalten worden. Ja es verbieten vieler Völcker Reichs-Gesetze die noch fernern Grade / um dadurch die vorgemeldten unverbrüchlich zuhaltenden gleichsam zu umzäunen / und desto sicherer zu verwahren / damit sich der Menschen Bosheit so leichte daran nicht vergreiffen möge.

§. 9. Gleich wie aber die bürgerlichen Gesetze andern Contracten und Geschäfften etliche gewisse Eigenschafften zugesetzet haben wollen / son-

sonder deren Beobachtung sie nicht vor gültig geachtet werden: Also ist es auch mit der Ehe beschaffen/ indem die bürgerlichen Gesetze zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung hin und wieder gewisse Solennitäten darbey erfordern/ welche/ ob sie wohl von Natürlichen Gesetze nicht herkommen/ so können doch diejenigen/ so bürgerlichen Rechten unterworffen seynd/ ohne dieselben eine rechtmässige Ehe nicht vollziehen; oder zum wenigsten wird dergleichen Verbündung in bürgerlicher Gesellschafft die Würckung einer rechtschaffenen Ehe nicht haben.

§. 10 Die Schuldigkeit eines Ehemannes bestehet zuförderst darinne/ daß er seine Frau liebe/ ernehre/ regiere und beschütze; Der Frauen aber/ daß sie den Ehemann gleichfalls liebe/ ehre/ und ihn nicht allein in Erziehlung und Auferzie-

hung

hung derer Kinder / sondern auch in denen andern häuslichen Sorgen treuen Beystand und Hülffe leiste. Bey beyderseits aber erfordert die Natur der so genauen Vereinigung / daß die Ehegatten so wohl in Glück / als Unglücke mit einander aushalten / und wenn dem einen ein Unfall widerfähret / das andere solchen zuerleuchtern suche; Nicht minder / daß zur Ehehaltung Friedens und Eintracht eines sich fein vernünfftig in des andern *Humeur* zu schicken befleissige / welchen Falls doch der Frau mehr zustehet / etwas nach zugeben / als dem Manne.

Das

Das dritte Capitel/

Von der schuldigen Gebühr derer Eltern und Kinder.

§. 1.

Aus der Ehe werden Kinder erzielet / worüber die väterliche Gewalt / als die älteste / aller verbindlichste und höchst-zuachtende Art der Regierung angeordnet ist / Krafft deren die Kinder ihrer Eltern Befehle in Ehren halten / und derofelben über sie führende Hoheit und Vorzug erkennen müssen.

§. 2. Es entstehet aber sothane Gewalt derer Eltern vornemlich aus zweyen Ursachen; Erstlich / weil selbsten das Natur-Gesetze / in dem es denen Menschen die Geselligkeit anbefohlen / auch denen Eltern die Sorge vor ihre Kinder auf-

auferleget / und damit solche desto weniger verlässet werden möchte / ihnen zugleich eine so zärtliche Zuneigung und Liebe gegen die Ihrigen eingepflantzet hat. Soll nun diese Sorgfalt gebührend angeleget werden / so ist nöthig / daß Eltern die Macht haben / ihrer Kinder Thun zu ihren Besten einzurichten / welches sie wegen Schwachheit des Verstandes selbst noch nicht vermögen. Nechst dem gründet sich solche Gewalt auch auf die heimliche Einwilligung derer Kinder. Denn es ist gantz wohl zuvermuthen / daß wenn ein Kind zur Geburts-Zeit seine völlige Vernunfft haben / und absehen könte / wie es ihn ohnmöglich sey / ohne der Eltern Sorgfalt / und deren anhängige Bothmässigkeit das Leben zu erhalten / selbiges mit allen Willen hierein *consentiren*, und sich davor eine gute und heilsame Auferzie-

ziehung bedingen würde. In der That aber bekommen Eltern die Herrschafft über ihre Kinder / wenn sie dieselbe nach der Geburt dafür annehmen / ernehren / und sie zu einen nützlichen Gliedmaß der menschlichen Gesellschafft zu erziehen sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 3. Weil aber zur Erziehung eines Kindes die Mutter nicht minder / als der Vater beytrit / und also dasselbe / der Natur nach / beyden gemein ist / als fraget sichs billich / welches von beyden ein Mehrers Recht und Gewalt über das Kind habe? Und darauf muß man mit Unterscheid antworten. Denn wenn ein Kind ausser ordentlicher Ehe gezeuget worden / so stehet dasselbige freylich der Mutter am ersten zu / weil man den Vater / ohne der Mutter Anzeuge / nicht wissen kan. So mag es auch unter

de-

denenjenigen / die in Natürlicher Freyheit / und von bürgerl. Gesetzen entfernet leben / durch gewisse Vergleiche ausgemachet werden / daß das Vorrecht nicht den Vater / sondern der Mutter zugehören solle. Allein weil in denen Republiqven, welche allerdinges durch Männer gestifftet seyn / der Ehe-*Contract* ordentlicher Weise von dem Manne anfänget / und er das Haupt der *Familie* bleibet / so ist er auch zu seinen Kindern eines Mehren berechtiget / dermassen / daß / ob dieselbigen gleich der Mutter alle Ehr-Erbietigkeit und Danck abzustatten schuldig seynd / sie sich dennoch deroselben Befehlen entziehen können / wofern sie etwa des Vaters nicht ungebührlicher *Ordre* entgegen stehen möchten. Nachdem aber der Vater verstorben / so scheinets / als ob dessen Recht zum wenigsten

über

über die noch nicht erwachsenen Kinder der Mutter / und da sie sich wieder verheyrathet / dem Stief-Vater zufalle / wann nemlich dieser mit Treue / Liebe und Sorgfalt in des Natürlichen Vaters Fuß-Stapffen eintrit. Wann auch sonst iemand ein verlassenes / oder Eltern-loses Kind ehrlich auferziehet / so kan er dargegen von Rechtswegen kindlichen Gehorsam und *Respect* von ihm verlangen.

§. 4. Damit man aber desto genauer verstehen möge / wie weit sich die Gewalt der er Eltern über die Kinder erstrecket / so muß man einen Unterscheid halten so wohl unter denen Vätern / ob sie mit ihren Familien besonders / oder aber in einer Republiqve leben; als auch unter der Gewalt / welche ein Vater hat / als Vater / oder in Ansehung der Erzieh-

lung; und die ihn zustehet / als einen Ober-Haupte seiner Familie. Einen Vater / alsfern er Vater ist / hat die Natur auferleget / daß er die Kinder wohl erziehen / und der menschlichen Gesellschafft zum Besten so lange versorgen solle / bis sie sich selber helffen und ernehren können. Dannenhero verstehet sichs / daß ihm so viel Gewalt über die Kinder eingeräumet worden / als zu diesen Zwecke vonnöthen und zulänglich ist. Und erstrecket sich dieselbige demnach nicht so weit / daß die Eltern ihre annoch im Mutter-Leibe liegende Früchte zernichten / oder nach der Geburt wegsetzen / vielweniger gar tödten könten. Denn ob sie wohl aus derer Eltern *Substantz* erzeuget werden / so seynd sie doch eben so wohl Menschen / und werden gleich andern Menschen aller ungerechten Beleidigung fähig / auch derjenigen /

gen / die ihnen von denen Eltern selbst zugefüget werden. Ja es will sich nicht einmal thun lassen / daß man ihnen durch diese Gewalt das Recht über derer Kinder Leben und Tod auch nur auf die Begebenheit gröblicher Verbrechen einräume; sondern es bestehet dieselbe vielmehr blos in einer mässigen Züchtigung / indem sie solche nur gegen das zarte Alter der Kinder auszuüben und zugebrauchen haben / in welchen dergleichen schändliche Laster / welche mit dem Tode verbüsset werden müssen / kaum iemals vorzukommen pflegen. Allenfalls aber ein Kind ja die geringste Hoffnung zur Besserung nicht von sich geben / sondern der angewandten Zucht immerzu Halsstarrig widerstreben solte / so haben Eltern die Freyheit / dasselbe aus ihrem Hause zustossen / und vor dero Kind nicht mehr zu achten.

§. 5. Zudem so kan diese Gewalt/ wenn man genau darvon reden wil/ nach Unterschied des Alters bey denen Kindern unterschiedlich betrachtet werden. Denn in der Kindheit / und so lange der Verstand annoch zu keiner Reiffung gediehen / so müssen billig alle deroselben *Actiones* unter derer Eltern Regierung und Anstalt stehen. Wann nun binnen solcher Zeit denen minderjährigen etwas an Güthern zufället / so muß der Vater selbiges an ihre Stelle *acceptiren*, und verwalten / jedoch solcher gestalt / daß die Eigenthümligkeit und Herrschafft denen Kindern verbleibe / wiewohl es höchst billig ist / daß disfalls der Genieß-Brauch dem Vater bis zun völligen Erwachs eines Kindes überlassen werde. Gleichergestalt eignet sich ein Vater von Rechtswegen alle diejenigen Nutzungen und Vortheile

zu/

zu / welche die Kinder durch ihren Fleiß und Arbeit schaffen mögen / wogegen den Vater der Unterhalt und Auferziehung derer Kinder auf dem Halse lieget.

§. 6. In den anwachsenden Alter / da die Kinder zwar ihren völligen Verstand haben / dennoch aber ein Glied der väterlichen *Familie* bleiben / muß man den väterlichen Gewalt nach dem Unterscheide / da er ihnen theils als Vätern / theils als Häuptern ihrer Familie gebühret / betrachten. Jener / weil er jederzeit eine nutzbare und erbauliche Einrichtung der Kinder-Zucht zum Zwecke hat / so ists am Tage / daß auch die erwachsenen ihren Vätern / als die weit verständiger und vorsichtiger / denn sie selbst seynd / Folge leisten sollen. So ists auch gewiß / daß derjenige / so von den väterlichen Vermögen ernehret

seyn / und hernach in der Erb-Folge Theil nehmen wil / sich nothwendig nach dem Zustande der *Familie* richten / und disfalls dem Vater / der dieselbige unterhält / nachsehen müsse.

§. 7. Im übrigen kan man nicht in Abrede seyn / daß hiebevor diejenigen Haus-Väter / die sich zur Zeit in keine *Republiqven* noch nicht eingelassen hatten / sich in ihren Häusern auf gewisse Masse denen *souverainen* Herrn oder Fürsten gleich bezeuget. Wannenhero auch die Kinder / so lange sie in ihrer *Familie* verblieben / dero Regierung vor die oberste und höheste ehren und annehmen müssen. Allein nach der Hand ist dieses Haus-Regiment (gleich andern Rechten /) allgemählich noch verzwicket / und nach den Nutzen und Wohlstand einer jeden *Republiqve* eingerichtet worden / da denn denen

Vä-

Vätern an theils Orten eine mehrere / anderswo aber eine wenigere Gewalt übrig verblieben. Und daher rühret es / daß die Väter bey etlichen Völckern das Recht zum Leben und Tode über ihre verbrechende Kinder noch lange Zeit ausgeübet; bey denen meisten es ihnen aber / und zuförderst aus diesen Ursachen genommen worden / damit sie dasselbige nicht etwa zum Nachtheile des gemeinen Wesens / oder zu unbilliger Unterdruckung derer armen Kinder mißbrauchen; oder auch wohl die zu des Landes-Verderben hernach ausschlagende Laster aus väterlicher Gelindigkeit und Verzährtelung verschweigen; und endlich den Vätern die schier unerträgliche Last / selbst in ihrer Kinder Verbrechen Urtheile zu fällen / nicht auferleget werden möchte.

§. 8. Allein wo ein Kind seines Vaters *Familie* gantz völlig verlässet/ und entweder eine eigene anleget/ oder sich in eine andere begiebet; so höret zwar die väterliche Gewalt über dasselbe auf/ doch mit der Masse/ daß nichts destoweniger die Pflicht der kindlichen Liebe und Ehr-Furcht in ihrem Bestande bleibe; als welche sich auf die Verdienste derer Eltern gründet/ und weil man billig beglaubet ist/ daß ihnen die Kinder ihre Wohlthaten niemals/ oder doch sehr selten nach der Gebühr vergelten können. Denn es bestehen dieselbigen nicht nur darinne/ daß sie ihnen das Leben/ als die Veranlassung aller andern Güther/ zu dancken haben; sondern auch/ daß sie sich dererselben mühsamen und kostbaren Auferziehung unterziehen/und sie dadurch zu tauglichen Gliedern der menschlichen Gesellschafft machen/

chen / ja wohl öffters zu einer behäglichen und reichlichen Lebens-Art ihnen alle nur ersinnliche Mittel zuwege schaffen.

§. 9. Ob nun wohl denen Eltern / als bißher erwiesen / die Kinder-Zucht von Natur oblieget / so hindert dieses dennoch im geringsten nicht / daß / wofern es der Kinder Bestes / oder die Noth erforderte / auch wohl einen andern sothane Verwaltung anvertrauet werden könne / wobey sich die Eltern gleichwohl die Ober-Aufsicht vorbehalten. Dannenhero thut ein Vater wohl / nicht allein / wenn er sein Kind tüchtigen *Præceptoribus* anvertrauet / sondern auch / wenn er solches jemanden anders an Kindes statt hingiebet / sofern er versichert ist / daß dem Kinde hievon einiger Vortheil zuwachsen werde. Ja / wenn ein Vater keine andere Mittel weiß / ein Kind zu ernehren /

so kan er solches / ehe ers vor Hunger sterben liesse / entweder jemanden verpfänden / oder es in eine leidliche Dienstbarkeit veräussern / zum wenigsten auf wiederkäuflich / wenn nemlich der Vater zu bessern Glück und Mitteln kommen / oder einer von den Verwandten dasselbe wieder an sich lösen möchte. Wofern aber die Eltern ein Kind aus unmenschlicher Leichtfertigkeit aussetzen und von sich werffen / so tritt derjenige / so selbiges aufnimmet und erziehet / auch in das väterliche Recht / und hingegen ist ihm solch Pflege-Kind zu allen kindlichen *Respect* und Liebe verbunden.

§. 10. So wenig nun einen Vater gebühret seine Kinder aus der Familie zu verstossen / und sich ohne sehr erhebliche Ursachen deren Auferziehung und Hülffe / so lange sie derselben bedürfftig seynd / zu entbre-

brechen; Eben so wenig soll Gegentheils ein Kind sonder Urlaub und Verwilligung des Vaters aus der *Familie* treten. Weil aber solches sonst mehrentheils nur bey Schlüssung einer Heyrath zu geschehen pfleget / und denen Eltern gleichwohl nicht wenig dran gelegen ist / wem ihre Kinder beygeleget/und von wannen ihnen Stammes Erben und Enckel erziehlet werden; Als wil denen Kindern freylich obliegen / daß sie sich disfalls nach des Vaters Consens richten / und sich wider dessen Willen kein Gemahl erkiesen. Falls die Kinder aber dergleichen dennoch ohne derer Eltern Einwilligung vornehmen / und gäntzlich vollzögen / so scheinen zum wenigsten die Natürlichen Rechte sothane Ehe-Gelöbniß nicht umzustossen / oder aufzuheben; Zumal / wann die verehlichten der väterlichen *Familie* da-

durch keine Beschwerung zuziehen/ noch die Gelegenheit ihr sonst unanständig seyn würde. Und wenn demnach an manchen Orten dergleichen Ehen vor nichtig oder ungültig gehalten werden / so ist solches blos denen bürgerlichen oder Landes-Gesetzen zuzuschreiben.

§. 11. Kurtz: derer Eltern Pflicht beruhet zuförderst hierinne/ daß sie die Kinder pfleglich unterhalten / auch ihren Leib und Gemüthe durch eine geschickte und ehrliche Auferziehung also abrichten / damit sie dereinst nützliche Gliedmassen der menschlichen und bürgerlichen Gesellschafft abgeben / das ist / fromm/ redlich und wohl gezogen seyn mögen. Wie auch / daß sie sie zu einer tauglichen und ehrlichen Lebens-Art anhalten / und zu deren zeitlichen Glücke / so viel es ihre Gelegenheit und Vermögen leidet/ guten Grund

legen / und allen Vorschub thun mögen.

§. 12. Hingegen gebühret denen Kindern / daß sie die Eltern ehren / das ist / nicht nur mit äusserlichen Zeichen / sondern vielmehr durch eine innerliche Hochachtung gegen dieselbigen / als die Urheber ihres Lebens / und so vieler anderer Wohlthaten eine gebührende Ehr-Furcht erweisen / ihnen gehorchen / nach Kräfften dienen / und sonderlich im hohen Alter / oder Armuth unter die Arme greiffen / ohne deren Rath und Gutbefinden nicht wichtiges vornehmen / und endlich derofelben Verdrüßligkeit / oder andere Fehler / so sie deren welche an sich hätten / mit aller kindlichen Gedult und Sanfftmuth übertragen.

Das

Das vierdte Capitel/

Von der schuldigen Gebühr derer Herren und Knechte.

§. 1.

NAchdem sich das menschliche Geschlechte zu vermehren begunt/ und man befunden hat/ wie füglich sich die häuslichen Geschäffte auch durch andere verwalten liessen/ als ist es gar zeitig eingeführet worden/ daß man hiezu Knechte und Dienstbothen in die Familien eingenommen. Es ist aber zu vermuthen/ daß sich dergleichen Leute vom Anfange nur aus Noth und Armuth/ oder aus vermerckter Blödigkeit ihres Verstandes und Ungeschickligkeit vor sich und ohne eines andern *Direction* etwas vorzunehmen/ freywillig darzu angetragen/

gen / und gegen Darreichung stetigen Unterhaltes / und anderer Nothdurfft einen Herrn ihre Dienste auf Lebens-Zeit versprochen haben. Hernacher / als sich unter den Menschen hin und wieder Krieg und Unruhe angesponnen / so ist es bey denen meisten Völckern in Gebrauch kommen / daß man diejenigen / denen / als Kriegs-Gefangenen / das Leben geschencket worden / zusamt ihren Kindern und Nachkommen / in die Dienstbarkeit oder Knechtschafft gestecket; wiewohl es auch dererjenigen Nationen nicht wenige giebet / bey denen dergleichen Knechtschafft nicht im Gebrauche ist / sondern alle häusliche Verrichtungen durch gewisse hiezu auf eine Zeitlang bedungene oder gemietete Lohn-Leute *expediret* werden.

§ 2. Nachdem es aber / so zu sagen / unterschiedene Grade der Dienst-

Dienstbarkeit giebet; nachdem ist es auch auf Seiten derer Herren und Knechte bald so / bald anders beschaffen. Einen auf gewisse Zeit bedungenen Miethlinge ist sein Herr den versprochenen Lohn / jener hinwiederum diesem die Arbeit verglichener Masse nach zu liefern schuldig. Und weil in dergleichen *Contracte* der Herr freylich mehr ist / als der Diener / also wil diesen obliegen / daß er jenen nach Gelegenheit seiner Würden und Standes Ehr-Erbietigkeit erzeuge / und dafern er sich in Verwaltung seines Amts boshafftig oder lässig erweiset / sich seiner Zucht unterwerffe / welche doch auch ihre gebührende Masse hat / und sich keinesweges auf eine gar so harte Leibes- viel weniger Lebens-Straffe / so fern sich nemlich ein Herr derselben aus eigener Gewalt unterfahen solte / erstrecket.

§. 3.

§. 3. Hinwiederum einem solchen Knechte / der sich zu jemanden freywillig / und auf Lebenslang in Dienstbarkeit begiebet / dem ist seine Herrschafft eben so lange zu unterhalten / und andere Nothdurfft zu verschaffen verbunden; Gegentheils muß er ihr wiederum alle Dienste / so sie ihm Zeit seines Lebens vorgiebet / treulich abstatten / und über das übrige / so deroselben daraus zu nutze gedeyhen kan / richtige Rechnung ablegen. Jedoch wird sich ein vernünfftiger Herr disfalls auch des Vermögens und Geschicklichkeit eines jeden Dieners zu bescheiden / und sich so weit zu begreiffen wissen / daß er mit allzugrosser Härtigkeit mehr von ihm nicht fordere / als in seinen Kräfften stehet. So ist auch ein Knecht seinen Herrn zur mäßigen Züchtigung untergeben / nicht allein so fern dieselbe zu Abwendung

der

der erwiesenen Fahrläßigkeit an Amts-Geschäfften/ sondern auch zur Besserung seiner übeln Sitten und Beruhigung der *Familie* gereichet. Jedoch kan man einen solchen wider seinen Willen nicht an jemand anders verkauffen / indem er sich aus guten Willen diesen insonderheit und nicht einen andern Herrn erkiesen wollen / und ihme vornehmlich dran Gelegen ist / bey wem er sich im Dienste einlasse. Wenn nun ein solcher Mensch sich durch ein grobes Verbrechen an jemanden auſſer der *Familie* vergreiffet; so stehet im bürgerlichen Stande und *Republiqven* es der Obrigkeit zu / solches gebührend zu anthen; lebet er aber in einer einzelen und von Policey abgesonderten *Familie*, so ist das füglichste Straff-mittel/ daß man ihn aus derselben verstosse. Lieffe aber das Verbrechen wider sothane besondere *Familie*

selbst/

selbst / so mag der Herr und Haupt derselben auch wohl die äusserste Schärffe mit ihm vornehmen.

§. 4. Anlangende diejenigen / so als Kriegs-Gefangene / in die Knechtschafft verstossen werden / so ists an dem / daß man mehrentheils mit solchen Leuten etwas schärffer verfahren / weil sich die Feindseligkeit so völlig und geschwinde nicht verliehren kann / und sie gleichfalls vorher uns zu verderben und zu verunglücken alle Mögligkeit angewendet. So bald sich aber der siegende Theil mit denen Uberwundenen vergleichet / ihm in seine *Familie* auf und anzunehmen / so hat eben dieses die Meinung und Würckung / daß alle vorher gegangene Feindseligkeit hiedurch aufgehaben seyn solle. Und alsdann thut der Herr einen auf solche Masse an sich gebrachten Knechte allerdinges unrecht / wenn er ihm ent-

entweder den nöthigen Unterhalt verweigert / oder sich ohne Ursache grausam wider ihn bezeiget / ja noch weit mehr / wann er ihm ohne ein tod-verdienendes Verbrechen und Missethat ums Leben bringet.

§. 5. Sonst hat es mit denenjenigen Knechten / welche itzt-besagter Massen durch Kriegs-Gewalt in die Dienstbarkeit gerathen / wie nicht weniger auch mit denen von uns erkaufften eben die Bewandtniß / als etwa mit andern Sachen / die man sich vor sein eigen Geld anschaffet / indem man sie nemlich nach seinen Belieben / gleich als andere Waaren / wiederum anderwärtig verhandeln und verkauffen kan / und es also davor zuachten ist / als weñ des Knechtes Leib dem Herrn eigenthümlich zugehörete. Jedoch heischet in dem Falle die Natürliche Liebe zu bedencken / wie daß ein Knecht gleichwohl

wohl auch ein Mensch sey / und man ihm dannenhero keinesweges denenjenigen Dingen in alle Wege gleich halten dürffe / welche wir nach unsern Gefallen mißbrauchen und gäntzlich hinrichten mögen. Ja / wenn man einen solchen Knecht veräussern wil / daß man ihn mit Fleiß / und ohne seine Verschuldung / nicht an einen solchen Herrn bringe / alltwo er nichts anders / als ein unmenschliches Tractament zu gewarten hat.

§. 6. Endlich so ist auch dieses an vielen Orten gebräuchlich / daß die von Knechten erzeugete Kinder selbst wieder in die Knechtschafft verfallen / und als Leibeigene / ihrer Mütter Herren zugehören. Und solches zwar aus dieser Ursachen / weil / wessen der Leibeigene ist / demjenigen von Rechtswegen auch die daher entfallende Früchte und Nutzungen zustehen;

ben; Und wenn der Herr nach dem Kriegs-Rechte und Schärffe mit denen Eltern verfahren wollen/ sie niemals zu Kindern würden kommen seyn / imgleichen weil die Eltern nichts eigenthümliches besitzen / und deme nach die Kinder anderer Gestalt nicht / als von ihres Güthern/ erhalten werden können. Da ihnen aber nun dieser lange Zeit zuvor Kost und Unterhalt darreichet / ehe er ihrer Hülffe und Dienste wieder geniessen kan / und die folgende Arbeit gemeiniglich nicht viel mehr werth ist / als die Kost und Unterhaltung austräget / so können sie sich freylich der Knechtschafft ohne des Herrn Willen nicht entbrechen. Gleichwohl und weil dergleichen arme Leibeigene sonder ihre Schuld in die Dienstbarkeit gerathen / so wird ein Herr keinen Vorwand oder Ursache finden / wodurch ihm gestattet wer-

werden möchte / gegen dieselben härter und Schärffer / als etwan gegen andere ordentliche Lohn-Leute oder beständige Miethlinge zu verfahren.

Das fünfte Capitel.

Von denen Ursachen / so die Menschen zu Einführung des bürgerlichen Stats oder Republiqven bewogen.

§. 1.

OBwohl kaum einige Ergötzung und Beqvemligkeit mag ersonnen werden / welche man durch die bisanhero angeführeten Schuldigkeiten und Stände zu erlangen nicht getrauen solte / so ist doch noch übrig / daß wir fernerweit nun nachforschen / warum sich denn die Menschen an denen kleinen und ursprüngli-

lichen Gesellschafften nicht vergnüget / sondern die weitläufftigen und grössern / so man Republiqven / oder bürgerliche Societäten nennet / aufgerichtet haben.

§. 2. Nun wird diese Sache hiemit nicht gehoben / wenn man etwa sagen wolte: Es empfinde der Mensch selbst von der Natur einen sonderlichen Trieb zu dergleichen bürgerlicher Zusammentretung / so gar / daß er ohne dieselbigen weder leben könne / noch wolle. Denn / weil es kundbar ist / daß der Mensch zuförderst sich selbst und sein eigen Bestes liebet; so folget nothwendig / daß indem er von freyen Stücken also nach der bürgerlichen Gesellschafft strebet / er hiebey sein Absehen auf einigen sonderbaren Nutzen gerichtet haben müsse. Ob es auch wohl an dem ist / daß der Mensche ausser aller Gesellschafft mit sei-

seines gleichen das elendeste Thier von der Welt gewesen seyn würde / so lässet sichs doch noch keines Weges daraus folgern / daß ihn seine Neigung insonderheit eben zu der bürgerlichen hätte verleiten und nöthigen müssen / sintemahl seinem natürlichen Verlangen und Bedürfftnissen auch nur durch die ersten Gesellschafften / und vermittelst derer jenigen Leistungen / so aus blosser natürlichen Freundschafft und Liebe / oder auch aus geschlossenen Pacten erfolget wären / ein völliges Genügen hätte geschehen können.

§. 3. Dieses wird um so viel eigentlicher erhellen / wenn man den Zustand / darein die Menschen durch Stifftung derer Republiquen gerathen / wie auch die Eigenschafft eines rechtschaffenen Gliedes von dieser politischen Gesellschafft / oder eines redlichen und

guten Bürgers / und denn letzlich das jenige / so bey einem Menschen von Natur der bürgerlichen Staats-Verfassung zuwider ist / in etwas genauere Erwegung ziehet.

§. 4. Wer ein Bürger oder Unterthan wird / der muß seine natürliche Freyheit quittiren / und sich eines andern Regierung unterwerffen / welche unter andern auch das Recht über Leben und Tod in sich begreiffet; er muß nach seinem Befehl viel Dinges thun / welches er sonst wohl bleiben liesse / und hingegen viel unterlassen / wornach ihm sonst gelüstete. Denn es müssen die meisten Geschäffte nach dem gemeinen Besten der Gesellschafft eingerichtet seyn / welches offtmahls dem Interesse eines Privat-Bürgers entgegen zu stehen scheinet. Nun aber weiß man wohl / daß der Mensch / seiner

ange-

angebohrnen Zuneigung nach / niemanden gern unterthänig seyn wil / und alles nach seinem Gefallen zu thun / auch allerwegens nur seinen eigenen Vortheil zu suchen geflissen ist.

§. 5. Ein rechtschaffenes Glied dieser politischen Gesellschafft / oder ein redlicher und guter Bürger ist der jenige / der seiner Obrigkeit gehorsame Folge leistet / der das gemeine Beste nach allen Kräfften zu befördern trachtet / und solches seinem Privat-Nutzen nachzusetzen allemahl bereit ist; ja der ihm selbst nichts zuträglich zu seyn erachtet / als was den gemeinen Staats-Nutzen befördert / und sich endlich gegen seine Mit-Bürger dienstfertig / willfährig und hülffreich bezeuget. Im Gegentheil weiset sichs aus / daß die wenigsten zu diesem Zweck sich anzulegen von Natur geneiget seyn / der

mehreste Theil lässet sich noch etlicher massen durch Furcht der Straffen bändigen / und viele siehet man / als unpolitische Thiere und unbändige Bestien die gantze Zeit ihres Lebens hindurch in Ungehorsam und Halßstarrigkeit gegen die bürgerliche Regierung beharren.

§. 6. Endlich so ist in der Welt kein trotzigers und ungezähmters Thier / und das zu mehrern Lastern / auch zu Beunruhigung der menschlichen Gesellschafft mehr geschickt und geneigt wäre / als eben der Mensch. Denn nicht zu gedencken der grossen Begierde nach Nahrung und Geilheit / wozu die Bestien gleichfalls angereitzet werden ; so ist der Mensch noch vielen Lastern ergeben / davon die unvernünfftigen Thiere nichts wissen. Als da sind das unersättliche Verlangen nach überflüßigen Dingen / und der Ehr-Geitz / das grausame

samste von allen Ubeln; ingleichen das immer-währende Andencken erlittenen Unrechts / und die Rachgier / die sich auch durch die lange Zeit so leichte nicht dämpffen lässet. Die unendliche Ungleichheit derer Zuneigungen und Begierden / und endlich der Eyffer / womit ein jeder seine Handthierung und Profession vor andern groß zu machen suchet. Wozu denn noch dieses kömmet / daß die Menschen mehrentheils mit einem solchen Ungestüm in ihr Geschlechte hinein stürmen / und man dannenhero mit Bestand der Warheit sagen kan / daß das grösseste Theil derer jenigen Ubel / denen die Menschen unterworffen sind / von ihnen selbsten herrühre.

§. 7. Demnach so ist die eigentliche und vornehmste Ursache / warum sich die Hauß-Väter und Häupter besonderer Familien mit Verlassung

der natürlichen Freyheit zu Stifftung derer Republiquen entschlossen haben / vornehmlich diese / damit sie sich vermittelst dererselben wider alle von denen Menschen zubefahrende Gewaltthätigkeit und Boßheit befestigen und beschützen möchten. Denn gleichwie / nächst GOtt / ein Mensch dem andern viel Nutzen schaffen kan ; also fehlet es ihm / wie schon offt erwehnet / nicht weniger am Vorsatze und Vermögen / ihm eben so grossen Schaden zu zufügen. Wannenhero die jenigen gantz recht und wohl von der menschlichen Boßheit und denen hiewider verordneten Mitteln urtheilen / welche Sprichworts-weise zu sagen pflegen / daß / wenn die weltlichen Gerichte thäten / einer den andern wohl gar auffräsſe. Nachdem nun aber die Menschen durch auffgerichtete Policeyen erstlich in einen sol-

solchen Stand und Ordnung gerathen sind / daß sie sich wegen sothaner gewaltigen und unrechten Beleidigung vor einander nicht mehr fürchten dürffen ; so ist alßdann hieraus von sich selbst weiter erfolget / daß sie die jenigen Vortheile und Gemächligkeiten / die etwan ein Mensch dem andern zu wege bringen kan / desto häuffiger und überflüßiger genossen haben / indem man nemlich die Kinder von Jugend auff zu bessern Sitten angewöhnet / als etwan vorher geschehen / auch vielerley Künste und gute Wissenschafften erfunden / vermittelst deren dem menschlichen Geschlechte zu mehrer Nahrung und Commoditäten ist verholffen worden.

§. 8. Und daß dieses die wahre Ursache derer angelegten Republiquen sey / wird desto deutlicher hervor scheinen / wenn man noch fernerweit zu

bedencken giebet / daß kein ander Mittel / als eben dieses / zur Beugung der menschlichen Boßheit zulänglich gewesen. Denn obgleich das Natur-Gesetz anbefiehlet / daß sich die Menschen aller ungerechten Beleidigungen gegen einander enthalten sollen / so kan dennoch der sothanem Gesetze gebührende Respect und Hochachtung es so bloß nicht zu wege bringen / daß sie in der natürlichen Freyheit genugsam vor einander gesichert seyn sollten. Denn gesetzt / es wären etliche von so sittsamer Gemüths-Art / daß sie auch bey versicherter Unsträfligkeit jemanden zu beleidigen sich nicht in Sinn kommen liessen: gesetzt auch / es könten ihrer etliche die bösen Begierden aus Furcht eines daher zugewartenden Unglücks einiger massen im Zaume halten; so ist doch im Gegentheil der Hauffen derer jenigen viel stärcker / die

die alle Rechte vor nichts achten / so offt sich nur die Hoffnung einiges Nutzens blicken lässet / und solche sich etwa zutrauen dürffen / daß sie den beleidigten Theil durch ihre Macht oder List zurücke treiben und von sich abhalten können. Und wie sich nun ein jedweder vor dergleichen Leuten möglichster massen zu hüten und zu verwahren suchet; also hat man sothane Sicherung füglicher nicht / als durch Einführung der bürgerlichen Regierung erlangen können. Denn ob sich auch schon ihrer etliche ausser dem verglichen hätten / einander wider äusserlich andringende Gefahr mit zusammen gesetzter Macht beyzuspringen / so wäre dennoch auff eine gewisse Hülffe keines Weges so sichere Hoffnung zu machen gewesen / indem man bey solcher Bewandniß kein zulängliches Mittel gehabt hätte / wodurch man ihre Meinungen recht-

schaffen unter einen Hut bringen/ und sie zur Erfüllung des Vergleichs nachdrücklich anhalten können.

§. 9. Endlich so stellet es zwar das natürliche Recht denen Menschen genugsam unter Augen/ daß es keinem / der andere unrechtmäßiger Weise beleidiget/vor ungenossen hinaus gehe; und dennoch ist weder die Scheu vor GOttes Gerichte/ noch das beissende Gewissen bey bösen Leuten so vermögend/ daß es sie von ihrer Leichtfertigkeit zurücke halten könte. Denn es muß aus Schuld einer übeln Zucht und Gewohnheit bey vielen die Vernunfft gleichsam stumm und taub werden; wannenhero denn erfolget / daß sie nur auff das gegenwärtige fallen/um das zukünfftige sich aber wenig bekümmern / und von nichts mehr zu bewegen sind/ als was etwan in die äusserlichen Sinnen fället. Weil auch

die

die Göttliche Rache mehrentheils etwas langsam zu erfolgen pfleget / so lassen sich verstockte Gemüther dieses dahin verleiten / daß sie die Straffe und Züchtigung derer Gottlosen andern Ursachen beymessen / zumahl da sie öffters sehen / daß solche Leute an Dingen / wornach der Pöbel die Glückseeligkeit ermisset / vollauff und Genüge haben. Hiezu kömmet noch / daß die Gewissens-Stacheln / so vor einer jeden bösen That vorher gehen / nicht so scharff und empfindlich zu seyn scheinen / als die jenigen / so darauff erfolgen / welches aber alßdann in so fern zu späte ist / indem sich eine einmahl geschehene Sache nicht wieder ändern und in den vorigen Stand richten lässet. Allein in denen bürgerlichen Regierungen ist zu Stillung sothaner hefftigen Begierden ein bewährtes und der menschl. Natur gantz gemässes Mittel vorhanden.

Das sechste Capitel/

Von der innern Zusammenfügung / oder Verfassung der Republiquen.

§. 1.

NUnmehr wird wohl das nächste seyn / daß wir uns um die Art und Weise / nach welcher das Gebäude derer bürgerlichen Staats-Cörper gleichsam auffgeführet ist / und um deroselben innere Zusammenfüg- oder Befestigung bekümmern. Wobey denn dieses anfänglich offenbahr ist / daß einzelne Personen wider die andringende Gefahr frevelhaffter und unruhiger Köpffe weder an denen mächtigsten Festungen / noch an den gefährlichsten Waffen / noch auch an allen wilden Thieren eine so bequeme und nachdrückliche Schutz-Wehre / als zuförderst nur an ihres glei-

gleichen haben können. Weil sich aber sothane Macht derer Menschen/wenn sie zumahl vereinzelet ist/ in die Ferne nicht erstrecket; als war höchst nöthig/ daß sie sich durch eine gemeine Zusammentretung und Vereinigung ihrer Kräffte zu diesem Zwecke legeten.

§. 2. Nun ist aber ferner weit leichte zu ermessen / daß ihrer hierzu mehre / als etwa zwey oder dreye seyn müssen / sintemahl sich sonst zu derer so wenigen Unterdrückung gar bald wieder so viele zusammen rotten können/ als etwa zu erlangendem Siege gegen dieselbigen genug seyn mögen / welche sich zumahl durch die Hoffnung eines glücklichen Succesles und wegen nicht zubefahrender Straffe desto mehr zu dem Angriffe anfrischen lassen. Und dannenhero wollte zu Behauptung dieses Zwecks höchst vonnöthen seyn / daß nicht etwan

wan ihrer wenige / sondern vielmehr eine grosse Anzahl von Leuten zusammen treten / um dadurch ihren Feinden die Stange zu halten / welche sonst auch wohl durch eine geringe Verstärckung einen mercklichen Vortheil zur Victorie gewinnen mögen.

§. 3. Diese zusammen tretende Menschen musten zuförderst einig und des Sinnes seyn / alle zu solchem Zweck / und zum Bestande dieser Gesellschafft gereichende Mittel eyfferigst mit einander anzuwenden / und sich denenselben zu unterwerffen. Denn wenn sonst der Hauffen noch so groß wäre / und aber einer da / der andere dort hinaus wollte / so würden sie dennoch nimmermehr was heylsames außrichten. Wenn sie auch schon / aus Antrieb eines sonderbahren Affects, oder Gemüths-Regung / auff eine Zeitlang einig

einig blieben/ so würden sie sich/ bekanter menschlichen Unbeständigkeit nach / bey veränderter Zuneigung doch eben so leichte wieder trennen/ und auff andere Wege finden. Ja gesetzt/ daß sie sich gar durch gewisse Pacte verglichen/ ihre Kräffte zu gemeinsamer Beschützung gegen auswärtige Gewalt beysammen zu halten/ so würden sie dennoch auch hiedurch blosser Dinges ihrer Tauerhafftigkeit nicht genugsam versichert seyn. Und demnach / so brauchete es bey denen jenigen/ die sich einmahl um des gemeinen Bestens willen zum Friede und gemeinsamer Behülfflichkeit erkläret hätten/ noch etwas mehres; wodurch ihnen nachdrücklich verwehret würde / hernach nicht wieder auff die Hinter-Füsse zu treten / wenn sie gleich ihren Privat-Nutzen von dem gemeinen Besten hiebey jezuweilen entfernet sehen möchten.

§. 4.

§. 4. Nun sticken denen Menschen sonderlich zwey Mängel in den Köpffen/ welche die meiste Hinderniß machen/ daß ihrer viele/ die sonst ihre eigene Herren sind/ und von einander nicht dependiren/ lange auff einen Zweck zusammen nicht einstimmen können. Der eine ist die Mannigfaltigkeit der er Zuneigungen und des Urtheils in Entscheidung des jenigen/ so zum Zwecke dienlich ist; wozu bey vielen noch kömmet eine Blödigkeit des Verstandes in Absehe- und Erwehlung der besten Meinung unter vielen; ingleichen eine Hartnäckigkeit/ das jenige/ so man einmahl/ ob wohl öffters nicht recht gründlich/ gefasset hat/ zu behaupten. Der andere ist eine Läßigkeit und Eckel/ das jenige freywillig zu vollbringen/ was einen Nutzen mit sich führet/ wofern kein Zwang-Mittel vorhanden ist/ dadurch man die Wi-

der-

derspenstigen oder Saumseeligen auch wider dero Willen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten könne. Dem ersten Mangel kan nun in gegenwärtigem Falle dadurch abgeholffen werden/ wenn des gesamten Volcks Wille und Meinung auff eine beständige immer-währende Form vereiniget wird. Dem andern aber durch Anordnung einer hohen Gewalt / welche denen Halßstarrigen und gemeiner Wohlfarth sich Widersetzenden also gleich mit empfindlicher und in die äusserlichen Sinne fallender Straffe begegnen könne.

§. 5. Vieler Leute Sinne und Meinungen lassen sich auff keine Art besser vereinigen/ als wenn ein jeder seinen Willen dem Willen oder Gutdüncken einer einigen Person / oder einer gewissen Versamlung unterwirfft / mit dem Bedinge / daß / was

diesel

dieselben in Sachen/die gemeine Sicherheit betreffende / nöthig und nütze zu seyn befinden/ solches hernach vor ihrer aller Willen und Meinung solle geachtet werden.

§. 6. Eine solche hohe Gewalt / dafür jederman Scheu tragen müsse / kan gleichfalls unter vielen Leuten auff andere Weise nicht angeordnet werden / als wenn sie sich samt und sonders dahin verbinden / daß sie ihre Kräffte und Vermögen nur allein nach des jenigen Verlangen anwenden wollen / dem sie die Direction dererselben antragen werden. Und wenn nun auff solche Masse die Vereinig- und Zusammensetzung so wohl derer Willen / als der Macht und des Vermögens geschehen ist / so dann kan erst eine grosse Menge Volcks die Gestalt eines mächtigen Staats-Cörpers / oder einer Republique gewinnen.

§. 7.

§. 7. Hiervon aber noch etwas genauer zu handeln/ so werden ordentlicher Weise zur Verfassung einer Republique zwey Pacte/ und ein gemeinsamer Schluß erfordert. Denn vors allererste muß man sich einbilden/ daß/ wenn eine Menge Volcks/ so bißanhero in ihrer natürlichen Freyheit gelebet/ in bürgerlichen Staat zusammen treten wil/ sie sich alle mit einander durch ein besonderes Pact einzeln dahin vereinigen/ daß sie insgesamt eine beständige Gesellschafft unter sich auffrichten/ und was zu dero Besten und gemeiner Sicherheit gereichen kan/ mit zusammen gesetztem Rath und Leutung außrichten/ oder/ mit einem Worte/ Bürger einer Republique werden wollen. In dieses Pact müssen sie nun allesamt einwilligen/ und so fern sich jemand dessen weigert/ der bleibet auch von sothaner bürgerlichen Vereinigung außgeschlossen. §. 8.

§. 8. Hienächst brauchet es eines gemeinsamen Schlusses / was vor eine Form der Regierung man einführen wolle. Denn bevor diese feste gestellet und eingeführet ist / kan man nichts beständiges und dem gemeinen Wesen zuträg- oder ersprießliches außrichten.

§. 9. Nach diesem muß man den andern Vergleich treffen / wenn nemlich nunmehro insonderheit zu dessen / oder derer jenigen Wahl geschritten wird / denen man die Regierung des neu-aufgerichteten Staats-Wesens antragen wil. Krafft sothanen Pacts verbinden sich diese zur Sorgfalt für die gemeine Sicherheit und Wohlfarth / die übrigen aber / daß sie ihnen unterthan und gehorsam seyn wollen / wodurch sie auch sich / und ihren Willen / ihnen sämtlich unterwerffen / und den Gebrauch ihrer Macht und Vermögens zur Beschü-

schützung des gemeinen Wesens antragen. Wenn nun dieser Vergleich rechtschaffen zur Exsequution gebracht wird/ sodann muß daraus eine vollkommene und regulare Republique entstehen.

§. 10. Die nunmehr eingerichtete Republique hat man sich als eine einige Person einzubilden / wie sie denn auch unter einem Nahmen von allen Particular-Leuten unterschieden/ und ihnen entgegen gesetzet wird. So hat sie auch ihre eigene Rechte und Güter / welche sich weder ein jeder Bürger besonders / noch ihrer viele / noch auch alle ingesamt sonder dem obristen Staats-Regenten anmassen können. Und wird dannenhero die Republique am füglichsten beschrieben / daß sie sey eine aus vielen natürlichen zusammen gesetzte Moral-Person/ deren Wille / wie er aus derer säm-

lichen Unterthanen einhelligem Vergleichen vereinbahret ist/also auch vor ihrer allerseits gemeinsamen Schluß und Meinung geachtet wird/damit sie vermittelst dessen aller und jeder derer selben Macht und Vermögen zu Beruhigung und Sicherheit des gemeinen Wesens gebrauchen könne.

§. 11. Es äussert sich aber sothaner einer Republique Wille/als der Ursprung und Brunn-Quell aller ihrer Staats-Handlungen / entweder durch eine einzige Person / oder durch eine besondere Versamlung / nachdem die höchste Gewalt entweder auff diese / oder auff jenen verleget worden. Wenn sie auff einem einzigen Menschen ruhet / so hat man das jenige/was diesem (der jedoch eine gesunde Vernunfft haben muß) gut zu seyn bedüncket / und zwar

zwar in Sachen/ den Zweck und Absehen des Staats betreffende/ vor den Willen der gesamten Republique zu halten.

§. 12. Wo aber eben diese Ober-Gewalt bey einer besondern Versamlung vieler Personen bestehet/ deren eine jede ihren natürlichen freyen Willen behält / so ist ordentlicher Weise das jenige vor den Willen der Republique zu halten / was der mehreste Theil der Versamlung beschlüsset / es wäre denn durch eine außdrückliche Verordnung schon außgedinget / der wie vieleste Theil unter ihnen den Willen der gantzen Versamlung / und so folglich der Republique fürstellig machen solle. Hinwiederum wo zwey widerwärtige Theile an der Zahl gleiche Stimmen haben / so wird darmit nichts außgerichtet / sondern es bleibet die Sache im ersten Stande. Und end-

lich-

lich wann ihrer viele widrige Meinungen haben / so gebühret der jenigen der Vorzug / welcher unter denen einzelnen ab- und besonders Stimmenden die meisten beyfallen; jedoch müssen derer auch so viel seyn / als sonst durch die Staats-Gesetze / den Schluß und Meinung der gesamten Raths-Versamlung zu repræsentiren / erfordert werden.

§. 13. Wenn nun eine Republique bißher angezeigter massen in Stand gebracht worden / so pfleget man den oder die jenigen / welche die obere und höheste Staats-Gewalt vertreten / nachdem es entweder eine einzelne Person / oder eine aus wenigen / oder auch wohl aus dem gantzen Volcke bestehende Versamlung ist / einen Monarchen / oder Staats-Rath / oder freyes Volck zu nennen; die übrigen aber heissen Unterthanen oder Bürger / und zwar in einer

einer weitläufftigen Bedeutung. Denn in engerm Verstande nennen etliche nur die jenigen Bürger / durch deren Zusammentretung und Consens eine Republique erstmahls entstanden / oder die / so an dererselben Stelle kommen / nemlich die Hauß-Väter und Häupter derer Familien. Diese sind nun theils ursprüngliche / die stracks im Anfange und bey der Stifftung einer Republique zugegen gewesen / oder hernach von diesen gebohren worden / dahero man diese auch Bürgers- oder Landes-Kinder zu nennen pfleget; theils Einsetzlinge / welche nach der Zeit der auffgerichteten Republique von aussen hinein kommen / und ihr Glücke darinne feste setzen. Denn die jenigen / so sich nur eine Zeitlang in einem Lande auffhalten / sind deßwegen eigentlich keine Bürger / sondern Fremdlinge / oder fremde Einwohner /

ner / ob sie sich gleich sothane Zeit über der bürgerlichen Regierung eines Staats unterwerffen müssen.

§. 14. Alles dieses nun / was bißanhero von dem Ursprunge derer Republiquen angeführet worden / hindert uns deßwegen gar nicht / die bürgerliche Regierung auch von GOtt dem allerhöhesten herzuleiten. Denn weil er das natürliche Gesetze von allen Menschen wil beobachtet wissen; und aber nach der Vermehrung des menschlichen Geschlechtes in denselben eine so rauhe und ungeschlachtete Lebens-Art einreissen wollen / wobey man das natürliche Gesetz fast gantz ausser Augen gesetzet / dessen Ubung durch Einführung des bürgerlichen Regiments trefflich wieder in Gang gebracht und befördert werden können; demnach und weil der jenige / so den End-Zweck eines Dinges verlanget / auch

ver-

vermuthlich die hiezu diensame Mittel verordnet / und anzuwenden befiehlet / so verstehet sichs / daß der grosse GOtt dem nunmehro anwachsenden menschlichen Geschlechte vermittelst der gesunden Vernunfft schon zuvoraus befohlen habe / die bürgerl. Gesellschafften / welche / so zu sagen / ihre Seele und Leben von der hohen Staats-Gewalt haben / in die Welt einzuführen. Dannenhero er auch diesen Stand in der heiligen Schrifft außdrücklich approbiret / desselben Hochachtung durch sonderbahre Gesetze anbefiehlet / und / wie hoch er sich denselben angelegen seyn lasse / hin und wiedtr bezeuget.

Das siebende Capitel /

Von denen unterschiedenen Theilen der höchsten Staats-Gewalt / oder dero hohen Berechtigungen.

§. 1.

AUs was für Theilen die hohe Staats-Gewalt bestehe / und auff wie vielerley Art sie ihre Macht in einer Republique erweise / das kan man gar deutlich aus dero Natur und End-Zwecke abnehmen.

§. 2. Es ist bekant / daß in einer jeden Republique die Unterthanen / in Sachen / die Wohlfarth des gemeinen Staats-Wesens betreffende / ihren Willen dem Willen ihrer Ober-Regenten unterwerffen / und / ihren Befehlen gehorsame Folge zu leisten / sich willigst erklären. Damit nun die-

dieses geschehen könne / so ist vonnöthen / daß die Regenten / was dißfalls ihr Wille und Meinung sey / denen Unterthanen andeuten; und das geschiehet nicht allein durch besondere Befehle / welche sie zuweilen in gewissen Geschäfften an einzelne Personen abgehen lassen; sondern auch durch allgemeine Gesetze und Verordnungen / darnach sich samt und sonders in allem Thun und Lassen beständig zu achten haben; dadurch auch erkläret wird / was ein jeder vor das Seinige / oder vor ein fremdes Gut halten / was in der Republique als zuläßig oder unzuläßig / ehrlich oder unehrlich gelten solle / was ein jeder von der natürlichen Freyheit noch übrig habe / auch wie er sich in dem Gebrauche seiner Rechte zu Beruhigung der Republique mässigen solle / und endlich wie viel / oder auff was masse einer dem andern von

rechtswegen etwas anfordern könne. Denn daß dieses alles recht genau und deutlich außgemachet und vorgeschrieben werde/ daran ist einer Republique / ihres eigenen Wohlstandes und Beruhigung halber / nicht wenig gelegen.

§. 3. Ferner so ist dieses derer Republiquen vornehmstes Absehen / daß die Menschen vermittelst einer gemeinsamen Vereinigung und Behülfligkeit wider alle Gefährden und ungerechte Beleidigungen / die sie einander sonst zu zufügen gewohnet und vermögend seyn / gesichert leben mögen. Dieses nun von denen jenigen / mit welchen man sich in eine Gesellschafft begiebet / zu erlangen / so ist nicht genug / wenn man sich wegen enthaltender Beleidigung noch so genau vergleichet/ja es wil auch der blosse Wille und das Verbot der weltlichen Obrigkeit hiezu nicht wohl hin-

hinlangen; sondern es brauchet zuförderst einer ernsten Straff-Furcht/ und des Vermögens/ sothane Härtigkeit alsogleich fühlen zu lassen. Soll nun jetzt besagter Zweck durch dieses Mittel erreichet werden / so muß die Straffe dermassen beschaffen und empfindlich seyn/ daß ein jeder in deren Ansehung die Ubertretung derer Gesetze alsogleich vor ein grösseres Ubel / als die Beobachtung dererselben halten/und also die Bitterkeit der Straffen die von ungerechter Beleidigung bereits empfundene oder noch zuhoffende Lust und Vortheil um ein merckliches übertreffen möge. Denn solchergestalt kan es nicht anders seyn / als daß die Menschen aus zweyen Ubeln das kleineste erwehlen werden / und da sich etliche auch durch sothane schaffe Drohung von frevelhaffter Beschädigung nicht abschrecken liessen/so hat

man solches unter die jenigen Dinge zu rechnen / die so gar offte eben nicht vorkommen/und derer gäntzliche Unterbleibung bey sothaner bösen Gemüths-Art derer Menschen freylich nicht zu hoffen stehet.

§. 4. Alldieweil sich auch über der rechten Application derer Gesetze auff die besondern Geschäffte offtmahls einige Scrupel zu ereignen pflegen / und aber viel Dinge wohl und genau überleget seyn wollen / ehe man etwas vor eine Mißhandlung und wider die Gesetze lauffende Ubelthat erkläret; dannenhero so wil/ um Friede und Einigkeit unter denen Bürgern zu erhalten / der hohen Obrigkeit allerdings gebühren / daß sie über derer Unterthanen Mißhelligkeiten richtige Erkäntniß stelle/ und sie entscheide/die Handlungen/ so denen Gesetzen zuwider zu seyn angeschuldet werden/ untersuche/ denen

Ver-

Verbrechern eine Gesetz-mäßige Straffe dictire/ und dieselbe an ihnen zur Exsequution bringe.

§. 5. Damit aber die jenigen/ die sich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen haben/auch vor Außwärtigen sicher seyn mögen/ so gebühret dero hohem Ober-Haupte/ daß es so viele/ als etwa der ungewissen Anzahl und Macht ihrer Feinde zu gemeinsamer Beschützung gewachsen seyn möchten/ von den Unterthanen zusammen bringe/ eine Armee davon richte/ und sie bewehret mache/ oder sonst eine zulängliche Werbung anstelle/ auch hinwiederum/ wenn es ihm gut und Zeit zu seyn bedüncket/ Frieden mache. Und weil so wohl zu Krieges-/ als Friedens-Zeiten die Bündnisse darzu dienlich seyn/ daß die Vortheile und Einkünffte derer Republiquen desto füglicher gegen einander umgesetzet/

setzet/und ein einbrechender allzustarcker Feind mit geschlossener Macht und verdoppelten Kräfften desto eher abgetrieben / oder bändig gemachet werden könne; so stehet es der hohen Obrigkeit gleichfalls zu / bey zeiten auff diensame Alliantzen zu gedencken / alle Unterthanen zu deroselben Festhaltung anzustrengen / und die daher fliessende Vortheile dem Staat geniessen zu lassen.

§. 6. Weil auch die so wohl zur Friedens- / als Krieges-Zeit bey einer so grossen Regierung vorfallende Angelegenheiten von einem einigen Menschen / sonder Bedienten und Unter-Obrigkeiten / ohnmöglich zu Wercke gerichtet werden können; so ists nöthig / daß die obristen Staats-Fürsteher solche Leute einsetzen / welche an ihrer Stelle die Zwistigkeiten derer Unterthanen examiniren / auff derer Benachbarten Anschläge ein wach-

wachsames Auge haben / das Soldaten-Wesen bestellen / des Staats Einkünffte einbringen und richtig verwalten / und endlich in alle Wege vor das gemeine Beste Sorge tragen. Alle diese nun kan und soll die hohe Obrigkeit zu Beobachtung ihrer Pflicht fleißig antreiben / auch von ihren Ämts-Verrichtungen genaue Rechenschafft fordern.

§. 7. Ferner / weil des Staats Geschäffte weder zu Friedens- noch Krieges-Zeiten ohne grosse Kosten können gehaben werden; so darff die hohe Obrigkeit ihre Unterthanen zu dererselben Entrichtung anhalten. Welches denn auff vielerley Arten geschehen kan / als wenn die Inwohner einen gewissen Antheil von ihren Gütern und andern Einkünfften / so sie aus dem Lande ziehen / hiezu contribuiren / oder sonst samt und sonders von ihrer Haabe und Gütern etwas

beytragen / und zugleich / wo es die Noth erfordert / ihre Dienste darstrecken. Ingleichen kan es auch auff die Weise geschehen / wenn man auff die ein- und außgehenden Waaren einen gewissen Maut oder Zoll schläget (doch daß durch jenen die Unterthanen / durch diesen aber die Fremden mehr beschweret werden) oder wenn man durch Anlegung der Accise von dem Preisse derer täglich auffgehenden Sachen einen mäßigen Theil vor die Fürstliche Cammer abziehet.

§. 8. Endlich / weil ein jeder seine Actiones nach seinem eigenen Gutdüncken anstellet / die meisten aber gemeiniglich also zu urtheilen pflegen / wie sie es etwa von Jugend an gewohnet sind / oder wie die Urtheile in gemein gefället werden / die allerwenigsten aber den rechten Grund der Warheit und Tugend aus ihren eigenen

nen Köpffen und Verstande ermessen können; dannenhero / und weil es einer Republique sehr zuträglich ist / wenn man in derselben öffentlich solche Lehren treibet / welche deren eigentlichem Absehen und dem Staats-Nutzen gemäße sind/und also die Gemüther derer Unterthanen von Jugend auff zu denenselben angewöhnet; so ist es ein Werck der höhesten Obrigkeit / daß sie das Land mit solchen Leuten besetze/welche dergleichen Lehr-Sätze öffentlich darinne vortragen müssen.

§. 9. Alle die bißanhero erzehlten Stücke oder Rechte der hohen Staats-Gewalt sind ihrer Natur nach dermassen mit einander verglieder und verknüpffet / daß / wenn anders eine Republique ihre richtige Form haben soll/ sie saint und sonders von einer einigen Person/ oder Versamlung / als von einer gemeinen

Wurtzel/herstammen müssen. Denn wenn eines oder das andere gäntzlich fehlet/so ist die Staats-Gewalt mangelhafftig / und nicht geschickt / den End-Zweck einer Republique zu erlangen. Seynd sie aber zertheilet/ und hafften deren etliche gründlich und ursprünglich bey einem/ die übrigen aber bey denen andern/ so muß daraus nothwendig ein unförmlicher und übel an einander gefügter Staats-Cörper erwachsen.

Das achte Capitel/

Von den mancherley Formen und Arten derer Republiquen.

§. 1.

NAchdem die höchste Staats-Gewalt entweder bey einer einzeln Person/oder bey einer gantzen / und zwar wiederum entweder aus

aus ihrer wenigen / oder aber aus dem gesamten Volck bestehenden Versamlung beruhet / nachdem giebet es auch unterschiedene Formen und Arten derer Republiquen.

§. 2. Es sind aber die Formen derer Republiquen entweder Regulare oder Irregulare. Durch die ersten verstehen wir die jenigen / da die hohe Staats-Gewalt dermassen in einem Subject beysammen stehet / daß sich dieselbige von dar aus ohne einige Zertheilung und Einhalt / als von einem Willen und Seele herrührende / durch alle Theile und Geschöpffe einer Republique erstrecket. Wo dieses nun nicht ist / da ist gewiß eine irregulare Staats-Forme vorhanden.

§. 3. Derer Regularen giebet es wiederum dreyerley / darunter die erste ist / wenn die hohe Staats-Gewalt auff einer einigen Person lieget / und

und heisset eine Monarchie; die andere / wenn sie bey einer aus denen vornehmesten Bürgern bestehenden Versamlung beruhet / und heisset eine Aristocratie; die dritte / wenn sie bey der gesamten Hauß-Väter einer Republique / und also des Volcks Versamlung stehet / wannenhero sie auch eine Democratie heisset. In der ersten regieret ein Monarche / in der andern die Vornehmsten / und in der dritten das Volck.

§. 4. Nun ist die Macht und Gewalt zwar bey allen diesen Staats-Formen gleich und einerley; nichts desto weniger aber hat die Monarchie vor denen andern diese treffliche Bequemligkeit / daß man zur Berathschlagung und Schlußfassung / das ist / zu würcklicher Außübung dieser hohen Gewalt nicht erst gewisse Zeit und Oerter bestimmen darff / sondern solches allemahl und allerwegen

nach

nach guter Gelegenheit anstellen kan/ und es also jederzeit in eines Monarchen Hand stehet / wenn und wo ihm die Reichs-Handlungen vorzunehmen gefället. Hingegen wenn die Stände oder das Volck etwas schlüssen wollen / so müssen sie erst zu ihren Zusammenkünfften eine gewisse Zeit und Ort ausetzen / alsdann von den Reichs-Geschäfften deliberiren/und einen Schluß darüber fassen / sintemahl es nicht möglich ist/ den Schluß eines Staats-Raths / oder gesamten Volckes / welcher aus den meisten Stimmen muß gezogen werden/auff andere Art zu erkennen.

§. 5. Gleichwie es aber sonst bey Verwaltung anderer Rechte zu zugehen pfleget / eben so ist es auch mit der hohen Staats-Gewalt beschaffen / indem dieselbige an theils Orten wohl/anderswo aber übel und unvorsichtig administriret wird. Dannen-

nenhero geschiehet es / daß man so wohl gesunde oder wohl beschaffene/ als kränckliche und gebrechliche Regierungen und Staaten findet/ wiewohl nicht vonnöthen ist / um dergleichen Gebrechen willen noch mehr besondere Formen oder Arten derer Republiquen außzudichten. Diß ist noch zu mercken/ daß derer Gebrechen/wodurch eine Republique beunruhiget wird / theils denen Regenten und Unterthanen / theils aber dem Staate selbst ankleben / und demnach die Mängel derer Leute von den Staats-Mängeln unterschieden werden müssen.

§. 6. Mängel derer Regenten in der Monarchie sind/ wenn der jenige / so den Thron beherrschet / die Regierungs-Künste nicht verstehet/ sich um dieselbe wenig oder gar nicht bekümmert / sondern sie durch hochmüthige und geitzige Diener zerrütten

ten lässet/sich durch Grausamkeit und Ungestüm fürchtlich machet / den Staat ohne Noth auff die Spitze setzet / und zu Falle zu bringen suchet / des Reichs Einkünffte / so zu des Staats Erhaltung angewendet werden sollen/ durch allerhand Uppigkeit und unbesonnene Geschencke verschwendet / oder seine Schätze durch grosse Aufflagen und von den Bürgern erpresseteGeld-Summen ohne Ursache vermehret; wenn er nichts auff Ehre hält / redliche Leute beschimpffet/Ungerechtigkeit liebet/und was etwa dergleichen Laster mehr seyn / die einem Fürsten einen übeln Nahmen geben können.

§. 7. Mängel der Regenten in der Aristocratie sind/wenn böse und untüchtige Leute mit Hindansetzung derer tugendhafften und geschicktern durch Bestechung und allerhand lose Künste an die Regierung kommen/ oder

der wenn die Grossen und regierenden Herren einander in den Haaren liegen / dem gemeinen Manne / als ihren Leibeigenen / übel mitfahren / und die gemeinen Staats-Güter durch Vermehrung ihres eigenen Vermögens verringern und erschöpffen.

§. 8. Die Mängel in einer Democratie sind / wenn unverständige und unruhige Köpffe ihre Meinungen mit Ungestüm und Sturm behaupten wollen. Weñ man treffl. uñ die Republ. nicht beschwerende Künste und Tugenden unterdrücket; um liederlicher Ursachen willen und ohne Bedacht neue Ordnungen machet und wieder auffhebet / und was einem erstlich gefallen / sich alsobald / ohne Erhebligkeit / wieder mißfallen lässet; und endlich / wenn untaugliche und verächtliche Leute zur Verwaltung des Regiments und anderer hohen Aemter gezogen werden. §. 9.

§. 9. So sind auch noch etliche gemeine Mängel / die bey allen Republique-Formen von seiten der Obrigkeit oder Unterthanen vorfallen können / wenn nemlich diejenigen / denen die Staats-Regierung auffgetragen ist / ihrem Amte nachläßig und sonst übel vorstehen / und die Bürger / an stat daß sie gehorsam und unterthänig seyn solten / sich widerspenstig und auffrühriſch erweisen.

§. 10. Hingegen sind die Staats-Mängel / wenn die Reichs-Gesetze und Ordnungen sich vor die Art eines Volcks und Landes nicht schicken / die Inwohner zu einer innerlichen Unruhe bewegen / oder ihnen auch wohl derer Benachbarten gerechten Haß auff den Halß laden. Ingleichen / wenn sie dieselben zu denen jenigen Geschäfften / die eine Republique doch nicht entbehren kan / untauglich machen; als wann sie z. E. dadurch

zur

zur Weichligkeit und Kriegs-Unerfahrenheit; oder gegentheils zur Unerträgligkeit des Friedens angewöhnet würden. Und endlich / wann die Fundamental-Gesetze also eingerichtet sind / daß derentwegen die Staats-Geschäffte anders nicht / als nur sehr langsam oder schwerlich expediret werden können.

§. 11. Diesen gebrechlichen Republiquen pflegen ihrer viele noch besondere Nahmen beyzufügen / also daß man die mangelhaffte Monarchie eine Tyranney / die mangelhaffte Aristocratie eine Oligarchie / oder eigen-nütziges Regiment etlicher weniger / und die mangelhaffte Democratie eine Ochlocratie / oder Pöbel-Regierung betitult. Wiewohl es auch offtermahls geschiehet / daß man durch dergleichen Benahmung nicht so wohl die Gebrechen einer Republique / als seine Gemüths-

müths-Neigung und Mißfallen über den gegenwärtigen Staat und Regenten zu verstehen giebet. Denn wer keine Lust zu einer Königlichen oder Monarchischen Regierung hat/ der pfleget auch öffters wohl einen frommen und rechtmäßigen Printzen einen Tyrannen zu nennen/ zumahl wenn derselbe etwan die Gesetze ernstlich und genau vollziehen lässet. Gleichfalls wenn einer zu der Staats- oder Stände Versamlung nicht kommen kan/ und sich dennoch eben so gut/ als andere dieses hohen Raths Glieder bedünckt/ so pfleget er solche Regierung wohl aus einem Verdrusse und verächtlicher Weise Oligarchen/ das ist/ solche Leute zu nennen/ welche/ ob sie schon in keinem Stücke besser sind/ als andere/ dennoch aus Hochmuth über ihres gleichen/ oder auch wohl über noch geschicktere herrschen wollen. Endlich

lich geschiehets auch wohl / daß Leute von hoffärtigem Geiste/und denen die Gleichheit des Volcks nicht gelegen ist / wann sie sehen / daß in einer Democratie jederman bey der Regierung gleich viel zu sprechen hat / und doch des gemeinen Pöbels hierunter allemahl des meisten ist / solches eine Ochlocratie / oder solchen Staat nennen / da der gemeine Pöbel die Ober-Hand hat/uñ rechtschaffenen tapffern Leuten / wie sie sich etwa zu seyn einbilden/ dißfalls kein Vorzug gelassen wird.

§. 12. Allen diesen sind nun entgegen die Irregularen Republiquen / als in welchen die jenige Vereinigung der hohen Gewalt/ darinne sonst das Wesen eines Staats bestehet / nicht so gar vollkömmlich in einem Subject angetroffen wird; und zwar ist solches nicht etwan vor einen Gebrechen oder Mangel / so in der

Ver-

Verwaltung der Republique stecke / anzusehen / sondern vielmehr davor zu halten / daß dergleichen Form durch öffentliche Gesetze und Gewonheiten wider die gemeinen Staats-Reguln vor rechtmäßig und richtig eingeführet worden. Weil man aber von einer gemeinen Regul auff unendliche Weise abschreiten kan / so lassen sich auch die unregulirten Republiquen in gewisse und gemessene Sorten nicht abtheilen. Jedoch kan man dererselben Beschaffenheit aus einem und andern Exempel abnehmen. Wenn eine Republique so angeleget ist / daß der obere Staats-Rath und das Volck die Reichs-Geschäffte beyderseits mit gleich-hohem Rechte und Befugniß abhandeln / also / daß keines dem andern hierinne unterworffen seyn darff. Oder wenn derer Stände Macht in einem Reiche dergestalt angewachsen ist / daß sie

dem Könige hernach anders nicht/als ungleiche Bundes-Genossen unterthänig seyn wollen / so hat man dergleichen Regiments-Verfassungen vor unregulare Staats-Gebäude zu halten.

§. 13. Vereinigte Staate sind / wenn etliche vollkommene Republiquen durch ein besonderes Band also und dergestalt mit einander verknüpffet seyn / daß man ihre gemeinsame Macht wohl vor eines einigen Grossen Staats-Vermögenheit ansehen möchte. Sie entstehen vornehmlich auff zweyerley Weise/einmahl wenn solche ein gemeinsames Staats-Haupt haben; zum andern wenn sie bloß mit einander in Bündnisse treten.

§. 14. Vermittelst eines gemeinsamen Ober-Hauptes geschiehet es / wenn unterschiedene besondere Reiche entweder durch einen Vergleich/

gleich / oder durch Anlaß einer Vermählung / Erbschafft / oder Victorie unter einen König zu stehen kommen / jedoch dergestalt / daß sie sich um deßwillen in ein eintziges Reich nicht einschräncken lassen / sondern ein jedes von den gemeinen Regenten nach seinen eigenen Grund-Gesetzen guberniret werde.

§. 15. Die andere Art derer vereinigten Staaten entspringet auff diese Masse / da sich unterschiedene benachbarte Republiquen auff solche Bedingung mit einander in ein beständiges Bündniß einlassen / daß sie etliche Theile der hohen Gewalt und Befugnisse / sonderlich die etwa des Landes Beschützung wider außwärtige Feinde betreffen / ohne gemeinsamen Schluß und Einwilligung sämtlicher Confœderirten nicht außüben wollen / im übrigen aber sich sämtliche ihre Freyheit und Independentz vorbehalten.

Das neundte Capitel /

Von den vornehmesten Eigenschafften der bürgerlichen hohen Staats-Gewalt.

§. 1.

ALle Gewalt / oder Bothmäßigkeit / dadurch ein gantzes Staats-Wesen bezäumet wird / muß bey allen und jeden Formen diese Eigenschafft behalten / daß sie die höchste in denselben sey / das ist / daß sie in der Außübung von niemanden / als Obern / dependiren / sondern sich in allewege nach ihrem eigenen Gutbefinden und Willkühr äussern / und ihre Verrichtungen von keinen Höhern hintertrieben werden dürffen.

§. 2. Daher kömmet es / daß eben diese hohe Staats-Gewalt keinem Menschen zur Rede und Rechenschafft

schafft verbunden ist/ und zwar mit der Würckung/ daß/ wenn schon jemanden ihr Thun nicht gefallen sollte / sie deßwegen dennoch keiner menschlichen Straffe oder Züchtigung / so fern dieselbe als von einem Obern herrührend scheinen möchte/ unterworffen seyn dürffe.

§. 3. Diesem ist anhängig / daß sothane hohe Gewalt auch alle menschliche und bürgerliche Gesetze/ alsfern sie eigentlich solche seyn / übersteige / und durch dieselbigen directe nicht gebunden werden könne. Denn diese rühren so wohl ihrem Ursprunge / als ihrer Währung nach / von der hohen Obrigkeit her / und kan derohalben ihre Verbindungs-Krafft sich über sie selbst nicht erstrecken / sintemahl sonst daraus folgen würde/ daß sothane Staats-Macht sich selbst über sich schwingen und erheben könne. Wiewohl es nicht allein wohl

und löblich stehet/ sondern auch denen Gesetzen ein grösseres Ansehen giebet/ wenn ein Ober-Herr nach Gelegenheit der Materie/ und/ alsfern es sich vor ihn schicket/ sich selbst aus freyem Willen nach dem jenigen richtet/ was er seinen Unterthanen in den Gesetzen vorgeschrieben.

§. 4. Endlich so befindet sich die hohe Staats-Gewalt noch mit dem Character einer sonderbahren Hochachtung versehen/ dergestalt daß es nicht allein das grösseste Unrecht ist/ wenn man sich ihren rechtmäßigen Befehlen widersetzet/ sondern wenn auch die Unterthanen ihre Strengigkeit nicht eben mit solcher Gedult/ als etwa gehorsame Kinder das mürrische und wunderliche Verhalten ihrer Eltern vertragen. Und demnach will sich geziemen/ daß/ wenn sie ihnen schon das allergrösseste Unrecht zufüget/ sie sich doch lieber mit der Flucht

salvi-

salviren / oder das alleräusserste Drangsal außstehen / als sich mit bewaffneter Aufflehnung an ihrem rechtmäßigen / obwohl grausamen Landes-Vater vergreiffen.

§. 5. Uber diß so wird man die hohe Staats-Gewalt / sonderlich in der Monarchischen und Aristocratischen Regierung / an theils Orten gantz absolut und frey / an theils aber in etwas umschräncket befinden. Eine absolute Gewalt hat der jenige Monarche / der sich nicht an gewisse Gesetze und Ordnungen binden darff / sondern das Reich nach seinem eigenen Gutdüncken / und nach Veranlassung des jedesmahligen der Sachen Zustandes regieren / und also des Staats Wohlfarth und Auffnehmen nach seiner eigenen Willkühr / und nachdem es etwa der Zeiten Lauff erfordert / einzurichten freye Hand hat.

§. 6. Alldieweil aber eines Menschen Verstand nicht allemahl vor Irrthümern sicher ist / und zumahl bey einer solchen Freyheit der Wille gar leichte zum Bösen verleitet werden kan; so haben etliche Völcker vor gut angesehen / die hohe Staats-Gewalt in gewisse Gräntzen einzuschliessen. Welches denn auff die Weise geschiehet / daß man einem hohen Regenten stracks bey Antragung des Reichs gewisse Gesetze vorleget / nach welchen er künfftig einige Stücke der hohen Gewalt außzuüben / und bey vorfallenden Reichs-Angelegenheiten und andern Dingen / die sich in Vorrath so gleich nicht außmachen lassen / ohne des Volcks Vorbewust und Willen / oder Beschreibung dessen Deputirten auff gewisse Land- oder Reichs-Tage nichts vorzunehmen verbunden seyn solle / um dadurch alle Gelegenheit / welche den

Kö-

König sonst von Beobachtung des Reichs Wohlfarth abführen möchte / desto ehender und sicherer zu verhüten.

§. 7. Endlich so wird man auch wegen der Besitzungs-Art in denen Republiquen und Reichen hin und wieder eine grosse Ungleichheit antreffen. Denn etliche besitzen selbige als ihr Eigenthum / und können sie dannenhero nach ihrem guten Gefallen vertheilen / veräusern / und / wem sie nur selbst wollen / zuwenden. Welches dann mehrentheils bey denen jenigen angehet / die ihre Länder mit gewaffneter Hand erworben / und sich also solche Völcker eigenthümlich unterworffen haben. Dahingegen die andern / die von einem Volcke durch freye Wahl erhaben werden / ob sie wohl die höchste Gewalt in ihren Händen haben / dennoch das Reich nach ihrem Belieben weder theilen /

noch veräusern / noch jemanden zuwenden dürffen; sondern solches nach Erforderung der Fundamental-Gesetze / oder des Volcks und Reichs Herkommen gemäß einem Nachfolger überlassen / und sich also / wie etliche davon reden / auff gewisse Masse nur mit dem Genieß-Brauche begnügen müssen.

Das zehende Capitel /

Von der Art und Weise zu der bürgerlichen hohen und sonderlich Monarchischen Staats-Gewalt zu gelangen.

§. 1.

OB gleich zu Auffrichtung einer jeden rechtmäßigen Republique derer Unterthanen Wille und Consens vonnöthen ist / so giebet es doch mehr /

mehr / als eine Art / wodurch sich derselbige zu Tage leget. Denn bißweilen müssen sich etliche durch Krieges-Gewalt in des Uberwinders Willen und unter seine Bothmäßigkeit begeben; bißweilen aber geräth ein Volck von selbst auff den Willen und Endschluß / einen Printzen durch freye Wahl über sich zu setzen.

§. 2. Jene gewaltsame Art zur Herrschafft zu gelangen heisset eine Occupir- oder Einnehmung / da einer nemlich durch rechtmäßige Ursachen zur Ergreiffung der Waffen genöthiget das Glücke hat / ein Volck so weit einzutreiben / daß es sich seinem Dominat forthin unterwerffen müsse. Den rechtmäßigen Titul zu sothaner Hoheit bekömmet er nicht allein daher / daß er / als ein sieghaffter Feind / wenn er mit der Schärffe verfahren wollen / denen Uberwundenen das Leben gantz und gar nehmen kön-

nen / und ihm also davor / daß er sie nur mit einer so kleinen Ungelegenheit belastet / noch darzu der Ruhm eines gelinden und gütigen Herrn gebühret; sondern auch / weil der jenige / der mit einem andern ohne gegebene Ursache anbindet / indem er sich zu einer billichen Satisfaction nicht verstehen wil / alle sein Glücke auff die Spitze setzet / und sich also gleichsam schon voraus zu dem jenigen Stande / worein er im Außgange des Krieges gerathen möchte / resolviret.

§. 3. Aus freyem Willen wird die hohe Staats-Gewalt vermittelst der Wahl zuwege gebracht / wenn ein Volck / das entweder bereits in bürgerlicher Gesellschafft vereiniget ist / oder noch darein treten wil / eine gewisse Person / so es zum Regimente tüchtig zu seyn erachtet / aus freyen Stücken erkieset / und derselben / wenn sie nach beschehener An-

deutung des gemeinsamen Schlusses solches anzunehmen verwilliget / das Reich mit Versicherung ihrer Unterthänigkeit und Gehorsams übergiebet.

§. 4. In einer schon eingerichteten Republ pfleget nach Absterben eines Ober Haupts so lange / biß ein anderes erwehlet wird / eine Vacantz oder Interregnum zu entstehen. Ob nun gleich binnen solcher Zeit der Staat in eine sehr unvollkommene Regierungs-Art zerfället / indem das Volck sodann nur bloß durch Krafft des ersten Pacts beysammen bleibet; so hülffet doch der Nahme und die Liebe des gemeinen Vaterlandes viel zur Befestigung dieses Bandes / wie denn auch dieses hiebey nicht wenig thut / daß die meisten im Lande mit Gütern angesessen sind / um deren willen ehrliche Bürger auch von freyen Stücken so lange gern friedsam leben / und

zu ehester Ersetzung des Reichs allen möglichen Fleiß anwenden. Es kan aber vielem aus dergleichen Interregnis sonst besorgendem Unheyl vorgebauet werden / wenn man in Vorrath feste stellet / wer sich zeit währender Vacantz der Verwaltung des Regiments annehmen solle.

§. 5. An theils Orten stellet man allemahl nach Absterben eines Regenten eine neue Wahl an; anderstwo aber werden sie stracks mit dieser Bedingung eingesetzet / daß das Reich durch das Recht der Nachfolge / sonder einige neue Wahl / bey ihrer Familie verbleiben solle. Und dieses einzuführen rühret entweder von des Königs / oder des Volcks Willkühr her.

§. 6. Könige / denen ein Reich eigenthümlich und erblich zustehet / können nach ihrem Gefallen über der Nachfolge disponiren / und wird

ihre

ihre Verordnung eben so genau / als der letzte Wille bey Privat-Leuten beobachtet / zumahl wenn sie das Reich selbst gestifftet und erworben haben. Demnach so können sie selbiges / wann sie wollen / unter viele Kinder vertheilen / auch die Töchter nicht einmahl davon außgeschlossen / ja es ist ihnen unverwehret / einen Fremden an Kindes statt anzunehmen / und zum Nachfolger zu machen / deßgleichen sie auch einem natürlichen Sohne / oder andern ihnen sonst gantz nicht anverwandten thun können.

§. 7. Wo nun ein König / oder hoher Landes-Herr / der Nachfolge wegen gar keine besondere Anstalt machet / ist von ihm so zu vermuthen anfänglich / daß er gleichwohl seines Reichs in keinerley Weise verlustig seyn wollen / sondern vielmehr gemeiner menschlichen Zuneigung nach verlanget / daß es bey denen Seinigen

gen verbleiben möchte. Zum andern/ daß er die Monarchische Regierungs-Art zu continuiren begehret / als welche er durch sein eigen Exempel die beste zu seyn erwiesen. Drittens/ daß er das Reich nicht zertheilet wissen wollen / immassen aus dergleichen Zerstümmelung so wohl des Reichs/ als der königlichen Familie Ruin erfolget. Ferner / daß er unter gleichen Graden das männliche Geschlechte dem weiblichen / und den Erstgebohrnen denen übrigen vorzuziehen verlanget. Und endlich/ daß bey ermangelnden Leibes-Erben er solches denen nähesten Bluts-Verwandten gönnen wollen.

§. 8. Hingegen in denen Republiquen/ die ein Volck anfänglich aus freyem Willen selbst gestifftet hat/ rühret die Ordnung der Nachfolge auch von desselben Willen her / wie solche erstmahls von ihm beliebet

liebet und verglichen worden. Wofern es nun einem Könige / oder andern hohen Regenten / zugleich mit der Regierung auch das Recht / Nachfolger einzusetzen / übergiebet / so wird es mit der Succession gehalten / wie es dieser anordnet. Da aber dergleichen nicht geschehen / so ist zu schlüssen / daß sich das Volck solches Recht selbst vorbehalten habe. Und wenn es sichs gefallen lässet einem erwehlten Könige hernachmahls erst das Erb-Recht einzuräumen / so wird es mit der Ordnung der Reichs-Folge / insofern es nemlich desselben Wohlfarth zulässet / eben als wie mit denen gemeinen Erb-Folgen gehalten / oder aber es wird dasselbe auff eine besondere Art in etwas temperiret.

§. 9. Wo ein Volck seinem Könige das Erb-Recht an dem Reiche schlechter dinges einräumet / und

und nichts insonderheit dabey auß-
dinget/ so wil es zwar / daß dasselbige
jedesmahl nach der Ordnung/ wie die
Privat-Erbschafften / verfället wer-
de/ jedennoch aber auch nicht gäntzlich
sonder alle Masse. Denn einer je-
den Republique Wohlstand scheinet
in nachfolgenden Puncten vor jenen
einen Unterscheid zu erfordern; erst-
lich / daß ein Reich nicht zertheilet
werde; zum andern / daß die Suc-
cession nur bey des ersten Regenten
Nachkommen von absteigender Linie
bleibe; drittens/ daß keine andere/
als die den Landes-Gesetzen gemäß
gebohren sind/ und also weder Unech-
te/ noch an Kindes stat angenommene
des Erb-Rechts geniessen; vierd-
tens / daß in gleichem Grade die
Manns-Personen denen weibli-
chen / obschon der Geburt nach älte-
ren/ vorgezogen werden; und zum
fünfften / daß ein jeder Nachfolger
das

das Reich vor eine Wohlthat des Volcks/und nicht seines Vorfahren/ halte.

§. 10. Weil sich aber bey Absterben eines Landes-Herrn über der Nähe oder Ferne der Anverwandschafft/ zumahl wenn die Familie von dem ersten Stamm-Herrn schon etwas weit herab kommen ist / leichtlich sehr verworrne Streitigkeiten erheben könten; als ist zu dessen Verhütung bey vielen Völckern die Lintal-Folge beliebet worden/ welche darinne bestehet / daß / nachdem ein jeder von dem Urheber der regierenden Familie abstammet/ also er gleichsam eine Perpendicular-Linie mache / und deren Ordnung nach ein jeder in der Regierung folge/ nicht aber aus einer ein Sprung in die andere geschehe / so lange von der ersten noch jemand vorhanden ist/ohnerachtet auch welche seyn möchten / die dem Verstorbe-

storbenen in näherm Grade zugehören.

§. 11. Die gewöhnlichsten Arten der Linial-Succession sind die männliche/ und dann die männ- und weibliche. In dieser werden die Weiber nicht außgeschlossen / sondern nur dem männlichen Geschlechte in selbiger Linie nachgesetzet; also / daß man endlich auff sie zurücke kömmet/ wenn man keine Manns-Personen in gleichem oder näherm Grade haben kan. Hingegen wird bey jener das weibliche Geschlechte / saint alle dessen Nachkommen / beständig außgeschlossen.

§. 12. Wenn wegen der Succession in einem Erb-Königreiche ein Streit erwächset / so ist es am besten / daß selbiger durch Schieds-Leute aus der königlichen Familie vertragen werde. Ereignet sich aber dergleichen in einer Republique / da die Suc-

Succession bey dem Volcke stehet/ so muß selbiges den Zweiffel durch eine einhellige Erklärung heben.

Das eilffte Capitel/
Von der Schuldigkeit derer hohen Staats-Häupter.

§. 1.

WOrinne die schuldige Gebühr der hohen Obrigkeit bestehe/ kan man am gründlichsten aus der Eigenschafft und End-Zwecke derer Republiquen/ wie auch aus der Betrachtung derer hohen Staats-Rechte und Angelegenheiten abnehmen.

§. 2. Wobey denn vor allen Dingen erfordert wird/ daß die Regenten selbst fleißig erlernen/ was zu völliger Erkäntniß dieses hohen Amts gehöret; indem niemand das jenige löblich verwalten kan/ was er niemahls

mahls rechtschaffen gelernet hat. Und dannenhero muß sich ein Fürst solcher Dinge enthalten / die zu diesem Zwecke nichts dienen; sich auch der eiteln Ergötzungen und anderer läppischer und nichts-würdiger Dinge und Verrichtungen entschlagen / die ihm an der Erreichung seines Staats-Ziels nur hinderlich seyn; sonsten aber allezeit redliche und versuchte Leute um sich haben / und hingegen Schmeichler / Wäscher / und dergleichen unnützes Gesinde / das selbst nichts rechtschaffenes weiß und gelernet hat / äusserst meiden. Damit er auch die allgemeinen Lehren der Regier-Kunst recht appliciren könne / so muß er von der Beschaffenheit seines eigenen Staats und derer Unterthanen Zuneigung genaue Erkäntniß haben; sonderlich aber sich auff die jenigen Tugenden befleißigen / deren Nutzen und Gebrauch sich in Verwal-

waltung einer so schweren Bürde hervorthut / und sein gantzes Wesen nach der hohen Würde einer so vortrefflichen Function wohl einzurichten wissen.

§. 3. Diß soll aller hohen Regenten General-Regel seyn/ daß sie sich des Volcks Wohlfarth vor allen Dingen angelegen seyn lassen. Denn zu dem Ende ist ihnen die Regierung anvertrauet/ daß sie dadurch den Zweck/ dessentwegen alle Republiquen angeleget seyn / erhalten sollen. Und dannenhero müssen sie feste beglaubet seyn / daß sie an keinem Dinge einigen Privat-Vortheil haben können oder dürffen/ wenn solcher nicht zugleich den gemeinen Staats-Nutzen befördert.

§. 4. Zur innerlichen Beruhigung einer Republique ist vonnöthen/ daß derer sämtlichen Unterthanen Wille und Begierden dermassen in eine rich-

richtige Harmonie gebracht / und in guter Leitung gehalten werden / als es etwa dem gemeinen Wesen am zuträg- und ersprießlichsten zu seyn scheinet. Zu dem Ende hat die hohe Obrigkeit nicht allein zulängliche Gesetze vorzuschreiben / sondern auch allenthalben über gute Zucht und Sitten zu halten / damit sich die Unterthanen nicht so wohl aus Furcht vor der Straffe / als aus einer löblichen Gewonheit denen Gesetzen gemäß bezeugen lernen. Und wird dieser Zweck hiedurch nicht wenig befördert / wenn sich die hohen Regenten ernstlich angelegen seyn lassen / daß die Christliche Religion in ihren Landen rein und lauter gelehret / und darbenebenst in denen öffentlichen Schulen solche Lehr-Sätze getrieben werden / welche mit dem Haupt-Absehen der Republique übereinstimmen / und demselben nicht zum Nachtheil gereichen. §. 5.

§. 5. Es hilffet auch zu eben diesem Zwecke noch ferner/ wann die jenigen Rechte und Ordnungen/ so die Unterthanen bey ihren täglich fürfallenden Geschäfften zu beobachten haben/ recht deutlich und klar vorgetragen werden. Jedoch sollen sothaner bürgerlichen Gesetze auch mehr nicht seyn/ als des Staats und der Bürgerschafft Bestes erfordert. Denn es pfleget ein Mensch in seinem Thun und Lassen viel eher seine gesunde Vernunfft/ als diese Gesetze zu rathe zu ziehen; wenn derer nun mehr sind/ als man fast in dem Gedächtniß behalten kan/ und in denselben etwas verboten wird/ das ein Mensch von Natur und aus seiner blossen Vernunfft nicht wissen kan/ so folget nothwendig/ daß die Unterthanen öffters bloß wegen dieser Unwissenheit ohne einige böse Intention wider die Gesetze anlauffen müssen. Wodurch ihnen

nen die hohe Obrigkeit eine vergebliche Beschwerung über die Hälse zieht/ welches gleichwohl dem Zweck und Absehen derer Republiquen gerade entgegen stehet.

§. 6. Alldieweil es aber mit allen Gesetzen umsonst ist/ wann die hohe Obrigkeit deroselben Ubertretung ungestrafft hingehen lässet; als muß sie selbige gebührend zur Exsequution bringen / einem jeden ohne langes Verzögern/ vergebliches Vertrösten und Herummerführen zu seinen Rechten verhelffen / auch nach Beschaffenheit eines jeden Verbrechens/ und des Missethäters Vorsatze und Boßheit Straffe aufferlegen/ und ohne erhebliche Ursache nicht leichtlich durch die Finger sehen / immassen es nicht allein die gröste Unbilligkeit / sondern auch ein kräfftiges Mittel ist/ derer Unterthanen Gemüther schwürig zu machen/ wofern die jenigen/ die glei-

gleiches verdienet haben/ (jedoch nach Gelegenheit derer andern Umstände) nicht auch gleichen Lohn empfangen.

§. 7. Gleichwie man aber nicht so leichte auff etwas eine Straffe legen soll / wofern der Republique davon nicht ein mercklicher Nutzen zugewarten stehet; also müssen dieselbigen auch dergestalt gemäßiget seyn/ daß sie gegen selbigen Zweck eine Proportion behalten / und die Unterthanen davon nicht mehr Beschwerung / als die Republique Nutzen / empfinden mögen. Sollen sie aber ihren Zweck erreichen/ so ist leichte zu ermessen/ daß sie gleichwohl auch dermassen geschärffet seyn müssen/ damit deroselben Empfindligkeit den Gewinn und Belustigung/ so ein Ubelthäter aus der Mißhandlung und Ubertretung derer Gesetze zu haben sich einbildet/ übertreffen / und ihm also hie-

durch der Appetit zu jenem vertrieben werden möge.

§. 8. Ferner / weil die Menschen um gemeiner Sicherheit willen gegen anderwärtig zubefürchtende Beleidigung in die Republiquen zusammen getreten sind; so wil denen hohen Regenten in alle wege obliegen / um so viel nachdrücklicher aller Ungerechtigkeit zwischen ihren Unterthanen zu steuren / und dieselbe abzuwehren / je mehrern Anlaß ihnen die stetige Beysammenwohnung zu allerley unbefugten Verletzungen giebet. So soll auch der Unterscheid derer Stände und Würden bey der hohen Obrigkeit so viel nicht gelten / daß um dessentwillen die Geringern von denen Mächtigern unterdrücket werden dürfften. Und endlich / so ist es dem End-Zwecke eines jeden Staats zuwider / wenn sich die Unterthanen wegen erlittener unbilliger

Be-

Beleidigungen durch eine Privat-Rache selbst Recht zu verschaffen unterfangen sollten.

§. 9. Uber diß / ob wohl ein Fürste nicht vermögend genug ist ohnmittelbahr alle wichtigen Geschäffte eines / zumahl weitläufftigen / Staats über sich zu nehmen / und also nothwendig die hohen Sorgen mit gewissen Dienern und Beamten theilen muß; also geschiehet es dennoch / daß / gleichwie diese alle ihre Gewalt von dem Fürsten entlehnen / also auch alle das jenige / das diese entweder gutes oder böses stifften / dem Fürsten leediglich beygemessen werde. Dannenhero und weil nach Beschaffenheit derer Bedienten die Geschäffte auch wohl oder übel lauffen / so ist hohe Obrigkeit verbunden / die Aemter in einer Republ. mit redlichen und geschickten Leuten zu besetzen / auch hernach in dero Thun zum öfftern ein sorgfältiges

Einsehen zu haben / und nachdem sie dieselbe in ihren Verrichtungen antrifft/ihnen entweder mit reicher Belohnung/ oder ernsten Straffe zu begegnen/ damit sich andere daran spiegeln/ und dabey lernen/wie man dem gemeinen Wesen so wohl / als seinem eigenen/ mit aller möglichsten Treue und Sorgfalt vorstehen müsse. Und weil auch boßhafftige Leute unter der Hoffnung nicht erfolgender Straffe noch viel mehr zum Bösen angefrischet werden/ welche sie denn leichtlich schöpffen können / wann sich die Richter die Hände versilbern zu lassen gewohnet sind; als muß hohe Obrigkeit mit der Schärffe hinter solchen Geschenck-süchtigen Leuten drein fahren/ als durch deren Vorschub die zu der Unterthanen Beunruhigung und Verderb gereichende Laster geheget und vermehret werden. Und ob auch gleich die ordentliche

liche Verwaltung einiger Aemter an die Bedienten überlassen werden muß / so soll sich doch die hohe Obrigkeit niemahls entbrechen / derer Unterthanen Klagen und Verlangen mit geduldigen Ohren anzuhören.

§. 10. Steuern und andere Beschwerungen sind die Unterthanen aus keiner andern Ursache zu entrichten schuldig / als sofern dieselbe zu nöthiger Unterhaltung des Staats so wohl zu Friedens- als Krieges-Zeiten erfordert werden; und demnach kan die hohe Obrigkeit / wenn sie ihrer Pflicht gemäß handeln wil / mehr von ihnen nicht erpressen / als die Noth und sonders hoher Nutzen einer Republique es jedesmahl heischen; auch soll sie in Anlagen und andern Beschwerden eine solche Masse gebrauchen / damit sie denen Unterthanen / so viel es nur seyn wil / leichte und erträglich fallen. Ferner hat sie noch dar-

auff zu sehen/ daß die Anlagen nach Proportion eines jeden Vermögens außgeschrieben werden/ und nicht etwan einige zu derer übrigen Nachtheil und Unterdrückung frey außgehen mögen; ingleichen/ daß selbige zu des Landes Besten angewendet/ und nicht durch unnöthigen Pracht und Uppigkeit/ allzu grosse Geschencke/ oder sonst liederlicher und unnützer Weise verschwendet werden. Endlich müssen die Außgaben die Einkünffte nicht übersteigen/ und wo diese nicht zulänglich seyn/ dem Mangel durch ein sparsames Haußhalten und Beschneidung des überflüßigen Prachts oder Staats abgeholffen werden.

§. 11. Es darff zwar ein Landes-Herr die Unterthanen von dem Seinigen nicht ernehren; (ausser wenn die natürliche Liebe befiehlet/ sich deter jenigen/ die sich wegen eines unver-

verschuldeten Unglücks sich selbst nicht erhalten können/ besonders anzunehmen) jedennoch aber / und weil nicht allein die zur Erhaltung des Staats gewiedmete Kosten mehrentheils aus derer Unterthanen Mitteln gezogen werden / sondern auch die Macht einer jeden Republique auff derer Unterthanen Reichthum / so wohl als derer selben Tapfferkeit bestehet; so hat ein Landes-Fürst möglichster massen dahin zu trachten / daß seiner Unterthanen Nahrung und Vermögen je mehr und mehr zunehmen möge. Das geschiehet nun / wenn sie unter denenselben allenthalben gute Verfassung machet/ daß die Inwohner so wohl die Landes- als Wasser-Einkünffte in möglichste Besserung bringen/die Materialien/ so im Lande gezeuget werden / fleißig zu gute machen / und / was sie selbst verarbeiten können/an Außwärtige nicht verkauf-

kauffen; welches denn geschiehet/ wenn sie die Mechanischen Künste emsig treiben. Auch dienets zu eines Staats sonderlichem Auffnehmen/ wenn die Commercien/ und an den See-Orten die Schiffahrt fleißig in Schwang gebracht werden. Demnach muß hohe Obrigkeit nicht allein die Faulheit und Müßiggang fleißig außtreiben/ sondern die Unterthanen auch durch Kleider- und andere gute Policey-Ordnungen/ dadurch aller Uppig- und Verthuligkeit/ und sonderlich der jenigen/darüber einer Republique Reichthum ausser Landes gehet/ gewisse Masse gesetzet wird/ zur Sparsamkeit angewöhnen; wiewohl eines hohen Regenten Exempel hiebey weit mehr fruchten kan/ als die allergenauesten Gesetze und Ordnungen.

§. 12. Weil auch der innere Wohlstand und Befestigung einer Republique

blique aus derer Unterthanen Einigkeit herentspringet/und je genauer man dieselbigen zusammen fassen kan/je kräfftiger sich die hohe Staats-Gewalt durch den gantzen Cörper einer Republique ergiesset; dannenhero so wil denen hohen Regenten obliegen/ allen Empörungen in dem Reiche vorzubauen/und denen Unterthanen/ keine sonderbahre Bündnisse/ noch auch sonst zu verstatten/ daß sie entweder ingesamt/ noch einige unter ihnen/sich an jemanden anders/ er sey in oder ausser der Republique / es geschehe unter einem geist- oder weltlichen/oder sonst anderm Prætexte/ausser an ihn / als ihren rechtmäßigen Fürsten hengen / und davon dependiren / noch auch sonst von jemanden eines mehrern Schutzes/als von ihm/ gewärtig seyn dürffen.

§. 13. Endlich/weil ein Staat des Friedens von seiten seiner Benach-

barten niemahls so gar gesichert leben kan; als müssen hohe Regenten jederzeit dahin besorget seyn / daß sie ihre Bürger bey der Tapfferkeit und Kriegs-Ubungen erhalten / und alles / so zu der Abtreibung feindseeliger Einbrüche vonnöthen ist / als gute Festungen / Waffen / Volck / und Geld-Mittel / welche gleichsam die Spañ-Adern und Stärcke des gantzen Staats sind / beyzeiten anschaffen. Jedoch ist nicht rathsam / daß / wann auch schon die gerechteste Sache vorhanden ist / ein Staat den andern zu erst überfalle / es wäre denn / daß sich die allersicherste Gelegenheit darzu ereignete / und es mit des Staats sonderbahrem Vortheile geschehen könte. Nichts desto weniger hat man allezeit auff derer Benachbarten Anschläge und Verfassung genaue Kundschafft zu legen / und ist in Warheit nicht ein geringes Stück der

Staats-

Staats-Klugheit / daß sich ein Regente nach Gelegenheit seiner Republique beyzeiten mit Außwärtigen in besondere Freundschafft und Bündnisse einlasse.

Das zwölffte Capitel / Von denen bürgerlichen Gesetzen insonderheit.

§. 1.

ES ist an dem / daß wir nunmehro auch die vornehmsten Theile der hohen Staats-Gewalt besonders nach einander ansehen / und / was bey einem jeden zu beobachten vorfället / etwas genauer erwegen. Der erste Platz in dieser Betrachtung gebühret denen bürgerlichen Gesetzen / welche nichts anders sind als die Befehle eines hohen Landes-Regenten / krafft

deren er seinen Bürgern und Unterthanen aufferleget/ was sie im gemeinen bürgerlichen Leben thun oder unterlassen sollen.

§. 2. Zwar hat man ein doppeltes Absehen/ wornach man Gesetze bürgerl. nennen kan/ wenn man nemlich entweder auff die Autorität/ die sie in der Republique haben/ oder auff den Ursprung und deren erste und eigentliche Stiffter Reflexion machet. In der ersten Bedeutung können alle die jenigen Gesetze bürgerliche genennet werden/ nach welchen man in weltlichen Gerichten Recht spricht/ sie mögen ihren Ursprung haben/ woher sie wollen. Allein in dem andern Verstande sind nur dieses bürgerliche Gesetze/ welche erstmahls von dem Willen und Befehle eines weltlichen Potentaten oder Regenten herrühren/ und solche Dinge anbetreffen/ davon Gött- und Natürliche

che Rechte unmittelbahr nichts verordnen / sondern die nur etwa zu einer jeden Republique Nutzen und Vortheile gereichen.

§. 3. Gleichwie nun in bürgerlichen Gesetzen nichts angeordnet werden soll / was nicht zu eines Staats und gemeinem Besten abgezielet ist; und aber die genaue Beobachtung derer natürlichen Rechte zum Wohlstande und Auffnehmen des bürgerlichen Lebens auch ein grosses beyträgt; also ist es nicht das geringste Stücke der Obrigkeitlichen hohen Vorsorge / daß sie denen natürlichen Rechten die Macht und Nachdruck derer bürgerlichen zueigne. Denn es ist die Boßheit bey vielen Menschen so starck / daß sie sich weder durch die bloße / obwohl augenscheinlichste Nutzbarkeit jetzt berührter allgemeinen Gesetze / noch durch die Furcht der Göttlichen Straffe bezäumen lassen;

wenn

wenn aber Obrigkeit über dererselben Verbindligkeit eben so ernstlich / als über dero eigenen halten wil/so kan sie gleichwohl noch so viel zu wege bringen / daß ihre Unterthanen ein ziemlich tugendhafftes und wohl gesittetes Leben führen müssen.

§. 4. Es bestehet aber die Krafft derer bürgerlichen Gesetze vornehmlich darinne / daß man dem jenigen / was einem jeden Unterthanen zu thun oder zu unterlassen anbefohlen wird / eine Straff-Clausel anfüge / oder außdrücklich dabey vermelde / was der jenige in den weltlichen Gerichten vor eine Pœn zu gewarten haben solle/ der das gebotene unterlassen/ und das verbotene thun würde. Weil nun dergleichen Straff-Bedeutung bey denen blossen Natur-Gesetzen nicht zu befinden ist / als gehet es denen jenigen / die sich daran vergreiffen / in irrdischen Gerichten

vor

vor ungenossen hinaus / jedoch mit Vorbehalt der Göttlichen Rache / welche sothane Verbrechen vor ihren Richter-Stul zu ziehen nicht vergisset.

§. 5. Weil es auch hienächst die Art des bürgerlichen Lebens nicht leidet / daß ein jeder sein Recht durch eigene Gewaltsamkeit an dem andern suche / und eintreibe; so kommen die bürgerlichen Gesetze denen natürlichen zuförderst hierinne zu statten / daß sie zur Erlangung des jenigen / wozu man jener wegen befuget war / gerichtliche Klagen und Processe erlauben / und also vermittelst deren die weltlichen Richter jederman zu dem Seinigen verhelffen müssen. Wofern nun in bürgerlichen Rechten vor einige Sachen oder Handlungen dergleichen gewaltsames Hülffs-Mittel nicht verordnet ist / und man einen Menschen durch dasselbige wider seinen

nen Willen nicht nöthigen kan / so ist es ein Zeichen / daß sie deren Entrichtung eines jeden seinem eigenen Gewissen und Schamhafftigkeit anheim stellen wollen. Jedoch pflegen sie mehrentheils denen jenigen Obligationen Klage und Proceß zu verstatten / die durch außdrückliche Pacte unter denen Menschen sind errichtet worden; was einer aber dem andern sonst so bloß aus einer ungemessenen Verpflichtung derer natürlichen Rechte schuldig ist / darzu haben sie dergleichen nicht eingeräumet / um dadurch frommen und redlichen Gemüthern auch eine Materie vorzubehalten / wobey sie einige Proben ihrer Tugend ablegen / und durch ein freywilliges und ungezwungenes Wohlverhalten dero Lob desto mehr vergrössern möchten. Offters ist eine Sache auch wohl so viel nicht werth / daß man dem Richter darüber Ungelegenheit machen dürffe. §. 6.

§. 6. Weil auch in denen natürlichen Rechten etliche Dinge nur ins gemein anbefohlen werden / und die Application in eines jeden freyen Willen gestellet wird ; als pflegen die bürgerlichen dergleichen Geschäfften und Handlungen hernach erst die Zeit/ Art/ Ort und Personen/und andere Umstände zur Zierde und Beruhigung einer Republique eigentlich anzuweisen / unterweilen die Leute auch wohl durch Auffsetzung gewisser Belohnung darzu anzureitzen. Und sofern in denen natürlichen etwas dunckel zu seyn scheinet / so müssen die bürgerlichen solches erläutern / welchen die Unterthanen in ihrem Thun zu folgen schuldig seyn/ob sie schon ihre Privat-Meinungen etwan zu andern Gedancken verleiten wollten.

§. 7. Die Natur-Rechte überlassen zwar die meisten Actiones eines jeden

den selbst-eigenem Gutbefinden und freyem Willen; weil es aber gleichwohl zu guter Ordnung und zur Beruhigung einer Republique dienet / wenn dieselben allemahl auff eine gleichmäßige Art temperiret und eingerichtet werden; so haben die bürgerlichen Rechte denenselben eine gewisse Form vorgeschrieben / gleichwie in Auffrichtung derer Testamente / Contracte / und viel andern dergleichen Geschäfften zu ersehen ist. Ja eben um deßwillen haben sie auch den Gebrauch derer jenigen Rechts-Befügnisse/die einem Menschen sonst von Natur zustehen / mit gewissen Schrancken umzogen.

§. 8. Es sollen aber Unterthanen denen bürgerlichen Gesetzen/ alsfern sie denen Göttlichen offenbährlich nicht zuwider sind/ gehorchen/ nicht aus blosser Furcht der äusserlichen Straffe/sondern von wegen der innerlichen

Ver-

Verbindligkeit / als welche das Natur-Recht selbst bestätiget und besiegelt / indem unter desselben Geboten auch dieses enthalten ist / daß man seinem rechtmäßigen Ober-Herrn gehorsam seyn solle.

§. 9. Und zwar müssen Unterthanen nicht minder allen ihrer hohen Regenten Special-Befehlen und Verordnungen / als deren allgemeinen Gesetzen / unterthänigen Respect und Gehorsam erweisen. Wobey dennoch wohl in acht zu nehmen / ob das jenige / so der Fürst seinen Unterthanen zu thun anbefiehlet / eine Action sey / die einem Unterthanen / als Unterthanen / zustehet / oder aber ob er ihn etwas / als des Fürsten eigene That und in seinem Nahmen exsequiren heisse. Letztern Falls kan er / als ein blosses Instrument, durch der hohen Obrigkeit Befehl angestrenget / auch wohl

etwas

etwas an sich selbst ungerechtes voll-
bringen / dabey doch die Sünde und
Verantwortung einig und allein auff
dem Regenten hafftet ; allein daß ein
Unterthan / der Obrigkeit zu gefallen /
vor sich und unter seinem Nahmen ei-
ne wider das Natur- und Göttliche
Gesetz lauffende That verübe / das kan
durchaus nicht ohne Verletzung sei-
nes Gewissens geschehen. Und da-
her kömmet es / daß / wenn zum Ex.
ein Unterthan auff der Landes-
Obrigkeit Befehl die Waffen auch in
einem unrechtmäßigen Kriege er-
greiffet / er sich dennoch hieran nicht
versündiget ; wenn aber einer auff
eben deroselben Begehr einen Un-
schuldigen verdammen / falsch Zeu-
gniß ablegen und einem was böses
schuld geben wollte / so würde es kei-
nes weges ohne Sünde abgehen kön-
nen. Denn die Waffen führet er im
Nahmen seines hohen Landes-
Herrn /

Herrn / allein das falsche Urtheilen / Zeugniß = geben und Beschuldigen geschiehet in seinem eigenen Nahmen.

Das dreyzehende Capitel/

Von dem Rechte über Leben und Tod.

§. 1.

DJe hohe Obrigkeit ist auff zweyerley Weise zu dem Leben ihrer Unterthanen berechtiget / einmahl sofern sie dasselbige bey der Beschirmung des Vaterlandes auffzusetzen schuldig sind; und zum andern / wenn sie selbiges durch ein Verbrechen verwürcken.

§. 2. Denn / weil offtmahls auswärtiger Völcker feindseelige Einbrüche abgewehret / oder ihnen vorenthaltene Gerechtsame abgedrungen

gen werden müssen / so kan eine hohe Landes-Obrigkeit ihre Unterthanen allerdings hiezu antreiben / wobey denn vorsetzlicher Weise eben dieses nicht gesuchet wird / daß sie nothwendig das Leben lassen / sondern nur / daß sie selbiges allenfalls in eine Todes-Gefährligkeit setzen müssen. Damit sie sich nun hierinne desto tapfferer und geschickter bezeigen können / so gebühret der hohen Landes-Obrigkeit / sie in denen Kriegs-Wissenschafften wohl exerciren / und alles hiezu Benöthigte in gute Bereitschafft stellen zu lassen. Demnach darff sich kein Unterthan aus einiger Furcht oder Scheue zu den Kriegs-Diensten selbst unfähig machen / noch auch der jenige / so sich einmahl darein begeben / seine angewiesene Post und Charge verlassen / sondern muß sich vielmehr biß auff den letzten Bluts-Tropffen wehren / er hätte denn von

sei-

seinem obern Befehlshaber des Gegentheils genugsame Versicherung / oder es wäre der Republique mehr an derer Unterthanen Leben / als an eines Platzes Erhaltung gelegen.

§. 3. Nächst dem so kan die hohe Landes-Obrigkeit denen Unterthanen das Leben auch durch Art einer Straffe nehmen / wenn sie solches durch grobe Mißhandlungen verwürcken; wie sich denn sothane Gewalt gleichfalls auch über andere derer selben Haab und Güter erstrecket. Und bekommen wir dannenhero Anlaß / überhaupt etwas von denen Straffen anzumercken.

§. 4. Es sind demnach die Straffen ein Ubel / so ein Verbrecher seiner Mißhandlung halben erleiden muß; oder eine harte Beschwerung / so einem in Ansehung seines vorhergehenden Verbrechens von der weltlichen Obrigkeit durch gerichtlichen

Zwang zu erdulden aufferleget wird. Denn ob einer gleich zur Straffe bißweilen auch etwas thun muß/und also dieselben nicht allemahl eine Leidenschafft zu seyn scheinen möchten; so hat man doch zuförderst darauff zu sehen / daß gleichwohl auch dasselbige etwas mühsames und beschwerliches ist / und also der Thäer eben durch dieses Thun mit einem Leiden belastet wird. Daß es aber durch Zwang / und wider des Verbrechers Willen geschehen müsse / erscheinet daher / weil die Straffen sonst ihren Zweck/welcher ist/ die Leute durch sothane Schärffe von den Lastern abzuschrecken/ nicht erreichen würden/indem solches von denen jenigen keines weges zu hoffen stehet/die die Straffe mehr vor eine Kurtzweile / als vor einen Ernst und Wehrtage halten. Und ist demnach diß vor keine Straffe zu achten/ wenn einer im Kriege/oder

der in einem Treffen / bey tapfferm Widerstande und Gegen-Wehre / oder durch eine unrechtmäßige Beleidigung etwas übels widerfähret / indem dieser nicht auff Obrigkeitlichen Befehl und Erkäntniß / beyde es aber nicht vor begangene Ubelthaten erdulden müssen.

§. 5. Gleichwie es aber mit der natürlichen Freyheit diese Bewandniß hat / daß / wer in selbiger lebet / keinen Ober-Herrn / als GOtt alleine / fürchten / und keines andern Straffe unterworffen seyn darff; also leget hingegen die Wohlfarth derer bürgerlichen Societäten denen weltlichen Regenten nebst der hohen Gewalt auch dieses bey / daß sie ihrer Unterthanen Boßheit durch Darstellung schleuniger Straffe im Zaume halten / und solchergestalt desto mehr Leute ruhig und sicher neben einander leben können.

§. 6. Ob nun gleich hierinne kein Unrecht begangen wird/ wenn der jenige/ der Böses thut/ auch Böses leiden muß; so hat man doch in der menschlichen Gesellschafft bey Anlegung einer Straffe nicht so wohl schlechter dinges auff die Ubelthat zu sehen / die einer begangen hat / als vielmehr auff den Nutzen/ der aus der Straffe zu gewarten stehet; gleichwie auch niemahls einige Straffen um deßwillen aufferleget werden sollen / damit der Beleidigte seinen Muth daran kühlen/ und seine Lust an des Verbrechers Schmertz und Leibes-Straffe haben möge/ sintemahl dergleichen Belustigung gantz unmenschlich ist/ und der angebohrnen Zuneigung zur Gesellschafft schnurstracks zuwider läuffet.

§. 7. Das eigentliche und rechte Absehen derer Straffen ist und bleibet dieses/ daß man dadurch ungerechter

rechter Verletz- und Beleidigung vorbauen möge / welches denn auff diese Weise geschiehet / wenn entweder derjenige / der gesündiget hat / von seiner Boßheit ablässet / oder andere sich an seinem Exempel spiegeln / um hinführo nichts Böses zu thun; oder endlich / wenn der Ubelthäter also gezüchtiget wird / daß er ins künfftige das Sündigen unterwegens lassen muß. Man kan dieses auch also exprimiren / daß in Straffen entweder auff des jenigen / der gesündiget hat / oder dessen / dem dran gelegen war / daß die Ubelthat nicht begangen worden / mit einem Worte / des Beschädigten / oder endlich ohne Unterscheid auff männigliches Nutzen gesehen werde.

§. 8. Und demnach so wird anfänglich bey Auffleguug einer Straffe / jetzt besagter massen / auff des jenigen Bestes und Nutzen gezielet / der etwas verbrochen hat / indem man

sein Gemüthe durch sothane Schmertzen zu verbessern/ und ihm die Lust zu fernerer dergleichen Boßheit auszutreiben suchet. Welche Art der Straffen auch die Hauß-Väter in denen meisten Republiquen gegen ihre Kinder und Gesinde außüben dürffen; jedoch siehet man gleich aus dererselben End-Zwecke/ daß sie sich biß ans Leben nicht erstrecken dürffen/ sintemahl von einem Todten keine Besserung zu hoffen stehet.

§. 9. Hernach gereichet die Straffe denen jenigen zum Besten/ die durch eine Ubelthat beleidiget und verletzet worden/ alldieweil es zu dem Ende geschiehet/ damit sie ins künfftige von diesen und andern bösen Leuten dergleichen nicht wieder zu befürchten haben. Das erste wird nun erhalten/ wenn man einen Ubelthäter gar aus dem Wege räumet/ oder ihm ohne Lebens-Verlust das

Ver-

Vermögen / ferner weit Schaden zu thun / beschneidet / oder endlich die Boßheit ihm sonst durch angelegte Pein und Züchtigung mit seinem Schaden abgewöhnet. Das andere aber / indem man die Straffen öffentlich und vor jedermans Augen / und zwar mit einer solchen Anstalt vollziehen lässel / dadurch andern ein Schrecken eingejaget werden könne.

§. 10. Endlich / so wird auch männigliches Nutzen unter denen Straffen gesuchet / indem man dahin trachtet / damit die Republique derer bißanhero erlittenen Schäden ins künfftige entübriget seyn / und andere durch sothane Exempel geschrecket / vom Bösen ablassen möchten / welches denn eben auff die Art / wie das erste / zu erhalten stehet.

§. 11. Wenn man nun ferner so wohl das Absehen derer Straffen / als den Zustand des menschlichen Ge-

schlechtes betrachtet/so ist leichte zu ermessen / daß nicht alle Verbrechen von der Art sind / welche in denen weltlichen Gerichten abgestraffet werden könten. Derowegen sind hiervon außgenommen anfänglich die Gedancken derer Menschen / oder die sündliche Belustigung / Begierde/ Verlangen und Vorsatz/ alsfern sie ohne äusserliche Würckung bleiben / ob sie schon hernachmahls durch selbst-eigene Geständniß unter die Leute kommen sollten. Denn weil durch dergleichen innerliche Bewegung keinem Menschen einiger Schade geschiehet/so ist auch niemanden etwas dran gelegen / daß um dessentwillen ein anderer gestraffet werde.

§. 12. Es wäre auch viel zu strenge verfahren / wenn man alsogleich die geringsten Fehler / die ein Mensch / ohnerachtet aller äusserstен Be-

Behutsamkeit / bey sothaner Bewandniß unserer gebrechlichen Natur nicht vermeiden kan / mit richterlicher Straffe ansehen wollte.

§. 13. Uber diß so pflegen die menschlichen Gesetze zu desto mehrern Beruhigung derer Republiquen / und aus andern Ursachen auch etliche Handlungen wohl gar zu übersehen. Als / weil einige Actus desto mehr Ansehens und Glantzes gewinnen / wann sie aus Furcht der Straffe nicht vorgenommen zu seyn scheinen ; oder weil es öffters nicht vor die Mühe lohnet / die Richter über einer Sache anzulauffen ; oder weil einiger Dinge Beweiß sehr dunckel und schwer fallen möchten ; oder endlich / weil etwa ein und anders Laster schon so weit eingewurtzelt / daß man es ohne der Republique gefährliche Zerrüttung nicht aus dem Wege räumen könte.

§. 14. Letzlich/ so müssen nothwendig auch die jenigen Gemüths-Fehler vor menschlicher Straffe befreyet bleiben/ welche aus der allgemeinen Schwachheit unserer verderbten Natur herrühren/ alsfern dieselbigen in schändliche Ubelthaten und grobe Excesse nicht ausbrechen; indem es dererselben so sehr viele giebet/ daß es endlich wohl gar an Unterthanen ermangeln dürffte/ wenn man alles mit der genauesten Schärffe verfolgen wollte. Hieher gehören nun Ehrsucht/ Geitz/ Unbarmhertzigkeit/ Undanckbarkeit/ Heucheley/ Neid/ Hoffarth/ Feindseeligkeit/ heimlicher Groll/ und dergleichen.

§. 15. Es ist aber nicht vonnöthen/ daß man bey allen Verbrechen/ die einer irrdischen Straffe sonst fähig wären/ dieselbe würcklich vollziehe/ sondern es kan denen Verbrechern unterweilen auch wohl Gnade und

Ver-

Vergebung wieder fahren / obschon solches ohne erhebliche Ursache nicht geschehen soll; unter welchen denn dieses die geringsten nicht sind / wenn es in gewissen Fällen des End-Zwecks derer Straffen nicht bedarff / oder derselbe auff andere Weise besser erhalten werden kan; wenn die Begnadigung mehr nutzet / als die Straffe / oder wenn der Delinquente seine eigene / oder seiner Familien hohe / und einer besondern Belohnung würdige Verdienste gegen die Republique auffzuweisen hat / oder wenn er sich sonst durch eine treffliche Sache recommendiret / als wenn er etwan eine besondere Wissenschafft hätte / oder wenn zu hoffen stünde / daß er den Schandfleck durch ruhmwürdige Thaten wieder außleschen werde / zumahl wenn ihn zum Theil einige / obwohl nicht gäntzlich zuentschuldigende / Unwissenheit darzu verleitet /

oder wann die besondere Ursache der Gesetz-Schärffe bey einer gewissen Person von selbst hinweg fiele. Offters muß hohe Obrigkeit auch wegen Vielheit der Verbrecher Gnade ertheilen / damit sie die Republique durch allzuviele Lebens-Straffen nicht zu sehr erschöpffe.

§. 16. Hingegen pfleget man die Gröſſe eines jeden Verbrechens nach dem Object zu ermessen / woran sich einer versündiget / und desselben Edel- und Kostbarkeit; ingleichen aus der Würckung / ob nemlich die Republique dadurch vielen oder wenigen Schaden erlitten; und endlich aus der Boßheit und Frevel des Vorsatzes / die sich aus vielen Anzeigungen schlüssen lässet / als wenn einer denen Dingen / so ihn zum Verbrechen verleitet / leicht widerstehen können; oder wenn er über die gemeinen Ursachen / so ihn von denselben abhalten sollen / noch

noch eine gantz besondere gehabt/ und derselben doch nicht geachtet / oder wenn sonderliche Umstände die That vergrössern; oder wenn es einem an Muth und Vermögen nicht gefehlet/ wodurch er denen sündlichen Reitzungen widerstehen können. So wird auch darauff gesehen/ ob einer der erste gewesen / oder ob er von andern verführet worden / ob er es ein- oder mehrmahl gethan/ und ob er sich durch öffters beschehene Warnung nicht wollen abhalten lassen.

§. 17. Jedoch stehets bloß bey der hohen Obrigkeit / was für eine Art und Schärffe der Straffe sie einem jedweden Verbrechen aufflegen wolle/ wobey sie einig und alleine der Republique Wohlfarth vor Augen haben soll. Dannenhero kan und pfleget es zu geschehen / daß zuweilen zweyerley ungleiche Mißhandlungen auff einerley Art bestraffet wer-

den. Denn wenn von denen Richtern Gleichheit gegen die Schuldige zu halten gefordert wird / so ist es von solchen Schuldigen zu verstehen / die einerley Thaten verübet haben / in sofern / daß / was an dem einen gestraffet wird / sie bey dem andern nicht unterdrucken / oder ohne wichtige Ursache ungeandet hingehen lassen. Ob nun wohl ein Mensch gegen den andern / so viel immer möglich / gelinde seyn soll / so erfordert doch bißweilen das gemeine Beste / und derer Unterthanen Sicherheit / daß man die Straffen vergrössere / wenn nemlich die überhand nehmenden Laster einen mehrern Nachdruck gebrauchen / oder ein Verbrechen zu der Republique grösserem Unheyl außschlagen wollte. Gleichwohl ist der Straffen wegen ein- für allemahl zu mercken / daß sie jedesmahl so groß und scharff seyn müssen / als zu Dämpf-

fung

fung der jenigen sündhafften Lüste und Begierden / woraus hernach die Straff-fälligen Ubelthaten zu entstehen pflegen / genug und vonnöthen seyn wil; dahergegen hat man einem Delinquenten auch mit einem mehrerm nicht zu zusetzen / als in denen Gesetzen vorgeschrieben ist / es wäre denn / daß einige Umstände die That noch besonders graviretn.

§. 18. Weil aber einerley Straffen bey allen nicht gleich durchschlagen / und also in der Bezähmung derer sündhafften Begierden nicht einerley Würckung haben; als muß man so wohl in der gemeinen Verordnung / als auch hernach in der jedermahligen Application des Verbrechers Person / und bey derselben die jenigen Umstände / so die Empfindligkeit der Straffen entweder mehren oder mindern können / als da sind das Alter / Geschlechte / Stand / Güter / Kräffte u. d. in Obacht nehmen. §. 19.

§. 19. Gleichwie auch ferner niemand in menschlichen Gerichten einer fremden Mißhandlung wegen bestraffet werden kan; also sind insonderheit in den Fällen / da eine gantze Gemeine oder Gesellschafft etwas verwürcket hat / die jenigen nicht vor Straff-fällig zu achten / die ihren Willen in eine That nicht gegeben haben. Und also kan man ihnen nichts nehmen / was sie nicht im Nahmen und von wegen ihrer Gemeinde oder Societät gehabt haben / ob sie schon über der Straffe / die jenen aufferleget wird / auch einige Ungelegenheit mit empfinden müssen. Endlich verlöschen solcher Gemeinden Verbrechen von selbst / wenn von denen jenigen Personen niemand mehr vorhanden ist / durch deren Einwilligung oder Vorschub ein solches ins Werck gerichtet worden.

§. 20.

§. 20. Jedoch ists nichts rares/daß eine fremde Schuld jemanden Anlaß gebe / darüber er in Ungelegenheit gerathen / oder eines sonst gewärtigen Glückes verlustig gehen muß. Als wenn z. Ex. unschuldige Kinder zuweilen bey Confiscirung ihres väterlichen Vermögens in Armuth gerathen; oder ein Bürge bey Außtretung des Selbst-Schuldners die Geld-Busse erlegen muß / nicht/ als ob er dergleichen vor seine Person verwürcket / sondern weil er sich auff solchen Fall gutwillig darzu verbunden.

Das

Das vierzehende Capitel/

Von dem unterschiedenen Ansehen und Achtung der Menschen / und insonderheit derer Unterthanen einer jeden Republique.

§. 1.

Die Achtung ins gemein ist die Gültigkeit oder das Ansehen einer jeden Person im gemeinen Leben/ wornach dieselbe geschickt und fähig ist/ andern gleich geachtet/ oder gegen sie verglichen / und ihnen entweder vorgezogen/ oder nachgesetzet zu werden.

§. 2. Sie wird eingetheilet in die gemeine oder einfache/ und sonderbahre. Beyderley ist so wohl an denen jenigen / die in der natürlichen Freyheit / als die in bürgerlichem Stande mit einander leben / zu betrachten.

§. 3.

§. 3. Unter denen jenigen / die in natürlicher Freyheit leben / bestehet die gemeine Achtung (welche nichts anders ist / als ein ehrlicher Nahme) zuförderst darinne / daß sich einer also bezeuge / und vor einen solchen gehalten werde / mit dem man / als mit einem ehrlichen Manne / umgehen könne / und der jederzeit nach der Vorschrifft derer natürlichen Rechte zu leben willig ist.

§. 4. Diese Achtung nun wird so lange für beständig gehalten / als einer sich wider das Natur-Recht durch eine frevelhaffte oder grobe Mißhandlung mit Wissen und Willen an jemanden nicht vergreiffet. Und dannenhero lässet man natürlicher Weise einen jeden vor einen ehrlichen Mann paßiren / so lange das Gegentheil nicht zu erweisen stehet.

§. 5. Hingegen wird diese Achtung vermindert / wenn einer durch

boß-

boßhaffte und schändliche Verbrechen wider die natürlichen Rechte handelt/ welche verursachen/ daß/ wenn man etwas mit ihnen zu thun bekömmet/ man sich desto genauer vorzusehen hat. Jedoch kan dergleichen Schand-Fleck wieder außgeleschet werden/ wenn sich ein solcher von freyen Stücken zur Ersetzung des Schadens anerbiethet/ und einen Beweiß ernster Reue von sich sehen lässet.

§. 6. Gantz und gar aber gehet der ehrliche Nahme verlohren/ wenn sich einer zu einem solchen Leben oder Handthierung begiebet/ welche gerades Weges zu männigliches Beschädigung/ und nur sich von anderer Leute Schaden zu erhalten angesehen ist. Und können solche Leute/ so lange sie nicht wieder umkehren/ von einem jeden/ dem sie nur einiger massen durch ihre Boßheit zunahe treten/ feindseelig tractiret werden.

Je-

Jedoch mögen sie ihren ehrlichen Nahmen noch wieder bekommen / wenn sie sich nach Erstattung des Schadens und darauff erhaltenem Perdon beständig wiederum einer ehrlichen Lebens-Art befleißigen.

§. 7. Bey denen jenigen / die in bürgerlichem Stande leben / ist die gemeine oder einfache Achtung / wenn einer denen Gesetzen und Herkommen einer Republique nach niemahls vor ein schändliches Gliedmaß deroselben erkläret worden / und also unter der Anzahl der erbahren und freyen Bürger paßiret.

§. 8. Diese entfället nun in denen Republiquen entweder bloß wegen des Standes / oder wegen eines Verbrechens. Das erste geschiehet auff zweyerley Weise / wenn einer nemlich in einen Stand geräth / der entweder keine natürliche Schändligkeit in sich hat / oder aber

der

der warhafftig / und zum wenigsten doch allgemeiner Einbildung nach mit einer Heßligkeit behafftet ist. Jenes findet man in denen Republiquen / allwo die Knechte und Leibeigene gantz keine Bürger- oder freyer Leute Rechte genieſſen. Dieſes wiederfähret zum Ex. denen Huren-Wirthen / öffentlichen Lohn-Huren / und dergleichen / welche zwar / ſo lange ſie in einer Republique geduldet werden / ſich des gemeinen Schutzes zugetröſten haben / doch aber unter rechtſchaffene und ehrliche Leute nicht kommen dürffen. Faſt eben dergleichen Bewandniß hat es mit denen jenigen / die von ſchlechten und unflätigen Dingen Profeſſion machen / ob ſelbige ſchon keines weges wider die natürlichen Rechte läuffet.

§. 9. Allein über groben Verbrechen / uñ da einer gewiſſer Mißhandlung wegen nach einer Republique

que Gesetzen vor unehrlich erkläret wird/ gehet der gute Nahme gäntzlich verlohren. Und zwar auff die Weise/ daß er entweder zugleich mit am Leben gestraffet / und also auch sein Gedächtniß mit dergleichen Schimpff beleget; oder daß er aus dem Lande getrieben/ oder da er ja in demselben verbleibet / anders doch nicht / als ein Ehren-verlustiges faules Gliedmaß geachtet werde.

§. 10. Und demnach ists offenbahr / daß die einfache Achtung/ oder natürliche Ehre ohne Ursache / und nach dero blossem Belieben niemanden von der hohen Obrigkeit könne abgenommen werden; sintemahl dieses einer Republique im geringsten nicht zu Nutze gereichet / und man also nicht sehen kan/ wie ihr dergleichen Macht jemahls eingeräumet worden. Gleichwie es im Gegentheil auch kein warhafftiger Schimpff o-

der

der Unehre ist / wenn einer der hohen Obrigkeit Befehle/als ein blosser Bedienter derselben ausrichtet.

§. 11. Eine sonderbahre Achtung oder Ansehen ist/nach welchem die jenigen Personen/die sonst der gemeinen Achtung nach unter sich gleich sind/einander vorgezogen werden / nachdem einer vor dem andern etwas sonderliches besitzet / wodurch sich die Gemüther derer Menschen zur Ehrbezeugung aufforingen lassen; und ist also die Ehre / so hieraus entsteht/nichts anders als ein Zeugniß der Hochachtung/die man von jemandes seiner Fürtrefflichkeit machet.

§. 12. Sothane sonderbahre oder Ehren-Achtung kan aber gleichfalls so wohl an denen jenigen/die in natürlicher Freyheit leben / als an Bürgern von einer Republique betrachtet werden. Hernach muß man dererselben Gründe in Erwegung zie-

ziehen/und zwar/alsfern sie entweder nur die Fähigkeit und Würdigkeit von andern eine Ehre zu empfangen / oder auch wohl gar ein Recht/ solche von ihnen / als eine Schuldigkeit / zu prætendiren / ertheilen und zulegen.

§. 13. Insgemein ist alle das jenige vor einen Grund zu einer sonderbahren Achtung / oder geehrten Ansehens zu halten / was einen trefflichen Vorzug oder Vollkommenheit giebet / oder dieselbige anzudeuten geglaubet wird/ und zwar eine solche / deren Würckung dem End-Zwecke des natürlichen Gesetzes/oder derer Republiquen gemäß ist ; als da sind ein kluger Geist/ und die Capacität viele Künste und Wissenschafften zu begreiffen/ ein durchdringender und hurtiger Verstand in Außführung wichtiger Geschäffte / ein standhafftes Gemüthe / das sich

durch äusserliche Dinge nicht leicht eintreiben / noch durch Wollüste und Schrecken bewältigen lässet / ein beredter Mund / wohlgestalter und geschickter Leib / Glücks-Güter / und zuförderst tapffere und Lob-würdige Thaten.

§. 14. Jedoch können alle diese Dinge mehr nicht / als ein unvollkommenes Recht / oder eine Fähigkeit / der Ehre von andern Leuten gewärtig zu seyn / zuwege bringen. Wenn nun jemand dieselbige wohlverdienten Leuten verweigert / der thut ihnen zwar eigentlich kein Unrecht / jedoch bekömmet er sothaner seiner Unbescheidenheit halber einen übeln Nahmen. Hingegen das vollkommene Recht / von andern Leuten Ehre oder Ehren-Zeichen zu verlangen / rühret her entweder von der Gewalt und Bothmäßigkeit / die man über sie hat / oder von gewissen

dißfalls errichteten Vergleichen/oder endlich von denen Gesetzen / die von gemeiner Obrigkeit dieser wegen gegeben und approbiret worden.

§. 15. Was hohe Potentaten / und gantze Völcker anbelanget / so wird die Præcedenz unter ihnen mehrentheils nach dem Alterthum ihrer Reiche und Familien / ingleichen nach der Grösse und Vermögenheit ihrer Länder / oder nach ihrer Macht / wie auch nach der Art und Beschaffenheit der Regierung / und nach der Hoheit derer Titulaturen außgemachet. Jedoch giebet auch dieses alles an und vor sich selbst niemanden ein vollkommenes Vorzugs-Recht über andere Könige und Völcker / wenn er sich dessentwegen nicht noch über diß durch Vergleich und Verwilligung gegen dieselben versichert.

§. 16. Allein unter Bürgern und Unterthanen von einer Republique gebühret der hohen Obrigkeit die Staffeln der Ehren außzutheilen / welche jedoch hiebey von rechtswegen auff jedes seine Trefflichkeit / und auff das Geschicke / so er hat der Republique zu dienen / sehen soll. Wenn nun ein Unterthan einmahl zu einer Ehren-Stelle oder Würde gelanget ist / so hat er so viel Recht / dieselbe gegen alle andere seine Mit-Bürger zu beschützen und zu behaupten / als er hingegen verbunden ist / selbst dabey zu beruhen / und sich daran vergnügen zu lassen.

Das

Das funffzehende Capitel/

Von der hohen Obrigkeit Berechtigung über der Republique und Unterthanen Güter.

§. 1.

GLeichwie / wenn hohe Landes-Herrschafft ihren Unterthanen zu Gütern hilffet / es auch in deroselben Willkühr stehet / wie viele Gewalt sie ihnen drüber einräumen wolle; also mag ihr nichts desto weniger auch über das jenige / so die Unterthanen durch ihren eigenen Fleiß / oder sonst anderer gestalt alleine vor sich gebracht haben / zuförderst ein aus derer Republiquen Eigenschafft herrührendes / und zu deroselben End-Zwecke benöthigtes dreyfaches Recht zustehen.

§. 2. Das erste beruhet darauff/ daß sie denen Unterthanen Gesetze geben und vorschreiben kan/ so wohl wegen des Gebrauchs / oder welcher gestalt sie mit ihrer Haab und Gütern zu des Staats Nutzen gebahren sollen; als auch wegen der Art und Eigenschafft sie zu besitzen / ingleichen wegen dererselben Verwendung an andere / und was dergleichen mehr seyn mag.

§. 3. Das andere darauff/ daß sie einen Theil unter dem Nahmen einer Steuer/ oder Zolles/ davon nehmen kan. Denn weil sie der Unterthanen Leben und Güter im Schutze halten muß; so müssen diese nothwendig die zu sothanem Zwecke gehörigen Kosten beytragen; und würde demnach der jenige sehr unverschämt seyn/ der zwar einer Republique Schutz und Vortheile geniessen/ hingegen aber zu deroselben Erhaltung

tung weder eine Hand anlegen / noch auch etwas beysteuern wollte. Wiewohl es thut ein Regente sehr weißlich / wenn er sich in diesem Stücke in die Weise des lamentirenden Volckes schicken lernet / und es mit solchen Anlagen in die Wege richtet / daß sie dieselbigen so wenig / als immer seyn kan / fühlen und empfinden mögen; welches denn solcher gestalt am füglichsten geschehen kan / wenn die hohe Obrigkeit eine durchgehende richtige Gleichheit halten / und sothane Anlagen vielmehr in einzelnen und geringen Terminen / wie auch unter mancherley Benennungen / als auff einmahl mit allzustarcken Posten / und immerzu unter einerley Nahmen einbringen lässet.

§. 4. Das dritte Recht ist die Ober-Herrligkeit / oder hohe Herrschafft / welche darinne bestehet / daß ein Fürste bey erheischender

Landes-Nothdurfft eines Unterthanen Haab und Güter / und zwar die jenigen / so der Zeit nach hiezu sonderlich vonnöthen sind / des gemeinen Bestens wegen angreiffen / und sie darzu anwenden darff / ob dieselbe schon seinen Antheil / den er sonst ordentlicher Weise zu des Landes Erhaltung beyzutragen hat / weit übersteigen. Jedoch muß einem solchen das jenige / so er hieran zu viel einbüsset / entweder aus der gemeinen Casse / oder aber von den andern Inwohnern / so viel möglich / wieder erstattet werden.

§. 5. Uber diese drey Rechte giebet es in vielen Republiquen noch absonderliche gemeine Güter / welche der Republique Eigenthum / und Cron- oder Staats-Güter genennet / und anderswo wiederum in des Fürsten und des Staats Eigenthum / oder in die Fürstlichen Cammer-

Gü-

Güter / und in die Land-Casse unterschieden werden / deren die ersten zum Unterhalt des Landes-Herrn und seiner Familie / die andern aber zu des Landes gemeinem Nutzen gewiedmet sind. Von denen ersten hat der Landes-Herr den Genieß-Brauch / und kan mit denen daher erheblichen Nutzungen nach seinem Gefallen umgehen; über die Casse aber hat er eigentlich nur die blosse Verwaltung / und muß sie zu dem jenigen Nutzen / wozu sie gestifftet ist / anwenden. Keines aber von beyden kan er ohne des Volcks Einwilligung veräusern oder entwenden.

§. 6. Noch viel weniger können die jenigen / die an einem Reiche / oder Lande gar nichts Eigenthümliches haben / dasselbe entweder gantz und gar / oder einen Theil davon in fremde Hände bringen / es geschehe denn mit des gantzen Volcks / und /

auff den letzten Fall / noch besonders mit des jenigen Theils Verwilligung / der veräusert werden soll; gleichwie sich auch hinwiederum kein Gliedmaß oder Stand einer Republique / ohne deroselben Willen / entziehen darff / es wäre denn / daß er durch andringende feindliche Gewalt in einen solchen Zustand gerathen / dabey er sich anderer gestalt nicht zu retten / noch zu helffen wüste.

Das sechzehende Capitel / Vom Kriege und Friede.

§. 1.

WJewohl es denen natürlichen Rechten überaus gemäß ist / daß die Menschen mit einander in Friede leben / und das jenige / wozu sie verbunden sind / einander freywillig abstatten;

statten; ja obwohl der Friede selbst ein solcher Stand ist / der vor die Menschen / alsfern sie von denen wilden Thieren unterschieden sind/eigentlich und gantz besonders gehöret; so ist der Krieg nichts desto weniger bißweilen zugelassen/und wohl gar höchst nöthig / wenn man nemlich wegen anderer Leute Boßheit das Seinige nicht erhalten/ oder ohne gebrauchte Gewalt zu seinen Gerechtsamen nicht gelangen kan. Jedoch wird sich ein jeder schon selbst so vorsichtig und bescheiden zu verhalten wissen/ daß er niemahls zun Waffen greiffe / wofern aus sothaner Anthung des erlittenen Unrechts mehr Schaden / als Vortheil zugewarten stehet.

§. 2. Die Gerechtigkeit der Ursachen / worüber einem Krieg zu führen erlaubet ist/ sind vornehmlich diese / wenn man sich und das Seinige zu erhalten/ und wider anderer feind-

seelige und unbefugte Anläuffe zu beschützen/ oder das jenige/ so uns andere zu leisten schuldig sind, auff den Fall beschehener Vorenthaltung und Verweigerung ihnen abzudringen / oder auch Satisfaction vor das allbereit zugefügte Unrecht/ und Sicherung wegen des zukünfftigen zu erlangen trachtet. Der ersten Ursachen wegen pfleget man es einen Defensiv- oder Schutz- der andern aber einen Offensiv- oder Angriffs-Krieg zu nennen.

§. 3. Jedoch muß man nicht alsogleich / wenn man sich in etwas beleidiget zu seyn erachtet / zu den Waffen eilen/ zumahl wenn einiger That oder Rechte wegen / darüber sich die Uneinigkeit erhoben / noch nicht alles klar ist; sondern vielmehr hat man zu versuchen/ ob sich die Sache durch gütliche Handlung abthun lasse/ nemlich durch fleißige Conferentz derer streitigen

gen Partheyen/ durch Schieds-Leute/ oder durchs Looß/ und dergleichen. Sonderlich aber gebühret dem jenigen solche Mittel vor die Hand zu nehmen/ der nur in petitorio versiret/ oder bloß einen Anspruch auff etwas machet/ immassen wer nebenst einigem Rechts-Titul schon in würcklichem Besitze ist/ derselbe gemeiniglich eine bessere Sache und mehrere Rechts-Gunst vor sich zu haben scheinet.

§. 4. Hingegen sind die unrechtmäßigen Ursachen eines Krieges entweder offenbahre/ oder angefärbete. Unter jenen mögen wohl der Geitz und Herrsch-Sucht/ oder die unersättliche Länder- und Regiments-Begierde obenan stehen. Derer andern aber giebet es vielerley/ als die Furcht vor der Benachbarten anwesenden Macht/ ein ungegründeter und ohnberechtigter Staats-Nutzen/

die Lust nach bessern Ländern / die geschehene Verweigerung eines Dinges/so man doch nur bloß aus unvollkommenem Rechte zu fordern hatte / die Einfalt des rechtmäßigen Besitzers/ die Begierde einem andern sein wohl hergebrachtes Recht bloß darum abzudringen/ weil uns etwan einige Ungelegenheit daraus zuwächset/und dergleichen.

§. 5. Des Krieges Eigenschafft bestehet zwar vornehmlich in offenbahrer Gewalt und Schrecken; nichts desto weniger aber mag man sich gegen seinen Feind auch der List und Krieges-Ränke bedienen/ wenn man sonst nur in denen jenigen Parole hält/ wessen man sich besonders mit ihm verglichen. Dannenhero ists nicht unrecht / wenn man die Feinde durch ein verstelletes Vorgeben und andere Erzehlungen oder Reden hinters Licht führet; allein in Zusagen

und Versprechen muß dergleichen durchaus nicht geschehen.

§. 6. Anlangende die Gewalt/ die man im Kriege gegen des Feindes Person und Güter brauchet/ so ist ein Unterscheid zu machen unter dem jenigen / was ein Feind recht mäßiger Weise zu leiden sich nicht entbrechen kan / und was ihm ohne Begehung einer unmenschlichen Grausamkeit nicht kan bewiesen werden. Denn indem der jenige/ der sich feindseelig gegen mich erkläret/ eben hiedurch zu verstehen giebet/ daß er mir alles äusserste Ubel anthun wolle / so räumet er mir zwar hinwiederum auch seines Orts ein / daß ich ihn ohne einige Masse und Aufhören verfolgen möge; gleichwohl aber so befiehlet die Menschligkeit/ daß man/ so viel es zwar der gewaltsame Lauff derer Waffen gestattet/ dem Feinde mehr Ubels nicht zufüge / als

die

die Beschützung/ oder Anthung unserer Rechte/ und die Sicherheit vors künfftige erfordern.

§. 7. Es pfleget der Krieg auch ferner in einen ordentlichen und unordentlichen unterschieden zu werden. Zu jenem gehöret / daß er erstlich von solchen / bey denen die Staats-Ober-Gewalt beruhet / geführet werde; andern Theils aber / daß vorher eine ordentliche Ankündigung geschehe. Unordentlich hingegen ist der jenige / dabey keine Ankündigung geschiehet/ oder wenn hohe Obrigkeit die Waffen wider Privat-Leute ergreiffet/ und gehören also hierunter auch die bürgerlichen Kriege.

§. 8. Gleichwie nun / als gemeldet/ das hohe Kriegs-Regal in einer jeden Republique nur demjenigen zukömmet / der die öberste Gewalt und Bothmäßigkeit in derselbigen hat; also kan sich keine Unter-

Obrig-

Obrigkeit derselben / wofern es ihr nicht besonders auffgetragen wird / sonder ungebührlicher Uberschreitung ihrer Schrancken / eigenthätig anmassen / wann auch schon zu vermuthen stünde / daß solches der hohen Landes-Regierung / wenn sie drum begrüsset würde / dann und wann gefallen möchte. Eine weit andere Bewandniß hat es mit denen jenigen / die einer Landschafft oder Festung mit gewisser Militz vorgesetzt werden; denn es lässet sich aus dem End-Zwecke ihres anbefohlnen Ambts leichtlich abnehmen / daß sie alle feindseelige Einbrüche von denen ihnen anvertrauten Oertern abtreiben sollen; wiewohl sie sich auch dabey vorzusehn haben / daß sie sothanen Krieg nicht so leichte und vermessentlich biß gar in die feindlichen Lande fortstellen.

§. 9. Eigentlich und von rechtswegen kan in der natürlichen Freyheit

heit nun derselbe mit Krieg überzogen werden / der dem andern vor sich Anlaß und Ursache darzu gegeben hat; allein in Republiquen wird offtmahls dererselben Ober-Haupt / oder sie selbst darmit angefochten / ob sie gleich an einer Beleidigung vor sich keine Schuld haben. Und demnach ist leicht abzusehen / daß / wenn dieses rechtlicher Weise geschehen soll / die hohe Landes-Obrigkeit / oder der Staat einigen Theil an der Affront haben müsse. Das geschiehet nun / wenn sie ihren alten Unterthanen / oder denen jenigen / so sich auffs neue zu ihnen schlagen / dergleichen zu verüben verstattet / oder ihnen Schutz und Unterschleiff giebet. Damit aber solche Verstattung vor Straffwürdig geachtet werden könne / so muß die hohe Obrigkeit / oder der Staat um der Bürger Frevel Wissenschafft / und darbenebenst die

Macht

Macht gehabt haben / ihnen solches zu verwehren. Was die Wissenschafft betrifft / so wird selbige von einem Regenten allemahl vermuthet in Dingen / so seine Unterthanen öffentlich und vielfältig beginnen / wie ingleichen auch / daß er Macht und Vermögen gehabt habe / ihnen zu steuern / so lange er das Gegentheil nicht augenscheinlich erweiset. Wofern aber eine Republique einen ausländischen Ubelthäter / der nur bloß / um vor der Straffe gesichert zu seyn / bey ihr Zuflucht suchet / in Schutz angenommen hätte / so müste auch das Recht / sie deßwegen mit Kriege zu überziehen / mehr aus einigen dißfalls zwischen ihr und ihren Benachbarten errichteten Pactis und Bündnissen / als aus der gemeinen Obliegenheit hervorgesuchet werden ; es wäre denn / daß der Flüchtige bey der Schutz-leistenden Republique wider

den-

den jenigen Staat / daraus er entwichen / sich zu verstärcken / und einige Feindseeligkeiten anzuspinnen trachtete.

§. 10. So ist auch dieses bey denen Völckern in Gebrauch kommen / daß wenn entweder eine Republique vor sich selbst jemanden etwas schuldig ist / oder sich durch Verweigerung der Justitz einer fremden Schuld theilhafftig machet / alle deroselben Unterthanen Güter insofern davor hafften / daß / wenn die außländischen Gläubiger deren welche bey sich antreffen / sie dieselbe anhalten lassen / wogegen die jenigen / so die Schuld gemachet / denen dißfalls unschuldig Beschädigten alles wieder ersetzen müssen. Dergleichen gewaltige Exsequutiones heissen Repressalien / und pflegen offtmahls ein Vor-Spiel darauff erfolgender blutigen Kriege zu werden.

§. 11.

§. 11. Krieg kan einer nicht vor sich selbst / sondern auch für andere führen. Und damit es hiebey rechtschaffen zugehen möge / so muß der jenige / von welchem der Krieg angefangen wird / ebenfalls rechtmäßige Ursache haben / dem Hülff-leistenden es aber auch an wahrscheinlichen Beweiß-Gründen nicht fehlen / um derentwillen er sich gemüßiget befinde / vor einen andern loßzubrechen. Nun sind unter denen jenigen / für welche ein Fürst im Noth-Fall die Waffen ergreiffen kan und soll / die ersten seine Unterthanen / so wohl sämtliche / als auch ein Theil dererselben / wofern die Republique hiedurch nicht in Gefahr kömmet / angesichts in ein grössers Unheyl verwickelt zu werden. Diesen sind die Bunds-Genossen am nähesten / wenn anders die Allianz dergleichen vermag; jedoch müssen sie nicht allein denen Unterthanen nach-

nachstehen / wenn dieselben eben zu der Zeit Hülffe bedürffen / sondern man setzet auch allemahl zuvoraus / daß sie rechtmäßige Ursache zum Kriege haben müssen / und denselben nicht ohne Vernunfft und genugsame Erhebligkeit anfangen. Hierauff folgen andere Freunde / ob man ihnen schon solches absonderlich niemahls versprochen. Endlich / und wo keine nähere Ursache vorhanden wäre / so ist doch die allgemeine Verwandschafft schon zulänglich / um einen Staat dahin zu vermögen / daß er dem andern / der ihn aus Furcht unbilliger Drangsale und Unterdrückung um Hülffe anruffet / so viel / als er ohne seinen sondern Schaden thun kan / beyspringe und zu Hülffe komme.

§ 12. Die Freyheit im Kriege ist zwar so groß / daß wenn einer gleich durch Plündern und Morden die Gräntzen der Menschligkeit noch so

sehr

sehr überschritte / er dennoch nach der gemeinen Völcker Opinion deßwegen vor unehrlich / oder vor einen solchen / mit dem redliche Leute nichts zu thun haben sollten / keines weges darff geachtet werden. Nichts desto weniger / so halten wohlgesittete Nationes etliche Arten / womit man einem Feinde Abbruch thun könte / vor zu barbarisch / und unanständig / als z. E. das Gewehr zu vergifften / oder des Feindes Unterthanen mit Gelde zu bestechen / daß sie ihren Herrn meuchelmörderischer Weise ums Leben bringen.

§. 13. Anlangende die Beute / so sind bewegliche Dinge alsdann vor erbeutet oder gefangen zu achten / wenn sie in dem Stande sind / da sie ein anderer nicht mehr feindseeliger Weise verfolgen kan; unbewegliche aber / wenn man ihrer dermassen versichert ist / daß man auch genugsames

Ver-

Vermögen hat / den Feind darvon abzutreiben. Wiewohl wann des ersten Eigenthums-Herrn Zusprüche darauff gäntzlich verlöschen sollen / so muß er sich dererselben nothwendig erst durch erfolgende Pacte begeben. Denn was man einem bloß durch Gewalt abgewinnet / das mag er auch durch Gegen-Gewalt wiedernehmen. Ferner / gleichwie die Unterthanen den Krieg im Nahmen ihrer Republique führen / also gebühret auch dieser / und nicht jenen / eigentlich alle das jenige / so sie denen Feinden abnehmen / wiewohl es jetzo mehrentheils gebräuchlich ist / daß die beweglichen Dinge / und zumahl die von keiner so sonderbahren Wichtigkeit sind / denenselben durch eine Uberseh-ung / oder zur Belohnung / oder auch wohl zuweilen an Soldes statt / ingleichen dadurch Leute / die es sonst eben nicht nöthig hätten / desto mehr

zum

zum Kriege und Auffsetzung ihres Bluts anzulocken / denen Soldaten gelassen werden. Wenn man hingegentheils einem Feinde dergleichen erbeutete Sachen wieder abjaget / so kömmet das Unbewegliche an ihre vorigen Herren; und so sollte es zwar auch mit denen Beweglichen seyn/allein bey denen meisten Völckern werden sie denen Soldaten zur Beute gegönnet.

§. 14. Endlich so pfleget man durch die Waffen auch die Bothmäßigkeit so wohl über einzelne Gefangene / als über gantze Völcker zu gewinnen. Damit aber diese ihren rechtmäßigen Bestand habe / und die Bezwungenen desto mehr in ihren Gewissen zur Unterthänigkeit verbunden werden / so ist vonnöthen / daß sich der Uberwinder dieselbigen huldigen lasse / und er hinwiederum alle

fernere Feindseeligkeit gegen sie abstelle.

§. 15. Die würcklichen Krieges-Operationes pflegen eine Zeitlang durch den Stillestand in Ruhe zu kommen / welcher nichts anders ist / als ein Vergleich / vermöge dessen man auff eine Zeitlang / binnen welcher der Krieges-Stand / und die Ursache / darüber sich selbiger entsponnen / an ihnen selbst nichts desto weniger bey Kräfften bleiben / sich aller feindseeligen Handlungen enthält; hingegen aber / und da inzwischen kein völliger Friede getroffen wird / nach desselben Verfliessung den Krieg / sonder einer neuen Ankündigung / fernerweit fortsetzet.

§. 16. Man kan aber den Stillestand unterscheiden in den jenigen / der getroffen wird / wenn die feindlichen Armeen zu beyden Theilen noch in Waffen bleiben / und ihre völ-

völlige Rüstung beysamen behalten dergleichen denn gemeiniglich nur auff kurtze Zeit gerichtet wird; und ferner in einen solchen / dabey die Armeen beyderseits zugleich auseinander gehen / welcher auff eine ziemliche lange Zeit geschlossen werden kan / auch öffters also geschlossen wird / und das Ansehen eines völligen Friedens gewinnet / gestalt er denn zuweilen auch wohl den Titul eines Friedens / jedoch mit Beyfügung einer gewissen Zeit / zu bekommen pfleget. Denn von rechtswegen sollte ein Friede allemahl ewig seyn / und alle Streitigkeiten / darüber sich der Krieg entsponnen / auff beständige Weise beylegen. Der so genante heimliche Stillestand hat keine rechte Verbindligkeit / sondern es können die Partheyen zu beyden Seiten nach eigenem Belieben inne halten / hingegen auch / wenn es ihnen gefället / al-

lemahl wiederum zu denen Hostilitäten schreiten.

§. 17. Endlich wird der Krieg gäntzlich auffgehaben / wenn die feindseeligen hohen Staats-Häupter zu beyden Theilen Friede machen. Wie sie sich nun hierbey gewisser Articul und Puncte wegen mit einander vergleichen / und denselbigen darauff einrichten; also müssen solche hernach auch um verglichene Zeit treulich gehalten / und zur Exsequution gebracht werden. Zu desto mehrer Fest-Stellung werden dieselben nicht allein beschworen / und Geisseln darüber gegeben; sondern es nehmen auch offtmahls andere / insonderheit die Unterhändler der Friedens-Tractaten die Versicherung über sich / daß solche unverbrüchlich gehalten werden sollen / mit dem Versprechen / dem jenigen / so diesem Vergleich zuwider von der

andern

andern auffs neue feindseelig angegriffen werden möchte / mit nachdrücklicher Hülffe beyzuspringen.

Das siebenzehende Capitel / Von Bündnissen.

§. 1.

SOwohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten können die Bündnisse zwischen hohen Potentaten und unterschiedenen Republiquen grossen Nutzen schaffen. Sie lassen sich in Ansehung der Materie eintheilen in die jenigen / die nur bloß eine beyderseitige Abstattung natürlicher Schuldigkeit in sich enthalten / und die sothaner natürlichen Schuldigkeit noch einigen Zusatz geben / oder die selbige zum wenigsten / wo sie noch allzugemein scheinet / zu etwas gewisses determiniren.

§. 2. Zu der ersten Classe gehören die jenigen / darinne man sich wegen bloſſer Leutseeligkeit und Liebes-Erweisungen / oder wegen unterbleibender Beschädigung mit einander vergleichet; ingleichen darinne man schlechter dinges nur Freundschafft und gutes Vernehmen stifftet / ohne sich darbenebenst zu einer sonderbahren Abstattung einiges Dinges zu verbinden; wie auch die jenigen / darinnen das Herberge- oder Gast-Recht / und derer Commercien / alsfern solches die natürlichen Rechte erfordern / auff beständigen Fuß gesetzet werden.

§. 3. Die aber zur andern Classe gehören / sind entweder gleiche oder ungleiche. Jene haben auff beyden Seiten gleiche Beschaffenheit / indem sich beyde confœderirte Theile / und zwar entweder schlechter dinges / oder nach Proportion ihres

Ver-

Vermögens zu einem gleichmäßigen / und auff gleiche Art verbinden / also / daß kein Theil dißfalls geringer / als der andere / auch keiner dem andern unterthan / oder zu einem mehrern / als der andere / gehalten seyn solle.

§. 4. Ungleiche Bündnisse hingegen sind / wenn von beyden Theilen nicht ein gleichmäßiges geleistet wird / oder des einen Theils Condition deßfalls schlimmer ist / als des andern. Und ist demnach der / der sich zum ungleichen verbindet / entweder höher / oder niedriger / als sein Buns-Verwandter. Das erste geschiehet / wenn ein Mächtigerer einem andern Hülffe verspricht / und sich im Gegen-Theil nichts wieder versprechen lässet; oder wenn er seines Orts etwas nach grösserer Proportion zusaget / als der andere. Das letzte aber / wenn der geringere Bun-

des-Genosse ein mehrers leisten muß/ als er von dem andern wieder empfähet.

§. 5. Theils nun dieser letztern Leistungen sind mit Schmälerung der hohen Staats-Gewalt verknüpffet / als wenn / zum Exempel / der Geringere oder Schwächere vermöge der Bündnisse einen Theil seiner Regalien ohne des Mächtigern Vorbewust und Einwilligung nicht brauchen darff: theils lassen dieselbe zwar ungeschmälert / sind aber dennoch sonst mit einer / wiewohl auff einmahl abgehenden Last verbunden / als wenn bey Friedens-Schlüssen der eine des andern Soldaten bezahlen / die Krieges-Kosten erstatten / eine gewisse Geld-Summe erlegen / die Mauren niederreissen / Geisseln / Schiffe / Munition / und dergleichen hingeben muß. Ob auch schon zuweilen in sothanen Bündnissen eine

be-

beständige Beschwerung mit einverleibet wird / so kan es dennoch ohne Verminderung der Souverainität geschehen / als wenn zum Ex. nur der eine Theil des andern seine Freunde und Feinde auch vor die Seinigen halten muß / oder wenn er an gewissen Orten keine Festungen anlegen / nach denen und jenen Ländern keine Schiff-Farth anstellen darff / u. s. w. Also auch wenn sich der eine Bunds-Genosse krafft errichteter Verbündniß dem andern aus gutem Willen gewisse Ehrerbietigkeit oder Respect zu erweisen / und sich geziemend nach denselben zu richten anheischig gemachet.

§. 6. Im übrigen / so werden so wohl die ungleichen / als gleichen Bündnisse um mancherley Ursachen willen getroffen / unter welchen diese die allergenauesten und verbindlichsten seyn / welche ihr Absehen auff eine

beständige Zusammensetz- und Vereinigung vieler Republiquen richten. Die gewöhnlichsten aber sind die jenigen / die zur Hülff-Leistung und Beystande in Offensiv- und Defensiv-Kriegen / oder zu Einrichtung derer Commercien gestifftet werden.

§. 7. Es ist über diß noch bekant die Eintheilung in die Real- und Personal-Allianzen; deren diese sind / welche mit einem Könige oder absoluten Regenten vor und auff dero Person geschlossen werden / und also zugleich mit ihrem Tode auffhören. Jene aber werden nicht so wohl mit denenselben vor ihre Person / als in Ansehen der Republique und des gantzen Volcks errichtet / und haben ihren Bestand dennoch / obgleich ihre ersten Urheber vorlängst zu seyn auffgehöret.

§. 8.

§. 8. Denen Bündnissen sind zunächst verwand dieselben unbekräfftigten Schluß-Handlungen oder Tractaten / so ein Gesandter von einer souverainen Republique in öffentlichen Staats-Angelegenheiten ohne deroselben Instruction und Vollmacht über sich nimmet. Wie nun aber ein hoher Principal an dergleichen Geschäffte seines Dieners nicht gebunden ist / bevor er dieselbigen vollzogen hat; also muß der Gesandte / wenn er dieselbe schlechter dinges auff und über sich genommen hat / und die Bekräfftigung nicht erfolgen wil / auch selbsten zusehen / wie er denen jenigen / die auff sein Wort getrauet / und durch solche vergebliche Pacte geäffet worden / Satisfaction verschaffe.

Das achzehende Capitel/

Von der schuldigen Gebühr derer Unterthanen.

§. 1.

DJe schuldige Gebühr derer Unterthanen ist entweder eine gemeine / oder besondere. Jene hat ihren Grund in der gemeinen Obliegenheit / vermöge deren sie ihrer hohen Obrigkeit unterthan seyn müssen; diese aber rühret von besondern Aemtern her / darein ein jeder von den hohen Landes-Regenten gesetzet worden.

§. 2. Die gemeine Schuldigkeit der Bürger erstrecket sich entweder gegen ihre hohe Regenten / oder gegen die gesamte Republique / oder gegen ihre Mit-Bürger.

§. 3.

§. 3. Dem hohen Regenten ist ein Unterthan Ehr-Erbiethigkeit/ Treue und Gehorsam schuldig/ worzu noch dieses kömmet/ daß er mit der gegenwärtigen Staats-Verfassung jedesmahl zufrieden seyn/ und sich die Lust zur Neuerung nicht einnehmen lassen/ noch auch zu andern eine mehrere Zuneigung bekommen / oder sie höchlich bewundern / und ihnen grössere Veneration, als seinen eigenen bezeugen; sondern vielmehr von seiner hohen Landes-Obrigkeit rühmlich reden / und allemahl das Beste von ihr gedencken solle.

§. 4. Gegen die gantze Republique hat sich ein rechtschaffener Unterthan so zu erweisen / daß er nichts höher schätze / als deroselben Flor und Beständigkeit / daß er sein Leben/ Haab und Gut zu ihrer Erhaltung darstrecke/um nur ihr einigen Glantz und Vortheil zuwege zu bringen/alle

seinen Verstand und äusserstem Fleiß anwende.

§. 5. Ein jeder Unterthan oder Bürger gegen den andern hat sich dahin zu befleißigen / daß sie friedlich und schiedlich beysammen leben / sich gegen einander behülfflich und willfährig erweisen / durch Verdruß und Eigensinnigkeit einander das Leben nicht sauer machen / keiner dem andern sein Glücke mißgönne/noch viel weniger gantz und gar um dasselbe zu bringen trachte.

§. 6. Die besondernen Schuldigkeiten erstrecken sich entweder durch die gantze Republique / oder nur durch einen gewissen Theil derselben. Wobey denn diese Haupt-Regul zu mercken / daß niemand einiges Amt in der Republique verlangen und annehmen solle/welchem er sich nicht gewachsen zu seyn getrauet.

§. 7.

§. 7. Wer den hohen Regenten mit Rath und Anschlägen beystehet / der muß sehr weißlich und sorgfältig allenthalben in der Republique umher schauen / und / was er derselben heylsam und dienlich zu seyn befindet / vernünfftig und treulich / sonder Affecten und einigen boßhafften Respect vortragen / in alle Wege das gemeine Beste / und nicht die Vermehrung seines eigenen Reichthums oder Hoheit zum Zwecke haben / durch Schmeicheley den Fürsten in seinen bösen Neigungen nicht stärcken / verbotener und zum Auffruhr oder Meuterey angesehener Zusammenkünffte sich entschlagen / nichts / was heraus gesaget seyn muß / hinterhalten / und im Gegen-Theil / was verschwiegen seyn soll / nicht außplaudern / gegen außwärtige Bestechung sich Eisen-feste machen / die Ämts- und Staats-Geschäffte seinen

Pri-

Privat-Verrichtungen oder Ergötzligkeiten nicht nachsetzen / u. s. f.

§. 8. Die jenigen / so von der hohen Obrigkeit zur Verrichtung des Gottes-dienstes verordnet seyn / müssen sich darbey exemplarisch und treu-fleißig erweisen / von Göttlichen Dingen die reine und lautere Lehre vortragen / was sie lehren / auch in der That selbst erweisen / und ihrer Gemeine mit einem erbahren Lebens-Wandel vorleuchten / nicht aber durch ärgerliche Sitten ihr Amt verächtlich / und ihre Lehre unkräfftig machen.

§. 9. Die öffentlich darzu beruffen sind / daß sie der Unterthanen Gemüther sonst in allerhand Künsten und Wissenschafften unterrichten sollen / dürffen nichts falsches / oder irriges vorbringen; auch sollen sie ihre Zuhörer nicht also anführen / daß sie etwas nur bloß darum wahr zu seyn glau-

glauben / und ihm beyfallen / weil sie es von ihnen also gehöret; sondern sie sollen dieselben vielmehr auff die gründlichen Ursachen führen / und darnach zu forschen anweisen; aller zur Beunruhigung des Staats gereichender Lehren sich enthalten / und alle die jenige menschliche Wissenschafft vor eitel achten / von welcher dem gemeinen Leben und der Republique kein Nutzen zufliesset.

§. 10. Die zum Justitz-Wesen bestellet sind / sollen jederman gerne freyen Zutritt vergönnen / dem gemeinen Volcke wider derer Mächtigern Unterdrückung Schutz leisten / den Armen und Niedern so wohl / als den Reichen und Hohen Recht verschaffen / die Processe ohne Noth nicht verschleiffen / durch Geschencke sich nicht verblenden lassen / in Erkäntniß derer Streit-Händel Fleiß anwenden / alle Affecten / die den Verstand ver-

verdüstern können / beyseite schaffen / und bey ihrem gerechten und redlichen Wandel sich für keinem Menschen scheuen.

§. 11. Wem die Militz anvertrauet ist / die sollen ihre untergebene Mannschafft fleißig und zu rechter Zeit exerciren / und sie zur Erduldung des mühseeligen Soldaten-Lebens angewöhnen / über gute Krieges-Zucht halten / die Soldaten vor die lange Weile nicht auff die Schlacht-Banck liefern / Proviant und Geld / so viel an ihm / bey zeiten anschaffen / und nichts darvon unterschlagen / die Soldaten allezeit in Liebe gegen den Staat erhalten / und sie wider denselben nicht auff ihre Seite zu bringen suchen.

§. 12. Die Soldaten hingegen sollen mit ihrem Solde zufrieden seyn / von Außplünderung der Land-Leute und andern Plackereyen sich ent-

enthalten/ alle Arbeit und Mühe vor die Beschützung des Vaterlandes willig und tapffer außstehen / sich aus Verwegenheit niemahls in Gefahr stürtzen / hinwiederum auch aus Träg- und Verzagheit derselben sich nicht entziehen/ die Tapfferkeit gegen den Feind/und nicht gegen ihre Cammeraden erweisen / die angewiesenen Posten männlich defendiren / und allemahl einen ehrlichen Tod einer schändlichen Flucht und Leben vorziehen.

§. 13. Die der Staat außwärtig und an andere Republiquen verschicket / die sollen vorsichtig und behutsam seyn / das vergebliche von dem gründlichen/ das wahre von dem ertichteten klüglich zu unterscheiden / Geheimnisse zu verschweigen / und sich wider angebotene gefährliche Geschencke und Reitzungen ihrer Re-

Republique zum Besten standhafftig zu verwahren wissen.

§. 14. Die des Staats Einkünffte und Renthen einheben / und unter Händen haben / müssen sich hüten / daß sie sich gegen das Volck ohne Noth nicht zu harte erweisen / und ihnen weder ihres eigenen Nutzens halber / noch aus Frevel und Boßheit eine neue Last auffbürden / in des Staats Intraden keinen Unterschleiff machen / und wenn jemanden etwas aus der Casse gezahlet werden muß / denselben sonder ohnnöthigen Verzug befriedigen.

§. 15. Alle diese und dergleichen besondere Schuldigkeiten derer Bürger und Unterthanen haben nun ihren Bestand so lange / als ein jeder in dem Stande und Amte / davon dieselben herrühren / beharret; so bald sie aber davon abkommen / so hat es auch mit dieser Obligation ein Ende.

Eben-

Ebenfalls tauret die gemeine Pflicht nicht länger / als einer ein Bürger oder Unterthan verbleibet. Es höret aber das Bürger- oder Unterthanen-Recht auff / wenn einer entweder mit außdrücklicher oder heimlicher Einwilligung der Republique aus derselben kömmet / und sein Glücke anderswo anbauet; oder wenn einer eines Verbrechens halber daraus verjaget / und ihm das Bürger-Recht entzogen wird. Oder letzlich / wenn sich Unterthanen aus Kriegs-Zwang an einen obsiegenden Feind ergeben müssen.

E N D E.

GOtt allein die Ehre!

37 20
K 17
S

AB 37 20
4, 17

X2406788

FC 2121 s

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0677

Herrn
Samuel von Pufendorff
Einleitung
Zur

Derer Natürlichen Rechte;
aus dem Lateinischen
übersetzet
Durch
Immanuel Webern.

Verlegts Johann Friedrich Gleditsch/
Im Jahr 1691.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21836/fragment/page=0679